This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

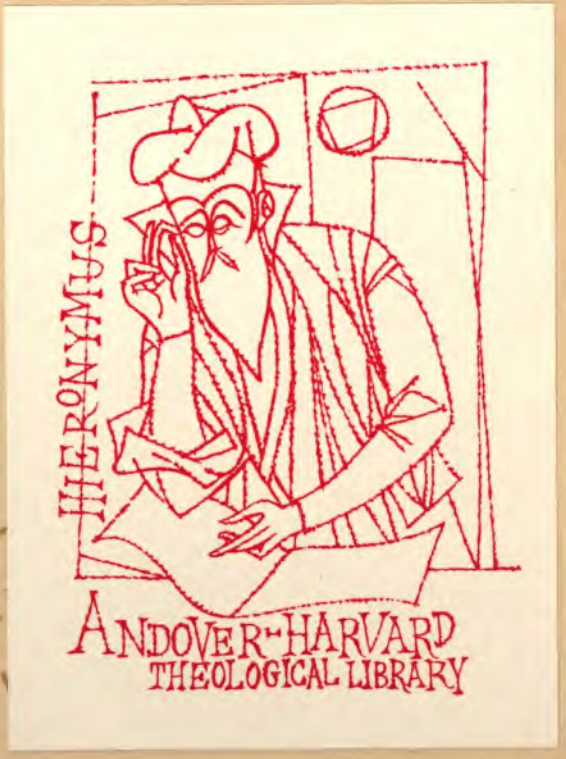
HIERONYMUS
ANDOVER-HARVARD
THEOLOGICAL LIBRARY

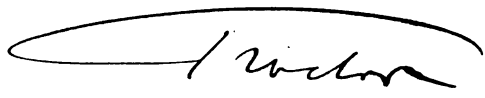

Nichtofficielle Ausgabe.

Gesetz

für die

Evangelisch-Lutherische Kirche

in

Rußland.

(Artikel 252—898 des Ersten Theils des Elften Bandes des Reichs-Gesetzbuches, Ausgabe vom Jahre 1896).

Aus dem Russischen Originaltext übersetzt

von

P. v. Colongue.

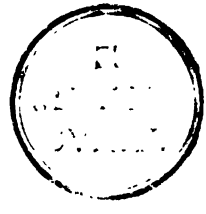

Riga 1898.

Typo- u. Lithographie A. v. Grothuß, Riga (gr. Schmiedestraße 43).

Дозволено цензурою. — Рига, 23-го Сентября 1898 года.

BX
8027
.G4
1898

Vorbemerkung des Uebersetzers.

Das einen besonderen Abschnitt des zweiten Buches im ersten Theil des elften Bandes des Reichsgesetzbuches bildende „Gesetz für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland" hat seit dem im Jahre 1881 erfolgten Erscheinen der letzten deutschen Uebersetzung desselben eine Reihe mehr oder weniger wichtiger Veränderungen erfahren, welche in der neuesten Ausgabe vom Jahre 1896 Aufnahme gefunden haben. Zugleich ist in dieser neusten Ausgabe, nach welcher das Kirchengesetz von allen Staatsbehörden und vielen Consistorien neuerdings citirt zu werden pflegt, die Numeration der Artikel wiederum geändert worden, so daß z. B. der Artikel 100 der Kirchenordnung vom Jahre 1832, der in den späteren Ausgaben die Zahl 233 trug, in der neuesten Ausgabe vom Jahre 1896 mit der Zahl 351 bezeichnet ist.

Die große Unbequemlichkeit bei dem practischen Gebrauche des Kirchengesetzes, welche durch diese beiden Umstände für alle diejenigen Personen bedingt ist, die sich nicht den ganzen ersten Theil des elften Bandes des Reichsgesetzbuches anschaffen wollen, oder mit der russischen Sprache nicht genügend vertraut sind, hat mich bewogen, die nachstehende für den Privatgebrauch bestimmte Uebersetzung des Kirchengesetzes in seiner gegenwärtigen Gestalt nebst zehn Beilagen und einem Inhaltsverzeichniß in den Druck zu geben.

Hierbei erschien es mir angezeigt, eine Menge sprachlicher Härten und stilistischer Unebenheiten zu beseitigen und zugleich zahlreiche Ungenauigkeiten wie auch einige offenbare Fehler zurecht zu stellen, welche in der deutschen Uebersetzung vom Jahre 1881 enthalten sind, und zu Mißverständnissen der bedenklichsten Art Anlaß geben können und erfahrungsmäßig leider schon gegeben haben.

Es würde mir zur lebhaftesten Genugthuung gereichen, wenn es mir durch diese geringe Arbeit gelungen wäre, unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche und allen denen, welche in irgend welcher Weise berufen sind, für dieselbe und in derselben zu wirken, einen Dienst erwiesen zu haben.

Riga, im October 1898.

P. v. C.

12.30.70 Fricke

Gesetz

für die

Evangelisch-Lutherische Kirche

in

Rußland.

Erstes Capitel.

Von der Lehre.

Art. 252. Die Evangelisch-Lutherische Kirche im Russischen Reiche bekennt die Lehre, welche sich auf die prophetischen und apostolischen Schriften des alten und neuen Testaments gründet, und nimmt als dieselbe erläuternde symbolische Bücher an: das Apostolische, Nicäische und Athanasische Glaubensbekenntniß, die unveränderte Augsburgische Confession und die übrigen in die, unter der Benennung des Concordien-Buches (liber concordiae) bekannte, Sammlung aufgenommenen Schriften.

253. Kein Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Rußland darf sich erlauben, mündlich oder schriftlich Meinungen zu verbreiten, welche der Lehre dieser Kirche zuwider sind.

254. Die Evangelisch-Lutherischen Prediger werden beim Eintritt ins Amt mittelst Eides verpflichtet, dem Bekenntnisse ihrer Kirche gemäß zu predigen und zu lehren.

255. Die Professoren und Lehrer der Religion, des Kirchenrechts, der Kirchengeschichte und aller Zweige der Theologie an den zur Bildung der Lutherischen Jugend errichteten Lehranstalten müssen zur Evangelisch-Lutherischen Kirche gehören und werden ebenfalls beim Eintritt ins Amt eidlich verpflichtet, den Grundsätzen ihrer Kirche gemäß zu unterrichten und zu lehren.

256. Die Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Rußland müssen sich, auf Grund der allgemeinen Reichsgesetze, vor jeder Verletzung der allen andern im Reiche frei bekannten Religionen gebührenden Achtung, besonders aber vor der durch jene Gesetze streng verbotenen Proselytenmacherei sorgfältig hüten.

Zweites Capitel.

Von dem Gottesdienste.

Erste Abtheilung.

Von dem öffentlichen Gottesdienste.

257. In allen Evangelisch-Lutherischen Gemeinden im Reiche soll an den Sonn- und Festtagen sowie an einigen andern, besonders dazu bestimmten, Tagen öffentlicher Gottesdienst mit Gesang, Predigt und Gebet gehalten werden.

258. Die Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes, sowie die übrigen kirchlichen Ceremonien und Gebräuche, die in den Evangelisch-Lutherischen Kirchen im Reiche beobachtet werden sollen, sind in einem besonderen Ritual derselben, Agende genannt, ausführlich bestimmt. Aenderungen in den liturgischen Bestimmungen werden nicht anders, als mit Genehmigung der Oberbehörde, in der festgesetzten Ordnung zugelassen.

259. Die vor der Herausgabe des Gesetzes vom 28. December 1832 (5870) für die Predigt-Texte bestimmten Perikopen (ausgewählte Stellen der heiligen Schrift) sollen im Allgemeinen als Grundlage für die Predigten dienen. Die örtlichen Consistorien können indeß zuweilen, mit Genehmigung des General-Consistoriums, auch andere Texte für die Predigten bestimmen.

260. In den Evangelisch-Lutherischen Kirchen im Reiche werden außer den Sonntagen folgende Feste gefeiert: an zwei Tagen das Fest der Geburt Christi (den 25. und 26. December), der Neujahrstag (den 1. Januar), das Fest der Erscheinung Christi (den 6. Januar), Mariä Verkündigung (den 25. März), Gründonnerstag, Charfreitag, der erste und zweite Tag der Osterwoche, Christi Himmelfahrt, zwei Tage des Pfingstfestes, das Fest Johannis des Täufers (den 24. Juni), der allgemeine Buß- und Bettag (am Mittwoch nach dem Sonntage Invocavit), das Erntefest (am ersten Sonntage nach Michaelis), das Reformations-Fest (den 19./31. October, oder am ersten darauf folgenden Sonntage), die Todtenfeier zum Gedächtniß der im Verlaufe des Jahres Verstorbenen (am letzten Sonntage des Kirchen-Jahres) und endlich das Kirchweihfest, wo solches bisher gefeiert worden, oder die Gemeinde diese Feier einzuführen wünscht.

Anmerkung. Wenn das Fest Mariä Verkündigung in die Marterwoche oder auf einen der beiden Ostertage fällt, so wird es im ersten Falle am Palmsonntage, im letzten aber am Dienstage in der Osterwoche gefeiert.

261. Außer den Kirchenfesten werden in allen Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Rußland gefeiert: die Geburts- und Namenstage Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin und Seiner Kaiserlichen Hoheit des Thronfolgers Großfürsten Cäsarewitsch, und andere Staatsfeste, die in dem, zu diesem Behufe von dem Ministerium des Innern jährlich herauszugebenden, besondern Verzeichnisse angegeben werden.

262. Da, wo auch an einigen Wochentagen Predigten und Betstunden eingeführt sind, ist dieser Gebrauch, wie früher (28. Dec. 1832). genau beizubehalten. — Uebrigens sollen besondere Betstunden und Predigten in der Woche, wenigstens für die Passionszeit, zur Betrachtung der Leiden unsers Herrn Jesu Christi, in allen Evangelisch-Lutherischen Kirchen gehalten werden.

263. Hinsichtlich der Anzahl der Predigten, welche an den dazu bestimmten Tagen gehalten werden müssen, sowie der Zeit des Anfanges des Gottesdienstes, hat jede Kirche sich nach der bei derselben bis zum 28. December 1832 üblich gewesenen Ordnung zu richten. Aenderungen darin werden nicht anders vorgenommen, als auf Verfügung oder mit Genehmigung der örtlichen Consistorien, welche für jede gewünschte Aenderung dieser Art die Genehmigung des General-Consistoriums einholen; dieses aber berichtet über die von ihm getroffene Entscheidung an das Ministerium des Innern.

264. Bei dem öffentlichen Gottesdienste werden nur solche geistliche Lieder gesungen, welche in dem von der Oberbehörde, entweder zum allgemeinen Gebrauch aller Evangelisch-Lutherischen Gemeinden des Reichs, oder zu dem besondern eines jeden Consistorial-Bezirks, genehmigten Gesangbuche enthalten sind. Ausnahmen von dieser Regel werden in besonderen Fällen, mit Genehmigung der örtlichen Consistorien, zugelassen.

265. Die Catechisationen und Prüfungen der Jugend und der übrigen Gemeindeglieder in ihren Religionskenntnissen sollen da, wo sie eingeführt sind, auf die frühere Weise fortgesetzt (1832 Dec. 28.), nach und nach aber auch in den übrigen Gemeinden eingeführt werden.

266. Während des öffentlichen Gottesdienstes muß in den Kirchen in jeder Hinsicht die gehörige Ordnung, Stille und Andacht beobachtet werden. — Die Uebertreter dieser Vorschrift unterliegen der Bestrafung nach den Gesetzen.

Zweite Abtheilung.

Von dem Gebet in den Häusern.

267. Jeder Hausvater hat das Recht, für sich und seine Familie eine Zeit zum allgemeinen häuslichen Gebet zu bestimmen, jedoch darf er dadurch Niemand hindern, dem öffentlichen Gottesdienste beizuwohnen.

268. Privat-Andachtsversammlungen, welche aus den Grenzen gemeinsamer Familien- oder Haus-Andachten heraustreten, werden nicht anders gestattet, als mit Genehmigung des Consistoriums und Vorwissen der Civilobrigkeit des Orts. Hierbei sind folgende Regeln zu beobachten: 1) daß in diesen Versammlungon Niemand das Recht hat, zu predigen oder die Sacramente zu verwalten, und daß alle Beschäftigungen in denselben sich aufs Lesen der heiligen Schrift ohne alle Erklärungen, oder solcher Abhandlungen geistlichen Inhalts, die von den Consistorien genehmigt sind, jedoch gleichfalls ohne jegliche Zusätze und Erklärungen, und

aufs Singen geistlicher Lieder oder Verrichtung von Gebeten, die auch von den Consistorien geprüft und genehmigt sein müssen, beschränken; 2) daß diese Versammlungen nicht zur Zeit des öffentlichen Gottesdienstes angesetzt werden, und in keinem Falle zu einer, der christlichen Gemeinde anstößigen Spaltung oder auf irgend eine Weise zur Verletzung der kirchlichen oder bürgerlichen Ordnung Anlaß geben.

Drittes Capitel.

Von der Verwaltung der Sacramente und anderen geistlichen Handlungen.

Erste Abtheilung.

Von der Verwaltung der Sacramente und anderen geistlichen Handlungen im Allgemeinen.

269. Die Sacramente und die übrigen in diesem Capitel angeführten geistlichen Handlungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche können nur von rechtmäßig ordinirten Predigern vollzogen werden. Davon sind nur ausgenommen die Nothtaufe und in einigen Fällen das Begräbniß.

270. Bei der Verwaltung der Sacramente und der Verrichtung anderer geistlichen Handlungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche ist jeder Prediger verbunden, sich nach den Vorschriften der Agende zu richten (Art. 258).

Zweite Abtheilung.

Von der heiligen Taufe.

271. Kinder von Eltern Evangelisch-Lutherischer Confession sollen nach der für diese Kirche bestehenden Ordnung, innerhalb der ersten acht Tage, oder wenigstens nicht später als sechs Wochen nach ihrer Geburt, getauft werden. (Art. 802).

Anmerkung. Ausnahmen von dieser Regel werden nur wegen besonderer, berücksichtigenswerther Gründe, welche dem Prediger der Gemeinde jedesmal anzuzeigen sind, zugelassen.

272. Wenn Eltern oder, in Ermangelung derselben, die nächsten Verwandten, ohne triftige Gründe und ungeachtet der Ermahnungen des Predigers, den zur Taufe eines Kindes im Art 271 festgesetzten sechswöchentlichen Termin verstreichen lassen, so wird hierzu und nur für diesen Fall vom Consistorium ein besonderer Curator ernannt, welcher verbunden ist, das Kind unverzüglich zur heiligen Taufe zu bringen.

273. Die heilige Taufe soll vorzugsweise in der Kirche und womöglich an einem solchen Tage, wo öffentlicher Gottesdienst gehalten wird, kann jedoch auch im Privathause vollzogen werden.

274. Das Sacrament der heiligen Taufe soll von dem Prediger derjenigen Gemeinde vollzogen werden, zu welcher die Eltern des Kindes gehören, oder in welcher sie ihren Aufenthalt haben.

275. Die Zeugen bei der heiligen Taufe, deren Namen dem Prediger vorher anzuzeigen sind, müssen zu einer christlichen Confession gehören, zum Genusse des heiligen Abendmahls zugelassen worden und nicht weniger als fünfzehn Jahre alt sein.

276. In den Ostsee-Gouvernements vollziehen die Evangelisch-Lutherischen Prediger, mit Beobachtung derselben Ordnung, die heilige Taufe auch an unehelichen Kindern von Müttern Evangelisch-Protestantischer Confession mit deren Einwilligung, sowie an Findlingen und ausgesetzten Kindern, deren Eltern unbekannt sind. (Vergl. Art. 808).

277. Hebräer und andere Nichtchristen werden von den Evangelisch-Lutherischen Predigern zur heiligen Taufe zugelassen nach den Regeln, welche in den Art. 7—9 und 11 festgesetzt sind. *)

278. Wenn ein Kind so schwach ist, daß es augenscheinlich vor Ankunft des Predigers sterben kann, sowie auch, wenn in der Nähe seines Geburtsorts kein Evangelisch-Protestantischer Prediger vorhanden ist, der in gesetzlicher Frist (Art. 271) die Taufhandlung an demselben verrichten könnte, und in andern außerordentlichen Fällen, wird die Vollziehung der sogenannten Nothtaufe gestattet.

279. Zur Verrichtung einer solchen Taufe (Art. 278) ist nur erforderlich, daß ein gottesfürchtiger Christ männlichen, allenfalls auch weiblichen Geschlechts, über dem neugeborenen Kinde, indem er dasselbe mit reinem ungemischtem Wasser begießt, folgende Worte ausspreche: „im Na-

---

*) Die oben citirten Artikel lauten:

Art. 7: Hebräer können auf ihren Wunsch den christlichen Glauben jeder im Reiche geduldeten fremden Confession nach den hier beigelegten Regeln annehmen. (Siehe Beilage I.)

Art. 8: Die Aufnahme von Mohamedanern und Heiden, welche den Wunsch dazu geäußert haben, in irgend eine der geduldeten fremden christlichen Confessionen, wie auch ihre Unterweisung in den Lehren dieser Confessionen durch Geistliche derselben wird nicht anders zugelassen, als auf Grund besonderer in jedem einzelnen Falle durch den Minister des Innern einzuholender Allerhöchster Genehmigung, mit Ausnahme der in den folgenden (9—11) Artikeln bezeichneten Fälle.

Art. 9: In Kaukasien steht es dem Civiloberbefehlshaber zu, den Uebertritt von Mohamedanern und Heiden zu einem der in Rußland geduldeten fremden christlichen Bekenntnisse zu gestatten, wenn sie bei der geistlichen Obrigkeit freiwillig darum nachgesucht haben, und der geistlichen Obrigkeit solcher christlicher Confessionen die Erlaubniß zu ertheilen, Mohamedaner und Heiden auf Grund von Zeugnissen der Gemeinde in ihre Glaubensgemeinschaften aufzunehmen, nach welchen dieselben zur Orthodoxie nicht gehört haben und nicht gehören.

Art. 10: Mohamedaner aus fremden (an das Reich grenzenden) Ländern können dem christlichen Glauben jeder geduldeten Confession zugeführt werden.

men des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes wirst du NN getauft", — das neugeborene Kind darauf der Obhut des Höchsten übergebe, es segne und über demselben das Gebet des Herrn „Vater-Unser" spreche.

280. Die Eltern des Kindes und derjenige, von welchem die Nothtaufe verrichtet worden, müssen unverzüglich dem Prediger der Gemeinde, oder wenn sein Aufenthaltsort sehr entfernt ist, dem nächsten Prediger oder Propste davon Anzeige machen.

281. Die Nothtaufe muß, sobald es die Umstände erlauben, von dem Prediger der Gemeinde bestätigt werden. Wenn aber bei der Vollziehung derselben die im Art. 279 festgesetzten Regeln nicht beobachtet worden sind, so muß das Kind von ihm nach der festgesetzten Ordnung getauft werden.

Dritte Abtheilung.

Von der Confirmation.

282. Die zur Evangelisch-Lutherischen Kirche gehörigen Jünglinge und Jungfrauen müssen, ehe sie zum heiligen Abendmahl zugelassen werden, in der Religion unterrichtet und in gehöriger Weise confirmirt werden.

283. Dem der Confirmation vorausgehenden Unterrichte der Evangelisch-Lutherischen Jugend soll der kleine Lutherische Catechismus zur Grundlage dienen.

284. Die Confirmationshandlung wird an den jungen Leuten beiderlei Geschlechts nicht vor vollendetem fünfzenten Jahre und nicht nach vollendetem achtzehnten vollzogen. Ausnahmen von dieser Regel werden nur aus besondern Gründen mit Genehmigung des Consistoriums gestattet.

285. Die Confirmanden sollen wenigstens zu lesen verstehen, und die Hauptlehren und Vorschriften ihrer Kirche vollkommen inne haben.

286. Die Confirmationshandlung wird von dem Prediger der Gemeinde verrichtet, in welcher der Confirmande seinen Wohnort hat.

Vierte Abtheilung.

Von der Beichte und dem heiligen Abendmahle.

287. Die Beichte muß, als nothwendige Vorbereitung zum heiligen Abendmahle, demselben vorhergehen.

288. In der allgemeinen Beichte bekennen alle an derselben theilnehmenden Personen nach der vom Prediger vorgesprochenen Formel innerlich ihre Sünden und empfangen durch ihn die Absolution.

289. Das Sünden-Bekenntniß in der besondern (Privat-) Beichte wird von der Evangelisch-Lutherischen Kirche zugelassen.

290. Alle, welche an der Beichte und dem heiligen Abendmahle Theil nehmen wollen, müssen dies dem Prediger vorher anzeigen und zugleich ihren Namen, Stand, Amt oder Gewerbe angeben.

291. Die Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche, die zu einem bestimmten Kirchspiel gehören, müssen sich wegen Zulassung zu Beichte und zum heiligen Abendmahle an den Prediger desselben wenden; hiervon kann sie nur seine schriftliche Einwilligung, oder eine besondere Erlaubniß des Consistoriums befreien.

292. Wer in verschiedenen Kirchspielen besitzlich ist, kann nach seiner Wahl in dem einen oder andern zum heiligen Abendmahle gehen.

293. In den Städten, wo die Lutheraner nicht in Kirchspiele vertheilt sind, ist es jedem erlaubt, unter den Predigern seiner Confession sich einen zum Beichtvater nach eigenem Ermessen zu wählen. Wer sich in der Folge einen andern Beichtvater zu wählen wünscht, kann von diesem nicht eher zur Beichte und zum heiligen Abendmahle zugelassen werden, als bis er von dem früheren einen gehörigen Parochialschein beigebracht hat.

294. Bei plötzlicher, gefährlicher Krankheit, bei unerwarteter und schleuniger Abreise, und in andern außerordentlichen Fällen kann jeder Evangelisch-Lutherische Prediger dem, welcher darum ansucht, auch ohne Beibringung eines Parochialscheines das heilige Abendmahl reichen.

295. Ausländer und alle, die von ihrem früheren Wohnorte weit entfernt sind, können auf ihren Wunsch in derjenigen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde, in welcher sie sich aufhalten, zur Beichte und zum heiligen Abendmahle zugelassen werden. Wenn es nicht mit Gewißheit bekannt ist, ob sie zur Evangelisch-Protestantischen Kirche gehören, so wird eine schriftliche, von ihnen unterschriebene, Erklärung darüber verlangt, in welcher ausgesprochen sein muß, daß sie nicht zur Kirche des orthodoxen Bekenntnisses gehören.

296. In großen Gemeinden soll für alle, die es wünschen und sich durch die Beichte vorbereitet haben, jeden Sonntag, in den übrigen zweimal, oder doch nicht weniger als einmal monatlich, Abendmahlsfeier gehalten werden.

297. Die Feier des heiligen Abendmahls soll in der Regel nur in der Kirche stattfinden; nur denjenigen, welche wegen Krankheit, Alter oder aus andern besondern Ursachen nicht im Stande sind, zur Kirche zu kommen, kann es auch außerhalb derselben gereicht werden. In diesem Falle wird auch der Familie und den Hausgenossen gestattet, wenn sie es wünschen, daran theilzunehmen.

298. Wenn jemand zur Abendmahlsfeier auf eine unanständige und Aergerniß erregende Weise erscheint, so ist der Prediger verbunden, ihn unverzüglich entfernen zu lassen, im Falle des Ungehorsams aber ihn, als Störer der öffentlichen Ordnung und der schuldigen Ehrfurcht gegen das Heilige, der Polizeibehörde zu übergeben.

299. Jedem Gliede der Evangelisch-Lutherischen Kirche wird zur Pflicht gemacht, jährlich zum heiligen Abendmahle zu gehen, wenn nicht besondere triftige Gründe dasselbe daran hindern.

Fünfte Abtheilung.

Von der Trauung.

300. Die Vollziehung der Trauhandlung ist für die Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Rußland eine unerläßliche Bedingung zur Gültigkeit der Ehe.

301. Zur Gültigkeit einer Trauung sind unerläßlich: 1) die vom Geistlichen an die zu Trauenden zu richtende Frage, ob ihre Einwilligung in diese Ehe zu treten, freiwillig und wahrhaft sei; 2) die Erklärung dieser ihrer Einwilligung; 3) die vorschriftsmäßige Einsegnung des Ehebündnisses.

302. Die Trauung soll im Beisein von wenigstens zwei Zeugen durch einen ordnungsmäßig ordinirten und, wo möglich, durch den Prediger der Gemeinde, zu welcher die Braut gehört, vollzogen werden.

303. Die Trauhandlung soll vorzugsweise in der Kirche, kann jedoch auch im Privathause vollzogen werden.

304. Trauungen dürfen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche nicht vollzogen werden in der Marterwoche, an den Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertagen, so wie auch nicht an dem, jedem dieser Feste vorhergehenden Tage.

305. In die Ehe tretende Privatpersonen dürfen sich bei der Trauhandlung nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Sechste Abtheilung

Von dem Begräbnisse.

306. Von dem Tode jedes Gliedes der Evangelisch-Lutherischen Kirche muß dem Prediger der Gemeinde, in welcher der Todesfall erfolgt ist, Anzeige gemacht werden. Diese Verpflichtung liegt den nächsten Verwandten des Verstorbenen und, in Ermangelung oder Abwesenheit derselben, dem Besitzer oder Verwalter des Hauses ob, in welchem er gestorben ist.

307. Der Gebrauch, der Gemeinde das Ableben eines ihrer Glieder durch Glockengeläute, oder durch Abkündigung von der Kanzel bekannt zu machen, ist überall, wo es bis zum 28. December 1832 bestanden hat, beizubehalten.

308. Die Beerdigung muß von dem Prediger der Gemeinde verrichtet werden, in welcher der Todesfall sich ereignet hat, oder auch mit seiner Einwilligung von dem Prediger der Gemeinde, zu welcher der Verstorbene gehörte. Ist diese aber weit entfernt, so muß zur Ueberführung der Leiche dorthin die Erlaubniß der Obrigkeit eingeholt werden.

309. In den Städten, wo die Lutheraner nicht in Kirchspiele vertheilt sind, verrichtet der Beichtvater des Verstorbenen, wenn dieser aber abwesend oder sonst verhindert ist, auch jeder andere dazu aufgeforderte Prediger die Beerdigung.

310. Wenn der Prediger, dem das Recht der Beerdigung zusteht, diese Handlung aus irgend einem triftigen Grunde nicht verrichten kann, und am Orte kein anderer Prediger ist, so beerdigt mit seiner Zustimmung und nach seiner Anweisung einer der Kirchenbeamten die Leiche.

311. Leichenreden in der Kirche dürfen nur von Predigern gehalten werden.

312. Personen, welche zur Todesstrafe oder einer dieselbe vertretenden Strafe verurtheilt und vor der Vollziehung des Urtheils, oder an den Folgen der Strafe gestorben sind, werden ohne alle feierlichen kirchlichen Ceremonien, Reden und Versammlungen begraben.

313. Die Leichen der Selbstmörder werden auf Grund der von der Civilobrigkeit für jeden Fall besonders zu ertheilenden Vorschriften begraben.

314. Leichen Evangelisch-Lutherischer Glaubensgenossen werden nur an den für ganze Gemeinden oder einzelne Familien hierzu bestimmten und vorschriftsmäßig geweihten Orten begraben.

315. Zur Anlegung neuer Gottesäcker oder besonderer Begräbnißplätze, ist die Erlaubniß der Polizeibehörde, zur feierlichen Einweihung derselben aber die des Consistoriums nachzusuchen.

316. Niemand ist von dem Begräbnisse auf dem allgemeinen Gottesacker ausgeschlossen.

Viertes Capitel.

Von der Ehe.

Erste Abtheilung.

Von den nothwendigen Erfordernissen der Ehe und den gesetzlichen Hindernissen derselben.

317. In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Rußland können Personen männlichen Geschlechts nicht vor zurückgelegtem achtzehnten und Personen weiblichen Geschlechts nicht vor zurückgelegtem sechszehnten Lebensjahre verlobt und getraut werden. Ueberdies ist darauf zu sehen, daß die in die Ehe Tretenden bereits confirmirt und zum heiligen Abendmahle zugelassen sind.

318. Zur Verlobung und Eheschließung ist die freiwillige, wirkliche und deutlich ausgesprochene Einwilligung beider Nupturienten und derjenigen, von denen sie nach den Gesetzen abhängen, erforderlich.

Anmerkung. Personen, die auf gesetzlicher Grundlage für wahnsinnig erklärt worden sind, können keine Ehe schließen, so lange sie sich in diesem Zustande befinden.

319. Diejenigen, die nicht die durch die Gesetze bestimmte Volljährigkeit erreicht, d. h. noch nicht das einundzwanzigste Jahr vollendet

haben, dürfen nicht ohne Einwilligung ihrer Eltern verlobt und getraut werden. Sind Vater und Mutter am Leben, so ist die Einwilligung des Vaters nothwendig, ist aber der Vater todt oder sein Aufenthalt unbekannt, so wird die Einwilligung der Mutter verlangt. Zur Trauung Minderjähriger, die ihre Eltern verloren haben, ist die Einwilligung der Vormünder oder Curatoren erforderlich.

320. Die Eltern können sogar ihren volljährigen Kindern die Einwilligung zur beabsichtigten Ehe verweigern, jedoch nicht anders als aus gesetzlichen, hiezu ausreichenden Gründen, welche sie vor der competenten Behörde darzulegen verbunden sind.

321. Triftige Gründe zur Verweigerung der elterlichen Einwilligung zur Ehe volljähriger Kinder sind folgende:

1) Wenn diejenige Person, mit der ihr Sohn oder ihre Tochter in die Ehe zu treten wünscht, zu einer mit dem Verlust oder der Beschränkung der Standesrechte verbundenen Strafe verurtheilt ist.

2) Wenn erwiesen ist, daß diese Person der Trunksucht, Liederlichkeit, unvernünftiger Verschwendung oder andern groben Lastern ergeben ist.

3) Wenn dieselbe mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, oder epileptisch ist.

4) Wenn dieselbe ihre Eltern oder Großeltern, oder die Eltern oder Großeltern des andern Theils gröblich und vorsätzlich durch Schimpfreden oder andere ehrverletzende Handlungen beleidigt und nicht ihre Verzeihung erlangt hat.

5) Wenn Kinder, ohne die Erlaubniß zur Ehe nachgesucht oder erhalten zu haben, insgeheim ein bestimmtes Eheversprechen gegeben, oder durch Entführung und andere unerlaubte Mittel diese Erlaubniß zu erzwingen gesucht haben.

6) Wenn der andere Theil schon einmal geschieden und in dem Scheidungsurtheile für schuldig erkannt war.

7) Wenn in dem Alter, in der Erziehung und Bildung der Nupturienten allzu große Ungleichheit obwaltet.

8) Wenn der andere Theil sich zu einer nichtchristlichen Religion bekennt.

Anmerkung. Vormünder und Curatoren können auch ihren minderjährigen Mündeln die Einwilligung zur Ehe nicht anders, als aus den in diesem (321) Artikel angeführten Gründen verweigern.

322. Adoptiveltern genießen hinsichtlich der Ertheilung der Einwilligung zur Ehe die Rechte der leiblichen Eltern.

323. Im Militair- oder Civildienste stehende Personen können nicht ohne Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, worüber sie dem Prediger das gehörige Zeugniß vorzustellen haben, verlobt, aufgeboten und getraut werden.

324. In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Rußland sind die Ehen in folgenden Graden der Verwandschaft und Schwägerschaft verboten:

1) Zwischen Blutsverwandten in aufsteigender und absteigender Linie.

2) Zwischen leiblichen Brüdern und Schwestern, wenn auch von verschiedenen Vätern oder Müttern.

3) Zwischen Stiefvater und Stieftochter, zwischen Stiefmutter und Stiefsohn, zwischen Schwiegersohn und Schwiegermutter, zwischen Schwiegertochter und Schwiegervater, wenn auch die Ehe, aus welcher diese Affinität herrührt, durch den Tod oder durch gerichtliches Urtheil aufgehoben ist, und von derselben keine Kinder nachgeblieben sind oder vorhanden waren.

4) Zwischen dem Neffen und der leiblichen Tante, das ist: der leiblichen Schwester des Vaters oder der Mutter.

In allen diesen Graden sind die Ehen zwischen Personen, die in einer aus rechtmäßiger Ehe oder aus unehelicher Verbindung entstandenen Verwandtschaft oder Schwägerschaft stehen, gleich verboten.

325. Ehen mit der leiblichen Nichte, oder mit der Wittwe des leiblichen Oheims, d. h. des leiblichen Bruders des Vaters oder der Mutter, werden nur aus besonderen, wichtigen Gründen mit Genehmigung des General-Consistoriums erlaubt, welches über jeden Fall dieser Art sogleich an das Ministerium des Innern berichtet. Die Erlaubniß wird durch das örtliche Consistorium nachgesucht.

326. Ehen zwischen Adoptiv-Kindern und Adoptiv-Eltern sind, so lange die Adoption nicht gesetzlich aufgehoben ist, verboten.

327. Ein Vormund und dessen Kinder dürfen in eine Ehe mit Personen die unter seiner Vormundschaft stehen, nur nach besonders dazu eingeholter Erlaubniß der competenten adligen Vormundschaftsbehörde, des Vormundschafts- oder Waisen-Gerichts treten.

328. Ehen Evangelisch-Lutherischer Glaubensgenossen mit Mohamedanern und Hebräern werden unter folgenden Bedingungen erlaubt:

1) Daß derjenige Theil, der sich zur christlichen Religion bekennt, vorher die Erlaubniß des örtlichen Consistoriums dazu einhole.

2) Daß die Trauung nur durch den Evangelisch-Lutherischen Prediger und nach dem Ritus dieser Kirche, durchaus aber nicht nach den Gebräuchen der Mohamedaner oder Hebräer vollzogen werde.

3) Daß der andere Theil sich schriftlich vor dem Consistorium verbindlich mache, die Kinder beiderlei Geschlechts, die in dieser Ehe geboren werden könnten, im Evangelisch-Lutherischen oder, wenn beide Theile es wünschen, im orthodoxen Glauben zu taufen und zu erziehen; daß er im entgegengesetzten Falle bereit sei, sich der strengsten Strafe zu unterwerfen, und auch verspreche, daß er weder durch Drohungen, noch durch Betrug die Frau oder den Mann, oder seine Kinder zu seinem Glauben zu verführen suchen, noch sie an der freien Bekennung des Christenthums hindern werde. Ueberdies ist der nicht christliche Ehegatte bei der Verehelichung mit einer Christin verbunden, sich von der Vielweiberei loszusagen.

329. Kein Bekenner des Evangelisch-Lutherischen Glaubens in Rußland darf in eine Ehe mit Heiden treten, und jede solche Ehe, auf welche Art sie auch geschlossen sei, wird für ungültig angesehen.

330. Niemand kann in eine neue Ehe treten, wenn die von ihm früher geschlossene nicht durch den Tod des andern Ehegatten, oder in Folge gehörigen gerichtlichen Erkenntnisses aufgehoben ist (a). — Das örtliche Consistorium theilt nach geschlossenem geistlichem Verfahren über die der Bigamie Schuldigen unverzüglich, durch Vermittelung des General-Consistoriums, eine Copie des von ihm gefällten Urtheils wohin gehörig, mit, behufs Uebergabe des Verbrechers an das weltliche Gericht auf Grund der Criminalgesetze (b).

331. Geschiedene Eheleute, denen durch das Scheidungsurtheil verboten worden, eine neue Ehe zu schließen, können die Erlaubniß dazu nur von dem Evangelisch-Lutherischen General-Consistorium aus folgenden Gründen erhalten:

1) Wenn der gekränkte Theil mit Tode abgegangen oder verschollen ist.

2) Wenn er sich wieder verheirathet hat.

3) Wenn er seine Einwilligung zur neuen Ehe des schuldigen Theils gegeben hat.

In den bezeichneten Fällen, außer im Falle des Todes des gekränkten Theils, können geschiedene Ehegatten die Erlaubniß, in eine neue Ehe zu treten, nicht eher, als nach Ablauf dreier Jahre seit der förmlichen Scheidung der früheren Ehe erhalten.

332. Demjenigen Theile, der die eheliche Treue verletzt hat und deswegen geschieden worden, ist es nicht erlaubt, die Person, mit welcher der Ehebruch stattgefunden hat, zu heirathen.

333. Ein Wittwer darf nicht vor Ablauf von sechs Wochen, eine Wittwe aber nicht vor Verlauf von drei Monaten, nach dem Tode des Ehegatten oder der Ehegattin, in eine neue Ehe treten. Die Wittwe ist überdies verbunden, durch das Zeugniß eines vereidigten Arztes oder einer geschworenen Hebamme zu beweisen, daß sie nicht schwanger sei. Eine Wittwe, deren Nichtschwangerschaft zweifelhaft ist, darf nicht eher als nach Ablauf von sechs Monaten, wenn sie während dieser Zeit nicht für schwanger befunden wird, in eine neue Ehe treten. Schwanger zurückgebliebene Wittwen können sich sechs Wochen nach ihrer Niederkunft verehelichen.

334. Alles in dem vorhergehenden (333) Artikel über die Ehe der Wittwer und Wittwen Verordnete erstreckt sich auch auf geschiedene Eheleute, die in eine neue Ehe treten wollen und die gesetzliche Erlaubniß dazu haben; in diesem Falle werden die Fristen von dem Tage der förmlichen Ehescheidung an gerechnet. Jedoch bezieht sich dieses nicht auf diejenigen Geschiedenen, welche, ohne nach der Scheidung mit Andern verheirathet gewesen zu sein, sich mit ihren früheren Ehegatten wieder verehelichen wollen.

335. Verwittwete und geschiedene Ehegatten, die das Vermögen ihrer Kinder erster Ehe verwalten, können nicht eher in eine neue Ehe treten, als bis sie die Unversehrtheit dieses Vermögens in gesetzlicher Ordnung sicher gestellt haben.

Zweite Abtheilung.

Von der Eheschließung.

I. Von der Verlobung.

336. Der Trauung kann ein Verlöbniß vorausgehen. Damit dasselbe gesetzliche Kraft habe, muß es, entweder mit Beobachtung der für die bürgerlichen Verträge geltenden Vorschriften, oder mündlich im Beisein eines Predigers und zweier männlichen Zeugen geschlossen werden, und besteht in dem gegenseitigen mündlichen, feierlichen Versprechen der sich Verlobenden, sich zu heirathen; hierbei reichen sie, wenn das Verlöbniß vor einem Geistlichen vollzogen wird, einander die Hände und wechseln die Ringe.

337. In den Fällen, in welchen die Ehe verboten ist, kann auch kein Verlöbniß stattfinden.

338. Das feierliche Verlöbniß (Art. 336) kaun nur ein unbedingtes sein, und auf dasselbe muß das förmliche Aufgebot der Ehe nicht später, als nach einem Jahre, beim Landvolke aber nicht später, als nach vier Monaten folgen; im entgegengesetzten Falle wird das Verlöbniß für ungültig angesehen.

339. Mit beiderseitiger Einwilligung kann das Verlöbniß aufgehoben werden. Hat ein Prediger das Verlöbniß vollzogen, so sind die Verlobten nur verbunden, in Gegenwart desselben und zweier männlichen Zeugen zu erklären, daß sie einander das Versprechen, sich zu heirathen, zurückgeben; war das Verlöbniß aber in Form eines bürgerlichen Vertrags geschlossen, so wird es auch nach den dafür geltenden Regeln aufgehoben.

340. Auf Verlangen eines Theiles gestattet das Consistorium die Aufhebung des Verlöbnisses nur in folgenden Fällen:

1) Wegen stattgehabten Zwanges zum Verlöbnisse.

2) Wegen notorisch sittenlosen Lebenswandels des anderen Theils.

3) Wegen Verlobung desselben mit einer andern Person, und wegen unerlaubten Umgangs mit derselben.

4) Wegen unheilbarer ansteckender Krankheit.

5) Wegen schlechten beleidigenden Betragens des andern Theils gegen den die Aufhebung des Verlöbnisses Wünschenden.

6) Wegen unüberwindlicher Abneigung des einen Theils gegen den andern.

7) Wegen Entdeckung irgend eines Betrugs.

8) Wegen Confessionswechsels des andern Theils.

9) Wegen Nichteinwilligung der Eltern oder Vormünder in die Ehe, aus den im Art. 321 erwähnten Gründen.

10) Wegen nichterfolgten Aufgebots innerhalb der im Art. 338 bestimmten Frist.

Wird das Verlöbniß auf einseitiges Verlangen aufgehoben, so ist der andere Theil berechtigt, bei dem weltlichen Gerichte auf Ersatz des erlittenen Schadens zu klagen.

341. Wenn Verlobte einen nur Eheleuten erlaubten Umgang mit einander geflogen haben, so wird die Aufhebung des Verlöbnisses auf einseitiges Verlangen nicht gestattet. Das Consistorium hat auf die Klage der Braut, wenn es dieselbe für gegründet erkennt, mittelst Erkenntnisses die Vollziehung der Trauung vorzuschreiben, und wenn diese, dessen ungeachtet, binnen drei Monaten nicht erfolgt, so erklärt es, auf neues Ansuchen, die entehrte Braut für die geschiedene Ehefrau des Verlobten und stellt ihr frei, auf Grund dessen ihre Rechte durch das weltliche Gericht zu verfolgen.

342. Wenn der verlobte Bräutigam oder die verlobte Braut, ohne besondere triftige Gründe vorzubringen, die Vollziehung der Ehe verweigert, so hat, obgleich er dazu nicht gezwungen werden kann, der andere Theil das Recht, durch das weltliche Gericht nicht nur Schadenersatz, sondern auch Genugthuung für die gekränkte Ehre zu fordern.

343. Niemand kann zu einem neuen Verlöbnisse schreiten, so lange das frühere nicht gesetzmäßig aufgehoben ist. Im Fall einer Verletzung dieser Vorschrift wird nur das erste Verlöbniß für gültig angesehen; wenn jedoch der Verlobte mit der zweiten Braut fleischlichen Umgang gehabt hat, und die erste auf ihre Rechte verzichtet, so muß er mit der zweiten Braut in die Ehe treten; im entgegengesetzten Falle wird dieser zweiten Braut, wenn ihr das frühere Verlöbniß ihres Bräutigams unbekannt war, freigestellt, von ihm durch die weltlichen Gerichte Entschädigung zu fordern.

344. Wenn Jemand eine Jungfrau unter dem Versprechen der Ehe verführt, so genießt die Verführte die im Artikel 341 bezeichneten Rechte einer unbefugter Weise verlassenen verlobten Braut. Eine solche Klage wird aber nicht angenommen, wenn die sich für verführt Ausgebende bereits Wittwe ist, oder innerhalb eines Jahres, von dem ersten unerlaubten Umgange mit dem Verführer an gerechnet, ihr Gesuch bei dem Consistorium darüber nicht angebracht, oder auch mit anderen in ähnlichem unerlaubtem Verhältnisse gestanden, so wie auch in dem Falle, wenn derjenige, gegen den die Klage erhoben worden, noch nicht das volle gesetzliche Alter der Volljährigkeit erreicht hat, und die Klägerin viel älter ist als er.

345. Alle besonderen Abmachungen, die bei dem Verlöbnisse getroffen worden sind, unterliegen der Entscheidung der weltlichen Gerichts-Behörden, nach den Gesetzen über die Verträge.

II. Von dem Aufgebote.

346. Einer jeden Eheverbindung muß das Aufgebot vorausgehen. Es besteht darin, daß an drei Sonntagen hintereinander, in der Gemeinde der Braut sowohl, als in der Gemeinde des Bräutigams, die Absicht derselben sich zu heirathen, mit genauer Bezeichnung der Vor- und Zunamen, des Standes, Amtes oder Gewerbes und Wohnortes des Bräutigams und der Braut und ihrer Eltern, von der Kanzel bekannt gemacht wird.

Anmerkung. Im Livländischen, Ehstländischen und Kurländischen Gouvernement wird bei der Eingehung von Ehen zwischen Personen orthodoxen Glaubensbekenntnisses und Protestanten, von diesen letzteren insbesondere ein Pastoral-Zeugniß darüber verlangt, daß sie in ihren Kirchspielen aufgeboten sind und daß kein Hinderniß der Eheschließung entgegensteht. Nach Vollziehung der Trauung aber muß der Pastor über die Zeit, wann sie stattgefunden, benachrichtigt werden.

347. Evangelisch-Lutherische Glaubensgenossen, an deren Wohnorte sich keine Kirche ihrer Confession befindet, und die zu keiner bestimmten Gemeinde gehören, müssen sich wegen Vollziehung des Aufgebots an den nächsten Evangelisch-Protestantischen Geistlichen wenden.

348. In außerordentlichen Fällen und aus sehr wichtigen und gehörig erwiesenen Gründen ist es dem Prediger erlaubt, statt des dreimaligen, sich auf ein zweimaliges Aufgebot zu beschränken. In diesem Falle wird die letzte Abkündigung von der Kanzel das zweite und dritte Aufgebot genannt.

349. Im Fall einer unerwarteten und schleunigen Abfertigung des Bräutigams in Dienstgeschäften, gegen den Feind, oder wegen anderer von der Obrigkeit ihm ertheilter Aufträge, so wie im Fall einer ihm oder der Braut zugestoßenen schweren und gefährlichen Krankheit, kann der Prediger auf Grund beigebrachter gehöriger Zeugnisse, das Aufgebot an einem Sonn- oder Festtage, statt zu dreien Malen, nur einmal vollziehen, und dabei erklären, daß dieses Aufgebot das erste, zweite und dritte sei.

350. Personen, die weniger als ein Jahr in ihrer gegenwärtigen Gemeinde gelebt haben, müssen auch in der Kirche ihres früheren Wohnortes aufgeboten werden. Ueber das Aufgebot unbekannter Personen ist im Art. 853 Bestimmung getroffen.

351. Wenn dem Prediger bekannt ist, daß der Vollziehung der Ehe ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, so schreitet er nicht zur Abkündigung derselben.

352. Hat mit Einwilligung beider Theile über ihre Absicht, in die Ehe zu treten, bereits eine, wenn auch nur einmalige Abkündigung stattgefunden, so hat dieselbe für sie die Kraft eines förmlichen Verlöbnisses.

353. Wenn im Verlauf zweier Monate nach dem dritten Aufgebote die Trauung nicht erfolgt ist, so wird das Aufgebot nicht mehr als gültig angesehen, und muß erneuert werden. In diesem Falle kann jedoch das Consistorium mit Berücksichtigung der Umstände, die Vollziehung der Trauung ohne neues Aufgebot gestatten. Sind aber nach der dritten Abkündigung von der Kanzel sechs Monate oder mehr verstrichen, so muß durchaus ein neues, ebenfalls dreimaliges Aufgebot stattfinden.

354. Der Bräutigam sowohl als die Braut können während der Aufgebote fordern, daß dieselben gänzlich unterlassen oder auf einige Zeit aufgeschoben werden, und der Prediger ist verbunden, in Folge eines solchen Verlangens, das Aufgebot und die Vollziehung der Trauung aufzuschieben; dem andern Theile wird dagegen freigestellt, seine auf das Verlöbniß, wenn dasselbe nach den im Art. 336 enthaltenen Regeln vollzogen ist, oder auf das Aufgebot, welches kraft Art. 352 dessen Stelle vertritt, gegründeten Rechte geltend zu machen.

355. Gegen die beabsichtigte Trauung und die Fortsetzung des Aufgebots können bei dem Prediger Einspruch thun: 1) Personen, deren Einwilligung zur Vollziehung dieser Ehe (Art. 319 und 322) erforderlich und noch nicht ertheilt ist; 2) Personen, die in einem früheren, nicht gesetzlich aufgelösten Ehebündnisse mit dem einen oder dem anderen der Aufgebotenen stehen (Art. 330); 3) Personen, mit denen der eine oder der andere der Aufgebotenen früher förmlich verlobt und wenn dieses Verlöbniß in der Folge nicht aufgehoben war (Art. 336, 343, 344 und 352). Uebrigens können auch andere Personen, die nicht das Recht haben, Einspruch gegen die Ehe zu thun, Hinderniſſe anzeigen, die ihrer Vollziehung entgegenstehen (Art. 854).

356. Dergleichen Einspruch kann man auch durch gehörig dazu bevollmächtigte Personen erheben lassen.

357. Jeder Einspruch dieser Art hält das fernere Aufgebot und die Vollziehung der Trauung auf, so lange jener nicht für unbegründet erkannt worden ist.

358. Wenn derjenige, der das Aufgebot aufgehalten, binnen sechs Wochen nicht klare Beweise beibringt, daß er bereits darüber eine Klage bei dem örtlichen Consistorium eingereicht habe, so kann der Prediger das Aufgebot fortsetzen, und, wenn sonst kein Hinderniß eintritt, die Trauung vollziehen.

359. Wenn die Anzeigen der Einsprucherhebenden sich als unbegründet erweisen, so wird die Klage unberücksichtigt gelassen, und der Kläger (mit Ausnahme der Eltern und Adoptiveltern der Aufgebotenen) kann, je nach den Umständen, welche die Einsprache begleiteten, dafür bestraft und zum Ersatze des daraus für die Aufgebotenen erwachsenen Schadens verurtheilt werden.

III. Von der Trauung.

360. Die eheliche Verbindung wird als gültig und für beide Theile gleich bindend angesehen, so bald die Trauhandlung vollzogen ist.

361. Die Trauhandlung bestätigt übrigens nur solche Ehen, welche durch die Gesetze erlaubt sind; gesetzlich verbotene Ehen erhalten durch dese Handlung weder Kraft noch Gültigkeit.

362. Wenn behauptet wird, daß die Trauhandlung nicht nach der festgesetzten Ordnung vollzogen worden ist, so muß ein solcher Zweifel unmittelbar nach der Vollziehung dieser Handlung, oder wenigstens an demselben Tage, öffentlich vor Zeugen erklärt, und dann nicht später als binnen drei Tagen dem Consistorium, oder, im Falle weiter Entfernung seines Sitzes, der nächsten Behörde angezeigt werden.

363. Ergiebt sich, daß die Trauhandlung nicht in Gemäßheit der hierfür im dritten Capitel festgesetzten Regeln vollzogen worden ist, so muß dieselbe, auf Vorschrift des Consistoriums, und wenn keine gesetzlichen Hinderniſſe obwalten, von neuem vollzogen werden.

Dritte Abtheilung.

Von der Ehescheidung.

364. Ehen, welche den in den Art. 324, 326, 329, 330 und 332 enthaltenen Bestimmungen über die nothwendigen Erfordernisse der Ehe und die gesetzlichen Hindernisse zur Vollziehung derselben zuwider geschlossen worden sind, werden für ungültig angesehen.

365. Wenn das Consistorium durch eine eingereichte Klage, durch eine sichere Anzeige, oder durch Mittheilung einer anderen Behörde, von der Vollziehung irgend einer ungültigen Ehe in Kenntniß gesetzt wird, so stellt es darüber die gehörige Untersuchung an, und trennt, wenn die Ehe sich wirklich als ungültig erweist, dieselbe unverzüglich.

366. Ehen, zu deren Schließung, nach den in Art. 319, 321—323, 325, 327, 328 und 337 enthaltenen Vorschriften, die Einwilligung der Eltern, Adoptiveltern, Vormünder, oder der Obrigkeit nothwendig ist, werden für gültig angesehen, wenn sie von denjenigen, deren Rechte durch die Vollziehung dieser Ehen verletzt waren, nicht angestritten werden. Wird eine solche Klage erhoben und erwiesen, daß die Ehe den in den erwähnten Artikeln enthaltenen Bestimmungen zuwider geschlossen ist, so wird dieselbe von dem Consistorium als widergesetzlich getrennt.

367. Personen, deren Rechte durch Schließung einer Ehe verletzt worden sind, können um Trennung derselben nur binnen Jahresfrist nachsuchen, wofern sie nicht beweisen, daß sie früher entweder von der Schließung derselben nicht gewußt oder keine Möglichkeit zur Verlautbarung ihrer Unzufriedenheit gehabt haben.

368. In der Evangelisch-Lutherischen Kirche können auch gesetzmäßig geschlossene Ehen, jedoch nicht anders, als aus wichtigen Gründen, nach der hierfür festgestellten gerichtlichen Ordnung getrennt werden.

369. Gesetzliche Gründe zur Scheidung sind: 1) Verletzung der ehelichen Treue; 2) bösliche Verlassung des Ehegatten oder der Ehegattin; 3) langwierige, schon über fünf Jahre dauernde, wenn auch unfreiwillige Abwesenheit des einen Ehegatten; 4) Abneigung oder Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht; 5) unheilbare ansteckende Krankheit; 6) Wahnsinn; 7) lasterhaftes Leben; 8) harte und lebensgefährliche Behandlung, Beschimpfung und andere empfindliche Kränkungen; 9) gerichtlich erwiesener Vorsatz, den Ehegatten oder die Ehegattin zu entehren, und 10) schwere Verbrechen, welche Todesstrafe, andere dieselbe ersetzende Strafen, oder Verbannung zur Ansiedelung nach sich ziehen (darunter auch unnatürliche Laster).

370. Wegen Verletzung der ehelichen Treue werden die Ehen nicht nur bei völlig klaren Beweisen, sondern auch bei dringendem Verdachte getrennt, wenn derselbe einem unbestreitbaren Beweise beinahe gleich geachtet werden kann. Bloßes Geständniß des beschuldigten Theils wird nicht als hinlänglicher Beweis der Verletzung der ehelichen Treue angesehen.

371. Wenn es sich im Laufe der Verhandlung herausstellt daß der klagende Theil ebenfalls der Verletzung der ehelichen Treue schuldig ist, so wird sein Scheidungsgesuch vom Consistorium abgewiesen; es müßte denn bewiesen sein, daß der andere Theil lange Zeit, und mindstens nicht weniger als ein Jahr davon gewußt und keine Klage darüber angebracht hat.

372. Wenn im Falle der Verletzung der ehelichen Treue der gekränkte dem schuldigen Theile verziehen, oder, nachdem ihm das Vergehen desselben bekannt geworden war, freiwillig die Leistung der ehelichen Pflicht mit ihm fortgesetzt hat, so hat er dadurch das Recht verloren, die Scheidung aus diesem Grunde zu fordern.

373. Der Mann hat das Recht, die Scheidung zu fordern, wenn er erfährt, daß seine Frau vor ihrer Ehe mit irgend einem andern unerlaubten Umgang gehabt hat. Jedoch muß der Kläger in diesem Falle die klarsten keinerlei Zweifel unterliegenden Beweise beibringen. Er verliert das Recht zur Klage hierüber, wenn er vor Anbringung derselben mit seiner Frau schon ein Kind gezeugt hat, oder, wenn er auch keine Kinder von ihr hat, aber von ihrem früheren unerlaubten Umgange gewußt, und die eheliche Pflicht mit ihr fortgesetzt hat. Dasselbe Recht und mit derselben Beschränkung hat auch die Frau, wenn sie vor Gericht beweisen will und kann, daß ihr Mann nach dem ihr beim Verlöbnisse gegebenen Versprechen mit einer andern Frauensperson unerlaubten Umgang gepflogen hat, der ihr bis dahin unbekannt war.

374. Die Ehe kann getrennt werden, wenn der eine Theil den andern verlassen hat und nicht zurückkehren will. Doch ist hierbei zu beobachten:

1) Daß die Veränderung des Aufenthaltsortes von Seiten des Mannes nicht für eine bösliche Verlassung der Frau gelten kann, vielmehr die Frau verpflichtet ist, dem Manne, auf sein Verlangen, zu folgen, und im Weigerungsfalle, dazu gezwungen werden kann. Besondere Regeln für asiatische Ausländer, welche russische Unterthaninnen geheirathet haben und ins Ausland zurückreisen, sind in den Civilgesetzen festgestellt.

2) Daß der Mann verbunden ist, seine Frau bei sich aufzunehmen, wenn sie ihm nach seinem neuen Aufenthaltsorte zu folgen wünscht. Wenn er sich dessen aber beharrlich weigert, ohne gesetzliche Gründe dazu zu haben, so kann die Frau auf Scheidung klagen.

3) Daß, wenn die Frau ihren Mann, ohne seine Einwilligung und gesetzliche Gründe dazu, verlassen hat, und darauf, ungeachtet seiner Aufforderung, nicht zu ihm zurückkehren will, der Mann seine Klage darüber bei der Civilobrigkeit anzubringen hat; wenn aber die Frau ungeachtet der Maßregeln, sie hiezu anzuhalten, nicht zu ihm zurückkehrt, er die Scheidung verlangen kann.

4) Daß der Mann die Scheidung verlangen kann, wenn die nach einer eigenmächtigen Entfernung zu ihm zurückgekehrte Frau nicht zuverlässige Zeugnisse über ihren während der Abwesenheit geführten unbescholtenen Lebenswandel beibringt.

5) Daß, wenn der eine Theil freiwillig länger als ein Jahr abwesend ist, ohne dem anderen Theile Nachricht von sich zu geben, der verlassene Theil um Scheidung bitten kann. Das Consistorium ist verpflichtet, durch die competente Behörde alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, um den Aufenthaltsort des Abwesenden zu ermitteln und sich deshalb mit einem Circulairschreiben an alle Gouvernements-Regierungen des Reichs zu wenden, gleichzeitig aber die erforderlichen Vorladungen durch die öffentlichen Blätter zu erlassen. Wird nach Ablauf eines Jahres seit der ergangenen Publication der Aufenthaltsort des Abwesenden nicht ermittelt, und erscheint weder er selbst noch sein Bevollmächtigter, so trennt das Consistorium auf neues Ansuchen die Ehe.

6) Daß, wenn der eine Theil den andern, ohne gesetzliche Ursachen dazu, verlassen hat, und sein Aufenthaltsort zwar bekannt ist, seine Abwesenheit aber schon über ein Jahr dauert, der verlassene Theil beim Consistorium um gerichtliche Vorladung des Abwesenden ansuchen kann. Bewegt diese, auch durch die competenten Behörden und durch Einrückung in die öffentlichen Blätter bewerkstelligte Vorladung den Abwesenden nicht in der anberaumten Jahresfrist zu erscheinen, oder wenigstens zu beweisen, daß er gesetzliche Ursachen zur Verlängerung seiner Abwesenheit habe, so wird solches für eine bösliche Verlassung des Ehegatten angesehen, und der verlassene Theil hat das Recht, um Scheidung zu bitten. In diesem wie in dem im Punkte 5 bezeichneten Falle wird dem abwesenden Theile, als dem schuldigen, verboten, in eine neue Ehe zu treten.

7) Daß, wenn in den im vorhergehenden fünften und sechsten Punkte bemerkten Fällen der abwesend Gewesene persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erscheint und beweist, daß der klagende Theil selbst durch einen der im Art. 369 angeführten gesetzlichen Scheidungsgründe Anlaß zu seiner Entfernung gegeben hat, letzterer mit seiner Klage abgewiesen wird.

375. Bei der Scheidung wegen Verletzung der ehelichen Treue, oder wegen böslicher Verlassung, wird dem unschuldigen Theile freigestellt, nach seinem Wunsche in eine neue Ehe zu treten; der schuldige hingegen kann die Erlaubniß dazu nach den im Art. 213 enthaltenen Regeln nur vom General-Consistorium erhalten. Bei Ehescheidungen aus andern Gründen wird dem schuldigen Ehegatten die Wiederverheirathung im Scheidungsurtheile nicht verboten.

376. Ehegatten welche nicht freiwillig, sondern aus irgend einem besondern Grunde länger als fünf Jahre abwesend sind, und von denen in dieser ganzen Zeit keine Nachricht gewesen, oder auch deren Rückkehr nicht von ihrem Willen abhängt, können auf Ansuchen sowohl des zurückgebliebenen als auch des abwesenden Theiles getrennt werden, wenn dieser keine Aussicht hat, bald zurückzukehren. In diesen Fällen überzeugt sich das Consistorium, bei welchem das Gesuch angebracht worden, durch die gehörigen Localobrigkeiten von der Dauer der Abwesenheit und der Unmöglichkeit einer baldigen Beendigung derselben, oder auch davon,

daß über das Leben und den Aufenthaltsort des abwesenden Theils gar keine Nachricht vorhanden ist.

377. Die Ehe kann ferner auf Ansuchen eines Theils getrennt werden, wenn der Erreichung des Hauptzweckes derselben, der Kindererzeugung, Hindernisse entgegenstehen, und namentlich in folgenden Fällen:

1) Wenn der eine Theil beharrlich, und ungeachtet der Ermahnungen des Predigers und selbst des Consistoriums, im Verlauf eines ganzen Jahres sich der ehelichen Pflicht entzieht, ohne besondere genügende Gründe dazu zu haben.

2) Wenn der eine Theil absichtlich die Kindererzeugung vereitelt.

3) Wenn der eine Theil zur Leistung der ehelichen Pstict, nicht wegen seines Alters, sondern wegen anderer Ursachen völlig unfähig ist, und diese Unfähigkeit vor der Ehe vorhanden war, oder auch nach derselben, jedoch durch eigenes Verschulden entstanden ist. Doch ist es aus diesem Grunde nur nach Ablauf pon drei Jahren nach der Entdeckung des physischen Unvermögens des einen Ehegatten zur Leistung der ehelichen Pflicht erlaubt, um Scheidung zu bitten.

378. Ehen werden auch auf Ansuchen des einen Theils getrennt, wenn der andere mit einer unheilbaren ansteckenden, oder großen Ekel erregenden Krankheit behaftet ist, die er vor Schließung der Ehe nicht gehabt oder verheimlicht hat.

379. Die Ehe wird ferner auf Ansuchen des einen Theils getrennt, wenn gerichtlich erwiesen ist, doß der andere Theil wahnsinnig geworden ist, oder Anfälle von Raserei hat, und daß diese Geisteszerrüttung länger als ein Jahr dauert und zufolge ärztlicher Versicherung keine Aussicht auf Genesung vorhanden ist. In diesem Falle ist der die Scheidung verlangende Theil verbunden, zuvor den Unterhalt des andern Theils sicherzustellen, sofern letzterer nicht eigenes hinlängliches Vermögen besitzt.

380. Wenn der eine Theil ein völlig lasterhaftes Leben führt und bis zu dem Grade der Trunksucht, unsinniger Verschwendung oder lasterhaftem Leben ergeben ist, daß das ganze Hauswesen dadurch völlig zu Grunde geht; so hat der andere Theil das Recht um Scheidung zu bitten, jedoch nur dann, wenn alle Ermahnungen des Predigers und der competenten Behörde und alle verschiedenen zur Besserung ergriffenen Maßregeln fruchtlos geblieben sind.

381. Harte Behandlung, verbunden mit Beschimpfung, Mißhandlungen oder andern empfindlichen Beleidigungen, giebt dem unschuldig leidenden Theile das Recht, um Scheidung zu bitten, die aber nur in dem Falle zugelassen werden kann, wenn alle Bemühungen, die Ehegatten zu versöhnen, und unter andern eine zeitweilige zum Versuch unternommene Trennung, fruchtlos bleiben. Wenn sich aber bei der Untersuchung ergiebt, daß der klagende Theil durch seine schlechte Aufführung, durch Bosheit, oder auf andere Art zu der harten Behandlung selbst Anlaß gegeben und sogar zu derselben gereizt hat, so wird ihm die Ehescheidung verweigert.

382. Wenn ein Theil absichtlich durch Verleumdung, oder auf andere Art versucht hat, den andern Theil der Ehre, Freiheit, des Amtes oder Gewerbes zu berauben, so hat dieser das Recht, um Scheidung zu bitten; wenn jedoch in diesem Falle der beleidigte Theil, dem die Vergehungen des Ehegatten bekannt waren, binnen sechs Monaten keine Klage erhobeu hat, so wird diese Fortsetzung des friedlichen ehelichen Zusammenlebens einer Versöhnung gleichgeachtet.

383. Die Ehegatten der zu einer mit dem Verluste aller Standsrechte verbundenen Strafe Verurtheilten, so wie derjenigen, welche sich in Folge eines von ihnen verübten Verbrechens heimlich entfernt haben, sind berechtigt um Scheidung der Ehe zu bitten.

Anmerkung. Zur Zwangsarbeit oder zur Ansiedelung in Sibirien bei Verlust aller Standesrechte Verurtheilte können, wenn ihre Ehegatten ihnen nicht in die Verbannung gefolgt sind, nach den im Ustav über Verbannte festgesetzten Regeln um Ehescheidung bitten (Art. 409, ergänzt, Forts. 1895).

384. Das Consistorium bestimmt, welchem Theile nach der Ehescheidung alle Kinder überhaupt, oder einige derselben, und bis zu welchem Alter namentlich, überlassen werden sollen. Gleich nach der Ehescheidung sucht es die getrennten Ehegatten zu einem gütlichen Vergleiche rücksichtlich der zur Erziehung und Alimentation der Kinder nöthigen Kosten zu bewegen; im Falle des Mißlingens überläßt es ihnen, sich wegen der Bestimmung dieses Betrages und der übrigen Verfügungen über das Vermögen in den weltlichen Behörden auseinanderzusetzen. Das Consistorium bestimmt auch, wer von den Eltern die Kinder während des Scheidungsprozesses zu alimentiren hat.

385. Sobald das Scheidungsurtheil rechtskräftig geworden ist, schreitet das Consistorium zur förmlichen Trennung der Ehe nach der festgesetzten Ordnung (Art. 657).

386. Geschiedene Eheleute können wieder mit einander in eine gesetzliche Ehe treten, müssen aber von neuem aufgeboten und getraut werden.

Fünftes Capitel.

Von den Predigern und Kirchendienern.

Erste Abtheilung.

Von den Candidaten des Predigtamtes.

387. Wer Candidat des Predigtamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Rußland werden will, muß auf einer der Russischen Universitäten den ganzen vorgeschriebenen Cursus der für den geistlichen Stand dieser Kirche nothwendigen theologischen Wissenschaften vollenden, und nach dem Abgange von der Universität, zunächst von der theologischen Facultät, dann aber, auf Grund der in diesem Capitel enthaltenen Vorschriften, zweimal

von einem der Evangelisch-Lutherischen Consistorien examinirt sein. Der ersten dieser Prüfungen wird der sich zur Candidatur Meldende unterworfen, um das Recht predigen zu dürfen (pro venia concionandi), der zweiten, um das Recht, bei einer Gemeinde als Prediger angestellt zu werden (pro ministerio), zu erlangen.

388. Wer die Erlaubniß zum Predigen (veniam concionandi) erlangen will, hat sich innerhalb des ersten Jahres nach Beendigung des Lehrcursus auf der Universität mit einem schriftlichen Gesuch an das Consistorium desjenigen Bezirks zu wenden, in welchem er dieses Recht ausüben will; wenn er später erscheint, so muß er die Ursachen dieser Verzögerung angeben.

389. Dem Gesuche wegen Zulassung zum Examen zur Erlangung des Rechts zu predigen müssen folgende Zeugnisse beigefügt sein:

1) Ueber die Taufe, 2) über die Confirmation, 3) von der Universität, über die fleißige Theilnahme an den theologischen Vorlesungen, wie auch über das sittliche Betragen während des ganzen vorgeschriebenen Lehrcursus und Aufenthalts auf der Universität, und über die vor der theologischen Facultät bestandene Prüfung, und 4) ein Zeugniß des Professors der russischen Litteratur über hinreichende Kenntniß der russischen Sprache. Ueberdieß muß der Examinand einen kurzen Lebenslauf (curriculum vitae) einreichen und in demselben auch den ganzen Gang seiner intellectuellen, moralischen und besonders seiner religiösen Bildung angeben.

Anmerkung. Personen aus den früher steuerpflichtigen Ständen müssen noch Zeugnisse über ihre Ausschließung aus der Gemeinde vorweisen. — Diejenigen, welche die Universität länger als drei Jahre vorher verlassen haben, müssen auch ein Sittenzeugniß von dem Propste, in dessen Sprengel sie sich aufgehalten haben, wenn sie aber Hauslehrer gewesen sind oder irgend ein anderes Amt bekleidet haben, das Zeugniß der competenten Behörden oder Personen beibringen.

390. Wenn das academische Zeugniß über die Kenntnisse des sich zur Candidatur Meldenden nicht völlig befriedigend ist, oder wenn der Candidat nicht den ganzen vorgeschriebenen Lehrcursus vollendet hat, so soll ihm die Prüfung verweigert werden, und er kann zu derselben nicht eher, als nach Erfüllung aller oberwähnten dazu nothwendigen Bedingungen und nach Beibringung genügender Zeugnisse darüber, zugelassen werden.

391. Wenn der zur Prüfung zugelassene Candidat tüchtig befunden wird, so erhält er vom Consistorium die Erlaubniß zum Predigen. In dem darüber auszustellenden Zeugnisse wird angegeben, ob der Candidat bei der Prüfung vorzügliche, oder gute, oder nur hinlängliche Kenntnisse bewiesen hat.

392. Einen Candidaten, der ein Zeugniß über die Erlaubniß zu predigen (venia concionandi) erhalten hat, kann jeder Evangelisch-Lutherische Prediger in seiner Kirche zum Predigen zulassen, und in dieser Hinsicht hat das Zeugniß jedes Consistoriums gleiche Kraft für alle Consistorialbezirke.

393. Jeder Candidat, der die Erlaubniß zu predigen erlangt hat, muß das von ihm empfangene Zeugniß persönlich dem Propste, oder wo kein Propst vorhanden ist, dem General-Superintendenten desjenigen Bezirks

einreichen, wo er seinen Wohnort hat, und sich bemühen, demselben hinlänglich bekannt zu werden; im Fall einer Veränderung seines Wohnorts, muß er ihm davon Nachricht geben, und in eben dieselben Verhältnisse zu dem Propste oder General-Superintendenten des Bezirks treten, zu welchem er, seinem neuen Wohnorte nach gehört. Er ist auch verpflichtet, bis zu seiner Anstellung als Pastor, dem Propste oder General-Superintendenten, nach dessen Aufgabe und Anleitung, jährlich eine Abhandlung über irgend ein theologisches Thema in lateinischer, und eine Predigt in derjenigen Sprache, in welcher er zu predigen gedenkt, einzureichen.

394. Der Candidat, welcher bei der ersten Prüfung vor dem Consistorium (pro venia concionandi) nicht das Zeugniß erhalten hat, daß er vorzügliche Kenntnisse bewiesen habe, kann zu der zweiten (pro ministerio) nicht früher, als nach Ablauf eines Jahres zugelassen werden.

395. Wer sich zum Examen zur Erlangung des Rechtes, als Prediger angestellt zu werden, meldet, muß ein Zeugniß von dem Propste oder den Pröpsten, in deren Sprengel er sich seit der ersten Prüfung vor dem Consistorium aufgehalten hat, wenn aber in diesen Sprengeln keine Pröpste sind, und der Wohnort des General-Superintendenten sehr entfernt ist, das Zeugniß eines der nächsten Prediger einreichen. Dieses Zeugniß darf nicht in allgemeinen oder negativen Ausdrücken abgefaßt sein, sondern muß sich mit Bestimmtheit über die sittliche Führung des Candidaten und dessen Eifer bei der seinem Stande entsprechenden Beschäftigung äußern.

396. Nach Beendigung des zweiten Examens vor dem Consistorium (pro ministerio) bemerkt das Consistouium in dem von ihm auszustellenden Zeugnisse ebenfalls, ob der Candidat bei derselben vorzügliche, oder gute, oder nur hinlängliche Kenntnisse bewiesen habe.

397. Diese zweite Prüfung vor dem Consistorium (pro ministerio) giebt dem Candidaten das Recht, als Prediger irgend einer Gemeinde in dem Bezirke desjenigen Consistoriums, vor welchem er das Examen bestanden hat, gewählt und berufen zu werden. Die Candidaten behalten dieses Recht nur während einer bestimmten Zeit: nämlich diejenigen, welche vorzügliche Kenntnisse bewiesen haben, während dreier Jahre, diejenigen, welche gute Kenntnisse bewiesen haben, während zweier Jahre, und diejenigen, deren Kenntnisse nur für hinlänglich befunden worden, nicht länger als ein Jahr. Derjenige. welcher in dem Bezirke eines andern Consistoriums als Prediger angestellt zu werden wünscht, muß sich zuvor in der Plenarsitzung desselben einem Colloquium unterwerfen und ist überdies verbunden, demselben die bei seinen Prüfungen pro venia concionandi und pro ministerio gelieferten schriftlichen Aufsätze vorzustellen. Ueber das bestandene Colloquium wird ihm ein Zeugniß, mit der Bemerkung des Grades der von ihm bewiesenen Kenntnisse, ertheilt.

398. Wird ein Candidat nach Ablauf der im Art. 397 bestimmten Zeit, wenn auch im Bezirke desjenigen Consistoriums, vor welchem er das Examen bestanden hat, zu einer Pfarrstelle berufen, so muß er, um bestätigt werden zu können, von neuem in einem Colloquium geprüft werden, ist jedoch nicht mehr verbunden, schriftliche Abhandlungen einzureichen.

399. Kein Candidat des Predigtamtes kann als Prediger oder als Adjunct angestellt, berufen, gewählt oder bestätigt werden, wenn er nicht nach dem zweiten Examen vor dem Consistorium (pro ministerio) zur Bekleidung einer solchen Stelle für würdig erklärt worden ist.

Anmerkung. Nach dem Examen wird der Candidat auf ein Jahr einem dazu vom Consistorium zu erwählenden Pastor als Gehülfe zugewiesen (Art. 876, Anmerk.); falls die Bildung des Candidaten den Bestimmungen des Evangelisch-Lutherischen Bekenntnisses nicht entspricht, so hat das Consistorium das Recht, die Zeit der Prüfung zu verlängern. Diejenigen Candidaten, welche beim ersten Consistorial-Examen (pro venia concionandi) nicht das Zeugniß vorzüglicher Kenntnisse erhalten haben, werden doch zur Abhaltung des practischen Prüfungsjahres, nicht allein nach Absolvirung beider Examina (pro venia concionandi und pro ministerio), sondern sofort nach Beendigung des ersten Examens zugelassen.

400. Die Professoren der Theologie der Universität zu Jurjew (Dorpat) und der Alexander-Universität zu Helsingfors können ohne besondere Zeugnisse der Consistorien pro venia concionandi predigen; um jedoch das Recht zu erhalten, ein Predigeramt zu bekleiden, werden sie ebenfalls zu einem Colloquium in der Plenarversammlung des competenten Consistoriums eingeladen.

401. Den Studenten der Theologie der Universität Jurjew (Dorpat) und der Alexander-Universität zu Helsingfors ist es erlaubt, während des letzten Jahres ihres Universitätscursus zum Versuch und zur Erlangung der nöthigen Uebung, vor irgend einer Gemeinde zu predigen, jedoch unter der Bedingung, daß das Concept der Predigt jedesmal vorher dem Kirchspielsprediger zur Durchsicht gegeben und von demselben genehmigt werde.

402. Ausländer können in Rußland nur auf Verfügung des Ministeriums des Innern und nach Vorstellung eines Zeugnisses über ihre Aufnahme in den russischen Unterthanen-Verband die Erlaubniß zur Bekleidung von Pastorenämtern erhalten; sie können zum Halten von Predigten in Evangelisch-Lutherischen Gemeinden nur zugelassen werden mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, nachdem man sich über ihre Zuverlässigkeit gehörig vergewissert hat und sie die gesetzlichen Examina und das geistliche Colloquium hat abhalten lassen; der Eintritt aber in die russische Unterthanschaft wird von ihnen nur bei der Anstellung zu einem Predigtamte gefordert. — Diejenigen ausländischen Prediger, welche den Wunsch äußern, als Pfarrgeistliche bei einer Gemeinde angestellt zu werden, und zugleich Zeugnisse über ihre Ordination zum geistlichen Stande, sowie belobende Attestate über ihre Person vorstellen, haben sich nur, nach Analogie des Art. 428, einem Colloquium in voller Versammlung eines der örtlichen Evangelisch-Lutherischen Consistorien zu unterziehen; Examina bei der Universität werden von ihnen nicht verlangt, wohl aber hat das betreffende örtliche Consistorium über den für fähig Befundenen dem Ministerium des Innern durch das Evangelisch-Lutherische General-Consistorium eine Vorstellung zu machen, welche von den geistlichen Behörden der reformirten Kirche unmittelbar einzureichen ist.

Zweite Abtheilung.

Von den Predigern.

I. Von der Erledigung und Besetzung der Predigerstellen.

403. Wer in eine Predigerstelle treten will, muß: 1) in den, in der ersten Abtheilung dieses Hauptstücks vorgeschriebenen Prüfungen nicht nur rücksichtlich seiner Fähigkeiten und Kenntnisse, sondern auch seines unbescholtenen sittlichen Wandels und seiner christlichen Gesinnung dazu für würdig befunden sein; 2) zu der Stelle nach den bestehenden Gesetzen und dem Herkommen erwählt oder berufen, sodann bestätigt und nach der festgesetzten Ordnung ordinirt und in das Amt eingeführt sein.

404. Das Predigtamt wird keinem Candidaten vor zurückgelegtem fünfundzwanzigstem Lebensjahre anvertraut. Ausnahmen von dieser Regel werden nur in besondern Fällen mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zugelassen.

405. Wenn eine Pfarrstelle durch den Tod des Predigers, der dieselbe bekleidet hatte, erledigt wird, so sind die Kirchen-Aeltesten und Angehörigen des Verstorbenen verbunden, dem Propste, wo aber keine Pröpste sind, dem General-Superintendenten unverzüglich davon Anzeige zu machen; dieser hat darüber dem Consistorium, das Consistorium aber durch das General-Consistorium dem Ministerium des Innern zu berichten.

406. So lange die Stelle des Predigers in einer Gemeinde unbesetzt ist, hat der Propst Anordnung zu treffen, daß der Gottesdienst und alle geistlichen Verrichtungen bei den Gemeindegliedern, durch einen vom Consistorium ernannten Vicarius, oder durch die sämmtlichen Prediger des Sprengels nach der Reihenfolge, besorgt werden, und berichtet über seine bezüglichen Anordnungen dem Consistorium. Wo die Gemeinden nicht in besondere Propstbezirke (Sprengel) eingetheilt sind, überträgt das Consistorium die geistlichen Verrichtungen in der Gemeinde, die ihren Prediger verloren hat, den benachbarten Predigern, oder stellt einen Prediger ad interim an.

407. Die erledigten Stellen müssen in der Regel nach vier Monaten, oder wenigstens nicht später, als nach einem halben Jahre, wieder besetzt sein. Wenn diejenigen, denen das Recht der Ernennung des Predigers zusteht, von demselben binnen der festgesetzten Frist keinen Gebrauch machen, so bestimmt das Consistorium ihnen nach seinem Ermessen einen neuen kurzen Termin, und wenn sie auch in dieser Zeit keinen ernennen, so tritt dasselbe für diesen Fall in ihre Rechte ein, und stellt nach seiner eigenen Wahl einen Prediger an.

408. Die Ordnung bei Besetzung der erledigten Predigerstellen bleibt in jeder Gemeinde dieselbe, wie sie bis zum 28. December 1832 bestanden hat.

409. In denjenigen Gemeinden, wo das Recht der Ernennung des Predigers unmittelbar der Krone zusteht, wird der Pastor von Seiner

Kaiserlichen Majestät auf Vorstellung des Ministeriums des Innern ernannt. Wenn das Ministerium keinen tüchtigen Candidaten kennt, der die erledigte Stelle einnehmen könnte, so verlangt es zuvor von dem Consistorium eine Liste der würdigsten, die bereits das Examen pro ministerio bestanden haben.

410. In den Gemeinden, wo die Krone nur das Recht der Bestätigung des Predigers hat, die Wahl aber der Gemeinde selbst, oder einem Theile derselben zusteht, wird der Erwählte dem Consistorium und von diesem, mit Hinzufügung seines Gutachtens über den Candidaten, dem Ministerium des Innern zur Bestätigung vorgestellt.

Anmerkung. In den Ostsee-Gouvernements berichtet das Consistorium über die Wahl dem Gouverneur, welcher den Gewählten nebst seinem Gutachten dem Ministerium des Innern zur Bestätigung vorstellt.

411. Zu den von der Krone abhängigen Pfarrstellen, bei deren Besetzung die Consistorien bis zum 28. December 1832 das Recht der Predigerwahl hatten, sind dieselben verbunden, jedesmal die von ihnen gewählten Candidaten dem Ministerium des Innern zur Bestätigung vorzustellen.

Anmerkung. Die Consistorien müssen bei ihren Vorstellungen zu Predigerstellen denjenigen Candidaten, die bei ihrer Prüfung vorzügliche, oder wenigstens gute Kenntnisse bewiesen haben, den Vorzug geben.

412. An den Orten, wo die Gemeindeglieder selbst, oder der Patron, oder mehrere Patrone das Recht der Berufung und Ernennung des Predigers haben, wird der Erwählte dem Consistorium mit der Bitte, ihn in sein Amt einzuführen, vorgestellt. Das Consistorium kann dieses, wenn kein gesetzliches Hinderniß vorhanden ist, nicht verweigern. Die Anstellung solcher Prediger hat das Consistorium jedesmal dem Ministerium des Innern und dem General-Consistorium zur Kenntniß zu bringen.

Anmerkung. Die in diesem Artikel 412 enthaltenen Vorschriften gelten gleichfalls für die Evangelisch-Lutherischen Gemeinden der besitzlichen Ansiedler (ehemaligen Colonisten) mit der Verleihung des Rechts an die Gemeindeglieder, die Prediger zu berufen und zu ernennen.

413. Bei jeder Predigerwahl muß der Propst, oder ein Glied des Consistoriums, oder ein Bevollmächtigter desselben zugegen sein und darauf sehen, daß die Wahl in festgesetzter Ordnung geschehe.

414. Als gewählt wird derjenige Candidat angesehen, für welchen die größte Zahl der Stimmen abgegeben worden. Falls zur Wahl eines Predigers für eine Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde mehr als zwei Candidaten zum Vorschlage kommen, so wird über jeden derselben besonders abstimmt, damit man sich zuverlässig davon überzeugen könne, wie viel wählende und nichtwählende Stimmen jeder Candidat erhält; stellt sich aber für keinen dieser Candidaten eine positive Mehrheit heraus, d. h. mehr als die Hälfte sämmtlicher Stimmen, so wird über die beiden Candidaten, welche im Verhältnisse zu den andern die meisten Stimmen erhalten haben, behufs Erzielung der erforderlichen Mehrheit gleichzeitig abgestimmt; wenn aber die Stimmen sich hierbei gleich theilen, so wird die Wahl eines dieser Candidaten dem Patrone unter den Compatronen, wo aber solche nicht vorhanden, dem Evangelisch-Lutherischen Consistorium überlassen.

415. Kein Prediger kann gegen den Wunsch der Gemeindeglieder angestellt werden, wenn sie zur Aeußerung desselben triftige Gründe haben. Daher ist darauf zu sehen, daß in allen Gemeinden, die nicht das Recht haben, ihre Prediger zu wählen, nur diejenigen Gemeinden ausgenommen, welche vom Sitz des Consistoriums sehr weit entfernt sind, der zu berufende Prediger, bevor er angestellt wird, vor der Gemeinde, für welche er berufen ist, eine Predigt hält. Wenn die Gemeindeglieder aus irgend welchen gesetzlichen Gründen, ihn nicht zum Pastor haben wollen, so müssen sie solche binnen der ersten zwei Wochen durch den Propst, die Kirchenvorsteher oder Kirchen-Aeltesten dem Consistorium vorstellen; dieses aber ist verpflichtet, je nach den Umständen die nöthigen Anordnungen zu treffen und darüber dem Ministerium des Innern und dem General-Consistorium zu berichten.

416. Wenn der Patron oder die Patrone, die einen Candidaten gewählt haben, die vom Consistorium verweigerte Introduction desselben für eine Kränkung ihrer Rechte halten, so können sie hierüber beim General-Consistorium klagen.

417. Dieselbe Ordnung wird auch dann beobachtet, wenn ein Candidat sich berechtigt glaubt, über irgend eine, seine Ernennung zum Pastor betreffende, Entscheidung des Consistoriums Beschwerde zu führen.

418. Wenn ein Prediger zu einer andern Gemeinde versetzt werden, seine Stelle aufgeben, oder das Predigeramt ganz niederlegen will, so hat er dazu vorher die Genehmigung des Consistoriums nachzusuchen und abzuwarten. Hierbei stellt er demselben die gehörigen Beweise darüber vor, daß alle seine amtlichen Verpflichtungen von ihm pünktlich erfüllt worden sind.

Anmerkung. Bei der Versetzung eines Predigers wird nicht nur auf seine Fähigkeiten und Kenntnisse, sondern auch auf seinen früheren Dienst Rücksicht genommen.

419. Wenn ein Prediger wegen Alters, Schwachheit oder Krankheit genöthigt ist, sein Amt niederzulegen, so ist sein Nachfolger verbunden, ihm zu seinem Unterhalte ein Drittheil aller seiner Pfarreinkünfte zu überlassen. Uebrigens steht es ihnen frei, statt dessen unter sich mit Bestätigung des Consistoriums, irgend eine besondere Uebereinkunft zu treffen, welches darauf zu sehen hat, daß solche Abmachungen in präcisen bestimmten Ausdrücken abgefaßt sind.

420. Ein Prediger kann mit Erlaubniß des Consistoriums einen Candidaten des Predigtamtes, der das Recht zu predigen (veniam concionandi) erhalten hat, als Gehülfen, zur Unterweisung der Gemeindeglieder zu sich nehmen, wenn gegen diese Wahl von den Gemeindegliedern keine gegründeten Einwendungen erhoben werden, darf ihm aber nicht die Verrichtung solcher geistlicher Handlungen auftragen, zu denen nur rechtmäßig ordinirte Prediger befugt sind.

421. Wenn ein Prediger, der wegen Krankheit, Schwachheit oder Alters nicht im Stande ist, sein Amt selbst gehörig zu verwalten, für alle seine Amtsverrichtungen einen ständigen Gehülfen in der Eigenschaft eines Adjuncten zu haben wünscht, so muß er nach zuvor eingeholter

Zustimmung seiner Gemeinde zur Anstellung des von ihm gewählten Candidaten das Consistorium um Bestätigung desselben bitten. Nach erfolgter Einwilligung des Consistoriums und auf Anordnung desselben erhält der Candidat, wenn er nicht schon früher ordinirt worden war, die erforderliche Ordination und wird darauf an einem Sonn- oder Festtage von dem Prediger mit einer feierlichen Anrede an ihn vor dem Altare, der versammelten Gemeinde vorgestellt.

Anmerkung. Wenn mit der Adjunctenstelle Kronsgehalt verbunden ist, so stellt das Consistorium denselben dem Ministerium des Innern zur Bestätigung vor.

422. Das Consistorium kann aus gegründeten Ursachen die Bestätigung eines mit Zustimmung der Gemeinde von dem Prediger gewählten Gehülfen oder Adjuncten verweigern. Den hiermit Unzufriedenen steht es frei, in der allgemeinen Ordnung beim General-Consistorium Klage zu erheben.

423. Wenn ein Prediger von einer langwierigen Krankheit befallen wird und keinen Adjuncten hat, so trifft der Propst, und wo kein Propst vorhanden ist, das Consistorium die nöthigen Anordnungen, damit das Amt des Predigers während dieser Krankheit gehörig verwaltet werde. Wenn ärztlichem Zeugniß zufolge keine Aussicht zur Genesung des Kranken vorhanden ist, oder die Krankheit schon über ein Jahr dauert, oder endlich, wenn der Prediger überhaupt wegen Schwachheit oder Alters nicht im Stande ist, alle Pflichten seines Amtes zu erfüllen, so hat das Consistorium, nach gehöriger Prüfung aller dieser Umstände und mit Zustimmung der Gemeinde, ihm einen Adjuncten beizuordnen.

424. Bei der Anstellung eines Adjuncten muß zwischen ihm und dem Prediger jedesmal eine gütliche Abmachung rücksichtlich des dem ersteren zukommenden Antheils an den Pfarreinkünften getroffen werden. Diese Abmachung wird vom Consistorium bestätigt, welches auch über Mißverständnisse, die in Folge dieser Abmachung entstehen könnten, entscheidet.

425. Die Anstellung als Adjunct giebt noch kein Recht auf die Stelle des Hauptpredigers (Pastor ordinarius), wenn diese erledigt wird, und bei der Besetzung derselben wird alles beobachtet, was oben rücksichtlich der Wiederbesetzung vacanter Pastorenämter vorgeschrieben ist.

II. Von der Ordination und Introduction der Prediger.

426. Der Candidat wird als Prediger ordinirt, nachdem er in diesem Amte bestätigt worden ist. Diese Handlung wird vom General-Superintendenten, oder, wegen Krankheit oder Abwesenheit desselben, durch einen andern vom Consistorium dazu bestimmten Geistlichen, und, wo möglich an einem Sonn- oder Festtage, nach beendigter Predigt, unter Assistenz einiger anderer Prediger vollzogen. Ueber die vollzogene Ordination erhält der neuangestellte Prediger ein Zeugniß. Derjenige, der die Ordination vollzogen hat, ist verbunden, bei seinem Berichte darüber an das Consistorium das von dem neuangestellten Prediger nach bei seiner Ordination geschehener Eidesleistung unterschriebene Eidesreversal einzusenden.

427. Candidaten, die noch zu keiner Prediger- oder Adjunctenstelle berufen worden sind, dürfen nicht ordinirt werden.

428. Prediger, die von einer Stelle zu einer andern übergehen, sowie diejenigen, welche, nachdem sie ihr Amt niedergelegt, von neuem in dasselbe treten, sind verbunden, wenn nur Entfernung und andere triftige Gründe solches nicht verhindern, sich einer Prüfung in einem Colloquium mit dem General-Superintendenten des Consistorialbezirks zu unterwerfen. Einer neuen Ordination bedürfen diejenigen nicht, welche ihr Amt niedergelegt hatten und dasselbe wieder antreten.

429. Nach vollzogener Ordination wird der Prediger feierlich in das Amt eingeführt. Dasselbe wird auch bei der Versetzung eines Predigers von einer Gemeinde in die andere beobachtet. Die Einführung in das Amt wird in Gegenwart der versammelten Gemeinde und der Kirchen-Aeltesten oder -Vorsteher vom General-Superintendenten oder Propst, wo möglich unter Assistenz von noch zwei andern Geistlichen, an einem Sonn- oder Festtage, vor der Predigt vollzogen, welche darauf der in das Amt Eingeführte hält. Hierbei wird dem Prediger die vom Consistorium ausgefertigte Bestätigungsurkunde (Constitutorium) eingehändigt. Wenn wegen großer Entfernung die Einführung in das Amt nicht durch den Generalsuperintendenten, Propst oder einen andern vom Consistorium dazu beauftragten Geistlichen vollzogen werden kann, so wird der Prediger von den Kirchen-Aeltesten oder Kirchenvorstehern feierlich in die Kirche eingeführt. Diese übergeben ihm auch das Constitutorium, und nach gehaltener Predigt nimmt er selbst von seinem Amte Besitz.

Anmerkung. Die Gemeinde muß von der Introduction des Predigers zeitig, wenigstens acht oder vierzehn Tage vor der Vollziehung dieser Handlung, in Kenntniß gesetzt werden.

430. Sowohl die Ordination eines Predigers als auch seine Introduction wird in der Evangelisch-Lutherischen Kirche auf Grund der in der Agende enthaltenen Regeln vollzogen (Art. 258).

431. Nach der Introduction übergeben diejenigen, welche die Handlung vollzogen haben, dem neuen Prediger die Kirchenbücher, die Pfarrregistratur und den Theil des Kirchenvermögens, der beim Prediger aufbewahrt wird, und erstatten darüber einen allgemeinen Bericht an das Consistorium.

III. Von den Pflichten der Prediger.

432. Die Prediger sollen ihr wichtiges Amt mit der größten Sorgfalt und Pünktlichkeit verwalten, beständig dem ihnen gesteckten hohen Ziele der Verbreitung des Reiches Gottes auf Erden nachstreben, bei jeder Gelegenheit bemüht sein, ihre Gemeindeglieder in den Wahrheiten der christlichen Lehre zu bestärken, sie zu erbauen und zu einem gottesfürchtigen, sittsamen und ehrbaren Wandel, nicht nur durch Ermahnungen, sondern auch durch eigenes Beispiel aufzumuntern, und sich insbesondere davor hüten, Meinungen, die in irgend einer Hinsicht nicht mit der Lehre ihrer Kirche übereinstimmen, zu äußern oder zu verbreiten. Sie sollen sorgfältig alles vermeiden, was Anlaß geben könnte, sie des Müssigganges, Leichtsinns oder

der Schwelgerei zu beschuldigen, den größten Theil ihrer Mußestunden der Ermeiterung ihrer Kenntnisse in der heiligen Schrift und in den theologischen Wissenschaften widmen, auch in den Stunden der Erholung die Würde und Heiligkeit ihres Berufes nicht aus den Augen verlieren und darauf achten, daß ihr Benehmen weder in zahlreichen Versammlungen, noch in freundschaftlicher Unterhaltung, etwas Anstößiges oder Auffallendes habe.

433. Die Prediger sollen in ihrem Familienleben und in ihrer Haushaltung strenge Ordnung beobachten, ihre Kinder in den Grundsätzen wahrer Gottesfurcht erziehen, alle Hausgenossen zu gewissenhafter Erfüllung der Christenpflichten anspornen, und in dieser wie in jeder anderen Hinsicht ihren Gemeindegliedern zum Vorbilde dienen.

434. Die Prediger sollen durch Lehre und Beispiel ihren Gemeindegliedern an's Herz legen, wie wichtig und gottgefällig Handlungen der christlichen Liebe sind, zu denen vorzüglich die Sorge für die Kranken gehört.

435. Die Prediger sind verpflichtet, die Kranken ihrer Gemeinden zu besuchen und sich zu bemühen, sie durch die Kraft des Wortes Gottes zu erbauen und zu trösten. Wenn sie an ein Krankenbett gerufen werden, dürfen sie sich nur dann davon lossagen, wenn andere und wichtigere Amtsgeschäfte sie daran hindern. Beim Besuchen der Kranken sollen sie die sich ihnen darbietende Gelegenheit nicht verabsäumen die Hausgenossen und Angehörigen des Kranken zu belehren und zu trösten, sie an die Pflicht zu erinnern, für ihn zu sorgen, und zu ermahnen, ihrer eigenen Hinfälligkeit eingedenk, jederzeit zum Tode bereit zu sein.

436. Die Prediger sollen besonders bemüht sein, diejenigen Kranken zu ermahnen oder zu belehren, von denen ihnen bekannt ist, daß sie ein gottloses und lasterhaftes Leben geführt haben. Wenn der Kranke im Gefühle seiner Sündenlast Reue zeigt, so hat der Prediger ihm auf seinen Wunsch das heilige Abendmahl zu reichen. Wenn der Kranke aber in seiner Unbußfertigkeit und auf den Irrwegen der Gottlosigkeit bis an sein Ende beharrt, so kann der Prediger bei dieser Gelegenheit, jedoch mit der gehörigen Vorsicht, im Geiste christlicher Sanftmuth und Schonung einige Worte der Warnung und Erbauung zu der Gemeinde, oder wenigstens zu den Angehörigen und Freunden des Verstorbenen sprechen.

437. Bei Verbreitung ansteckender Krankheiten, sowie in jeder andern allgemeinen Gefahr, dürfen die Prediger ihre Gemeinden nicht verlassen, und sich von der Verpflichtung, die Kranken zu besuchen und ihnen das heilige Abendmahl zu reichen, nicht lossagen. Die Prediger müssen in solchen Fällen, wo die Begebenheiten auf Geist und Herz der Menschen stark einwirken, ihre Gemeindeglieder auf die göttlichen Winke und Prüfungen besonders aufmerksam zu machen bemüht sein.

438. Die Prediger sind verbunden, auf Verlangen der Obrigkeit, die Gefangenen Evangelisch-Protestantischer Confession zu besuchen. Der Prediger darf sich nicht weigern, einen Gefangenen zu besuchen und ihm

das heilige Abendmahl, wenn er solches verlangt, zu reichen; es ist hiezu nur die Erlaubniß der Behörde, unter welcher der Gefangene steht, erforderlich. Nach erlangter Erlaubniß ist der Prediger auch ohne Aufforderung dazu verbunden, die Gefangenen Evangelisch-Protestantischer Confession zu besuchen und sie mit Worten der heiligen Schrift zu belehren und zu trösten.

439. Der Prediger ist besonders verbunden, sich der Armen seiner Gemeinde anzunehmen. Er soll für dieselben nach Möglichkeit sorgen und ihnen Hülfe schaffen, bei Ertheilung von Armuthszeugnissen aber mit gehöriger Vorsicht verfahren.

440. Die Prediger müssen fleißig die Landschulen besuchen und auf die religiöse Bildung der Jugend, wie in den Schulen, so auch in ihren Gemeinden überhaupt, Acht haben. Da, wo der Gebrauch, die Gemeindeglieder in ihren Häusern zu besuchen, um ihre Religionskenntnisse zu prüfen, besteht, oder eingeführt werden kann, sind sie verbunden, dieses sehr heilsame Mittel der Aufklärung und sittlichen Verbesserung der ihnen anvertrauten Heerde sorgfältig und so oft wie möglich anzuwenden.

Anmerkung. In den aus mehreren Ansiedlungen der ansäßigen Ansiedler (früheren Colonisten) und der Kaukasischen Colonisten gebildeten Gemeinden sind die Pastore verpflichtet, jährlich im Winter alle von der Parochialkirche entfernten Ansiedlungen zu besuchen und in jeder derselben eine hinreichende Zeit zu verbringen, um die Ansiedler und Colonisten in den Glaubenslehren und die Minderjährigen in den Anfängen der christlichen Lehre zu unterweisen. Der Pastor ist nicht berechtigt, von den Ansiedlern und Colonisten, außer dem ihm bestimmten Gehalte, eine besondere Entschädigung für diese Fahrten zu verlangen; jedoch sind die Ansiedler und Colonisten verbunden, ihm Fahrgelder zu geben oder unentgeltlich Pferde zu stellen. Auf Wunsch der Ansiedler und Colonisten, wie auch, wenn sie ihnen Pferde stellen oder Fahrgelder zahlen, sollen die Pastore auch mehr als einmal im Jahre die Ansiedlungen in ihrer Parochie besuchen. — Die für die Geistlichkeit in den Ansiedlungen der ansäßigen Ansiedler im Saratowschen Gouvernement (früheren Colonisten) hinsichtlich der Katechisation festgestellten Regeln sind hier beigelegt. (Siehe Beilage II).

441. Die Prediger, unter deren Gemeindegliedern sich mit Hebräern oder mit Mohamedanern verehelichte Personen befinden, sind verbunden, darauf zu sehen, daß dieselben, so wie ihre im Evangelisch-Lutherischen Glauben getauften Kinder beiderlei Geschlechts, die Kirche fleißig besuchen, und daß diese letzteren, nachdem sie das gehörige Alter erreicht haben, konfirmirt und zum heiligen Abendmahle zugelassen werden.

442. Die Prediger sollen in allen Fällen ihren Vorgesetzten Achtung und Gehorsam, ihren Amtsbrüdern und Gemeindegliedern aber Wohlwollen und Dienstfertigkeit beweisen, und sich bemühen, mit jedermann Frieden und Eintracht zu halten und jeden Anlaß zu Mißhelligkeit und Streit zu vermeiden.

443. Die Prediger müssen die für den Geschäftsgang vorgeschriebene Ordnung pünktlich beobachten und dürfen sich nicht erlauben, sich mit Umgehung des nächsten Vorgesetzten, an den höhern zu wenden, nur diejenigen Fälle ausgenommen, in welchen dieses ausdrücklich durch die Gesetze gestattet ist.

444. Prediger die im Amte stehen, dürfen weder Stellen annehmen welche mit ihrem Amte nicht vereinbar sind, noch Handel, Gewerbe und andere Geschäfte treiben, welche sich mit ihrem geistlichen Berufe nicht vertragen, oder sie von der Erfüllung ihrer Predigerpflichten abziehen.

445. Prediger dürfen keine Prozeß- und Rechtssachen betreiben, die nicht ihre eigene Person oder ihre Familie betreffen.

446. Prediger dürfen Vormundschaften und Curatelen nicht anders, als mit Erlaubniß des Consistoriums, übernehmen.

447. Die Prediger stehen in allem, was ihr Amt berifft, nur unter der geistlichen Obrigkeit; wenn sie aber von einer weltlichen Behörde zur Verrichtung einer geistlichen Handlung, wie z. B. zur Ermahnung eines hartnäckigen Verbrechers, zur Vereidigung von Zeugen u. s. w. aufgefordert werden, so sind sie verpflichtet, dieses unverzüglich zu erfüllen, ohne jedoch in solchem Anlasse den öffentlichen Gottesdienst und die Verrichtung unaufschiebbarer geistlicher Handlungen zu verschieben.

448. Die Prediger dürfen sich, ohne Erlaubniß des Consistoriums, nicht auf länger als eine Woche aus ihren Kirchspielen entfernen. Wenn ein Prediger voraussieht, daß er einen Sonntag abwesend sein muß, so ist er verbunden, dieses rechtzeitig seinem Propste und der Gemeinde anzuzeigen und dafür zu sorgen, daß die Predigt an diesem Sonntage von einem andern Prediger, oder einem Candidaten gehalten, oder aber, wenn in der Gemeinde kein Candidat vorhanden ist, durch den Küster von dem Pulte verlesen werde.

449. Die Prediger haben ihre Urlaubsgesuche durch den Propst oder General-Superintendenten beim Consistorium einzureichen, welches das Recht hat, sie zu beurlauben, jedoch auf nicht länger als auf achtundzwanzig Tage. Wenn ein Prediger um einen längern Urlaub bittet, so macht das Consistorium darüber eine Vorstellung an das Ministerium des Innern.

450. Wenn er um Urlaub bittet, ist der Prediger verbunden, Vorkehrungen zu treffen, daß während seiner Abwesenheit sein Amt gehörig verwaltet werde, und jedesmal seinem Propste oder General-Superintendenten zeitig darüber zu berichten.

451. Kein Prediger darf in der Gemeinde eines andern Predigers ohne schriftliche Aufforderung, oder wenigstens nicht ohne Einwilligung dieses letzteren, geistliche Handlungen verrichten.

Anmerkung. In den Gemeinden, welche aus angesessenen Ansiedlern (früheren Colonisten) und Kaukasischen Colonisten verschiedener protestantischer Bekenntnisse gebildet werden, ist es den lutherischen Pastoren gestattet, die Reformirten kirchlich zu bedienen, und den reformirten Predigern, die Lutheraner, wenn die Gemeindeglieder es wünschen.

452. Ausnahmen von der in dem vorhergehenden (451) Artikel enthaltenen Regel werden nur in dem Falle zugelassen, wenn ein Gemeindeglied bei besondern Umständen und auf Vorstellung des Consistoriums, vom Ministerium des Innern die Erlaubniß erhalten hat, für sich und seine Familie einen Hausprediger zu halten. Wenn dieser Prediger

vorschriftmäßig ordinirt ist, so kann er in dem Hause, bei welchem er angestellt ist, alle geistlichen Handlungen verrichten, darüber aber, was in die Kirchenbücher einzutragen ist, muß er jedesmal dem Gemeindeprediger zur Erfüllung Mittheilung machen.

453. Wenn ein Prediger mehrere Kirchen zu versehen hat, so muß er bei Verrichtung des Gottesdienstes in denselben die bei der Fundation jeder Kirche getroffenen Bestimmungen genau befolgen. Sind in dieser Hinsicht keine genauen Bestimmungen vorhanden, oder wird eine Aenderung derselben nöthig, so kann der Prediger dieselbe nicht eher vornehmen, als bis er die Einwilligung der Gemeinde und die Genehmigung des Ministeriums des Innern durch das Consistorium und General-Consistorium eingeholt hat.

454. Wenn bei einer und derselben Gemeinde zwei Prediger mit der Benennung Oberpastor (Pastor primarius) und Diaconus (Pastor Secundarius, Comminister, Diaconus), oder auch ohne diesen Unterschied in den Benennungen, angestellt sind, so müssen in der ihnen zu ertheilenden Vocationsurkunde ihre Amtspflichten und gegenseitigen amtlichen Beziehungen genau angegeben werden. Streitigkeiten, die zwischen ihnen entstehen, unterliegen der Entscheidung des Consistoriums. Im Allgemeinen liegt dem Diaconus ob: das Absingen der Collecten vor dem Altar, die Verrichtung anderer solcher liturgischer Handlungen; zufolge besonderer Aufforderung des Hauptpredigers aber, oder bei dessen Krankheit, Abwesenheit oder anderweitigen Umständen, welche ihn hindern, selbst sein Amt zu versehen, auch die Verrichtung der übrigen kirchlichen Handlungen, die Verwaltung der Sacramente und das Halten der Predigten.

455. Jeder Prediger soll nach den in den Gesetzen über die Stände festgesetzten Regeln und Formularen über alle in seiner Gemeinde Getauften, Confirmirten, zum Abendmahle Zugelassenen, Verlobten, Aufgebotenen, Getrauten und Beerdigten genaue Verzeichnisse führen; in diese Verzeichnisse muß eine jede solche kirchliche Handlung sogleich nach der Verrichtung und zwar in der Art eingetragen werden, daß aus denselben ersichtlich sei, wo und durch welchen Prediger jede geistliche Handlung verrichtet worden ist.

Anmerkung. Die lutherischen Kirchenbücher werden in russischer Sprache geführt. Zu den auf Verlangen der Obrigkeit oder auf die Bitte von Privatpersonen auszureichenden Abschriften aus den Kirchenbüchern, welche bis zum 3. Juni 1891 nicht in russischer Sprache geführt waren, sind die Evangelisch Lutherischen Prediger verpflichtet, russische Translate beizulegen, welche mit der Unterschrift des Predigers und dem Kirchensiegel zu versehen sind.

456. Der Prediger muß jährlich (in den Gemeinden der ansäßigen Ansiedler [früheren Colonisten] halbjährlich) eine von ihm beglaubigte Abschrift der Verzeichnisse über die im Laufe des Jahres Geborenen, Getauften, Getrauten und Beerdigten dem Consistorium vorstellen.

457. Der Prediger ist verbunden, auf Verlangen der Obrigkeit und auf Ansuchen von Privatpersonen, auf Grund dieser Verzeichnisse

(Art. 455), über jede während seiner oder seiner Vorgänger Amtszeit vollzogene Amtshandlung Auskunft zu geben und urkundliche Atteſtate darüber auszuſtellen.

458. Dieſe Atteſtate müſſen einen von Wort zu Wort getreuen Auszug aus dem Kirchenbuche enthalten, von dem Prediger sub fide pastorali unterſchrieben und mit dem Kirchenſiegel bekräftigt ſein.

459. Außer den im Art. 455 erwähnten Verzeichniſſen muß der Prediger noch ein allgemeines Verzeichniß aller Gemeindeglieder (Perſonalbuch) haben, nach den in den Geſetzen über die Stände feſtgeſetzten Regeln und Formularen.

460. Die Original-Verzeichniſſe werden als gebundene Bücher in dem Kirchenarchiv aufbewahrt.

461. Die Prediger ſind verpflichtet, demjenigen, der zu einer andern Gemeinde überzugehen wünſcht, das dazu erforderliche Zeugniß (Parochialſchein), auf gewöhnlichem Papier, unentgeltlich zu ertheilen. Kein Prediger darf in ſeine Gemeinde ein neues Glied aus einer andern Gemeinde, ohne Einlieferung eines ſolchen Scheins, aufnehmen.

Anmerkung. Ausländer, die noch zu keiner Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeinde in Rußland gehören und keine anderen Beweiſe über ihre Confeſſion beſitzen, ſind verbunden, dem Prediger an Eidesſtatt einen Revers darüber auszuſtellen, daß ſie zur Evangeliſch-Proteſtantiſchen Confeſſion gehören.

462. In dieſen Zeugniſſen (Art. 461) muß bemerkt werden 1) Tauf- und Familienname, Stand oder Gewerbe, Ort und Tag der Geburt des Vorzeigers oder der Vorzeigerin; 2) wann und von wo ſie in die Gemeinde gekommen ſind, und ob ſie immer zur Evangeliſch-Proteſtantiſchen Confeſſion gehört haben; 3) wohin ſie überzugehen geſonnen ſind; 4) ob ſie confirmirt und zum heiligen Abendmahle gegangen ſind oder noch nicht, und im erſteren Falle, wann und wo ſie zuletzt communicirt haben; 5) ob er oder ſie ledig oder verlobt iſt und mit wem, oder ob und mit wem er oder ſie verheirathet iſt, wo und wann die Trauung vollzogen worden, oder ob er oder ſie verwittwet oder geſchieden iſt. Alles in dieſen Scheinen Verzeichnete muß ſich entweder auf die Kirchenbücher der Gemeinde oder auf ein von dem Vorzeiger beim Eintritt in die Gemeinde eingeliefertes Atteſtat gründen. Wenn einige Punkte nur auf mündlicher Ausſage des Vorzeigers beruhen, ſo wird ſolches ausdrücklich bemerkt. Dieſe Atteſtate müſſen vom Prediger sub fide pastorali beſcheinigt und unterſchrieben ſein, mit Angabe des Orts, Jahres und Datums. Die Parochialſcheine werden in dem Kirchenarchiv aufbewahrt und im Original nicht anders herausgegeben, als auf Verlangen der competenten Behörden; in dieſem Falle werden im Kirchenarchive beglaubigte Abſchriften zurückgelaſſen.

463. Jeder Prediger einer Gemeinde iſt verbunden, auch eine ſogenannte Chronik der Kirche und Gemeinde zu führen, und in dieſelbe alle irgend bemerkenswerthen Ereigniſſe in Bezug auf den Zuſtand ſeiner Kirche und Gemeinde aufzunehmen.

464. Die Evangelisch-Lutherischen Prediger tragen bei allen Amtsverrichtungen und feierlichen Gelegenheiten eine besondere Amtskleidung nach der hierfür festgesetzten Form.

Anmerkung. Candidaten des Predigtamtes tragen sowohl bei ihrer Ordination, als auch beim Predigen von der Kanzel dieselbe Kleidung.

465. Die Amtstracht der Evangelisch-Lutherischen Prediger besteht in einem weiten Talar von schwarzem, wollenem oder seidenem Stoffe, nach der Art der alten Priester- oder Chorröcke, einem weißen Kragen mit vorne hängenden Enden (Bäffchen) und einem Sammet-Barett, welches nur im Freien aufgesetzt wird.

IV. Von den Rechten der Prediger.

466. Außer den persönlichen und Eigenthums-Rechten, welche in den Gesetzen über die Stände festgesetzt sind, kommen den Predigern die in den unten folgenden Artikeln festgesetzten Rechte zu.

467. Den Predigern, die keine höheren geistlichen Grade haben, als: General-Superintendent, Doctor der Theologie oder Propst, stehen folgende Titel zu: einem Gliede des Consistoriums, einem Consistorial-Rath und einem Oberpastor (Pastor primarius): Hochehrwürden; einem Pastor, einem Diaconus und einem die Stelle des Predigers vertretenden Adjunct: Hochwohlehrwürden; dem Gehülfen eines Predigers: Wohlehrwürden.

468. Die ausgezeichnetsten und wohlgesinntesten Prediger haben das Recht auf Belohnung mit goldenen Brustkreuzen nach Art 105.

469. Die Prediger bedienen sich bei ihrer amtlichen Correspondenz des Kirchensiegels; ihre Briefe und Packete unter diesem Siegel werden portofrei befördert.

470. Die Einkünfte, welche die Prediger bis zum 28. December 1832 auf Grund der Gesetze oder örtlichen Herkommens genossen haben, dürfen von den Gemeindegliedern nicht geschmälert werden. Auch ist ihnen gestattet, fernerhin, bis zur Emanirung neuer allgemeiner Anordnungen, die bisher üblichen Gaben für ihre geistlichen Amtshandlungen in demselben Maaße, wie bis zum 28. December 1832, anzunehmen.

471. Der Prediger darf wegen nicht gezahlter Gebühren keine Amtshandlung verweigern oder verschieben. Jedoch kann er das Consistorium bitten, dieselben durch die weltliche Behörde einkassiren zu lassen.

472. Die Regeln wegen Ablassung von Reise- und Diätengeldern für Geistliche aus dem Reichsschatze zur Erfüllung obrigkeitlicher Aufträge, wegen Verabreichung von Mitteln für dienstliche Reisen in entfernte Gegenden und wegen Pensionen und einmaliger Unterstützungen für den Dienst im Ressort der Ministerien des Krieges, der Volksaufklärung und anderer, welche in den Artikeln 99—103 und in der Anmerkung zu dem Art. 103 festgesetzt sind, erstrecken sich auch auf die Protestantische Geistlichkeit. (S. die Beilage III.)

Anmerkung 1. Fahrgelder werden für Fahrten in officiellen Angelegenheiten aus der Reichsrentei verabreicht: dem Vice-Präsidenten des General-Consistoriums und Bischofe für zehn Pferde, dem General-Superintendenten für acht, dem geistlichen Mitgliede des General-Consistoriums für sechs, dem geistlichen Consistorial-Assessor, Consistorial-Rath, Propst und Ober-Pastor für vier, dem Pastor für drei, den Predigtamts-Candidaten für zwei Pferde.

Anmerkung 2. Der den Protestantischen Geistlichen für den Dienst in der Armee oder in verschiedenen Zweigen der Civil-Verwaltung zustehende Kronsgehalt wird ihnen nach den Etats und besonderen Bestimmungen verabreicht.

Anmerkung 3. Den Protestantischen Pastoren in den Gemeinden der ansäßigen Ansiedler (früheren Colonisten) wird der Unterhalt auf Grund der hier beigelegten Regeln gewährt (Siehe Beilage IV.)

473. Die Befreiung der Protestantischen Geistlichen von der Leibesstrafe erstreckt sich auch auf ihre Kinder.

474. Außerdem (Art. 473) genießen die Kinder der Prediger, die nicht Edelleute sind, alle Rechte, welche den Kindern persönlicher Edelleute zukommen; die Kinder aber, welche nach dem Austritte ihrer Väter aus dem geistlichen Stande geboren sind, haben diese Rechte nicht.

Anmerkung. Diejenigen, welche den protestantischen geistlichen Stand abgelegt haben, sind, falls sie ihrer Geburt nach nicht dem erblichen oder persönlichen Adel oder dem Ehrenbürgerstande angehören, verpflichtet, auf Grund der Gesetze in bestimmter Frist sich einen Stand zu wählen.

475. Der Wittwe und den unversorgt hinterbliebenen Kindern eines verstorbenen Predigers werden auf ein sogenanntes Trauerjahr (annus luctus), von dem Todestage des Predigers an gerechnet, dessen Wohnung und alle Predigereinkünfte überlassen; sie sind aber verpflichtet, dem Prediger, dem die Verwaltung des Predigeramts übertragen wird, Tisch und Wohnung zu geben. Bei der Berechnung des Trauerjahres werden folgende Regeln beobachtet:

1) Die Wittwe kann in der Wohnung des Mannes nur von dem Tage seines Ablebens bis zu demselben Tage des folgenden Jahres verbleiben.

2) Zugleich genießt sie die Accidenzien im Laufe des ganzen Jahres.

3) Bestand die Besoldung des Predigers zum Theil in baarem Gelde, so gebührt der Wittwe, außer dem Gehalte, welches ihrem Manne noch nicht ausgezahlt worden war, das er aber bis zu seinem Todestage bereits verdient hatte, das volle Gehalt während des Trauerjahres.

4) Bezüglich der Ernte oder sonstiger Landeserzeugnisse und überhaupt der Gegenstände, welche bei der Berechnung des jährlichen Einkommens in Anschlag zu bringen sind, wird für die Prediger als allgemeiner Termin für diese Berechnung der erste Januar bestimmt. Damit die Wittwe und die Waisen an den Einkünften, die von dem verstorbenen Prediger vom ersten Januar bis zu seinem Todestage verdient worden sind, keine Einbuße erleiden, muß berechnet werden, wie groß der Betrag derselben für jeden Monat im Laufe des Jahres ist; und nach dieser Berechnung werden ihnen die bis zum Trauerjahre fehlenden Monate vergütet.

5) Von den gezogenen Einkünften und dem Getreide werden die öffentlichen Abgaben und das Saatkorn (welches Eigenthum des Säenden ist), sowie auch die Kosten der Unterhaltung der Wirthschaft, des Hofgesindes, des Viehstandes u. s. w., in Abrechnung gebracht, da solche verhältnißmäßig sowohl auf die Erben, als auf den neuen Prediger fallen.

6) Diese Regel erstreckt sich auch auf die Prediger, welche das Pastorat verlassen, um ein anderes Amt zu übernehmen, und auf deren Nachfolger, oder auch auf die Rechte der Predigerwittwen- und Waisenkasse (Art. 476), welche während der Predigervakanzen die Pfarreinkünfte bezieht.

7) Die Oberkirchenvorsteher-Aemter entscheiden über Differenzen, welche sich bei der Berechnung der Einnahme ergeben, sofern die Sache nicht ganz eigentlich die Kirche angeht. Ihnen wird zur Pflicht gemacht, bei dem Eintritt jedes neuen Pastors ihm mit dem Kircheninventar auch das Pastoratsinventar zu übergeben.

Anmerkung. Auf Grund besonderer Bestimmungen oder Abmachungen zwischen dem Pastor und den Eingepfarrten können Ausnahmen von den obigen Regeln für das Trauerjahr gestattet werden, jedoch nicht anders, als mit Genehmigung des Ministeriums des Innern.

476. Zur größeren Sicherstellung der Subsistenz der Predigerwittwen und Waisen wird den Predigern eines jeden Consistorialbezirks erlaubt, aus den Summen, welche von ihnen selbst oder von anderen Personen dargebracht sind, nach von dem örtlichen Consistorium entworfenen Regeln mit Zustimmung des General-Consistoriums und Genehmigung des Ministeriums des Innern besondere Predigerwittwen- und Waisenkassen zu errichten. In diese Kassen fließen:

1) Alle Einnahmen von Pastoraten, die über das Trauerjahr hinaus vacant sind, wie auch in den Fällen, wo der Prediger gestorben ist, ohne Familie zu hinterlassen, oder wo seine Familie kein Recht auf die Vortheile des Trauerjahres hat. Diese Einnahmen fallen den Kassen zu, denen das betreffende Pastorat zugewiesen ist. Es dürfen indeß Pfarrstellen durchaus nicht auf unbestimmte Zeit unbesetzt gelassen werden mit der Absicht, die Wittwen- und Waisenkassen zu heben.

Anmerkung 1. Als Einkünfte von Pastoraten werden angesehen: Einkünfte aus der Kirche zur Nutznießung des Pastors zugewiesenen Ländereien und anderen Nutzungen, aber weder das Gehalt des Pastors, wenn er ein Gehalt hat, noch die von den Gemeindegliedern eingehenden Accidenzien.

Anmerkung 2. Von der Einzahlung der Einkünfte vacanter Predigerstellen zum Besten der Wittwenkasse des St. Petersburgischen Consistorialbezirks sind ausgenommen: 1) die Finnische St. Marienkirche in St. Petersburg, die kein Pastorat hat und die Verpflichtung übernommen hat, die Wittwen und Waisen ihrer Pastoren zu versorgen, und 2) die Evangelisch-Lutherische St. Peter-Pauls-Kirche in St. Petersburg, welche ihren Predigern und auch deren Wittwen und Waisen nach besonderen, diesem Artikel beigelegten, Regeln Pensionen ertheilt. (S. Beilage V.)

2) Freiwillige Gaben, welche einmal im Jahre zum Besten der Predigerwittwen- und Waisenkassen in den Kirchen gesammelt werden dürfen.

V. Von dem Gerichtsstande und von den Mitteln der Zurechtweisung und Bestrafung der Prediger.

477. In Sachen, die sich auf den geistlichen Stand und die Pflichten desselben beziehen, haben die Prediger ihren Gerichtsstand nach der hierfür festgesetzten Ordnung vor den Consistorien; in allen anderen Angelegenheiten sind sie den competenten weltlichen Behörden untergeordnet.

478. Die Prediger werden für Vergehen und Verbrechen gegen ihr Amt oder ihren Stand, je nach der Wichtigkeit dieser Vergehen und der Umstände, welche dieselben begleiteten, entweder 1) mit einem Verweise, oder 2) mit Amtsentsetzung oder endlich 3) mit Verlust der geistlichen Würde bestraft.

479. Der Verweis kann ein einfacher oder ein scharfer sein.

480. Der einfache Verweis besteht:

1) In einer mündlichen oder schriftlichen Zurechtweisung durch den betreffenden Propst oder General-Superintendenten, wobei dem Prediger die größere oder geringere Wichtigkeit seiner Schuld vorgehalten wird, mit der Verwarnung, künftig vorsichtiger zu sein. Der Propst oder General-Superintendent berichtet darüber dem Consistorium.

2) In einer schriftlichen Zurechtweisung derselben Art durch das Consistorium. Mit diesem Verweise kann eine Geldstrafe, jedoch nicht über fünfzehn Rubel verbunden werden.

481. Der einfache Verweis durch den Propst oder General-Superintendenten wird ertheilt bei leichten, aus Unbedachtsamkeit oder Nachlässigkeit begangenen Vergehen, durch welche weder ein Aergerniß verursacht, noch Jemand zur Klage wegen Kränkung seiner Rechte veranlaßt worden ist. Der einfache Verweis von Seiten des Consistoriums wird bei bedeutenderen Vergehen, sowie auch in den Fällen ertheilt, wo der Prediger sich abermals ein Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, für welches er schon einen Verweis von seinem Propste oder General-Superintendenten erhalten hatte.

482. Der scharfe Verweis wird vor der vollen Versammlung des Consistoriums ertheilt und in die Dienstliste eingetragen. Mit diesem Verweise kann, je nach den Umständen die schriftliche Bekanntmachung des Vergehens des Predigers an die Geistlichkeit der Präpositur, in welcher er sich befindet, oder sogar des ganzen Consistorialbezirks verbunden werden.

Mit dem scharfen Verweise kann auch in gewissen Fällen eine Geldpön bis fünf und vierzig Rubel verknüpft werden (vergl. Art. 480).

Anmerkung. Wenn der Prediger wegen weiter Entfernung seines Wohnorts nicht ohne große Schwierigkeit persönlich vor dem Consistorium erscheinen kann, so wird der Verweis ihm schriftlich ertheilt, und, statt der Berufung vor das Consistorium, verfügt, daß derselbe allen Predigern der Präpositur, in welcher der Schuldige sich befindet, oder sogar des ganzen Consistorialbezirks bekannt gemacht werde.

483. Der scharfe Verweis wird ertheilt wegen einer durch eigenes Geständniß oder auf andere Art erwiesenen Pflichtverletzung, besonders

aber wegen Widersetzlichkeit gegen die Befehle der Vorgesetzten und wegen beleidigender, schriftlicher oder mündlicher Aeußerungen über diese Befehle, desgleichen auch wegen anderer bedeutender Vergehen, wenn nur zuverlässig bekannt ist, daß dieselben nicht aus böser Absicht, sondern aus Unvorsichtigkeit oder infolge Mißverständnisses begangen sind.

Anmerkung. Ist durch die Verletzung der Subordinationspflicht eine höhere geistliche oder weltliche Obrigkeit beleidigt worden, so unterliegt der Schuldige schärferer Strafe; hat sich aber ein Prediger bei der Widersetzlichkeit gegen seinen Vorgesetzten erlaubt, auch dessen Ehre zu kränken, so wird er dafür noch einer besonderen Strafe, auf Grund der allgemeinen darüber bestehenden Gesetze unterzogen.

484. Die Amtsentsetzung (Remotion) tritt ein wegen wichtigerer oder mehrerer zugleich kund gewordener Vergehen gegen das Amt oder den Stand. Dieser Strafe werden auch diejenigen Prediger unterworfen, die sich von neuem Vergehen haben zu Schulden kommen lassen, wegen welcher sie bereits einen scharfen Verweis vom Consistorium erhalten hatten, desgleichen auch die, welche in Folge eines rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses des weltlichen Gerichts, wegen eines Criminalverbrechens zu einer zwar nicht mit dem Verluste oder der Beschränkung der Standesrechte verbundenen, aber doch die geistliche Würde verletzenden Strafe verurtheilt worden sind. Mit der Amtsentsetzung kann je nach den Umständen das Verbot der Wiederanstellung als Prediger und eine besondere Bekanntmachung darüber an alle Prediger des Consistorialbezirks verbunden werden.

485. Auf Verlust der geistlichen Würde (Cassation) wird erkannt: wegen Amts- oder Standesvergehen der gröbsten Art, oder wenn ein Prediger durch das weltliche Gericht wegen eines Criminalverbrechens zum Verluste aller Standesrechte, oder zum Verluste aller besonderen ihm persönlich oder dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge, oder auch einiger persönlicher Rechte und Vorzüge verurtheilt worden ist.

486. Die Prediger können nicht anders der geistlichen Würde entkleidet oder des Amtes entsetzt werden, als auf förmliches gerichtliches Erkenntniß, oder auf besondern Allerhöchsten Befehl.

487. Die Ordnung des Strafverfahrens in Sachen Evangelisch-Lutherischer Prediger, die dem Criminalgericht competiren, ist gehörigen Ortes in der Criminalproceßordnung und in den Gesetzen über das gerichtliche Verfahren, betreffend Verbrechen und Vergehen, festgesetzt.

488. Die Urtheile wegen Cassation eines Predigers werden vom Evangelisch-Lutherischen Consistorium auf zweierlei Art in Erfüllung gebracht: entweder 1) durch Rückforderung des Ordinationsscheins und der Amtszeichen von dem Schuldigen oder 2) durch feierliche Abnahme des Ordinationsscheins und dieser Zeichen in der vollen Versammlung des Consistoriums.

489. Der Prediger, welcher der geistlichen Würde verlustig (Art. 485) gegangen ist, bleibt, wenn er auch in der Folge begnadigt worden, für immer dieser Würde verlustig.

490. Außer den in den vorhergehenden (478—489) Artikeln festgesetzten Strafen können die Prediger in einigen, weiter unten bezeichneten Fällen einer zeitweiligen Entfernung vom Amte (Suspension) unterworfen werden. Uebrigens wird dieses nicht als Strafe, sondern nur als nothwendige Vorsichtsmaßregel angesehen.

491. Ein Prediger wird einstweilen vom Amte entfernt: 1) wenn er bei Begehung eines Verbrechens auf der That ertappt worden; 2) wenn er, wegen dringenden Verdachts eines solchen Verbrechens, vom weltlichen Gerichte inhaftirt worden, oder 3) wenn er wegen eines schweren Amts- oder Standesverbrechens, welches die Amtsentsetzung oder den Verlust der geistlichen Würde selbst nach sich zieht, in Untersuchung gerathen ist, oder 4) wenn er eines solchen Verbrechens beschuldigt wird und desselben geständig ist, oder endlich 5) wenn in Folge einer gegen ihn eingeleiteten Criminaluntersuchung seine Ausübung des Predigtamtes der Gemeinde zum Aergerniß gereichen könnte.

Anmerkung. In Fällen, welche keinen Aufschub vertragen, kann der Minister des Innern dem Consistorium, wenn dieses Solches gemäß Art. 491 nicht rechtzeitig gethan hat, die zeitweilige Entfernung eines Predigers vom Amte auf Grund dieses Artikels vorschreiben. Das Consistorium ist verpflichtet, solche Befehle unter Beobachtung der durch den Artikel 555 für außergewöhnliche Sachen festgesetzten Ordnung zu erfüllen.

492. Ein vom Amte suspendirter Prediger ist verbunden, demjenigen, der während dieser Zeit sein Amt versieht, die Hälfte aller mit dieser Stelle verbundenen, sowohl festen, als besonderen, für Verrichtung kirchlicher Handlungen einlaufenden, Einkünfte zu überlassen.

493. Ueber jeden Prediger, der von seinem Amte einstweilen oder gänzlich entfernt oder der geistlichen Würde entkleidet worden ist, stattet das Consistorium unverzüglich einen umständlichen Bericht an das General-Consistorium ab, welches denselben dem Ministerium des Innern unterlegt.

494. Für Verbreitung von Lehren, welche mit der heiligen Schrift, nach der Erklärung derselben durch die symbolischen Bücher der Evangelisch-Lutherischen Kirche (Art. 252), und mit den Grundsätzen dieser Kirche nicht übereinstimmen, wird der Prediger entweder mit einfachem oder scharfem Verweise, oder selbst mit Remotion, nach Maaßgabe der Schuld, d. h. nach der Beschaffenheit und der Tendenz der von ihm verbreiteten Irrthümer, und daher mit Berücksichtigung dessen, ob er dabei eine gesetzwidrige bösliche Absicht gehabt hat, bestraft.

495. Den Prediger, der solche irrige Meinungen und Lehren nicht absichtlich, sondern aus Unüberlegtheit oder mangelhaftem Verständnisse der Worte der heiligen Schrift, oder der von ihm selbst gebrauchten Ausdrücke verbreitet, sind seine unmittelbaren Vorgesetzten verbunden, anfangs zu ermahnen und zu belehren; wenn diese Zurechtweisungen und Ermahnungen fruchtlos bleiben und er sich von neuem einer solchen Unvorsichtigkeit schuldig macht, so kann er je nach den Umständen mit einfachem oder auch mit scharfem Verweise, und endlich, wenn er halsstarrig ist, den im vorhergehenden (494) Artikel enthaltenen Vorschriften gemäß mit Amtsentsetzung bestraft werden.

496. Eine Abweichung von der in der Kirchen-Agende festgesetzten Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes und der geistlichen Amtshandlungen wird, je nach der Wichtigkeit derselben, mit einfachem oder scharfem Verweise bestraft, wenn die nächsten Vorgesetzten des Predigers und das Consistorium finden, daß es nicht genügt, sich auf bloße leichte Zurechtweisungen oder Ermahnungen durch den Propst zu beschränken. Jedoch kann der Schuldige für wiederholte Abweichung von den in der Agende vorgeschriebenen Regeln, besonders aber von den wichtigeren derselben, wenn die angewandten Ermahnungen und andere Besserungsmittel erfolglos geblieben sind, zur Amtsentsetzung verurtheilt werden.

497. Ist die Ordnung des Gottesdienstes vom Prediger, wenn auch ohne augenscheinlich gesetzwidrige böse Absicht, in dem Grade verletzt worden, daß dadurch unter seinen Gemeindegliedern bedeutendes Aergerniß zum Schaden der Religiosität und der den kirchlichen Handlungen gebührenden Ehrfurcht entsteht, so wird er unverzüglich zur Amtsentsetzung und je nach den Umständen auch zur Cassation verurtheilt.

498. Wenn ein Prediger aus Nachlässigkeit oder Bequemlichkeit sich der Pflicht, Kranke zu besuchen, um ihre Leiden durch geistlichen Zuspruch zu erleichtern, entzieht, so wird er dafür vom Consistorium anfangs mit einfachem, sodann aber mit scharfem Verweise, im Falle der Nichtbesserung aber mit Amtsentsetzung bestraft.

499. Prediger, welche der Begehung der in den Artikeln 193 (Fortsetzung v. J. 1895), 194 (Fortsetzung v. J. 1895), 195, 1557, 1575—1577 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen schuldig sind, werden auf Grund dieser Artikel des Strafgesetzbuches bestraft.

500. Wenn ein Prediger ohne Genehmigung der dazu competenten höhern Behörde sich erlaubt, irgend eine Ehe für geschieden zu erklären oder eine, wenn auch zeitweilige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett gut zu heißen, so unterliegt er dafür, nach Ermessen seiner geistlichen Obrigkeit, entweder einem scharfen Verweise, oder der Amtsentsetzung, oder dem Verluste der geistlichen Würde.

501. Wenn ein Evangelisch-Lutherischer Prediger ein Glied der Orthodoxen Kirche in seine Kirche aufnimmt, so wird er unverzüglich seines Amtes entsetzt und der geistlichen Würde entkleidet in der in den Artikeln 485—488 festgesetzten Ordnung (vergl. Strafgesetzb. Art. 194 nach der Fortsetzung v. J. 1895).

502. Ein Prediger, welcher ohne gehörige Erlaubniß ein Glied einer der andern (außer der Orthodoxen Kirche nach Art. 501), in Rußland gleiche Freiheit in der Ausübung ihres Glaubens genießenden, christlichen Kirchen in die Evangelisch-Lutherische Kirche aufnimmt, wird seines Amtes entsetzt. — Für die Verrichtung geistlicher Handlungen an Gliedern jener Kirchen, ohne gehörige Erlaubniß dazu, wird der Prediger, wenn dieses nicht aus Irrthum, sondern wissentlich geschehen ist, besonders aber, wenn dabei die Absicht zu Tage tritt, zum Glaubenswechsel zu bewegen, mit Amtsentsetzung bestraft.

503. Wenn ein Prediger einen anstößigen und lasterhaften Lebenswandel führt und wiederholte Ermahnungen seiner Vorgesetzten und einfache wie scharfe Verweise derselben und des Consistoriums nicht die gewünschte Besserung in ihm bewirken, so erkennt das örtliche Consistorium auf Remotion, oder je nach dem Maaße der Schuld und des Aergernisses auch auf Cassation desselben.

504. Wenn ein Prediger einer in den vorhergehenden Artikeln nicht ausdrücklich angeführten Verletzung seiner Amtspflicht beschuldigt wird, so berücksichtigt das Consistorium bei der Prüfung dieser Anschuldigung: 1) die größere oder geringere Wichtigkeit der durch ihn verletzten Pflicht und des daraus entstandenen Aergernisses, Schadens, oder der dadurch verursachten Rechtskränkung; 2) die Beweggründe bei dem von ihm aus Unüberlegtheit oder aus gesetzwidriger böser Absicht begangenen Vergehen; 3) das Urtheil der Gemeindeglieder über ihn und den Grad ihrer Anhänglichkeit zu ihm, endlich 4) das Gutachten des Propstes oder General-Superintendenten über ihn. Auf Grund dieser Erwägungen schreibt das Consistorium entweder dem unmittelbaren Vorgesetzten des Predigers vor, ihn zu ermahnen und zurechtzuweisen, oder ertheilt ihm von sich aus einen mehr oder weniger strengen Verweis oder verurtheilt ihn endlich, wenn alle diese Besserungsmittel sich als unzulänglich erweisen, zur Amtsentsetzung, für sehr wichtige, ihren Folgen nach für die ganze Gemeinde, oder für die ganze Evangelisch-Lutherische Kirche nachtheilige Vergehen aber sogar zum Verluste der geistlichen Würde.

Dritte Abtheilung.

Von den Küstern und Organisten.

505. Die bei den Kirchen des Protestantischen Bekenntnisses bestehenden Küster, Cantoren, Organisten, Glockenläuter u. s. w. werden zwar Kirchendiener genannt, dienen aber nur miethweise und gehören nicht zur Geistlichkeit.

506. Zu dem Amte eines Küsters werden von dem Prediger der Gemeinde, in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstande, des Lesens und Schreibens und des Choralgesanges kundige Leute, welche für ihre Zuverlässigkeit gehörige Bürgschaft geleistet haben, angestellt.

507. Der Küster muß dem Prediger in allem, was den Kirchendienst betrifft, behülflich sein, und sowohl ihm als dem Kirchenvorstande den gebührenden Gehorsam leisten.

508. Der Prediger kann, in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstande, den Küster entlassen und des Amtes entsetzen. Im Fall sie sich über die Erwählung und Entlassung des Küsters nicht einigen können, suchen sie um die Entscheidung des Consistoriums nach.

509. Die Organisten werden in derselben Ordnung angestellt, entlassen und abgesetzt, wie die Küster.

510. Die Organisten sind bei der Ausübung ihres Amtes verbunden, die Vorschriften des Predigers und des Kirchenvorstandes pünktlich zu erfüllen.

Sechstes Capitel.

Von den höhern geistlichen Würdenträgern.

Erste Abtheilung.

Von den Pröpsten.

511. Die Propstbezirke (Sprengel) im Reiche bestehen, mit Berücksichtigung der localen Verhältnisse, aus einer größern oder kleinern Anzahl Evangelisch-Lutherischer Gemeinden (Kirchspiele). Die Zahl der Propstbezirke ist folgende: drei im St. Petersburgischen, zehn im Livländischen, acht im Estländischen, sieben im Kurländischen, einer im Wilnaschen Gouvernement, zwei in den Ansiedlungen der ansäßigen Ansiedler (früheren Colonisten) des Saratowschen Gouvernements und zwei in den Ansiedlungen der ansäßigen Ansiedler (früheren deutschen Colonisten) des südlichen Rußlands.

512. Die Prediger derjenigen Evangelisch-Lutherischen Gemeinden, die keinem Propstbezirke zugetheilt sind, bleiben bis auf weitere Verfügung unter unmittelbarer Aufsicht der Consistorien und General-Superintendenten. Sollte die Errichtung einer neuen Präpositur oder irgend eine Aenderung in der Ausdehnung der bestehenden Propstbezirke nothwendig werden, so berichten die örtlichen Consistorien darüber dem General-Consistorium, welches sein Gutachten hierüber dem Ministerium des Innern zur Unterlegung an Seine Kaiserliche Majestät vorstellt.

513. Im Fall des Todes eines Propstes oder einer schweren, ihn an seiner Amtsführung hindernden Krankheit vertritt seine Stelle, bis zur Ernennung eines neuen Propstes, der im Dienste älteste Prediger des Bezirks, oder ein anderer vom Consistorium gewählter Prediger.

514. Wenn eine Präpositur erledigt wird, beruft das Consistorium alle Prediger des Propstbezirkes, um für die erledigte Stelle zwei Candidaten zu wählen, oder fordert ihre Meinungen schriftlich ein. Das Consistorium stellt diese Candidaten, mit seinem Gutachten, durch das General-Consistorium dem Ministerium des Innern zur Bestätigung eines von ihnen vor.

515. Die Pröpste sind den General-Superintendenten und Consistorien unmittelbar untergeordnet, und sind selbst die unmittelbaren Vorgesetzten der zu ihren Bezirken gehörigen Prediger. Sie theilen ihnen alle Vorschriften der geistlichen Obrigkeit mit, erhalten von ihnen Berichte zur Vorstellung an die höhern Behörden, und wachen, als ihre nächsten

Aufseher und Rathgeber, über ihre Lehre, ihren moralischen Wandel und ihre Pünktlichkeit in der Amtsführung. Die Pröpste stellen jährlich den General-Superintendenten ihre und der ihnen untergegebenen Prediger Dienstlisten, wie auch die Conduiten-Listen der in ihrem Bezirk befindlichen Candidaten des Predigtamtes nach einem bestimmten Formular vor.

516. Wenn der Propst, ohne einen der Sache schädlichen Zeitverlust, oder aus andern Ursachen, seine Vorstellung nicht an den General-Superintendenten richten kann, so hat er das Recht, sich direct an das Consistorium zu wenden.

517. Der Propst ist verbunden, wenigstens einmal in drei Jahren eine Visitation aller zu seinem Bezirke gehörigen Kirchen, wo möglich mit Zuziehung geistlicher Assistenten, zu veranstalten.

518. Die Visitationen müssen nach Möglichkeit an Sonntagen gehalten und jedesmal wenigstens eine Woche vorher dem Prediger angekündigt werden; derselbe setzt von der Kanzel die Gemeinde davon in Kenntniß. Der Propst benachrichtigt seinerseits von der beabsichtigten Visitation auch die Patrone und den Kirchenvorstand der Gemeinde.

519. Die Visitation beginnt jedesmal mit einem feierlichen Gottesdienste. Die Predigt hält der Prediger der Gemeinde über einen vom Propste gegebenen Text; darauf hält er mit der versammelten Jugend eine kurze Catechisation, um eine Probe seiner Lehrmethode abzulegen; nach ihm prüft der Propst selbst die Jugend, und, wenn er es für nöthig erachtet, auch andere Gemeindeglieder in ihren Religionskenntnissen. Der Propst fragt den Prediger, ob er über den Zustand seiner Gemeinde im Allgemeinen etwas anzubringen habe. Sodann verläßt der Prediger die Kirche und der Propst wendet sich mit derselben Frage an die Gemeindeglieder, zeichnet die Antwort auf und entläßt sie, nachdem er eine der Gelegenheit angemessene Ermahnung an sie gerichtet hat. Diejenigen, welche erklären, daß sie ihm etwas Besonderes vorzutragen haben, behält er zurück. Hierauf verlangt der Propst von dem Prediger, den Kirchendienern und Bauer-Kirchen-Aeltesten ausführliche und genaue Auskunft darüber, wie sie ihr Amt führen, in welchen Beziehungen sie zu einander und zur Gemeinde stehen, wie auch über den religiösen und sittlichen Zustand der Gemeinde, der Schulen und milden Stiftungen, über die Zahl und die Führung der in der Gemeinde befindlichen Candidaten des Predigtamtes, über die Feier der Sonn- und anderen Festtage, über die Ordnung des Gottesdienstes und der Verwaltung der Sacramente, über die Beerdigungen und überhaupt über Alles, was die Kirche betrifft. Er verlangt auch Auskunft darüber, ob die dem Prediger und den Kirchendienern zukommenden Gebühren gehörig entrichtet werden, sodann besichtigt er die Kirchenbücher, die Kirchenchronik, das Kirchenarchiv und das in den Händen des Predigers befindliche Kirchengeräth.

520. Der Propst kann, wenn er es für nöthig erachtet, von dem Prediger auch die Concepte oder Dispositionen seiner Predigten verlangen.

521. Der Propst ist verpflichtet, durch Rath und Ermahnungen, die bei der Visitation von ihm gefundenen Mängel und Unordnungen zu-

rechtzustellen; über diejenigen aber, die er auf diese Weise nicht zurechtstellen oder beseitigen kann, berichtet er dem Consistorium.

522. Der Propst muß über alles, was bei der Visitation vorgeht, ein Protokoll führen. Dieses Protokoll wird von ihm, dem Prediger und einigen, bei der Visitation anwesenden Kirchenvorstehern oder andern Personen, als Zeugen, unterschrieben. Das Protokoll bleibt im Archiv der Kirche und dient als Grundlage für die folgende Visitation; eine Abschrift desselben und das Concept der von dem Prediger der Gemeinde bei dieser Gelegenheit gehaltenen Predigt stellt der Propst dem Consistorium vor.

523. In Gemeinden, die nicht Pröpsten untergeordnet sind, werden die Visitationen von den General-Superintendenten gehalten; im Falle aber einer sehr großen Entfernung derselben von dem Wohnort des General-Superintendenten übertragen die Consistorien dieses Geschäft einem der Prediger.

Anmerkung 1. In denjenigen Gemeinden, wo für die Visitation vor dem 28. December 1832 besondere Bestimmungen galten, wird die frühere Ordnung in dieser Hinsicht beibehalten.

Anmerkung 2. Bei der Visitation ihrer Bezirke erhalten die Pröpste von den Kirchspielen Vorspann. Den beiden Pröpsten in den Ansiedlungen der ansäßigen Ansiedler (früheren Colonisten) des Jekaterinoslawschen, Chersonschen, Taurischen und Bessarabischen Gouvernements werden von den betreffenden Gemeinden alle drei Jahre je hundertzweiundvierzig Rubel sechsundachtzig Kopeken an Fahrgeldern für die bezeichneten Fahrten abgelassen.

524. Die Pröpste haben den Titel: Hochehrwürden; während des Gottesdienstes und bei anderen feierlichen Gelegenheiten tragen sie die für die Prediger festgesetzte Amtstracht (Art. 465).

525. Klagen des Propstes über die Prediger und der Prediger über den Propst werden an den respectiven General-Superintendenten gerichtet. Er sucht ihre Differenzen gütlich beizulegen und stellt im Falle des Mißerfolges die Klagen dem Consistorium zur Entscheidung vor.

526. Wenn die Gemeindeglieder, der Patron, oder die Kirchenvorstände mit den Anordnungen des Propstes unzufrieden sind, oder sich von ihm in ihren Rechten bezüglich des Kirchenvermögens gekränkt glauben, so wenden sie sich mit einer Beschwerde hierüber an das Consistorium.

527. Die Pröpste gebrauchen wie alle übrigen Evangelisch-Lutherischen Prediger bei der amtlichen Correspondenz das Siegel ihrer Kirche; ihre Briefe und Packete unter diesem Siegel werden portofrei befördert.

Zweite Abtheilung.

Von den General-Superintendenten und vom Ehrentitel Evangelisch-Lutherischer Bischöfe.

528. Die höhern geistlichen Vorgesetzten der Pröpste in Livland, Estland, Kurland und im St. Petersburgischen und Moskauschen Consistorial-Bezirk werden General-Superintendenten genannt.

Anmerkung. Der General-Superintendent der Estländischen Geistlichkeit ist jedesmal auch Pastor an der Revalschen Domkirche.

529. Zu der Stelle eines Livländischen und Kurländischen General-Superintendenten werden zwei Candidaten von den örtlichen Ritterschaften und denjenigen Personen, welche in den Gouvernements Livland und Kurland Rittergüter eigenthümlich besitzen, zu der Stelle eines Estländischen General-Superintendenten aber zwei Candidaten von dem örtlichen Adel gewählt. Die gewählten Candidaten werden durch die örtlichen Gouverneure und das Ministerium des Innern Seiner Kaiserlichen Majestät vorgestellt. — Das Ministerium stellt bei der Unterlegung über diese Candidaten auch das von ihm über dieselben eingeforderte Gutachten des General-Consistoriums vor. — Zu den Stellen des St. Petersburgischen und Moskauschen General-Superintendenten stellt das General-Consistorium dem Ministerium des Innern auch je zwei Candidaten zur Unterlegung an Seine Kaiserliche Majestät vor.

Anmerkung. Wenn einer der Candidaten für das Amt im Livländischen Evangelisch-Lutherischen Consistorium die absolute Majorität erhalten hat, die folgenden Candidaten aber nicht, so muß das Ballotement über alle, mit Ausnahme des ersten Candidaten, wiederholt werden. Zur Bestätigung im Amt im Livländischen Evangelisch-Lutherischen Consistorium müssen für jedes Amt zwei Candidaten vorgestellt werden, welche mehr wählende als nicht wählende Stimmen erhalten haben.

530. Die Einführung des Evangelisch-Lutherischen General-Superintendenten in sein Amt geschieht auf Vorschrift des General-Consistoriums feierlich mit Beobachtung der in der Kirchen-Agende angegebenen Ordnung.

531. Die General-Superintendenten als höhere geistliche Vorgesetzte der zu ihrem Consistorial-Bezirke gehörigen Pröpste und übrigen Evangelisch-Lutherischen Geistlichen, wie auch der Candidaten des Predigtamtes, und als Vertreter der Consistorien sind verpflichtet, in ihren persönlichen Verhältnissen zu der untergeordneten Geistlichkeit durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel die pünktliche Erfüllung der Vorschriften dieser Behörden und die ihnen gemeinsam obliegende Beaufsichtigung des richtigen Ganges der kirchlichen Angelegenheit des Bezirks zu fördern. Sie haben darüber zu wachen, daß die Lehre der Prediger, ihrem Geiste nach und in allen Einzelheiten, mit der heiligen Schrift und den Erklärungen der symbolischen Bücher übereinstimme, daß sämmtliche Geistlichen ihr Amt gehörig verwalten, die Gemeindeglieder durch das Beispiel eines moralischen Wandels erbauen, sich beständig in den bei ihrem Amte unentbehrlichen Wissenschaften vervollkommnen und bei Verrichtung der geistlichen und gottesdienstlichen Handlungen nicht eigenmächtig von den Vorschriften der Kirchen-Agende abweichen. Sie sollen bemüht sein, alles, was in dem Wandel und in den Amtshandlungen der ihnen untergebenen Geistlichkeit diesem Kirchen-Gesetz oder den Vorschriften der Agende zuwiderläuft, unverzüglich zu beseitigen, abzustellen, oder demselben vorzubeugen und es zu verbessern, jedoch sowohl hiervon und von denjenigen Fällen, in denen ihre Macht zur Hemmung irgend einer Unordnung nicht ausreicht, als auch überhaupt über alle wichtigen Beobachtungen in dem ihnen anvertrauten Bezirk das Consistorium in Kenntniß setzen.

532. Die General-Superintendenten leiten in der Regel die Prüfungen der Candidaten und die Colloquien. Auch haben sie sich bei Versetzung von Predigern durch Colloquien von deren Würdigkeit und Kenntnissen zu überzeugen.

533. Die General-Superintendenten vollziehen auf Grund der Vorschriften der Kirchen-Agende die Ordination und, wenn es die localen Verhältnisse erlauben, auch die Introduction der Prediger ihres Consistorialbezirks. Von ihnen, und ebenfalls auf Grund der Bestimmungen der Agende, wird auch die Einweihung der Kirchen vollzogen, und nur im Falle großer Entfernung oder der Erkrankung des General-Superintendenten kann das Consistorium die Introduction eines Predigers oder die Einweihung einer Kirche dem Propste, oder einem andern Geistlichen übertragen.

534. Die General-Saperintendenten stellen dem Consistorium jährlich kurze Dienstlisten der Pröpste und Prediger und die Conduitenlisten der in ihrem Bezirke befindlichen Predigtamts-Candidaten, mit Bemerkung ihrer Meinung über dieselben nach den vorgeschriebenen Formularen zu.

Anmerkung. In der Rubrik von der Tüchtigkeit der Geistlichen zur Verwaltung ihres Amtes machen die General-Superintendenten ihre Bemerkungen ohne irgend welche Betheiligung der weltlichen Obrigkeit.

535. Die General-Superintendenten sind verbunden, wenigstens einmal in sechs Jahren Visitationen aller Präposituren, wo aber keine Pröpste sind, aller Gemeinden ihres Bezirks zu veranstalten. Bei diesen Visitationen befolgen sie dieselben Regeln, die für die Propst-Visitationen vorgeschrieben sind, und richten besonders ihre Aufmerksamkeit auf das Verhalten der Pröpste und ihr Verhältniß zu den Predigern ihrer Sprengel. Sie sind auch verpflichtet, die Propstarchive mit gehöriger Sorgfalt zu revidiren, und haben überdies das Recht, wenn sie es für nöthig erachten, auch bei den Propst-Visitationen gegenwärtig zu sein.

Anmerkung. Wegen der den General-Superintendenten zu den Visitationsfahrten abzulassenden Gelder suchen die Consistorien jedes Mal um besondere Bewilligung nach.

536. Außer diesen gewöhnlichen Visitationen können (Art 535) sie, sowohl auf Anordnung des Consistoriums, als auch nach ihrem eigenen Ermessen von Zeit zu Zeit unerwartet eine Visitation irgend einer Parochie vornehmen, jedoch müssen sie das Consistorium davon zuvor in Kenntniß gesetzt haben.

537. In denjenigen Gemeinden, in denen die General-Superintendenten selbst das Predigeramt versehen, werden ebenfalls, wenigstens einmal in sechs Jahren, Visitationen veranstaltet. Dieselben werden einer besonderen vom Consistorium zu ernennenden Commission übertragen.

538. Die General-Superintendenten tragen während des Gottesdienstes und bei andern feierlichen Gelegenheiten die für alle Evangelisch-Lutherischen Prediger verordnete Amtstracht und überdies auf der Brust

ein, von Seiner Kaiserlichen Majestät ihnen als Auszeichnung verliehenes goldenes glattes Kreuz an einer goldenen Kette, welches ihnen bei ihrer Introduction von dem Präsidenten des Consistoriums angelegt wird.

539. Die General-Superintendenten haben den Titel: Hochwürden.

540. Bei ihrer amtlichen Correspondenz bedienen sich die General-Superintendenten eines besonderen Siegels, enthaltend ein Kreuz mit der Umschrift: Siegel des N. N. General-Superintendenten. Ihre Briefe und Packete unter diesem Siegel werden portofrei befördert.

541. Diejenigen Geistlichen, denen als Zeichen besonderer Gnade des Monarchen und zur Belohnung vieljähriger ausgezeichneter Bemühungen der Ehrentitel eines Evangelisch-Lutherischen Bischofs verliehen worden ist, haben ebenfalls den Titel: Hochwürden, dieselbe Amtstracht und gleiche Ehrenzeichen, und beobachten in ihren Beziehungen mit dem Consistorium und der untergebenen Geistlichkeit dieselben Vorschriften, durch welche die Rechte und Obliegenheiten der General-Superintendenten geregelt sind.

542. Alle höheren geistlichen Würdenträger der Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie die Prediger und deren Adjuncten leisten bei ihrem Amtsantritt, die Candidaten aber beim Empfange der venia concionandi, Seiner Kaiserlichen Majestät in der festgesetzten Ordnung auf allgemeiner Grundlage den Diensteid.

Siebentes Capitel.

Von den Consistorien.

Erste Abtheilung.

Von den örtlichen Consistorien.

543. Alle Evangelisch-Lutherischen Gemeinden im Reiche, mit Ausnahme der in den Transkaukasischen Colonien der ausländischen Ansiedler befindlichen, stehen unter den folgenden örtlichen Consistorien:

1) Dem St. Petersburgischen, 2) dem Livländischen, 3) dem Estländischen, 4) dem Kurländischen und 5) dem Moskauschen.

544. Zu den Bezirken dieser Consistorien gehören:

1) Zu dem Bezirke des St. Petersburgischen Consistoriums: die Evangelisch-Lutherischen Gemeinden der Gouvernements St. Petersburg mit den Städten Kronstadt und Narwa, Nowgorod, Pleskau, Wologda, Olonetz, Archangel, Kostroma, Jaroslaw, Smolensk, Tschernigow, Volhynien, Podolien, Kiew, Poltawa, Ekaterinoslaw, Taurien, Bessarabien, Cherson mit der Stadt Odessa und des Rostowschen und Taganrogschen Bezirks, des Gebiets des Donischen Kosakenheeres.

2) Zu dem Bezirke des Livländischen Consistoriums: die Evangelisch-Lutherischen Gemeinden des Livländischen Gouvernements.

3) Zu dem Bezirke des Estländischen Consistoriums: die Evangelisch-Lutherischen Gemeinden des Estländischen Gouvernements.

4) Zu dem Bezirke des Kurländischen Consistoriums: die Evangelisch-Lutherischen Gemeinden der Gouvernements Kurland, Witebsk, Mohilew, Minsk, Wilna, Grodno und Kowno.

5) Zu dem Bezirke des Moskauschen Consistoriums: die Evangelisch-Lutherischen Gemeinden der Gouvernements Moskau, Twer, Kaluga, Tula, Räsan, Wladimir, Nishni-Nowgorod, Pensa, Tambow, Woronesh, Kursk, Orel, Charkow, Saratow, Simbirsk, Kasan, Wjätka, Perm, Samara, Orenburg, Ufa, Astrachan, des Kaukasischen Gebiets, der Gouvernements und Landschaften Sibiriens und des Turkestanschen Gebiets.

545. Die Evangelisch-Lutherischen Consistorien bestehen: aus einem weltlichen Präsidenten, einem geistlichen Vicepräsidenten, dessen Stelle jedesmal der General-Superintendent des Consistorial-Bezirks einnimmt, und aus einer gleichen Zahl weltlicher und geistlicher Beisitzer. Alle Glieder müssen zur Evangelisch-Lutherischen Confession gehören. Die Consistorien von St. Petersburg, Livland, Estland und Kurland sollen je zwei weltliche und je zwei geistliche, das Moskausche aber einen weltlichen und einen geistlichen Beisitzer haben.

Anmerkung 1. Der geistliche Vicepräsident vertritt in Abwesenheit des Präsidenten dessen Stelle im Consistorium, in Abwesenheit beider präsidirt der älteste weltliche Beisitzer.

Anmerkung 2. Die Präsidenten und Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Consistorien, sowie auch die Kanzelleibeamten dieser Consistorien, können auch andere Stellen bekleiden, mit Beibehaltung des ihnen zukommenden Gehaltes, wenn die mit denselben verbundenen Verpflichtungen ihren Beschäftigungen im Consistorium nicht hinderlich sind.

546. Die Präsidenten der Evangelisch-Lutherischen Consistorien werden auf Vorstellung des Ministers des Innern, welcher zuvor über die in Aussicht genommenen Candidaten die Meinung des General-Consistoriums einholt, von Seiner Kaiserlichen Majestät ernannt.

547. Zur Besetzung der Stellen der weltlichen und geistlichen Beisitzer in den Consistorien von St. Petersburg und Moskau stellen diese Consistorien, durch Vermittelung des General-Consistoriums, dem Ministerium des Innern zwei Candidaten für jede Stelle vor. Zu weltlichen Beisitzern des Livländischen Consistoriums werden auf Verfügung des örtlichen Gouverneurs auf dem Livländischen Landtage aus den Gliedern aller Stände, wenn sie im Uebrigen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, zu weltlichen Beisitzern des Kurländischen Consistoriums aber, gleichfalls auf Verfügung des örtlichen Gouverneurs vom Kurischen Adel und von den Eigenthümern von Rittergütern in Kurland aus der Zahl der besitzlichen sowohl als der nicht besitzlichen Edelleute, je zwei Candidaten für jede Stelle gewählt. Zu weltlichen Beisitzern des Estländischen Consistoriums wählt auf Verfügung des örtlichen Gouverneurs der dortige Adel aus seiner Mitte je zwei Candidaten für jede Stelle. Zu geistlichen Bei-

sitzern des Livländischen, Estländischen und Kurländischen Consistoriums schlägt jedes Consistorium der Geistlichkeit seines Bezirks vier Candidaten aus deren Mitte vor. Von diesen wählt die Geistlichkeit zwei für jede erledigte Stelle aus. Nach beendigter Wahl wird hierüber dem örtlichen Gouverneur berichtet, welcher dieselbe, unter Beifügung seiner Meinung über die ihm vorgestellten Candidaten, zur Kenntniß des Ministeriums des Innern bringt. Das Ministerium des Innern bestätigt einen dieser Candidaten; über die geistlichen Beisitzer fordert es vorher das Gutachten des General-Consistoriums ein.

Anmerkung. Die weltlichen und geistlichen Beisitzer der Evangelisch-Lutherischen Consistorien von Livland, Estland und Kurland werden auf drei Jahre gewählt und bestätigt. Nach Ablauf dieser Frist werden neue Wahlen vollzogen, wobei auch solche Personen gewählt werden können, welche Beisitzerämter auf Grund früherer Wahlen bekleidet haben.

548. Die Kanzelleien der Evangelisch-Lutherischen Consistorien bestehen aus einem Secretair, einem Notair und Kanzellisten gemäß den Etats. — Die Notaire der Consistorien von St. Petersburg und Moskau versehen zugleich das Amt eines Uebersetzers. Die Kanzelleien des Livländischen, Estländischen und Kurländischen Consistoriums haben je einen besonderen Uebersetzer.

Anmerkung. In Sachen, welche von den Evangelisch-Lutherischen Consistorien von St. Petersburg und Moskau verhandelt werden, sind Kanzelleigebühren in einem durch eine besondere Taxe bestimmten Umfange festgesetzt. Die Summen aus diesen Gebühren werden zum Unterhalt des Personalbestandes der Kanzellei desjenigen Consistoriums verwandt, welches dieselben erhoben hat.

549. Zur Besetzung der Stellen der Secretaire und Notaire in den Evangelisch-Lutherischen Consistorien wählen die Consistorien rechtskundige Personen und stellen die Secretaire dem Ministerium des Innern, die Notaire aber dem General-Consistorium zur Bestätigung vor; die Kanzellisten stellen sie selbst an.

550. Die Secretaire der Consistorien richten sich bei Ausübung ihrer Amtspflichten nach den allgemeinen über das Secretairamt bestehenden Verordnungen.

551. Die Präsidenten, Mitglieder, Secretaire und übrigen Kanzelleibeamten der Consistorien leisten bei dem Eintritte in ihr Amt nach der festgegesetzten Ordnung den Eid der Dienstreue; zu der gewöhnlichen Formel desselben fügen der Präsident, Vicepräsident und die übrigen Glieder der Consistorien folgende Worte hinzu: „Ich schwöre ferner bei „Gott, dem Herrn, und seinem heiligen Evangelium, daß ich in der Ver„waltung des mir ertheilten Amtes (N. N.) sowohl die allgemeinen „Gesetze des Reichs, als die besondern Vorschriften der Evangelisch„Lutherischen Kirche, nach allen meinen Kräften und nach meiner besten „Einsicht, auf's gewissenhafteste beobachten will, so wahr mir Gott „helfe!"

552. Die Aemter der Präsidenten, weltlichen Assessoren und übrigen Glieder der Consistorien stehen in den Rangclassen, welche in den Etats angegeben sind.

553. Die Evangelisch-Lutherischen Consistorien sind, jedes in seinem Bezirk, verbunden, darauf zu sehen, daß die Evangelisch-Lutherische Geistlichkeit und alle ihnen untergebenen Personen sich in kirchlicher Beziehung in allen ihren Handlungen sowohl nach den allgemeinen Reichsgesetzen, als auch nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes und der dazu gehörigen Instruction (Art 777—898) und Agende genau richten. Dem zufolge gehört zu dem Wirkungskreise der Consistorien:

1) Die Aufsicht darüber, daß die auf die heilige Schrift gegründete und in den symbolischen Büchern der Evangelisch-Lutherischen Kirche erklärte Lehre dieser Kirche in ihrer Reinheit erhalten werde, sowie über die Ordnung bei Verrichtung des Gottesdienstes und Verwaltung der Sacramente und übrigen geistlichen Handlungen, gemäß den in der Kirchen-Agende vorgeschriebenen Regeln.

2) Die Aufsicht sowohl über die Amtsführung, als auch überhaupt über das Verhalten und den Lebenswandel der in ihren Bezirken befindlichen Prediger und Predigtamts-Candidaten.

3) Die Bewahrung und Vertheidigung der Rechte der Kirche, der Geistlichkeit und der Kirchenbeamten und die Vertretung derselben bei der höheren Obrigkeit.

4) Die Wahl der Predigttexte für die in den Artikeln 259 und 785—787 angegebenen Fälle.

5) Die vorläufige Durchsicht der kirchlichen, dogmatischen, homiletischen und anderen Evangelisch-Lutherischen Schriften geistlichen Inhalts, auf Grund der Censurgesetze.

6) Die Ertheilung der Erlaubniß zur Veranstaltung privater Gebetsversammlungen, auf Grund der im zweiten Capitel dieses Abschnitts enthaltenen Bestimmungen.

7) Die Vorstellung an das Ministerium des Innern oder erforderlichen Falles an den Civiloberbefehlshaber Kaukasiens (Art. 8 des Reichs-Gesetzb. Bd. XI. Thl. I, Ausgabe 1857) wegen der Taufe von Hebräern, Mohamedanern und Heiden, und nachdem die Genehmigung von dort erfolgt ist, die Ertheilung der Erlaubniß, eine solche Taufe zu vollziehen.

8) Die allgemeine Aufsicht über den Religionsunterricht der Evangelisch-Lutherischen Jugend wie in den Krons- so auch in den Privatlehranstalten.

9) In erster Instanz die Verhandlung und Entscheidung aller das Verlöbniß, das Aufgebot, oder aber die Schließung und die Scheidung der Ehen betreffenden Sachen, auf Grund der im vierten Capitel dieses Abschnitts enthaltenen Bestimmungen.

10) Die Prüfung der Predigtamts-Candidaten pro venia concionandi und pro ministerio, so wie die Colloquien mit denselben in den durch die Bestimmungen des fünften Capitels dieses Abschnitts und der Instruction für die Geistlichkeit (Art. 777—898) vorgeschriebenen Fällen.

11) Die Ordination und Introduction neuangestellter Prediger; die dem Ministerium des Innern zu machende Vorstellung von Candidaten zu den erledigten Prediger-Stellen und die Besetzung dieser letzteren in denjenigen Fällen, wo sie ihnen durch die Bestimmungen dieses Gesetzes übertragen ist.

12) Die durch das General-Consistorium an das Ministerium des Innern zu bewerkstelligende Vorstellung über die neu zu erwählenden Pröpste, auf Grund der Bestimmungen des sechsten Capitels dieses Abschnitts, und die Verfügungen wegen provisorischer Verwaltung des Propstamtes bis zur Ernennung und Bestätigung eines neuen Propstes.

13) Die Ertheilung der Constitutorien an die neu angestellten Pröpste und Prediger, und die Eröffnung der Anstellung eines neuen Propstes an sämmtliche Prediger seines Sprengels.

14) Die Vorstellung an das Ministerium des Innern wegen der gänzlichen Entlassung der Prediger und Pröpste, oder wegen der Beurlaubung derselben auf länger als achtundzwanzig Tage.

15) Die Ertheilung der Erlaubniß an die Prediger zur Uebernahme von Vormundschaften auf Grund der Bestimmungen des fünften Capitels dieses Abschnitts.

16) Die Untersuchung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Predigern verschiedener Kirchspiele, oder zwischen ihnen und ihren Adjuncten oder Gemeindegliedern, über Gegenstände, die zum geistlichen Ressort gehören.

17) Die Untersuchung der Klagen über Pröpste und General-Superintendenten, und die Vorstellung ihrer bezüglichen Gutachten zur Durchsicht an das General-Consistorium.

18) Die Untersuchung und Entscheidung über Vergehen und Verbrechen in Amtssachen sämmtlicher zu ihrem Bezirk gehörender Geistlicher.

19) Die Aufsicht darüber, daß da, wo die Gerichtsordnungen des Kaisers Alexander II. nicht eingeführt sind, Geistliche, die eines Criminalverbrechens beschuldigt sind, in den weltlichen Behörden nicht anders als im Beisein eines Deputirten der Geistlichkeit gerichtet werden, und die Abordnung solcher Deputirter in das betreffende weltliche Gericht; die Suspension der dem Criminalgerichte übergebenen oder in Untersuchung stehenden Geistlichen und deren Absetzung oder Ausschließung aus dem geistlichen Stande, in Folge rechtskräftigen Urtheils.

20) Die Vorstellung der in ihrem Ressort Dienenden zu Belohnungen, und zwar der geistlichen durch Vermittelung des General-Consistoriums, der weltlichen aber unmittelbar an das Ministerium des Innern.

21) Die Aufsicht über die genaue Beobachtung der in dem sechsten und neunten Capitel dieses Abschnitts festgesetzten Regeln, rücksichtlich der Kirchenvisitationen und Evangelisch-Lutherischen Synoden, und nöthigenfalls auch die Anfertigung besonderer Instructionen zu diesen Visitationen für die Pröpste und General-Superintendenten. Die Entwürfe dieser

Instructionen werden dem General-Consistorium zur Prüfung und dem Ministerium des Innern zur Bestätigung vorgestellt.

22) Die durch das General-Consistorium an das Ministerium des Innern zu machende Vorstellung wegen Erbauung neuer Kirchen, Gründung neuer Gemeinden und Filialkirchen und wegen Genehmigung hierzu erforderlicher Collecten.

23) Die durch das General-Consistorium an das Ministerium des Innern zu machende Vorstellung wegen der Gründung neuer Präposituren und Verleihung neuer Patronatrechte.

24) Auf Verfügung der höheren Obrigkeit die Verhängung der Kirchenfühne über die gerichtlich dazu Verurtheilten.

25) Die Oberaufsicht über die in ihrem Bezirk bestehenden Kassen zur Unterstützung der Prediger-Wittwen und Waisen, und die Beförderung der Errichtung und Verbreitung solcher Kassen wie auch die Theilnahme an den Verfügungen hinsichtlich der Unterstützungskasse der Evangelisch-Lutherischen Gemeinden (Art. 712, Anmerkung 2, Beilage).

26) Besondere Genehmigungen, deren Ertheilung durch die Bestimmungen dieses Gesetzes dem Ermessen und der Autorität der Consistorien anheimgestellt sind.

Anmerkung 1. In den Ostseegouvernements und in der Stadt Narwa des St. Petersburgischen Gouvernements werden den Evangelisch-Lutherischen Consistorien, der Vertheilung der Gemeinden nach Consistorialbezirken entsprechend, zeitweilig bis zur Emanirung besonderer Bestimmungen, die Verpflichtungen der Magistrate in Sachen der Evangelisch-Lutherischen Kirche auferlegt.

Anmerkung 2. Zum Ressort des Estländischen Consistoriums gehört auch unter der Aufsicht des Ministeriums der Volksaufklärung die in Reval bestehende Dom-Waisenschule. Behufs Abkürzung des Schriftwechsels wendet sich das Consistorium in Sachen, welche sich auf die Bestätigung und das Avancement der Lehrer und auf andere speciell ihren Dienst betreffende Angelegenheiten beziehen, durch den Curator des Rigaschen Lehrbezirks an das Ministerium der Volksaufklärung, dem es dann anheimgestellt ist, wohin gehörig, Vorstellungen wegen weiterer Beprüfung zu machen.

554. Den Consistorien wird überdies zur Pflicht gemacht, einzusenden:

1) Sowohl an das Ministerium des Innern als auch an das General-Consistorium kurze Dienstlisten der ihnen untergebenen Pröpste und Prediger und die Conduitenlisten der in ihrem Bezirk befindlichen Candidaten des Predigtamtes, welche bei den Consistorien durch die General-Superintendenten eingereicht werden, zugleich auch die Dienstlisten des Vicepräsidenten und der geistlichen Glieder des Consistoriums. Diese Listen werden jährlich im Februar vorgestellt. Bei Abfassung der Formularlisten der weltlichen Beamten des Consistoriums, wie auch bei der Vorstellung aller zur Führung der bezeichneten Listen für jene Personen erforderlichen Auskünfte an das Ministerium des Innern werden die gewöhnlichen für die Formularlisten der Civilbeamten vorgeschriebenen Formen beobachtet; die Dienst- und Conduitenlisten der Geistlichen werden aber nach einem besondern Formulare angefertigt.

Anmerkung. Die geistlichen Personen, welche in den Consistorien dienen, erhalten die Atteste in den kurzen Dienstlisten von dem Consistorial-Präsidenten. Die Dienstlisten werden durch die Unterschrift derselben Person beglaubigt, welche das Attestat giebt.

2) An das General-Consistorium (ebenfalls im Februar jedes Jahres) Verzeichnisse über alle im verflossenen Jahre im Jurisdictionsbezirk des Consistoriums Geborenen, Gestorbenen und Getrauten, nach dem hierfür gegebenen Formulare.

3) An das General-Consistorium besondere, nach bestimmten Formularen angefertigte Verschläge der im Consistorium verhandelten und im Laufe des Jahres nicht beendigten Sachen, so wie der erledigten und nicht erledigten Schriftstücke. Diese Verschläge werden im Januar jedes Jahres vorgestellt, und in denselben wird angegeben, welche Sachen unbeendigt geblieben sind.

4) An das General-Consistorium ausführliche Berichte über den Zustand des Kirchenwesens in ihren Bezirken, über bemerkenswerthe Ereignisse in denselben, über die Art der Amtsführung der Geistlichen, über die Verrichtung des Gottesdienstes und anderer Geschäfte derselben, über die wichtigsten im Laufe des Jahres getroffenen Verfügungen, über die gegen Geistliche stattgehabten Untersuchungen, über die Fortschritte des Religionsunterrichts der Jugend u. s. w. Diese Berichte werden jährlich am Ende des Novembers eingesandt; die Consistorien fügen denselben (nach dem hierfür gegebenen Formular) Verschläge über die Zahl der in ihren Bezirken vorhandenen Kirchen und Geistlichen, sowie über alle im Laufe des Jahres, vom ersten October an gerechnet, Confirmirte bei.

5) An das General-Consistorium jährlich zum ersten November ein Verzeichniß aller Consistorial-Glieder und Beamten zur Eintragung in den Adreßkalender.

6) An das General-Consistorium die Liste der zum Ressort der Consistorien gehörigen Ordensritter nach den in dem Ordens-Statute festgesetzten Regeln und Formularen.

7) An die Controllhöfe die vorgeschriebenen Rechenschaftsberichte.

Anmerkung. Die Consistorien richten sich bei der Einnahme wie Ausgabe der Krone gehöriger Summen im Bereiche ihres Ressorts und der bei ihnen einlaufenden Sachen, sowie bezüglich einer gleichzeitigen Revision der Geldumsätze seitens der Reichscontrolle, nach den in der Allgemeinen Gouvernements-Verfassung angegebenen Regeln.

555. Das St. Petersburgische und Moskausche Consistorium halten zwei oder wenigstens ein Mal in der Woche Sitzung; das Livländische, Estländische und Kurländische Consistorium versammeln sich in pleno (zu den Juridiken) zwei Mal im Jahre; in der übrigen Zeit bleiben zur Erledigung der laufenden Sachen drei Glieder: zwei weltliche und ein geistliches, oder zwei geistliche und ein weltliches. Die Tage der Sitzungen und die Dauer der Juridiken werden zeitig vorher festgesetzt. Für außerordentliche, keinen Aufschub leidende Sachen werden nach Erforderniß gewöhnliche Sitzungen oder Juridiken unverzüglich zusammenberufen.

556. Die Consistorien, welche keine wöchentlichen Plenarversammlungen haben, erledigen in ihren gewöhnlichen Sitzungen in der Regel nur die weniger wichtigen, laufenden Sachen. Die wichtigeren gehören vor die Plenarversammlungen, und darunter ausschließlich folgende:

1) Alle allgemeinen, die ganze Geistlichkeit des Consistorialbezirks betreffenden Verfügungen.

2) Vorzunehmende Veränderungen in irgend einem Theile der kirchlichen Einrichtungen, und Vorstellungen darüber an die höhere Obrigkeit.

3) Vorstellungen wegen Besetzung der Propst- und Predigerstellen, wenn dieselbe von den Consistorien abhängt, desgleichen auch wegen Ernennung seiner geistlichen Glieder, des Sekretärs und Notärs. In dringenden Fällen können die Consistorien die Stimmen der abwesenden Glieder schriftlich einholen.

4) Alle Genehmigungen, welche die Consistorien kraft dieses Gesetzes ohne Bestätigung der höheren Obrigkeit zu ertheilen berechtigt sind.

5) Die Entscheidung in allen judiciären und allen Ehescheidungssachen.

557. Die Consistorien verkehren mit dem Ministerium des Innern und dem General-Consistorium durch Berichte und Unterlegungen, und erhalten von ihnen Aufträge und Befehle. Die Correspondenz mit den Gouvernements-Behörden, Kirchenräthen, Kirchencollegien, Kirchenconventen und Kirchenvorständen, sowie mit den General-Superintendenten geschieht durch Communicate; den ihnen untergebenen Pröpsten und Predigern aber ertheilen die Consistorien Vorschriften und erhalten von ihnen Berichte und Unterlegungen.

Anmerkung. Die Berichte und Unterlegungen an das Ministerium des Innern und an das General-Consistorium müssen jedesmal von allen in der Sitzung zugegen gewesenen Gliedern des Consistoriums unterschrieben werden.

558. Die Geschäfte werden in den Consistorien in deutscher Sprache geführt; Bittschriften und alle anderen einlaufenden Papiere müssen in russischer oder deutscher Sprache geschrieben sein.

Anmerkung. Die Berichte des St. Petersburgischen und Moskauschen Consistoriums an das Ministerium des Innern müssen in russischer Sprache abgefaßt sein. Besondere Regeln für die Geschäftsführung und den Schriftwechsel in den Ostseegouvernements sind in der Beilage zur Anmerkung zum Art. 87 der Allgemeinen Gouvernements-Verfassung enthalten.

559. Die bei den Consistorien aus Strafgeldern oder Succumbenzgeldern für unrechtfertige Appellation und allen anderen derartigen Einnahmen sich zusammensetzenden Summen fallen den Predigerwittwen- und Waisenkassen zu. Die Consistorien setzen hiervon alljährlich das General-Consistorium in Kenntniß.

560. Alle Evangelisch-Lutherischen Consistorien haben ihre Siegel mit der Umschrift: „Siegel des Evangelisch-Lutherischen N. N. Consistoriums". Alle ihre Pakete unter diesem Siegel werden portofrei befördert.

Zweite Abtheilung.

Von dem General-Consistorium.

561. Das Evangelisch-Lutherische General-Consistorium besteht aus einem weltlichen Präsidenten, einem geistlichen Vicepräsidenten, zwei weltlichen und zwei geistlichen Gliedern Evangelisch-Lutherischer Confession.

562. Der Präsident und der Vicepräsident des Evangelisch-Lutherischen General-Consistoriums werden von Seiner Kaiserlichen Majestät ernannt.

563. Zu den Aemtern der weltlichen Mitglieder stellen das Livländische, das Estländische und das Oeselsche Landraths-Collegium, der Kurländische Ritterschaftscomité und die Consistorien von St. Petersburg und Moskau, die Landraths-Collegien und der Kurländische Ritterschaftscomité durch Vermittelung des Livländischen, Estländischen und Kurländischen Gouverneurs, die genannten Consistorien hingegen unmittelbar an das Ministerium des Innern je einen Candidaten vor. Als Candidaten zu den Aemtern der weltlichen Glieder des General-Consistoriums können in den Ostseegouvernements sowohl Edelleute als auch Personen anderer Stände, die nicht zu den früheren steuerpflichtigen gehören, vorzugsweise aus den örtlichen Bewohnern, gewählt werden, die Evangelisch-Lutherischer Confession sind. Zu den Aemtern der geistlichen Glieder des General-Consistoriums stellen alle Consistorien je einen Candidaten unmittelbar dem Ministerium des Innern vor. Jedes Consistorium muß seinen Candidaten aus den Pastoren seines Bezirks wählen. Nach Prüfung der von den Gouverneuren und den Consistorien abgegebenen Meinungen und nach Einforderung eines Gutachtens des General-Consistoriums über die zu geistlichen Gliedern vorgeschlagenen Candidaten, bringt das Ministerium dieselben, mit seinem Gutachten, zur Allerhöchsten Kenntniß.

564. Sowohl die weltlichen als auch die geistlichen Glieder des General-Consistoriums werden auf drei Jahre ernannt. Nach Ablauf dieser Zeit findet von neuem die Wahl und Vorstellung der Candidaten nach der im vorhergehenden (563) Artikel festgesetzten Ordnung statt, jedoch kann jede der in demselben genannten Autoritäten Jemanden wählen und vorstellen, der bereits früher Candidat oder Glied gewesen war.

565. Bei dem General-Consistorium ist ein Procureur angestellt.

566. Die Kanzellei des General-Consistoriums besteht aus einem Secretär, einem Gehülfen desselben, einem Controlleur, einem Gehülfen desselben, einem Uebersetzer, einem Executor, der zugleich Archivar und Cassirer ist, und der nöthigen Zahl Kanzellisten, nach dem Etat. — Der Secretär wird auf Vorstellung des General-Consistoriums von dem Ministerium des Innern, dessen Gehülfe und die übrigen Beamten und Kanzellisten vom General-Consistorium selbst angestellt.

Anmerkung. Zur Obliegenheit des Controlleurs gehört die Verwaltung des Rechnungswesens im General-Consistorium im Allgemeinen, insbesondere die

Revision der Rechnungsablegung über das zum Ressort desselben gehörige Kirchenvermögen und die Zusammenstellung der hierauf bezüglichen, dem Ministerium des Innern jährlich zu unterlegenden Verschläge.

567. Der Präsident und die übrigen weltlichen Glieder des General-Consistoriums ebensowohl als seine Kanzlei-Beamten stehen in amtlichen Rangclassen und Pensionskategorien auf Grund der Etats. — Den geistlichen Gliedern des General-Consistoriums wird der Titel: „Ober-Consistorialrath" und das Prädicat „Hochehrwürden", dem Vicepräsidenten das Prädicat „Hochwürden" beigelegt; außerdem trägt der Vicepräsident auf der Brust das Kreuz, das ihm nach Vorschrift des Artikels 538 verliehen ist und ihm bei seiner Einführung in's Amt vom Präsidenten angelegt wird.

568. Dem Präsidenten und den Gliedern des General-Consistoriums wie auch seinen Kanzellei-Beamten ist es gestattet, mit Beibehaltung des Gehaltes auch andere Posten zu bekleiden, sofern die mit denselben verbundenen Obliegenheiten ihrer Amtsführung bei dem General-Consistorium nicht hinderlich sind.

569. Zu dem Wirkungskreise des General-Consistoriums gehört:

1) Die Revision aller in den Evangelisch-Lutherischen Consistorien verhandelten und mittelst Appellation oder Beschwerde an das General-Consistorium gelangenden judiciären Sachen.

2) Die Aufsicht über die Thätigkeit der Consistorien so wie der General-Superintendenten im Allgemeinen und die Untersuchung der Klagen über die Consistorien oder die Glieder derselben, hinsichtlich der Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten.

3) Die Aufsicht über die Ordnung der Verwaltung des Eigenthums der Evangelisch-Lutherischen Kirchen. — Alle Privatcapitalien dieser Kirchen unterliegen der Controlle des General-Consistoriums.

4) Die Verwaltung der Steuern, die von den ansäßigen Ansiedlern (früheren Colonisten) zum Unterhalt der Evangelisch-Lutherischen Geistlichkeit erhoben werden, sowie der Capitalien, welche aus den Ueberschüssen dieser Steuern gebildet werden.

5) Die Genehmigung der von den Consistorien statt der gewöhnlichen Perikopen vorgeschlagenen Predigt-Texte, so wie die Genehmigung der Sammlungen geistlicher Lieder zum Gebrauche beim Gottesdienste (Art 259, 264).

6) Die Ertheilung der Erlaubniß zur Eheschließung in den in den Artikeln 325 und 331 bezeichneten Fällen.

7) Die Anordnungen wegen Introduction der General-Superintendenten.

8) Die Prüfung der Beschwerden der Patrone über ein Consistorium wegen Nichtbestätigung des von ihnen gewählten Candidaten.

9) Die Prüfung der Klagen der Predigtamts-Candidaten über Entscheidungen der Consistorien rücksichtlich ihrer Ernennung zu Predigern.

10) Die Begutachtung der Sachen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes aus den Consistorien an das General-Consistorium zur Vorstellung an das Ministerium des Innern gelangen.

11) Die Durchsicht der Sachen, welche dem General-Consistorium vom Ministerium des Innern zur Begutachtung zugesandt werden.

12) Die Vorstellungen an das Ministerium des Innern wegen Zusammenberufung der Evangelisch-Lutherischen General-Synode und wegen Bestimmung der Gegenstände und Vorlagen, über welche in derselben berathschlagt werden soll.

570. Das General-Consistorium ist in administrativen Sachen dem Ministerium des Innern untergeordnet, in judiciären Sachen aber dem Dirigirenden Senate in derselben Art, wie alle oberen Gerichtsbehörden; hiervon sind nur ausgenommen:

1) Ehescheidungssachen, die aus den Consistorien durch Beschwerde oder Appellation an das General-Consistorium gelangen, hinsichtlich welcher dasselbe in letzter Instanz entscheidet, ob das Ehebündniß getrennt werden soll (quoad vinculum).

2) Sachen, betreffend die Abweichung von der Lehre der Evangelisch-Lutherischen Kirche oder von der Ordnung des Gottesdienstes und der geistlichen Verrichtungen. In Sachen dieser Art stellt das General-Consistorium sein Gutachten dem Ministerium des Innern zur Unterlegung an Seine Kaiserliche Majestät vor.

3) Sachen, betreffend die Cassation, Remotion oder Suspension der Prediger und anderer geistlicher Würdenträger, die auf dem Klagewege zur Revision an das General-Consistorium gelangt sind.

571. Das General-Consistorium macht dem Ministerium des Innern in allen den Fällen Unterlegungen, wo die Allerhöchste Genehmigung Seiner Kaiserlichen Majestät eingeholt werden muß, oder Verfügungen des Ministeriums nöthig sind, wie auch in den Sachen, die eine Relation mit andern Ministerien, General-Gouverneuren, Gouverneuren und Dirigirenden besonderer Theile der Reichsverwaltung erheischen, ferner da, wo Streitigkeiten zwischen dem General-Consistorium und den geistlichen Behörden anderer Confessionen entstehen könnten, und endlich, wo Zweifel darüber obwalten, ob eine Sache zu seiner Competenz gehört oder nicht.

572. Außerdem stellt das General-Consistorium dem Ministerium des Innern jährlich vor:

1) Im Februar kurze Dienstlisten seines Vicepräsidenten und seiner geistlichen Glieder. Bei der Anfertigung der Formularlisten der im General-Consistorium dienenden weltlichen Personen, wie auch bei der Vorstellung aller zur Führung der bezeichneten Listen für jene Personen erforderlichen Auskünfte an das Ministerium des Innern werden die gewöhnlichen für die Formularlisten der Civilbeamten festgesetzten Formen beobachtet; die Dienstlisten der geistlichen Glieder werden nach einem besonderen hierzu gegebenen Formular zusammengestellt.

Anmerkung. Die Dienstliste des Präsidenten des General-Consistoriums wird dem Ministerium mit der Unterschrift des Vicepräsidenten und aller geistlichen und weltlichen Glieder dieses Consistoriums unterlegt.

2) Im Anfange des März nach festgesetzter Form einen allgemeinen Verschlag der in den Bezirken sämmtlicher Evangelisch-Lutherischer Consistorien im verflossenen Jahre Geborenen, Gestorbenen und Getrauten, mit Angabe der Zahl derselben in jedem Consistorial-Bezirke besonders und in allen zusammen.

3) Zu Anfang des Februar nach gegebenen Formularen einen allgemeinen Verschlag über die sowohl in den örtlichen Consistorien als im General-Consistorium verhandelten und im Laufe des Jahres nicht beendigten Sachen, so wie über die erledigten und nicht erledigten Schriftstücke, mit der Angabe, wie viele Sachen beendigt, und wie viele und welche namentlich unbeendigt geblieben sind.

4) Im Anfange des December einen ausführlichen Bericht über den Zustand des Kirchenwesens in allen Consistorialbezirken auf Grund der im General-Consistorium eingehenden Berichte der örtlichen Consistorien (Art. 554, Pct. 4), mit Beifügung eines allgemeinen Verschlages, nach dem hierzu gegebenen Formulare, über die Zahl der Kirchen und der Geistlichen, wie auch der im Laufe des Jahres, vom ersten October an gerechnet, in jedem Consistorialbezirk besonders und in allen überhaupt Confirmirten.

5) Im März einen allgemeinen Verschlag über den Zustand der Predigerwittwen- und Waisenkassen und über die im Laufe des Jahres denselben zugeflossenen Summen.

6) Im März eine allgemeine Tabelle über den Stand des Vermögens der Evangelisch-Lutherischen Kirchen. Diese Tabelle muß eine kurze Angabe der bei jeder Kirche eingeflossenen und verausgabten Summen enthalten; derselben wird noch ein besonderer Verschlag über alle bei dem General-Consistorium, den übrigen Consistorien und Kirchenvorsteher-Aemtern eingeflossenen Straf- und anderen derartigen Gelder, und über deren Verwendung oder künftige Bestimmung beigefügt.

Anmerkung. Die jährlichen allgemeinen Verzeichnisse aller geistlichen und weltlichen Beamten für den Adreß-Kalender, die Verzeichnisse der Ordens-Ritter für das Ordens-Capitel und die Verschläge über die geborenen, copulirten und verstorbenen Protestanten werden direct vom General-Consistorium wohin gehörig eingesandt.

573. Das General-Consistorium stellt der Reichscontrolle die vorgeschriebene Rechenschaft unter Beobachtung der Kassen- und Revisionsregeln vor.

574. Das General-Consistorium verfährt nach den Grundsätzen der Collegialordnung. Seine Geschäftsordnung, die Rechte und Pflichten seiner Glieder und Kanzelleibeamten werden durch die allgemeinen Regeln für Collegialbehörden bestimmt.

Anmerkung. Für die im General-Consistorium geführten Sachen sind Kanzelleigebühren festgesetzt, deren Beträge durch die in der Anmerkung zum Artikel 548 enthaltenen Regeln bestimmt sind.

575. In der Abwesenheit des Präsidenten und Vicepräsidenten führt im General-Consistorium das älteste weltliche Glied den Vorsitz.

576. Der Procureur hat auch über die administrativen Angelegenheiten, welche beim General-Consistorium verhandelt werden, zu wachen: Ueber judiciäre Sachen unterlegt der Procureur dem Justizministerium, wegen der übrigen aber dem Ministerium des Innern.

577. Die Geschäfte im General-Consistorium selbst sowie die Correspondenz mit den ihm untergeordneten Behörden werden in deutscher Sprache geführt. Bittschriften können bei dem General-Consistorium in russischer oder deutscher Sprache eingereicht werden. Die Vorstellungen an den Dirigirenden Senat und an das Ministerium des Innern müssen in russischer Sprache verfaßt sein; die zu diesen Vorstellungen gehörigen Beilagen müssen stets von einer russischen Uebersetzung begleitet sein.

578. Das General-Consistorium entscheidet die zu seiner Competenz gehörigen Sachen in zwei Juridiken, deren jede nicht weniger als einen Monat und nicht länger als zwei Monate dauert; die erste beginnt am fünfzehnten Januar und die andere am ersten Juni jedes Jahres.

579. Während der Juridiken versammelt sich das General-Consistorium, je nach der Zahl der eingegangenen Sachen, entweder täglich oder wenigstens dreimal in der Woche. Nach Beendigung der Juridiken werden die Glieder des General-Consistoriums entlassen. Für die Fahrten nach St. Petersburg zur Theilnahme an den Juridiken und zur Rückreise erhalten die weltlichen und geistlichen Glieder des General-Consistoriums Fahrgelder (vergl. Art. 472 Anm. 1).

580. Zur Besorgung derjenigen Sachen, die beim General-Consistorium in der Zeit, wo keine Juridik ist, eingehen und vorbereitende Maßregeln erfordern, wie auch derjenigen, die ohne besondere Begutachtung dem Ministerium des Innern vorzustellen sind, halten der Präsident und Vicepräsident wöchentlich Sitzungen und treffen die erforderlichen Verfügungen; sie fordern die erforderlichen Auskünfte ein und setzen Termine für Kläger und Beklagte an. In der Abwesenheit des Präsidenten oder Vicepräsidenten, oder wenn sie verschiedener Meinung sind, ernennt das Ministerium des Innern, nur für diesen Fall, ein außerordentliches weltliches oder geistliches Glied Evangelisch-Lutherischer Confession.

581. Die aus den beim General-Consistorium eingehenden Strafgeldern, Succumbenzgeldern für unrechtfertige Appellationen und anderen eingehenden Geldern dieser Art sich bildenden Summen werden alljährlich, nach seinem Ermessen unter die Predigerwittwen- und Waisenkassen vertheilt.

582. Das General-Consistorium hat sein eigenes Siegel mit dem Reichswappen und der Umschrift: „Siegel des Evangelisch-Lutherischen General-Consistoriums.“ Alle seine Pakete unter diesem Siegel werden portofrei befördert.

Achtes Capitel.

Von dem Gerichtlichen Verfahren in den Consistorien.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

583. Der Gerichtsbarkeit sowohl der örtlichen Consistorien als auch des General-Consistoriums unterliegen nur diejenigen Sachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen durch die Artikel 553, 569 und 570 namentlich vorbehalten ist.

584. Die judiciäre Competenz irgend eines Consistoriums kann nicht auf Sachen ausgedehnt werden, die vor ein anderes Consistorium oder anderes Gericht gehören auch wenn bei demselben in einer solchen Sache eine Widerklage angebracht war, oder aber wenn einer der streitenden Theile oder beide durch übereinstimmende ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung (consensu expresso vel tacito) sich seiner Entscheidung unterworfen hatten (prorogatio necessaria vel voluntaria).

585. Die Consistorien sind verbunden, sogar solche Sachen an die competenten weltlichen Behörden zu verweisen, welche zwar in einigen Punkten, aber nicht durchgängig der Prüfung der geistlichen Behörden unterliegen; die weltlichen Gerichte ihrerseits ziehen über diese Punkte das Gutachten des betreffenden Consistoriums ein.

586. Erfordern die in einer Sache sich ergebenden Umstände eine polizeiliche Untersuchung oder criminelle Beurtheilung, so übergiebt das Consistorium die Sache, ohne zu weiterer Verhandlung derselben zu schreiten, der competenten weltlichen Behörde.

587. Die Proceßregeln rücksichtlich der Haupt- und Nebenpersonen, der verschiedenen Arten der Beweise und der Ordnung der Sachverhandlung sind von den Consistorien genau zu befolgen. Ueberhaupt richten sie sich in allen Fällen, für welche in diesem Gesetz keine besonderen Proceßregeln festggesetzt sind, nach den allgemeinen, oder den besonderen in denjenigen Gouvernements, wo ein jedes derselben sich befindet, bestehenden Gesetzen.

588. Zur Beschleunigung des Verfahrens, sowohl in Partensachen, als in denjenigen Sachen, welche durch Beschwerden über Geistliche wegen Verletzung ihrer Amtspflichten, oder überhaupt über Amtshandlungen derselben veranlaßt werden, sind von den Consistorien allen bei der Sache Betheiligten zum persönlichen Erscheinen oder zur Beibringung von Erklärungen und Vornahme anderer, Proceßhandlungen Termine oder Fristen anzuberaumen, jedoch nicht mehr als drei für jeden einzelnen Fall, die ersten und zweiten unter Androhung der festgesetzten Geldstrafe (termini poenales), die dritten unter Androhung des Verlustes des Rechts zur Vornahme der Handlung, für welche der Termin oder die Frist festgesetzt war (praeclusio). Ausnahmen von dieser Regel werden nur in Ehescheidungssachen, auf Grund des Artikels 638 zugelassen.

589. Bei der Anberaumung der Termine oder Fristen berücksichtigt das Consistorium sowohl die Umstände der Sache, als auch die größere oder geringere Entfernung des Aufenthaltsortes derjenigen, die vorgeladen oder zur Vornahme anderer Proceßhandlungen aufgefordert worden sind, indem es die durch die allgemeinen Gesetze in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Regeln genau beobachtet.

590. Die Pön für unrechtfertige Verabsäumung der ersten Frist stellt das Consistorium, nach eigenem Ermessen, auf drei bis sieben Rubel und fünfzig Kopeken, für die Verabsäumung der zweiten auf das Doppelte, und läßt zugleich in Partensachen dem Gegner das Recht offen, durch das competente weltliche Gericht Ersatz der ihm durch diese Versäumniß verursachten Kosten zu fordern.

591. Wenn vor Ablauf der bestimmten Frist ein Erstreckungsgesuch (dilatio) mit gehöriger Bescheinigung der Wahrheit und Gesetzmäßigkeit der Erstreckungsgründe eingereicht wird, so kann das Consistorium, nach seinem Ermessen, die von ihm bestimmten Fristen auf drei Tage, eine Woche oder selbst zwei Wochen, aber nicht auf längere Zeit erstrecken. Solche Dilationen in Partensachen können von den Consistorien, ohne den Gegner zu hören, nur zweimal bewilligt werden. Eine dritte, und selbst die erste und zweite Dilation, wenn die anberaumte Frist auf mehr als zwei Wochen verlängert werden soll, gestattet das Consistorium nur aus sehr erheblichen Ursachen und nicht anders, als nachdem es vorher den andern Theil darüber gehört hat.

592. Denjenigen, welche während der Verhandlung einer Sache im Consistorium erscheinen sollen, oder ihren Bevollmächtigten, werden die Vorladungen dazu (citationes), nach dem Ermessen des Consistoriums, durch dessen Gerichtsdiener oder durch die competenten Ortsbehörden zugefertigt. Ebenso werden in Proceßsachen auch andere Befehle des Consistoriums, wem gehörig, eingehändigt.

593. In jeder Vorladung muß angegeben sein; 1) welches Consistorium vorladet; 2) Vor- und Zuname, Rang oder Stand des Vorgeladenen; 3) die Sache oder der Umstand der Sache, wegen welcher er vorgeladen wird; 4) Tag und Stunde, wann der Vorgeladene im Consistorium erscheinen soll, mit Angabe dessen, was er im Falle seines Ausbleibens zu gewärtigen habe.

594. Auf eine Vorladung ist jedermann verbunden, in dem bestimmten Termine persönlich im Consistorium zu erscheinen, oder einen Bevollmächtigten zu stellen. Niemand darf sich dieser Pflicht entziehen, es sei denn aus besonderen gesetzlichen Ursachen.

595. Wenn der Vorzuladende sich im Auslande befindet, oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird die Vorladung in den öffentlichen Blättern dreimal bekannt gemacht. Die dem Vorgeladenen bestimmte Frist wird von dem Tage der letzten Insertion in den Zeitungen gerechnet.

596. Das gerichtliche Verfahren in den Consistorien ist, je nach der Beschaffenheit der Sachen, entweder der Untersuchungs- oder der Verhandlungsproceß.

597. Im Untersuchungsprocesse werden alle Sachen gegen Geistliche, die eines Amtsverbrechens oder Vergehens angeschuldigt sind, wie auch Sachen, welche durch Beschwerden über Handlungen derselben veranlaßt worden sind, die dem geistlichen Stande nicht anstehen, verhandelt.

598. Im Verhandlungsprozesse werden alle Streit- und übrigen zur Jurisdiction der Consistorien gehörbenden Sachen von Privatpersonen gegen einander verhandelt.

Anmerkung. Der Verhandlungsprozeß kann der gewöhnliche oder der summarische sein. Beim summarischen Verfahren werden alle wesentlichen, die Vernehmung beider Theile betreffenden Formalitäten des gewöhnlichen Verhandlungsprozesses beobachtet; nur ist demselben ein schnellerer Gang eigen, der sich durch Abkürzung der Termine und Dilationen, und die Bestimmung, daß jeder Parte seine sämmtlichen Erläuterungen und Beweise gleich mit seiner ersten Satzschrift vorzubringen hat, sofern deren Beibringung zu jener Zeit möglich ist, auszeichnet.

Zweite Abtheilung.

Vom Untersuchungsprozesse.

599. Denunciationen über ein Amtsverbrechen oder Amtsvergehen eines Geistlichen dürfen nicht anders angenommen werden, als auf Grund der darüber bestehenden allgemeinen Gesetze, wenn dabei zugleich die erforderlichen Beweise der Wahrheit der Anzeigen vorgestellt sind. Im entgegengesetzten Falle wird die Denunciation ohne Berücksichtigung gelassen, und das Consistorium ist nicht befugt, im Anlasse derselben, zu irgend welcher Untersuchung zu schreiten.

600. Wenn das Consistorium durch eine glaubwürdige Privatdenunciation, oder durch officielle Anzeige von irgend einem Amtsverbrechen oder Amtsvergehen eines Geistlichen in Kenntniß gesetzt worden ist, so ertheilt es, um die wahre Sachlage zu ermitteln, einem seiner Glieder, oder dem Propste des Sprengels, oder auch einem der Kirchenvorsteher oder Aeltesten, den Auftrag, den Angeschuldigten vorläufig, und mit Vermeidung aller vorzeitigen Publicität zu vernehmen; wenn aber besondere Umstände und die Wichtigkeit der Sache es erfordern, so ordnet es zu diesem Zwecke eine außerordentliche Kirchenvisitation an.

601. Wenn durch diese vorbereitende Untersuchung ermittelt wird, daß keine hinlänglichen Gründe zur Anschuldigung des Predigers vorliegen und die Sache an sich von keiner besonderen Wichtigkeit ist, so befreit das Consistorium denselben vom Gericht und von weiterer Untersuchung, bis klarere Beweise, welche eine Wiederaufnahme der Sache veranlassen könnten, beigebracht werden. Wenn aber die Sache, aus irgend einem Grunde, besonders wichtig erscheint, oder bei der vorläufigen Untersuchung derselben der Verdacht gegen den Prediger nicht ab-, sondern zugenommenen hat, so

fordert, oder ernannt zur Untersuchung das Consistorium ihn in seine Sitzung zur persönlichen Verantwortung der Sache an Ort und Stelle eine besondere aus zwei weltlichen, und einem geistlichen, oder aus einem weltlichen und zwei geistlichen Gliedern bestehende Commision.

602. Im Falle einer förmlichen Klage über einen Prediger wegen Verletzung seiner Amtspflichten verfährt das Consistorium zur Ermittelung der Warheit nach den in den vorhergehenden Artikeln (599—601) festgesetzten Regeln.

Anmerkung. Wenn der Prediger in der über ihn geführten Beschwerde keiner besonders wichtigen Vergehen beschuldigt wird, und derselben hinreichende Beweise der Wahrheit beigefügt sind, so schreibt das Consistorium dem Beklagten vor, binnen der, unter Androhung einer Pön, dazu festgesetzten Frist, den Kläger zu befriedigen, oder in derselben Frist gesetzliche Gründe zur Abweisung der Klage vorzubringen. In diesem letzteren Falle schreitet das Consistorium nach Prüfung der Erklärung des Predigers entweder zum End-Urtheil, oder zur ferneren Verhandlung der Sache im Untersuchungsprozesse.

603. Die von den Consistorien niederzusetzenden besondern Untersuchungscommissionen richten sich bei ihrem Verfahren nach den in diesem Kirchengesetze enthaltenen Regeln und nach den allgemeinen Reichsgesetzen, oder den localen Gesetzen im Gouvernement.

604. Von der Ernennung einer solchen Commission setzt das Consistorium die Obrigkeit des Gouvernements, in welchem die Commission errichtet ist, in Kenntniß, damit sie, im Falle einer Vorstellung der Commission, ihr den Beistand nicht verweigere. Uebrigens ist die Commission berechtigt, von Polizei- und niederen Behörden in dem Gouvernement, wo sie besteht, unmittelbar die nöthigen Auskünfte und Hilfsleistung zu verlangen, wobei sie nur den vom Consistorium über ihre Ernennung empfangener Befehl vorzuweisen hat.

605. Nach geschlossener Untersuchung stellt die Commission die ganze Untersuchungsacte mit ihrem Gutachten dem Consistorium vor.

606. Nach geschlossener vorläufiger oder formeller Untersuchung durch die Commission kann der Prediger, wenn er es wünscht, persönlich im Consistorium erscheinen, um Erläuterungen über solche Umstände beizubringen, die zur Zeit der Untersuchung nicht bekannt waren.

607. In den Fällen, wo ein Geistlicher eines, nicht sein Amt betreffenden, Verbrechens beschuldigt wird oder bereits überführt ist, richten sich die Consistorien nach den in den Artikeln 491 und 553 festgesetzten Regeln.

Dritte Abtheilung.

Vom Verhandlungsprozesse.

I. Vom Verhandlungsprocesse in Partensachen im Allgemeinen.

608. Das Verfahren im Verhandlungsprocesse wird durch Einreichung einer Klage bei dem Consistorium eingeleitet.

609. In der Klage muß angegeben sein: 1) das Wesen der Sache; 2) das Gesuch des Klägers.

610. Es ist nicht erlaubt, in einem Gesuche verschiedenartige Klagen anzubringen.

611. Wenn das Klagegesuch alle gesetzlichen Erfordernisse hat, und kein Grund vorliegt, es dem Kläger zurückzugeben, so wird binnen der ersten sieben Tage nach dessen Eingang, in Fällen aber, die keinen Aufschub leiden, auch sogleich nach Eingang desselben, dem Beklagten die erforderliche Vorladung zum Erscheinen im Consistorium zugefertigt (citatio).

612. Nach Eingang der Anzeige, daß die Vorladung des Consistoriums dem Beklagten zugestellt worden, wird die Verhandlung der Sache als eröffnet angesehen, und kein Theil kann sich mehr von dem Gerichtsstande des Consistoriums lossagen, wenn auch der Beklagte inzwischen seinen Wohnort verändert hat.

613. Dem Beklagten oder seinem Bevollmächtigten wird, sobald er sich meldet, eine beglaubigte Abschrift der Klage eingehändigt, oder, wenn er wegen Abwesenheit oder Mangels eines Bevollmächtigten darum bittet, zugeschickt, mit der Aufgabe, binnen festgesetzter zweiwöchentlicher Frist darauf zu antworten.

Anmerkung. Kläger und Beklagter sind verbunden, von allen ihren zur Mittheilung an den Gegner bestimmten Eingaben, Satzschriften und Beweisen eine genaue Abschrift beizulegen.

614. Der Beklagte ist verbunden, auf alle Punkte der Klage deutliche und genaue Erklärungen zu geben, sowohl hinsichtlich derjenigen Behauptungen, die er für begründet anerkennt, als hinsichtlich derjenigen, die er bestreitet, damit ohne Schwierigkeit, nach Absonderung alles dessen, was er dem Kläger einräumt, von demjenigen, worin er ihm widerspricht, genau und vollständig der Streitgegenstand (status controversiae) festgestellt werden kann.

615. Von der allgemeinen Regel werden nur die Fälle ausgeschlossen, wo Beklagter in seiner Erklärung, anstatt directer Verneinung der klägerischen Behauptungen, die Aufmerksamkeit des Consistoriums auf solche Umstände lenkt, die sich zwar nicht auf das Wesen der Sache beziehen, aber eine Hemmung des Prozesses bezwecken sollen (exceptiones dilatoriae), oder aber solche Umstände vorbringt, zufolge welcher der Klagegrund selbst für vernichtet erkannt werden müßte (exceptiones peremtoriae). In diesen Fällen muß der Beklagte alle die Umstände, die nach seiner Meinung den Gang des Prozesses aufhalten oder abändern sollen (exceptiones dilatoriae) dem Consistorium mit einem Male und gleich beim Anfange des Verfahrens vorbringen. Was aber die wichtigeren, den Klagegrund selbst zerstörenden Umstände anlangt (exceptiones peremtoriae) so kann er dieselben nachher, d. h. nach Schluß des Verfahrens über die erstern, jedoch nur vor Anfang des Processes selbst vorstellen, gleichfalls aber alle mit einem Male, ausgenommen nur diejenigen, welche ihm erst nach der Einreichung

der betreffenden Schrift bekannt geworden sind. Alle gegen die Klage gerichteten Einwendungen dieser Art werden bei den Consistorien summarisch verhandelt.

616. Nach dem Eingange der Erklärung des Beklagten fertigt das Consistorium im Laufe der ersten sieben Tage dem Kläger eine beglaubigte Abschrift derselben zu und bestimmt ihm eine zweiwöchentliche Frist zur Beibringung seiner Beweise, oder wenn er solche vorzustellen nicht für nöthig erachtet, zur Einreichung seiner Replik. Gleichzeitig wird auch dem Beklagten eine zweiwöchentliche Frist zur Beibringung seiner Beweise anberaumt, wenn er solche vorzustellen für nöthig erachtet.

617. Wenn keiner der Parten Beweise beibringt und der Kläger seine Replik einreicht, so wird selbige in den ersten hierauf folgenden sieben Tagen in beglaubigter Abschrift dem Beklagten mitgetheilt unter Anberaumung einer zehntägigen Frist zur Einreichung seiner Duplik, von welcher der Kläger auf seinen Wunsch zur Kenntnißnahme eine Abschrift erhalten kann.

618. Nach Eingang dieser Duplik des Beklagten nimmt das Consistorium weder von ihm, noch vom Kläger, weitere Eingaben und Erklärungen an, sondern schreitet zur Urtheilsfällung.

619. Wenn aber der eine oder beide Parten Beweise beibringen, so wird die Einreichung der Replik des Klägers und der Duplik des Beklagten bis zur Beendigung des Beweisverfahrens verschoben; hierauf wird zuerst dem Kläger und dann dem Beklagten eine zehntägige Frist zur Einreichung der Replik und Duplik unter Zufertigung des über die Zeugenaussagen vom Consistorium angefertigten Scrutiniums bestimmt, dem Beklagten aber überdies noch eine beglaubigte Abschrift der Replik des Klägers übersandt.

620. Wenn die streitenden Theile zum Beweise Urkunden einreichen, so fertigt das Consistorium im Laufe der ersten darauf folgenden sieben Tage dem Gegner beglaubigte Abschriften derselben und der mit ihnen zugleich eingegangenen Aufträge zur Schlußerklärung auf diese Beweise binnen zwei Wochen zu.

621. Bei Berufung auf Zeugen müssen Kläger und Beklagter schriftlich den Vor- und Zunamen, Rang, Stand und Wohnort jedes derselben aufgeben und dabei in kurzen Sätzen (Beweis- und Gegenbeweis-Artikeln, — articuli probatoriales et reprobatoriales), mit erforderlicher Genauigkeit angeben, über welchen Umstand er befragt werden soll.

622. Diese Beweisartikel (Art. 621) werden ebenfalls im Laufe der ersten sieben Tage nach ihrem Eingange dem Gegner mit der Aufgabe zugefertigt: 1) binnen zehn Tagen besondere auf sein Verlangen den Zeugen vorzulegende Frageſtücke (interrogatoria specialia) einzureichen; 2) in derselben Frist etwaige Einwendungen gegen die Habilität der Zeugen zu erheben.

623. Die allgemeinen Fragen über Vor- und Zunamen, Glaubensbekenntniß, Rang, Stand und Alter der Zeugen, ihre Verwandtschaft mit den Parten, darüber, ob sie von der Entscheidung der Sache für sich Vortheil oder Schaden erwarten, ob sie mit dem Parten, gegen den sie als Zeugen aufgeführt worden, verfeindet sind, und ähnliche, zur Bestimmung des Grades ihrer Glaubwürdigkeit dienende, Fragen (interrogatoria generalia) werden vom Consistorium den Zeugen, ohne Mitwirkung und Antrag der Parten, vorgelegt.

624. Die Zeugen haben vor der Ablegung ihres Zeugnisses den vorgeschriebenen Eid in der Sitzung des Consistoriums nach dem Ritus ihrer Confession, und wenn die Parten zugegen zu sein wünschen, in deren oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart zu leisten. Uebrigens können die Zeugen, mit Zustimmung beider Parten, auch ohne Eid zum Zeugniß zugelassen werden.

625. Die Aussagen der Zeugen werden in der Sitzung des Consistoriums in der durch die Gesetze festgesetzten Ordnung über die vom Producenten und Reproducenten eingereichten Beweis- und Gegenbeweis-Artikel (articuli probatoriales et reprobatoriales) (Art. 621), und über die Fragestücke (interrogatoria specialia) (Art. 622), wobei mit den allgemeinen anzufangen ist (interrogatoria generalia) (Art. 623), entgegengenommen und niedergeschrieben.

626. Wenn die Zeugen wegen Entfernung ihres Wohnorts oder aus andern gesetzlichen Ursachen nicht im Consistorium erscheinen können, so wendet sich dieses wegen ihrer Vernehmung nach Erforderniß an eine andere Behörde, und übersendet derselben die Fragepunkte mit der Angabe, ob die Parten der Vereidigung der Zeugen beizuwohnen wünschen. In solchem Falle fordert das Consistorium von den Parten einen Revers darüber, daß sie zu diesem Behuf bei der betreffenden Behörde in dem vom Consistorium anberaumten Termine erscheinen werden.

627. Aus den Zeugenaussagen wird im Consistorium ein Scrutinium angefertigt, welches unter gehöriger Beglaubigung den Parten in der im Artikel 619 angegebenen Ordnung zugefertigt wird.

628. Rücksichtlich der Aufnahme des sogenannten Zeugnisses zum ewigen Gedächtniß (in perpetuam rei memoriam) werden genau die hierfür bestehenden Regeln beobachtet, welche eine solche Zeugenvernehmung gestatten, wenn Kläger oder Beklagter, sei es auch vor Anfang des Prozesses, oder während desselben vor Anfang des Beweisverfahrens darum bittet, aber nur, wenn ein Zeuge auf längere Zeit verreist, oder wenn wegen hohen Alters oder gefährlicher Krankheit sein Ableben zu besorgen steht.

629. Nach solcher Verhandlung der Sache wird das Verfahren in derselben für geschlossen erachtet und eine Actenrelation verfaßt.

630. Die Relation muß enthalten: 1) eine kurze und klare Darlegung des Wesens der Sache; 2) die Hauptumstände, von deren Festsetzung die Entscheidung der Sache selbst abhängt; 3) die sich auf die Sache beziehenden Gesetze.

631. Nach Abfassung der Relation beginnt der Vortrag der Sache durch Verlesung der ersteren, wobei alle zur Sache gehörigen Actenstücke vorgelegt werden.

632. Hierauf schreitet das Consistorium, nachdem die Sache zur Discussion gebracht worden, zur Fällung seines Urtheils, mit pünktlicher Beobachtung der hierfür geltenden Vorschriften.

II. Von der mündlichen Verhandlung in Partensachen.

633. Eine mündliche Verhandlung ist nur aus besondern Gründen zulässig, namentlich, wenn ein schriftliches Verfahren den Parten, ihrer Armuth wegen, zu beschwerlich ist.

634. Bei mündlicher Verhandlung der Sachen werden die von den Parten nach obigen Regeln zu verfassenden Sätze, ihren Worten gemäß, in Form von Protokollanträgen im Consistorium selbst niedergeschrieben und, nachdem sie den Parten vorgelesen und genehmigt worden sind, von ihnen, falls sie aber des Schreibens unkundig oder physisch unfähig dazu sind, von einem Gliede des Consistoriums unterzeichnet.

635. Das Consistorium muß bei der Eintragung dieser Sätze in das Protokoll in den Schranken seiner richterlichen Pflicht bleiben und den Parten keinen Rath in ihrer Sache ertheilen.

III. Besondere Regeln für das gerichtliche Verfahren in Ehesachen.

636. Bei dem gerichtlichen Verfahren in Ehesachen richten sich die Consistorien nach den Vorschriften des von der Ehe handelnden vierten Capitels dieses Abschnitts und den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel dieses achten Capitels über Streit- und Prozeßsachen, jedoch mit Beobachtung folgender besonderer Regeln. (Art. 637 u. folg.)

637. In allen Ehesachen können Kläger und Beklagter ihre Rechte selbst vor dem Consistorium wahrnehmen, auch wenn sie auf Grund der bestehenden Gesetze in anderen Sachen nicht befugt wären, selbst für sich Klage zu erheben oder darauf zu antworten.

638. In Ehescheidungssachen werden Personen, welche unrechtfertiger Weise in den ihnen vom Consistorium gesetzten Pönalterminen (Art. 588—590) nicht erschienen sind, zum dritten Termin nicht unter Androhung der Präclusion, wenn letztere die Scheidung der Ehe zur Folge haben müßte, sondern unter der Androhung vorgeladen, zum Erscheinen durch die competenten Behörden oder andere Antoritäton gezwungen zu werden.

639. Von der allgemeinen Regel, daß der Kläger seine Klage bei dem Gerichte anbringen muß, unter dessen Gerichtsbarkeit der Beklagte steht, findet in Ehesachen eine Ausnahme statt, jedoch nur für verlassene Ehegatten und für entehrte Bräute oder unter dem Eheversprechen verführte

Jungfrauen, welchen nach den Artikeln 341, 344 und 374 erlaubt ist, ihre Klage, und zwar ersteren auf Trennung, letzteren aber auf Schließung der Ehe, bei dem Consistorium zu erheben, in dessen Bezirk sie sich anhalten.

Anmerkung. Die Regeln für das Verfahren bei der Scheidung von Ehen, die zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse bestehen, finden sich in den Gesetzen über das Civilgerichtsverfahren.

640. Wenn die Klage auf Scheidung einer gesetzwidrigen, aber nicht für nichtig anzusehenden Ehe, nicht von den Ehegatten, sondern von einer dritten Person, die ein Recht dazu behauptet, im gesetzlichen Termine (Art. 367) erhoben wird, so bemüht sich das Consistorium Allem zuvor, die Sache gütlich beizulegen, und schreitet nur dann, wenn diese Bemühungen erfolglos bleiben, zu dem gewöhnlichen gerichtlichen Verfahren.

641. Dieselbe Regel wird bei allen auf die in den Artikeln 370, 371, 373, 378, 379, 381—383 angeführten Ursachen gegründeten Ehescheidungsklagen und selbst dann beobachtet, wenn auf Scheidung wegen böslicher Verlassung (Art. 374) geklagt worden und, in Folge einer gewöhnlichen oder Edictalcitation, der beklagte Theil sich vor Gericht stellt.

642. Beim Sühneverfahren, das dem gerichtlichen Verfahren vorausgehen muß, erscheinen beide Theile im festgesetzten Termine persönlich im Consistorium. Wenn jedoch wegen weiter Entfernung oder anderer gesetzlicher Gründe das persönliche Erscheinen der Parten für nicht möglich erachtet wird, so requirirt das Consistorium eine weltliche Behörde, um, in Gemeinschaft mit einem Delegirten des Consistoriums, d. h. mit einem Gliede desselben, dem Sprengelspropste oder irgend einem vom Consistorium zu bestimmenden Geistlichen, den Sühneversuch vorzunehmen.

643. Wenn die Parten wegen weiter Entfernung oder aus anderen triftigen Gründen weder im Consistorium, noch in einer anderen Behörde zu gleicher Zeit erscheinen können, so wird verschiedenen Pröpsten oder Predigern aufgetragen, jeden von ihnen einzeln durch Ermahnungen zur Versöhnung zu bewegen; zu diesem Behufe werden ihnen alle in der Klage angegebenen Thatumstände mitgetheilt.

644. Erscheint der Kläger ohne gesetzliche Gründe nicht zum Sühneversuche, so darf eine zweite Vorladung des Beklagten dazu nicht eher erfolgen, als bis der Kläger ihm allen ihm durch dessen Ausbleiben zugefügten Schaden ersetzt hat.

645. Bleibt Kläger auch im zweiten Termin zum Sühneversuche ohne gesetzliche Gründe aus, so wird Beklagter von den Folgen der Klage vollkommen befreit und der Kläger kann wegen solcher Thatsachen, die ihm vor dem durch diese seine erste Klage veranlaßten Sühneverfahren bekannt waren, keine zweite Scheidungsklage erheben.

646. Bleibt Beklagter in dem zum Sühneversuche bestimmten Termin aus, so hat er für das erste und zweite Mal die im Artikel 590 festgesetzten Pönen zu entrichten, und dem Gegner den durch sein Ausbleiben zugefügten Schaden zu ersetzen. Die dritte Vorladung erläßt das

Consistorium mit der Androhung, daß er im Falle der Nichtbefolgung derselben durch die weltliche Behörde zum Erscheinen gezwungen werden wird (citatio realis).

647. Wenn ein Sühneversuch ohne den erwünschten Erfolg vorgenommen worden ist, so wird dem Beklagten eine beglaubigte Abschrift der gegen ihn erhobenen Klage zugefertigt und zur Erklärung auf dieselbe die im Artikel 613 festgesetzte Frist bewilligt.

Anmerkung. Die Aussagen der Parten beim Sühneversuche werden, im Fall derselbe mißlingt, wie nicht geschehen betrachtet und die Berufung auf solche Aussagen und Eingeständnisse wird in der Folge vom Consistorium nicht gestattet.

648. Bei Klagen auf Vollziehung der Trauung in Folge eines Verlöbnisses oder gegebenen Eheversprechens bemüht sich das Consistorium, gleichfalls die Parteien zu versöhnen, und verfährt in diesem Falle nach den in den Artikeln 242—246 enthaltenen Regeln, nur mit dem Unterschiede, daß, wenn Beklagter die ihm gesetzten zwei Pönaltermine verabsäumt und auch zum dritten und schließlichen Termine nicht erscheint, die gegnerische Klage in Gemäßheit der Artikel 342 und 344 für gerechtfertigt erkannt wird.

649. Wenn das Consistorium glaubwürdige Kenntniß von der Abschließung einer für nichtig anzusehenden Ehe erhält, so muß es hierüber sogleich die erforderliche Untersuchung anstellen. Nachdem es sich von der Richtigkeit der zu seiner Kenntniß gelangten Nachrichten überzeugt hat, scheidet es die Ehe und überläßt es den weltlichen Behörden, über die Bestrafung der Schuldigen nach den Gesetzen Verfügung zu treffen.

650. Das Consistorium darf nicht von Amtswegen (ex officio) Untersuchung über solche Ehen anstellen, welche, wenn sie gleich gesetzwidrig sind, doch nicht für nichtig angesehen werden. Es schreitet zur Untersuchung und Entscheidung der auf solche Ehen bezüglichen Sachen nur dann, wenn darüber eine förmliche Klage erhoben worden ist.

651. Wenn das Consistorium die in dem darüber eingereichten Klagegesuche enthaltenen Angaben für gegründet erkennt, so giebt es den Schuldigen auf, so weit es möglich ist, die von ihnen nicht beobachteten nothwendigen Bedingungen einer gesetzlichen Ehe zu erfüllen, oder die ihr im Wege stehenden Hindernisse zu beseitigen.

652. Das Consistorium giebt Ehescheidungsklagen mittelst Dorsual-Resolution zurück: 1) wenn selbige nicht auf einem der, in den Artikeln 369—371, 373, 374 und 376—383 angeführten, gesetzlichen Scheidungsgründe beruhen; 2) wenn nicht zugleich erwiesen wird, daß die Sache vor sein Forum gehört, weshalb auch ein Zeugniß darüber beigelegt sein muß, daß die Trauung der Parten nach dem Ritus der Evangelisch-Lutherischen Kirche vollzogen ist.

653. In Ehesachen werden als Zeugen in Ermangelung anderer Hausgenossen und sogar Verwandte der Parten, nur mit Ausnahme der Descendenten in grader Linie, sowohl von der einen, als von der anderen Seite zugelassen.

654. Wenn in einer Ehesache das eigene, mündliche oder schriftliche, Geständniß (Art. 370) eines der Parten die von einem derselben nachgesuchte Scheidung der Ehe zur Folge haben könnte, so sind außer demselben noch andere Beweise erforderlich.

655. Den Parten ist es nicht erlaubt, einander den Eid über die Wahrheit oder Unwahrheit solcher Behauptungen zuzuschieben, laut welchen, wenn der Eid geleistet würde, die Ehe geschieden werden müßte.

656. In dem Ehescheidungs-Urtheil muß angegeben werden: 1) der Scheidungsgrund; 2) ob einer der Parten, welcher namentlich, und worin, für den schuldigen Theil erkannt worden; 3) welchem der Ehegatten im Fall des Ehebruchs oder böslicher Verlassung zur Strafe dafür die Wiederverehelichung verboten wird (Art. 374 und 375); 4) wem von ihnen es obliegt, einige oder alle in dieser Ehe erzeugten Kinder zu erziehen, und bis zu welchem Alter derselben; 5) wer von den Eltern die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder zu tragen hat (Art. 384).

657. Sobald das Ehescheidungs-Urtheil rechtskräftig geworden, wird die Scheidung im Consistorium selbst und in Gegenwart beider Theile, wenn dem Erscheinen derselben keine gesetzlichen Hindernisse entgegen stehen, auf folgende Weise feierlich vollzogen: Nachdem der General-Superintendent oder ein anderes geistliches Glied des Consistoriums in der Sitzung desselben an die zu scheidenden Ehegatten eine kurze Ermahnung gerichtet hat, erklärt er ihre Ehe für geschieden, nimmt ihnen die Trauringe ab und scheidet sie durch seine zwischen ihnen herabgesenkte Hand.

658. Wird die Ehe wegen erwiesener Schuld eines Ehegatten (nicht aber aus einem andern gesetzlichen Grunde) geschieden, so wird von dem General-Superintendenten oder einem andern geistlichen Gliede des Consistoriums bei dem Scheidungsacte folgende Formel gebraucht: „Da durch hinlänglichen Beweis und durch eigenes Geständniß (oder bloß: durch hinlänglichen Beweis) genügend kund geworden ist, daß dieser dein (Ihr) Ehegatte (diese deine — Ihre — Ehegattin) NN, uneingedenk der Furcht Gottes und Seinem heiligen Worte zuwider, sich des Ehebruchs (oder: der böslichen Verlassung, oder: eines grausamen Verfahrens mit dir (Ihnen) oder u. s. w. u. s. w.) schuldig gemacht und damit alle Eherechte auf dich (Sie) verwirkt hat; so spreche ich dich (Sie) NN von Gottes wegen und kraft Seines heiligen Wortes von ihm (ihr) frei, und ertheile dir (Ihnen) NN das Recht, zu einer anderen Eheverbindung zu schreiten, wenn und wo du (Sie) solches für gut findest (finden). Dagegen aber wird dir (Ihnen) NN hiermit auf das ernstlichste untersagt, bis auf weiteres Erkenntniß in eine neue Ehe zu treten."

659. Können aus gesetzlichen Gründen beide Ehegatten nicht gleichzeitig zum Scheidungsacte im Consistorium erscheinen, so wird derselbe (Art. 658), mit den erforderlichen Aenderungen in der Scheidungsformel und den übrigen Regeln mit jedem einzeln vollzogen. Wenn die zu scheidenden Ehegatten wegen weiter Entfernung oder anderer Umstände im

Consistorium zu erscheinen verhindert sind, so kann dasselbe auch dem Prediger ihres Wohnorts auftragen, ihre Scheidung in Gegenwart zweier Kirchen-Aeltesten zu vollziehen.

660. Jedem Theile wird über die vollzogene feierliche Scheidung der Ehe ein Attestat ausgestellt.

Vierte Abtheilung.

Von der Publication der Urtheile.

661. Das Consistorium benachrichtigt die Parten, welche sich am Orte seines Sitzes befinden oder daselbst Bevollmächtigte haben, von dem zur Eröffnung seines Endurtheils in der Sache bestimmten Tage und ladet sie zur Anhörung desselben durch besondere schriftliche Anzeigen, über deren Empfang sie Reverse zu geben verbunden sind, die Abwesenden aber durch die öffentlichen Blätter, vor. Denen, die am Orte, wo das Consistorium seinen Sitz hat, sind oder Bevollmächtigte haben, wird zum Erscheinen behufs Anhörung des Urtheils eine siebentägige Frist, vom Tage der Zustellung der Citation gerechnet, den Abwesenden aber eine sechsmonatliche vom Tage der letzten Einrückung in die Zeitungen an gerechnet, bestimmt. Auf den Wunsch der Parten können ihnen die Urtheile des Consistoriums auch durch ihre Vorgesetzten oder durch die örtlichen Behörden eröffnet werden.

662. Dieselbe Ordnung wird auch bei der Publication der Zwischenbescheide der Consistorien beobachtet, nur mit dem Unterschiede, daß Abwesende zur Anhörung derselben nicht durch die Zeitungen, sondern durch einen Anschlag an der Thür des Sessionszimmers vorgeladen werden, und ihnen zum Erscheinen eine zweimonatliche Frist anberaumt wird.

663. Wenn einer der an dem Orte, wo das Consistorium seinen Sitz hat, befindlichen Parten, der sich mittelst Reverses verpflichtet hat, vor dem Consistorium zur Anhörung eines Endurtheils zu erscheinen, an dem in der Citation bestimmten Tage nicht erscheint und keinen Bevollmächtigten stellt, so wird das Urtheil nichts desto weniger von dem in der Citation bestimmten Tage an als ihm eröffnet angesehen, und demgemäß werden auch die zur Einreichung der Appellation und Querell bestimmten Fristen von jenem Tage an gerechnet.

664. Wegen Nichterscheinens eines Parten an dem zur Publication des Endurtheils oder Zwischenbescheides bestimmten Tage wird die Eröffnung desselben an den andern, im Termin erschienenen, Parten nicht aufgeschoben.

665. Wenn ein Parte oder sein Bevollmächtigter sich an dem vom Consistorium in der Citation bestimmten Tage zur Anhörung des Endurtheils oder Zwischenbescheides nicht einstellt, und sein Revers über den Empfang jener Citation beim Consistorium nicht eingegangen ist, so wird

er für abwesend angesehen, und ihm auf Grund der Artikel 661 und 662 durch Einrückung in die öffentlichen Blätter oder durch einen besonderen Anschlag an der Thür des Sessionszimmers eine Frist von sechs respective zwei Monaten zum Erscheinen anberaumt.

666. Wenn ein für abwesend erkannter Parte oder sein Bevollmächtigter sich von selbst oder in Folge der Verfügung des Consistoriums noch vor geschehener Vorladung durch die Zeitungen, oder noch vor erfolgtem Anschlage an der Thüre des Sessions-Zimmers, oder auch nach derselben, jedoch vor Ablauf der in der Citation bestimmten Frist, einstellt; so eröffnet das Consistorium ihm das Urtheil, und die Termine zur Anmeldung der Appellation oder Querel werden schon vom Tage der Publication des Urtheils an gerechnet.

667. Wenn aber ein Parte auch binnen der ihm in der Citation gesetzten Frist zur Anhörung des Urtheils nicht erscheint, so gilt dasselbe in Bezug auf ihn für rechtskräftig.

Fünfte Abtheilung.

Von der Devolvirung der Rechtssachen mittelst Appellation und Querel.

668. Aus den örtlichen Consistorien werden die Prozeßsachen an das General-Consistorium mittelst Appelation und Querel devolvirt.

669. Appellation und Querel sind unzulässig: 1) gegen Befehle zur Vollstreckung rechtskräftig gewordener Urtheile; 2) gegen Entscheidungen, die auf einen, zufolge beiderseitiger Einwilligung, geleisteten Eid gegründet sind; 3) gegen Entscheidungen in Untersuchungssachen über Amtsvergehen der Geistlichkeit und über Nichtbeobachtung der Subordinationsregeln durch dieselbe, wenn die dafür zuerkannte Strafe ein einfacher Verweis oder eine Pön von nicht mehr als fünf und vierzig Rubeln ist.

670. Gegen Entscheidungen der Consistorien in Sachen, welche die Verwaltung des Predigtamtes, die Lehre, die Verrichtung des Gottesdienstes und überhaupt die Religion betreffen, sind Appellation und Querel sogar in dem Falle zulässig, wenn die Sache nicht in Folge einer erhobenen Klage anhängig geworden ist.

671. Endurtheile der Consistorien können nur mittelst Appellation angefochten werden.

672. Die Partei, welche an das General-Consistorium appelliren will, ist verbunden, binnen sieben Tagen vom Tage der Publication des Urtheils gerechnet, solches selbst oder durch ihren Bevollmächtigten dem Consistorium anzuzeigen, alle die Punkte des Urtheils, durch welche sie sich gekränkt glaubt (gravamina), anzugeben, mittelst Reverses an Eidesstatt zu erklären, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen ihre Sache für gerecht und die Gründe zur Appellation für gesetzlich halte, und zugleich den

Apellationsschilling von sieben Rubel fünfzig Kopeken zu entrichten. Jedem, der bei Anmeldung der Appellation eine dieser Vorschriften unerfüllt läßt, wird die Nachgabe derselben verweigert.

673. Diejenigen Punkte des Urtheils, gegen welche bei der Appellationsanmeldung kein Gravamen verlautbart worden ist, beschreiten nach Ablauf der erwähnten sieben Tage (Art. 672) die Rechtskraft.

674. Diejenigen, welche wegen Armuth den Appellationsschilling (Art. 672) nicht entrichten können, bringen die gehörigen Beweise dafür bei und erhalten dann mit der Dispensation von der Entrichtung dieses Geldes das Recht, dessen ungeachtet die Appellation anzumelden.

675. Nachdem die Appellation in der obbezeichneten Ordnung binnen gesetzlicher Frist angemeldet worden ist, wird sie vom Consistorium, wenn der Beschaffenheit der Sache nach kein gesetzliches Hinderniß obwaltet (Art. 669), nachgegeben. Hierauf ertheilt das Consistorium dem Appellanten ein Attestat über die Nachgabe der Appellation (attestatum concessae apellationis); in demselben wird nicht nur die zur Einreichung der Appellation bestimmte sechsmonatliche Frist, vom Tage der Publication des Urtheils an gerechnet, sondern auch die ganze bei der Appellation zu beobachtende Ordnung angegeben.

676. Die Apellations-Rechtfertigung wird von dem Appellanten persönlich oder durch einen Bevollmächtigten beim General-Consistorium eingereicht oder demselben durch die Post zugeschickt, mit Beifügung einer Abschrift des Urtheils und der gesetzlichen Krongebühren.

677. Nach Eingang der Appellations-Rechtfertigung stellt das General-Consistorium im Laufe der ersten sieben Tage dem hierzu persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erschienenen Gegner von sich aus, wenn er aber nicht erschienen ist, durch die competente Ortsobrigkeit eine Abschrift davon zu, und bestimmt ihm je nach der Entfernung seines Wohnorts eine vierwöchentliche oder eine längere Frist zur Beibringung seiner Widerlegung (refutatio appellationis); ist aber der Aufenthaltsort des Appellaten unbekannt, so ladet das General-Consistorium ihn durch die Zeitungen unter Anberaumung einer viermonatlichen Frist vor.

678. Das Consistorinm berichtet vorläufig dem General-Consistorium über die beabsichtigte Devolvirung einer Sache (Art. 675), und sendet demselben sodann, nachdem es von ihm über den Eingang der Appellations-Rechtfertigung benachrichtigt worden, die Acten ein.

679. Nach Eingang der gegnerischen Widerlegung der Appellations-Rechtfertigung nimmt das General-Consistorium keine weiteren Eingaben in der Sache an. Das Appellationsverfahren wird für geschlossen angesehen, und nach angefertigter Actenrelation entscheidet das General-Consistorium die Sache nach der für die Reihenfolge der Vortragssachen festgesetzten Ordnung.

680. Wenn die Appellations-Rechtfertigung mit den erforderlichen Beilagen (Art. 675 und 676) nicht rechtzeitig eingereicht wird, so gilt das Recht der Appellation für verloren und die Entscheidung des Consistoriums

für rechtskräftig. Von solcher Verabsäumung der zur Einreichung der Appellation gewährten Frist benachrichtigt das General-Consistorium das betreffende Consistorium. Ebenso verliert auch der Appellat bei Verabsäumung der ihm gesetzten Frist das Recht zur Appellations-Refutation.

681. Querelen sind nur gegen Zwischenbescheide (Interlocuta) gestattet, welche keine Entscheidung über den eigentlichen Streitgegenstand, der den Anlaß zum Prozesse gegeben, enthalten, sondern nur Nebenumstände der Sache (puncta incidentia), wie die Formalien des Processes, die Ordnung des Beweisverfahrens u. s. w. betreffen.

682. Wer gegen ein Interlocut des Consistoriums die Querel an das General-Consistorium ergreifen will, muß solches binnen sieben Tagen, vom Tage der Eröffnung eines solchen Bescheides gerechnet, dem Consistorium schriftlich anzeigen, mit genauer Augabe aller Punkte des Bescheides, mit welchen er unzufrieden ist; im entgegengesetzten Falle tritt der Bescheid in Rechtskraft.

683. Nachdem in solcher Weise die Unzufriedenheit verlautbart worden ist, hat das Consistorium binnen der ersten hierauf folgenden sieben Tage dem Querulanten das Attestat über die nachgegebene Querel (attestatum concessae querelae), wenn sie überhaupt nach den Gesetzen zulässig ist, zu ertheilen (Art. 669 und 670). In diesem Attestate wird die zur Einreichung der Querel bestimmte zweimonatliche Frist, gerechnet vom Tage der Eröffnung des Bescheides, angegeben und bemerkt, daß, im Falle der Verabsäumung der Frist, das Recht zur Querel für verloren und der Bescheid für rechtskräftig erachtet werden wird.

684. Hierauf reicht der Querulant die Querel bei dem General-Consistorium ein, ist aber nicht verbunden, Gebühren zu entrichten.

685. Nach Eingang einer Querel stellt das General-Consistorium Abschriften derselben dem betreffenden Consistorium und dem Gegner (Querulat) zur Erklärung zu; diese Erklärungen müssen in der vom General-Consistorium bestimmten zweiwöchentlichen, oder je nach der Entfernung, längeren Frist eingereicht werden; ist aber der Aufenthaltsort des Querulaten unbekannt, so ladet das General-Consistorium ihn durch die Zeitungen unter Anberaumung einer zweimonatlichen Frist vor.

686. Das General-Consistorium fordert auch, wenn Querulant es wünscht, von dem betreffenden Consistorium eine auf seine Kosten anzufertigende Abschrift aller Acten, oder nur einiger derselben nach seiner Wahl, ein.

687. Die Querel hemmt die Verhandlung eines Processes nur in Bezug auf diejenigen Umstände, gegen welche sie gerichtet ist. Wenn diese Umstände von der Art sind, daß von ihnen die Entscheidung der ganzen Sache oder des Haupttheils derselben abhängt, so wird die ganze Verhandlung aufgehalten und darüber an das General-Consistorium berichtet.

688. Das General-Consistorium bestätigt oder ändert die Entscheidung des Consistoriums, und wenn die Parten oder ihre Bevoll-

mächtigten sich bei ihm zur Urtheilspublication nicht melden, so übersendet es seinen Bescheid dem betreffenden Consistorium zur gehörigen Erfüllung.

689. Bei der Publication der Endurtheile und Bescheide richten sich sowohl das General-Consistorium als die örtlichen Consistorien nach den in den Artikeln 661—667 verzeichneten Regeln.

690. Wegen Unzufriedenheit eines oder beider Parten mit den Bescheiden und Endurtheilen des General-Consistoriums werden Appellationen oder Beschwerden an den Dirigirenden Senat in allgemeiner Grundlage in allen den Sachen gestattet, welche durch die im Artikel 570 festgesetzten Regeln nicht davon ausgenommen sind.

Neuntes Capitel.

Von den Evangelisch-Lutherischen Synoden.

Erste Abtheilung.

Von den Synoden in den Consistorial-Bezirken.

691. Die Evangelisch-Lutherischen General-Superintendenten, mit Ausnahme des Moskauschen, berufen alljährlich, zu angemessener Zeit und an einem geeigneten Orte, deren Bestimmung ihnen überlassen ist, die Pröpste und Prediger ihres Consistorialbezirks zu einer Evangelisch-Lutherischen Synode oder allgemeinen geistlichen Berathung. Der Zweck dieser Berathungen unter den Geistlichen des Bezirks ist die Förderung eines jeden von ihnen durch gegenseitige Mittheilung ihrer Ansichten, örtlichen Erfahrungen und Kenntnisse in religiösen Dingen, über die Ausübung der Pflichten des geistlichen Amtes, über die ihnen auf diesem Wege begegnenden Schwierigkeiten und die Mittel zur Beseitigung derselben.

692. Von der Verpflichtung, an der Evangelisch-Lutherischen Synode theilzunehmen, können Geistliche befreit werden, deren Wohnsitz von dem Versammlungsorte weit entfernt ist, und überhaupt solche, die sich außerhalb der Grenzen des Gouvernements, in welchem sich die Evangelisch-Lutherische Synode versammelt, befinden.

693. In ausgedehnten, wenn auch nur aus einem Gouvernement bestehenden, Consistorial-Bezirken ist statt aller Prediger nur die eine Hälfte derselben verbunden, nach zeitig vorher von dem General-Superintendenten darüber getroffener Verfügung jährlich zur Versammlung der Evangelisch-Lutherischen Synode zu erscheinen. Er bestimmt auch nach zuvor eingeholter Meinung der Pröpste für jede dieser Versammlungen einen besondern, dazu geeigneten Ort.

694. In den Evangelisch-Lutherischen Synoden präsidiren die General-Superintendenten. Sie machen der betreffenden Civilobrigkeit vor der Versammlung der Synode über den Ort und die Zeit Mittheilung, die sie für dieselbe festgesetzt haben, eröffnen sie durch einen feierlichen Gottesdienst in der Kirche und schließen sie mit Gebet und Segen. Die Sitzungen der Evangelisch-Lutherischen Synode dauern nicht länger als acht Tage.

695. Gegenstände und Beschäftigungen der Evangelisch-Lutherischen Synoden sind:

1) Gegenseitige Eröffnungen und Mittheilungen über rein geistliche Gegenstände, den Zustand der Gemeinden in geistlicher Hinsicht, die Erfolge der Katechisation, außerordentliche und überhaupt wichtige Vorfälle in der Amtsführung der Prediger u. s. w.

2) Verhandlungen über gelehrte geistliche Gegenstände: die Glieder lesen selbst verfaßte Abhandlungen über Gegenstände der theoretischen und praktischen Theologie vor, theilen einander ihre Beobachtungen mit und referiren über die neuesten theologischen Schriften u. s. w.

3) Berathungen über kirchlich-ökonomische Angelegenheiten, Wittwenkassen u. s. w.

4) Berathung über die Mittel zur Verbesserung des Zustandes der Kirchen in ihrem Bezirke.

696. Alle Glieder des Consistoriums haben das Recht, an diesen Evangelisch-Lutherischen Synoden theilzunehmen. In den Versammlungen derselben können auch die Predigtamtscandidaten zugegen sein, dürfen jedoch nur mit besonderer Genehmigung des General-Superintendenten an den Verhandlungen theilnehmen. Die Protokolle dieser Sitzungen werden durch die General-Superintendenten den Consistorien, und von diesen abschriftlich dem General-Consistorium zugesandt, welches Copieen dieser Protokolle dem Ministerium des Innern vorstellt; die Originale aber werden in den Archiven der Consistorien aufbewahrt.

Zweite Abtheilung.

Von den Synoden in den Propstbezirken (Sprengeln).

697. Die an einigen Orten vor dem 28. December 1832 gebräuchlichen Evangelisch-Lutherischen Sprengelssynoden können, wie bisher, abgehalten werden; jedoch wird dadurch Niemand von der Verpflichtung befreit, an der allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Synode des Consistorialbezirks theilzunehmen. Die Protokolle dieser Evangelisch-Lutherischen Sprengels-Synodalversammlungen werden jedesmal den General-Superintendenten und von ihnen den Consistorien vorgestellt.

698. In den früheren Saratowschen, Neu-Russischen und Bessarabischen Colonieen, deren Prediger, wegen Entfernung ihrer Gemeinden,

an den Evangelisch-Lutherischen Synoden nicht oft theilnehmen können, berufen die Pröpste jährlich die ihnen untergebenen Prediger zu einer Evangelisch-Lutherischen Kreissynode; in derselben werden rücksichtlich ihrer Eröffnung, Dauer, Beschäftigungen und Schließung die in den Artikeln 694 und 695 für die Evangelisch-Lutherischen Synoden in den Consistorial-Bezirken festgesetzten Regeln beobachtet. Die Protokolle dieser Sitzungen werden dem General-Superintendenten zur Einreichung im örtlichen Consistorium vorgestellt, welches dieselben abschriftlich dem General-Consistorium zur weiteren abschriftlichen Vorstellung an das Ministerium des Innern einsendet.

Dritte Abtheilung.

Von der General-Synode.

699. Um der Regierung zuverlässigste und ausführlichste Kenntniß von den Bedürfnissen der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Reiche und von den Mitteln zur weiteren Vervollkommnung ihrer Einrichtungen zu geben, wird von Zeit zu Zeit die Evangelisch-Lutherische Generalsynode zusammen berufen.

700. Zur Theilnahme an der Evangelisch-Lutherischen Generalsynode ernennen alle Consistorial-Bezirke Deputirte, und zwar jeder derselben abwechselnd einen weltlichen oder einen geistlichen. Wenn die Bezirke von St. Petersburg, Livland und Kurland geistliche Deputirte ernennen, so werden von dem Moskauschen und Estländischen weltliche gewählt. Zur folgenden Versammlung der Evangelisch-Lutherischen Generalsynode ernennen diese letzteren Bezirke geistliche, die Bezirke von St. Petersburg, Livland und Kurland aber weltliche Deputirte. Außer diesen fünf Gliedern nehmen an der Evangelisch-Lutherischen Generalsynode theil der geistliche Vicepräsident des General-Consistoriums, ein Professor der theologischen Facultät der Universität Jurjew (Dorpat), den die Universität zu bestimmen hat, und abwechselnd die weltlichen Präsidenten oder geistlichen Vicepräsidenten der Consistorien von St. Petersburg, Livland, Estland, Kurland und Moskau, oder, wenn sie aus wichtigen Gründen verhindert sind, an ihrer Stelle, die ältesten weltlichen oder geistlichen Beisitzer dieser Consistorien. Hierbei wird beobachtet, daß, wenn der Consistorialbezirk einen weltlichen Deputirten ernannt hat, von dem Consistorium selbst ein geistlicher gewählt wird, und umgekehrt.

701. Die Wahl der weltlichen und geistlichen Glieder der Evangelisch-Lutherischen Generalsynode, mit Ausnahme derer, die von den Evangelisch-Lutherischen Consistorien ernannt werden, geschieht in derselben Ordnung, welche oben im Artikel 547 für die Wahl der weltlichen und geistlichen Glieder der Consistorien festgesetzt ist. Nachdem das Ministerium des Innern von den Gouverneuren von Liv-, Est-, und Kurland vom General-Consistorium und der übrigen Consistorien und vom Ministerium

der Volksaufklärung Nachricht über die in die Evangelisch-Lutherische Generalsynode gewählten Glieder erhalten hat, stellt es das Verzeichniß derselben Seiner Kaiserlichen Majestät vor.

702. In der Evangelisch-Lutherischen Generalsynode führt eines der weltlichen Glieder derselben, oder ein anderes Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche, welches von Seiner Kaiserlichen Majestät dazu ernannt worden, den Vorsitz.

703. Die Evangelisch-Lutherische Generalsynode versammelt sich in der Stadt St. Petersburg und wird vom Ministerium des Innern nach seinem Ermessen mit Allerhöchster Genehmigung zusammenberufen.

704. Der Evangelisch-Lutherischen Generalsynode steht zu in ihren Versammlungen:

1) Die ihr vom General-Consistorium auf Verfügung oder mit Genehmigung des Ministeriums des Innern vorgelegten Fragen zu entscheiden.

2) Maaßregeln zur genauesten Ausführung der Bestimmungen des Evangelisch-Lutherischen Kirchengesetzes in Vorschlag zu bringen.

3) Ihre Ansichten und Gutachten rücksichtlich des Zustandes und der Bedürfnisse der Evangelisch-Lutherischen Kirchen im Reiche und deren Administration durch das Ministerium des Innern zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

705. Den Geschäftsgang in den Sitzungen der Evangelisch-Lutherischen Generalsynode leitet der Präsident. Die Protokolle der Sitzungen werden von einem von der Evangelisch-Lutherischen Generalsynode dazu erwählten Gliede derselben geführt.

706. Allen Sitzungen der Evangelisch-Lutherischen Generalsynode wohnt der Procureur des General-Consistoriums, oder, falls er krank oder von St. Petersburg abwesend ist, statt seiner ein anderer vom Minister des Innern zu ernennender Beamter bei; er verfährt nach den für die Procureure der Collegial-Behörden geltenden Vorschriften.

707. Die Kanzellei der Evangelisch-Lutherischen Generalsynode wird je nach der Anzahl der in derselben zu berathenden Gegenstände, aus dazu beauftragten Beamten des General-Consistoriums, oder aus besonderes dazu ernannten Beamten gebildet. Die Bestimmung hierüber hängt vom Ministerium des Innern ab.

708. Die Sitzungen der Evangelisch-Lutherischen Generalsynode dauern vier bis sechs Wochen. Sollte eine Verlängerung derselben nöthig werden, so muß dazu die Allerhöchste Genehmigung durch das Ministerium des Innern erbeten werden. Die Evangelisch-Lutherische Generalsynode wird mit einem feierlichen Gottesdienste eröffnet und geschlossen.

709. Der Minister des Innern unterlegt die Verhandlungen und Beschlüsse der Evangelisch-Lutherischen Generalsynode Seiner Kaiserlichen Majestät.

710. Während der Sitzungen der Evangelisch-Lutherischen Generalsynode werden die Glieder derselben nur auf Allerhöchsten Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, zufolge Unterlegung des Ministers des Innern, beurlaubt.

711. Nach Beendigung der Sitzungen der Evangelisch-Lutherischen Generalsynode stellt der Präsident die Protokolle derselben dem Ministerium des Innern vor und übersendet dem General-Consistorium eine beglaubigte Abschrift derselben.

Zehntes Capitel.

Von der Verwaltung des Vermögens der Evangelisch-Lutherischen Kirchen.

Erste Abtheilung.

Von dem Bestande und der Verwendung des Kirchenvermögens.

712. Alles zur Unterhaltung irgend einer Evangelisch-Lutherischen Kirche oder der zu ihr gehörigen milden Stiftungen bestimmte, entweder bei ihrer Gründung, ihr durch Vermächtniß, Schenkung oder auf andere Art zugewandte (dona dotalia), oder in der Folge von ihr selbst auf gesetzliche Art erworbene (bona acquisita), bewegliche und unbewegliche Eigenthum wird Kirchenvermögen genannt, und durch besondere, dem Vermögen dieser Art verliehene, Rechte gesichert (a).

Anmerkung 1. Die Pastorats-Widmen stehen in unvollkommenem Eigenthum (dominium utile) der Geistlichkeit, aber die sogenannten Gnadenhaken und andere Ländereien sind Eigenthum der Kirche; der Geistlichkeit jedoch stehen das Recht der Benutzung wie der Widmen, so auch dieser Haken und Ländereien, alle Einkünfte aus denselben und die innere Verwaltung derselben zu. Daher hat die Verwaltung der Reichsdomainen in den Ostseegouvernements keinen Antheil an der Verwaltung der zu den Widmen gehörigen Wälder im Kurländischen Gouvernement und an den Dispositionen über dieselben.

Anmerkung 2. Das Statut der Unterstützungscasse für Evangelisch-Lutherische Gemeinden ist hier beigelegt (Siehe Beilage VI).

713. Die einer Kirche durch die Gnade des Monarchen, wie auch durch Vermächtnisse oder Schenkungsacte zugewandten Capitalien und Einkünfte dürfen nur zu dem in dem Gnadenbrief, dem Vermächtnisse, der Schenkungsurkunde bestimmten Zwecke verwendet werden. Dieser Zweck kann nicht anders, als mit Allerhöchster Genehmigung, welche nur in nachstehenden zwei Fällen nachgesucht wird, geändert werden:

1) Wenn der Testator oder Schenker selbst in die vorzunehmende Aenderung willigt, und 2 wenn nach dem Tode des Testators oder Schenkers bewiesen wird, daß die Benutzung der durch sie der Kirche zugewandten Capitalien oder Einkünfte zu dem ursprünglich bestimmten Zwecke aus irgend eine Grunde unmöglich geworden ist.

714. Der Erwerb unbeweglichen Vermögens für die Evangelisch-Lutherischen Kirchen wird gestattet: durch das General-Consistorium bis zum Betrage von dreihundert Rubeln, durch das Departement der geistlichen Angelegenheiten fremder Confessionen bis tausend Rubel; durch den Minister des Innern auf Beschluß seines Conseils bis fünftausend Rubel; zur Erwerbung von Summen über fünftausend Rubel wird die Allerhöchste Erlaubniß nachgesucht.

715. Den Evangelisch-Lutherischen Kirchen ist ohne Allerhöchste Erlaubniß keinerlei Veräußerung ihres unbeweglichen Vermögens gestattet, mit Ausnahme jedoch des Verkaufs unnütz gewordenen, oder des nothwendig gewordenen Austausches von Ländereien gegen andere Ländereien. Der Verkauf unnütz gewordenen, unbeweglichen kirchlichen Vermögens wird genehmigt für den Betrag bis dreihundert Rubel vom General-Consistorium, bis tausend Rubel vom Departement der geistlichen Angelegenheiten fremder Confessionen, bis fünftausend Rubel vom Minister des Innern, aber darüber hinaus für jede Summe vom Dirigirenden Senat; die Bestätigung dieses Verkaufs kommt denselben Autoritäten in dem Maaße zu, das für die Bestätigung öffentlicher Torge bestimmt ist, wobei das General-Consistorium die Rechte der Gouvernements-Behörden genießt. (S. die Civil-Gesetze Art. 1503). — Der Austausch kirchlicher Ländereien gegen städtische wird vom Minister des Innern genehmigt.

716. Die Abgabe unbeweglichen Kirchenguts in ewige, emphytheutische, oder andere lange mehr als zwölf Jahre währende Pacht mit Genehmigung des Ministers des Innern gestattet.

717. Kirchengebühren und Beiträge irgend welcher Art zum Besten der Kirche, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder alter Gebräuche bis zum 28. December 1832 zulässig waren, können, ohne Allerhöchste Genehmigung, weder erhöht, noch verringert oder abgeschafft werden.

Anmerkung. 1. Personen, die ihrem Bekenntnisse nach nicht der Protestantischen Kirche angehören, sind zum Besten dieser Kirche oder ihrer Geistlichkeit nur die Leistungen zu entrichten verpflichtet, welche auf Verträgen beruhen, die ihrerseits nach dem Besitzrecht geschlossen sind, d. h. für Benutzung von Kirchenland; von allen übrigen Leistungen für diese Kirche und ihre Geistlichkeit sind sie frei.

Anmerkung 2. Den Evangelisch-Lutherischen Kirchen ist es untersagt, von den Angehörigen Verstorbener Gebühren zu Gunsten einer anderen Kirche zu erheben, als derjenigen, in welcher thatsächlich die Beerdigungsfeierlichkeit vollzogen, sowie auch zu Gunsten eines andern Kirchhofs, als desjenigen, auf welchem der Verstorbene thatsächlich bestattet worden ist.

718. Den Kirchen vermachte oder geschenkte Capitalien bis dreihundert Rubel sowie Sachen, deren Werth diese Summe nicht übersteigt, können von den Kirchenvorstehern, ohne besondere Erlaubniß der höhern Behörden angenommen werden; die Ober-Kirchenvorsteher-Aemter, Stadt-Kirchenräthe, Collegien oder Convente, und alle in der Verwaltung der kirchlichen ökonomischen Angelegenheiten ihnen gleich stehenden Behörden haben das Recht, Schenkungen bis tausendfünfhundert Rubel anzunehmen; zur Annahme von Schenkungen in höherem Werthe ist die Bestätigung des General-Consistoriums erforderlich, und wenn dieselben die Summe von

breitausend Rubeln übersteigen, so berichtet das General-Consistorium an das Ministerium des Innern, welches seine Einwilligung nach den in der Anmerkung 1 zum Art. 114 enthaltenen Regeln giebt.*) Ueber Capitalien und Sachen aber, welche den Kirchen unter besonderen Bedingungen vermacht oder geschenkt werden, wird stets durch das General-Consistorium eine Unterlegung an das Ministerium des Innern gemacht. Wenn die von dem Testator oder Schenker gemachten Bedingungen nicht angenommen werden, so wird das Geschenk ihm oder seinen gesetzlichen Erben zurückgegeben.

719. Sachen und anderes bewegliches Eigenthum der Evangelisch-Lutherischen Kirchen, Capitalien ausgenommen, können durch die Kirchenvorstände nicht anders veräußert werden, als wegen an denselben bemerkter Schadhaftigkeit, oder völliger Unbrauchbarkeit zu dem bestimmten Zwecke, und nachdem man die Gewißheit erlangt hat, daß die Veräußerung für die Kirche vortheilhaft sein werde. Da, wo Ober-Kirchenvorsteher-Aemter bestehen, wird hierzu vorher deren Zustimmung, wenn der Werth des beweglichen Eigenthums aber neunzig Rubel übersteigt, auch die Erlaubniß des General-Consistoriums nachgesucht, welches seinerseits über die Veräußerung von Sachen, die über sechshundert Rubel werth sind, eine Vorstellung an das Ministerium des Innern macht. Jeder Vorstellung wegen Veräußerung irgend eines beweglichen Kircheneigenthums muß eine nach gesetzlicher Vorschrift gemachte Taxation desselben beigefügt werden.

720. Die Veräußerung eines unnützen beweglichen Kircheneigenthums geschieht nicht anders, als durch öffentliche Versteigerung, nach den in den Civilgesetzen festgesetzten Regeln. Wenn es für vortheilhafter erachtet wird, das Kircheneigenthum in einer Kreis- oder Gouvernementsstadt zu verkaufen, so wird dazu die Zustimmung der Gemeinde eingeholt.

721. Die Kirchenvorstände können unter derselben Verantwortlichkeit, unter welcher ihnen überhaupt die Verwaltung des Kirchenvermögens obliegt, ihrer Kirche entbehrlich gewordenes, einer anderen aber Nutzen bringendes bewegliches Eigenthum unentgeltlich abtreten, insbesondere Gegenstände, die zur Ausschmückung der Kirche dienen, oder zum Gebrauche beim Gottesdienste und bei gottesdienstlichen Handlungen, oder zur inneren Einrichtung der Kirche tauglich sind. Eine solche Abtretung kann geschehen: erstens, wenn der Werth des abzutretenden beweglichen Eigenthums, nach auf gesetzlicher Grundlage stattgehabter Abschätzung, dreißig Rubel nicht übersteigt, ohne vorausgeganene Einwilligung der Gemeinde, indeß mit der Verpflichtung, in der jährlichen Rechenschaftsablegung an das General-Consistorium oder an die Ober-Kirchenvorsteher-Aemter jeder solchen Abtretung zu erwähnen; zweitens, wenn der Werth des beweglichen Eigenthums dreißig Rubel übersteigt, mit Einwilligung der Gemeinde;

*) Die Anm. 1 zu Art. 114 lautet: „Die Annahme zu Gunsten geistlicher Institutionen vermachter oder geschenkter Capitalien oder Sachen wird bis zu jedem Betrage vom Minister des Innern genehmigt. Er bringt Darbringungen von mehr als zehntausend Rubeln jedes Mal, die übrigen aber halbjährlich zur Allerhöchsten Kenntniß.

drittens endlich wird bei Abtretung von Sachen, die mehr als neunzig Rubel werth sind, in gesetzlicher Ordnung, entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung der Ober-Kirchenvorsteher-Aemter und der ihnen gleichstehenden Aufsichtsbehörden für das Kirchenvermögen die Erlaubniß des General-Consistoriums nachgesucht, welches seinerseits wegen Abtretung von Sachen, die den Werth von sechshundert Rubeln übersteigen, dem Ministerium des Innern unterlegt. — Das Ministerium aber sucht, wenn die abzutretenden Gegenstände über zehntausend Rubel werth sind, um die Genehmigung des Dirigirenden Senats nach.

722. Geldauszahlungen für Bedürfnisse der Kirche bis zum Betrage von hundert fünfzig Rubeln können durch die Kirchen-Vorsteher gemacht werden; jedoch nehmen sie auch die Verantwortlichkeit für die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit dieser Ausgaben auf sich. Zur Auszahlung von Summen von hundert fünfzig bis sechshundert Rubel ist die Zustimmung der Gemeinde, oder der von ihr dazu Bevollmächtigten und die Erlaubniß der Ober-Kirchenvorsteher-Aemter, oder der ihnen in der Verwaltung der kirchlichen ökonomischen Angelegenheiten gleich stehenden Behörden, erforderlich. — Die Stadt-Kirchenräthe, Collegien oder Conventе haben ebenfalls das Recht, Zahlungen bis hundert fünfzig Rubel von sich aus zu machen, von hundert fünfzig bis sechshundert Rubel aber mit Zustimmuug der Gemeinde, oder der von ihr dazu Bevollmächtigten. — Zu Geldzahlungen von sechshundert bis zweitausend Rubel ist die Erlaubniß des General-Consistoriums nöthig. Vom Minister des Innern werden zu Bedürfnissen der Evangelisch-Lutherischen Kirchen, Ausgaben bis zu zehntausend Rubeln genehmigt; für Ausgaben aber, die diese Summe übersteigen, wird die Allerhöchste Erlaubniß nachgesucht.

723. Bei jeder Kirche muß ein richtiges und ausführliches von dem Prediger und den Gliedern des Kirchenvorstandes beglaubigtes Inventarium über alles unbewegliche Kirchenvermögen, alle der Kirche gehörigen Sachen und Gelder, sowie über alle ihr aus irgend einem Rechte oder einer besonderen Gerechtsame zukommenden Einkünfte, und ein mit den Siegeln des Predigers und der Kirchenvorsteher versehenes Schnurbuch zum Eintragen aller Geldeinnahmen und Ausgaben der Kirche vorhanden sein.

724. Bei jeder Kirche muß an einem sichern Orte ein besonderer Kirchenkasten zum Aufbewahren aller auf das Kirchenvermögen bezüglichen Dokumente, der Geldsummen und des zum täglichen oder wenigstens öfteren Gebrauch nicht nothwendigen Kirchengeräths vorhanden sein. Dieser Kasten muß je nach der Zahl der Kirchenvorsteher mit drei, wenigstens aber mit zwei verschiedenen Schlössern versehen und mit dem Kirchensiegel versiegelt sein. Von den dazu gehörigen Schlüsseln sollen der eine vom Prediger und der andere oder die beiden andern von einem oder zwei Gliedern des Kirchenvorstandes, welche nothwendig jedesmal bei Oeffnung des Kastens zugegen sein müssen, verwahrt werden. Wenn das Glied, bei dem sich einer der Schlüssel des Kastens befindet, aus gesetzlichen Gründen nicht an den Ort hinkommen kann, wo der Kasten steht, und es durchaus nothwendig ist, denselben zu öffnen, so schickt es seinen

Schlüssel versiegelt dem Prediger, und es wird statt seiner ein anderes vom Prediger und vom Kirchenvorstande dazu erwähltes Gemeindeglied als Zeuge hinzugezogen.

725. Alles in öfterem Gebrauch befindliche Kirchengeräth wird vom Prediger anfbewahrt.

726. Die in der Kirche gesammelten milden Gaben und andere zum Besten derselben bei dem Prediger einkommende Gelder werden von ihm nach Ablauf jedes Monats den Kirchenvorständen übergeben.

727. Die Kirchencapitalien werden in den Reichsbanken oder in öffentlichen Creditanstalten zur Verzinsung angelegt. Die Abgabe dieser Capitalien an Privatpersonen kann nur dann gestattet werden, wenn dies nach den besondern Localumständen für thunlich und für die Kirche vortheilhaft befunden, und die solchermaßen anvertraute Summe durch zuverlässige Hypothek sichergestellt wird. — Die Kirchenvorstände achten darauf, daß in dem Kirchenkasten nicht unnöthiger Weise große Geldsummen liegen bleiben.

728. Alle Documente über der Kirche gehörige Geldsummen, die auf Zinsen gegeben werden, oder sich aus irgend einem anderen Grunde in Privathänden befinden, müssen auf den Namen der Kirche oder der zu ihr gehörigen milden Stiftungen verschrieben werden.

729. Im Namen der Kirche Schulden zu machen, ist in keinem Falle erlaubt; alle durch das Gesetz oder die Oberbehörde gestatteten Kirchenausgaben werden mit barem Gelde bestritten, für das ohne Zahlung Genommene hingegen verantworten die Kirchen-Vorsteher wie für ihre eigene Schuld; daher kann gegen die Kirche oder ihr Eigenthum und ihre Einkünfte keine Klage geführt oder von den Gerichtsbehörden zugelassen werden.

730. Das Eigenthum der Evangelisch-Lutherischen Kirchen wird in seiner Unversehrtheit und ohne den geringsten Verlust nach dem Rechte des Kronseigenthums bewahrt, mit welchem Rechte es auch zu vertheidigen ist, unter Verantwortlichkeit aller mit der Verwaltung oder Verwahrung desselben betrauter Personen, welche zu einer gesetzwidrigen Ausgabe oder Verringerung des Kirchenvermögens Veranlassung gegeben haben (a).

Anmerkung. Ueber das Verfahren in Grenzstreitigkeiten im Livländischen und Kurländischen Gouvernement bei Vermessung der Pastoratsländereien mit Kron- und Privatbesitzlichkeiten sind besondere Vorschriften hier beigelegt. (Siehe Beilage VII). Während der Regulirung der Krongüter in den Ostseegouvernements wird die Abgrenzung der Pastoratsländereien und die Klarstellung der Servitutrechte der Pastorate an den Krongütern auf Grund der Regeln bewerkstelligt, welche in der Beilage zu dem Art. 7 der Verordnug über die Verwaltung der Krongüter in den westlichen und Ostseegouvernements enthalten sind.

731. Die Vergünstigungen, welche die Evangelisch-Lutherischen Kirchen, die bei denselben bestehenden Gebäude, wie auch die Gebäude der zu ihnen gehörenden milden Stiftungen und die Häuser der Geistlichen dieser Confession hinsichtlich der Staats-, Landschafts- und Stadtsteuern und Abgaben genießen, werden nach Erforderniß in den betreffenden Verordnungen bestimmt.

Zweite Abtheilung.

Von der Verwaltung des Kirchenvermögens.

732. Die Verwaltung des Eigenthums der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in den Städten St. Petersburg, Moskau und überhaupt in allen Städten des Reichs, mit Ausnahme nur der drei Ostseegouvernements und der Stadt Narwa, so wie die Verwaltung des Eigenthums der Kirchen in der Stadt Riga und der Domkirche in der Stadt Reval, steht unmittelbar unter den, bei einer jeden derselben bestehenden, sogenannten Kirchenräthen, Collegien oder Conventen. Das Vermögen aller übrigen Evangelisch-Lutherischen Kirchen verwalten unmittelbar die bei denselben befindlichen Kirchenvorsteher, welche in den Städten Bauske und Windau unter der Aufsicht der dortigen Kircheninspectionen stehen, in den Städten Libau, Jurjew (Dorpat), Pernau, Arensburg, Narwa und Reval (die Domkirche ausgenommen), unter der Aufsicht der betreffenden Consistorien; in den übrigen Stadt- und Landgemeinden sind diese Kirchenvorsteher den Ober-Kirchenvorsteher-Aemtern untergeordnet. Die Verwaltung des Vermögens der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in den von ansäßigen Ansiedlern bewohnten Ortschaften (den ehemaligen Colonien der ausländischen Ansiedler) in den Gouvernements Samara, Saratow, Jekaterinoslaw, Taurien, Cherson, Bessarabien und Woronesh (die Ortschaft Riebensdorf) wird dem in jeder Gemeinde bei der Pfarrkirche gebildeten Kirchenrath übertragen, welchem dieselben Rechte verliehen und dieselben Pflichten auferlegt werden, die durch die Art. 734—740 für die Kirchenräthe in den Städten festgesetzt sind.

Anmerkung. Solcher Ober-Kirchenvorsteher-Aemter giebt es im Livländischen Gouvernement vier, im Estländischen vier, im Kurländischen fünf, im St. Petersburgischen (Ingermanland) eines, im Wilnaschen und Grodnoschen Gouvernement eines, auf der Insel Oesel eines. Die Eintheilung derselben in Livland bleibt, wie sie bisher bestanden hat; in Ehstland entspricht sie den Bezirken der Kreise, und in Kurland den Bezirken der frühern Ober-Hauptmannschaften. Der Schaulensche Evangelisch-Lutherische Kirchen-Convent steht nicht unter dem örtlichen Ober-Kirchenvorsteher-Amte; an der Wahl der vier Glieder dieses Conventes nehmen auch die Filialgemeinden Theil, oder es gehört außer ihnen zu demselben: von jeder Filialkirche ein Deputirter mit Stimmrecht in allen wichtigen Angelegenheiten und Beschlüssen.

733. Die Oberaufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Evangelisch-Lutherischen Kirchen ist dem Evangelisch-Lutherischen General-Consistorium anvertraut.

I. Von den Kirchenräthen, Collegien oder Conventen.

734. Die Stadtkirchenräthe, Collegien oder Convente sollen aus nicht weniger als vier und aus nicht mehr als zwölf Gliedern bestehen, welche Kirchenälteste oder Kirchenvorsteher genannt und von der Gemeinde auf drei Jahre gewählt werden. Ueberdies haben auch die Prediger der Gemeinde Sitz in den Kirchenräthen, Collegien oder Conventen, mit allen Rechten der Mitglieder. Den Vorsitz in denselben führen, nach der

Bestimmung der Gemeinde, entweder die bei den Kirchen befindlichen Ehrenpatrone, welche zu dieser Stelle auf Lebenszeit ernannt werden, oder einer der Kirchenältesten oder Vorsteher, oder einer der Prediger. Die Kirchenräthe in den Ortschaften der ansäßigen Ansiedler (Art. 732) sollen aus mindestens vier Gliedern bestehen, und zwar dem Gemeindeprediger und drei von den zur Pfarrkirche gehörenden Gemeindegliedern zu erwählenden weltlichen Personen; außerdem ist den Gliedern der Filialkirchen das Recht gewährt, aus jeder Filiale je ein Mitglied in den Kirchenrath zu wählen. Der Vorsitz in diesen Kirchenräthen wird dem Gemeindeprediger übertragen.

Anmerkung 1. Die Zusammensetzung des Convents der Revalschen Domkirche und die Wahlordnung für seine Glieder ist durch besondere Regeln festgestellt.

Anmerkung 2. Bei den in diesem Artikel (734) bezeichneten Filialkirchen können auf Beschluß der Gemeindeglieder und mit Genehmigung des Evangelisch-Lutherischen General-Consistoriums besondere Kirchenräthe auf denselben Grundlagen, wie bei den Pfarrkirchen, gebildet werden. In solchem Falle wird von den Eingepfarrten der Filialgemeinde kein Glied für den Rath der Pfarrkirche gewählt.

Anmerkung 3. Das Vermögen der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Riga wird nach den hier beigelegten Regeln verwaltet. (Siehe Beilage VIII.)

735. Die Wahl der Präsidenten und Glieder (Art. 734) geschieht in voller Versammlung der Gemeindeglieder nach Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Zu diesen Versammlungen werden eingeladen: alle zur Gemeinde gehörigen Militär- und Civilbeamte, Gutsbesitzer, Gelehrte, Künstler, Capitalisten, Kaufleute, Fabrikanten und Handwerksmeister. Bei der Wahl ist zur Aufsicht über die Ordnung ein von der Orts-Civilobrigkeit ernannter Beamter zugegen. Von der Zeit und dem Orte der Wahl wird die Gemeinde durch dreimalige Abkündigung von der Kanzel an Sonntagen und, wo es angeht, durch dreimalige Anzeige in den öffentlichen Blättern, in Kenntniß gesetzt. In der Stadt Narwa werden die von der Gemeinde gewählten Kirchenvorsteher von dem St. Petersburgischen Consistorium bestätigt; zur Zahl dieser Kirchenvorsteher gehören mit allen Mitgliedsrechten auch die dortigen Pastoren, ein jeder bei der Kirche der Gemeinde, bei welcher er als Prediger wirkt.

736. Die neuen Glieder des Kirchenraths, Collegiums oder Convents sind verbunden, sich bei dem Antritt ihres Amtes von dem richtigen Bestande des Kirchenvermögens zu überzeugen, und dasselbe von ihren Vorgängern nach dem auf Grund des Artikels 723 errichteten Inventar zu übernehmen.

737. Die Aufsicht über die Integrität des Kirchenvermögens, die Verwaltung der Einkünfte der Kirche, die Unterhaltung des Predigers und der Kirchenbeamten, wo dieselbe von der Gemeinde bestritten wird, die Betreibung der Kirchenangelegenheiten bei den competenten Behörden, der Bau der Kirchengebäude, alle Ausbesserungen an denselben, die Vermiethung derselben, die Anstellung und Entlassung des Secretairs und Notairs des Kirchenraths, Collegiums oder Convents und aller Kirchenbeamten und alles diesem Aehnliche, so wie die Sorge für die zur Gemeinde gehörigen Armen, für die Beerdigung derjenigen, die weder Vermögen, noch Verwandte hinterlassen, gehören zu den Pflichten der Kirchenräthe, Collegien

oder Convente. Diese Verwaltungen handeln überhaupt als Bevollmächtigte der Gemeinde; jedoch haben sie in wichtigen Sachen das Recht, von der Gemeinde, in möglichst voller Versammlung derselben, besondere Vollmachten zu fordern. Durch Empfang einer solchen Vollmacht werden sie rücksichtlich der Handlungen, die ihnen in dieser Versammlung namentlich vorgeschrieben worden, von aller Verantwortung der Gemeinde gegenüber befreit. Von der Zeit und dem Orte dieser Versammlungen werden die Gemeindeglieder, wie im Artikel 735 festgesetzt ist, durch Anzeigen von der Kanzel und in öffentlichen Blättern in Kenntniß gesetzt.

Anmerkung. Die Kirchenräthe, Collegien oder Convente haben nicht das Recht, rücksichtlich der Besoldung des Predigers oder der Kirchenbeamten Aenderungen zu treffen, ohne vorher: 1) die Zustimmung der Gemeinde und 2) die Genehmigung des General-Consistoriums eingeholt zu haben.

738. Die Kirchenräthe, Collegien oder Convente bestimmen die Tage und die Stunden ihrer Sitzungen nach eigenem Ermessen je nach der Zahl und der Natur ihrer Geschäfte. Ueber alle Sitzungen werden von einem der Mitglieder oder von einem besonders angestellten Secretair oder Notair Protokolle geführt, in welchen die Meinungen der Glieder über jeden Gegenstand verzeichnet werden. Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, und, im Fall der Verantwortung für irgend eine Sache, werden derselben nur diejenigen Glieder unterworfen, welche der Mehrheit beigestimmt haben.

739. Nach Ablauf des Jahres müssen die Kirchenräthe, Collegien oder Convente vor der allgemeinen Versammlung der Gemeindeglieder über alle ihre Anordnungen in der Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der Kirche, besonders aber über den Zustand ihrer Kasse, vollständige Rechenschaft ablegen. Zur Revision der Rechnungen und Inventare, sowie zur Besichtigung der Kirchengebäude, kann die Gemeinde besondere Bevollmächtigte ernennen, denen die Glieder des Kirchenraths, Collegiums oder Convents verpflichtet sind, alle von ihnen verlangten Auskünfte zu geben. Zu Beginn jedes Jahres reichen die Kirchenräthe, Collegien oder Convente dem General-Consistorium einen Auszug aus diesem Rechenschaftsbericht und einen Verschlag über alle in ihrer Verwaltung befindlichen Geldsummen ein.

740. Nach Ablauf des Trienniums können die Glieder der Kirchenräthe, Collegien oder Convente von neuem zu diesem Amte gewählt werden.

II. Von den Kirchen-Vorstehern und Kirchen-Aeltesten (Kirchen-Vormündern).

741. Die Zahl, die Art der Wahl, die Anstellung und Entlassung der Kirchen-Vorsteher bleiben da, wo diese schon vor dem 28. December 1832 bestanden, unverändert bestehen. Bei den seitdem neu einzuführenden Kirchenvorständen in den Landgemeinden werden die Vorsteher vom Kirchenconvente, der aus allen den Gemeindegliedern besteht, die irgend ein unbewegliches Eigenthum besitzen, gewählt und vom Ober-Kirchenvorsteher-

Amte bestätigt. In kleinern Gemeinden wird ein, in größern aber werden je zwei Vorsteher ernannt. Sie werden auf drei Jahre gewählt und können nach Ablauf dieser Zeit wiedergewählt werden. In denjenigen Landgemeinden der Gouvernements St. Petersburg, Wilna und Grodno, wo es keine Grundbesitzer Evangelisch-Lutherischer Confession giebt, ist mit dem Amte eines Gemeindepredigers auch das Amt eines Kirchenvorstehers verbunden, und derselbe ist verpflichtet, nach seiner Einführung in das Amt, derjenigen Behörde, welcher er als Kirchenvorsteher untergeordnet ist, unverzüglich über den Zustand des Vermögens und der ökonomischen Angelegenheiten der Kirche zu berichten.

Anmerkung. In den drei Ostseegouvernements können zu Kirchenvorstehern der im Kreise bestehenden Kirchspiele auch Personen gewählt werden, die nicht zum örtlichen Stammadel gehören, wenn sie nur im Kirchspiel Güter pfandweise oder zu Eigenthum besitzen oder aber Arrendatore von Gütern sind, und in diesem letzteren Falle die Arrendezeit nicht weniger als drei Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Wahl zum Amt des Kirchendorstehers, währt.

742. Die Pflichten und Verhältnisse der Kirchenvorsteher zu der Gemeinde, zu dem Convente der Gemeinde und zu ihrer vorgesetzten Behörde bleiben in Allem, was nicht durch die Bestimmuugen dieses Gesetzes geändert worden ist, dieselben, wie bisher. Ihnen ist übertragen die unmittelbare Aufsicht über die Integrität des Kirchenvermögens, die Sorge für die ökonomischen Angelegenheiten der Kirche, die Zusammenberufung der Gemeindeconvente zur Berathschlagung über die wichtigsten kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinde, die Ausführung der Beschlüsse dieser Convente, nachdem in den nöthigen Fällen die Genehmigung der Oberbehörde dazu eingeholt worden ist, die Anfertigung der Entwürfe der von dem Convent zu genehmigenden Repartition der Kosten der kirchlichen Bauten und Reparaturen auf die Gemeindeglieder, die Aufsicht über diese Bauten und Reparaturen, die Fürsorge für die zur Gemeinde gehörigen Armen und Bettler, die Aufsicht über die Gottesäcker der Gemeinde und die zur Kirche führenden Wege, endlich auch die Erhaltung der Ordnung und des Anstandes bei dem Gottesdienste, und überhaupt die ganze sogenannte Kirchenpolizei. Die Kirchenvorsteher überreichen zu Anfang jedes Jahres ihrer unmittelbar vorgesetzten Obrigkeit die Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe der in ihren Händen befindlichen Geldsummen.

743. Den Kirchenvorstehern werden als Gehülfen in den ökonomischen Angelegenheiten der Kirche und in der Handhabung der Kirchenpolizei bäuerliche Kirchenälteste (Bauer-Kirchenvormünder, Sechsmänner oder Unter-Kirchenvorsteher) untergeordnet. Zu diesem Amte werden zuverlässige Landleute in allen Landgemeinden gewählt. Wo die Prediger zugleich auch Kirchenvorsteher sind, unterschreiben die Kirchenvormünder mit ihnen die Berichte an die Oberbehörde über den Zustand des Vermögens und der ökonomischen Angelegenheiten der Kirche. Die Kirchenvormünder im St. Petersburgischen Gouvernement werden von der Gemeinde auf drei Jahre gewählt, und von den Predigern als Kirchenvorstehern bestätigt; in den Ostseegouvernements werden sie durch die in der Gemeinde unbewegliches Eigenthum Besitzenden gewählt und ebenfalls von den

Kirchenvorstehern, nach eingeholter Meinung des Predigers, bestätigt. Die Wahlen werden in der ganzen Gemeinde bekannt gemacht. Die Zahl dieser Bauerkirchenvormünder wird nach dem Umfange der Gemeinde und nach der größeren oder geringeren Zahl der zu derselben gehörigen Güter oder Dörfer bestimmt.

744. Nach Ablauf des Trienniums können die Bauer-Kirchenvormünder von neuem zu diesem Amte gewählt werden. Wegen Untauglichkeit können sie von den Kirchenvorstehern zu jeder Zeit entlassen werden.

745. Die, an einigen Orten vor dem 28. December 1832 den Bauer-Kirchenvormündern während der Verwaltung dieses Amtes zugestandenen besondern Vorrechte bleiben für die Zukunft bestehen.

III. Von den Ober-Kirchenvorsteher-Aemtern und Kirchen-Inspectionen.

746. Die Ober-Kirchenvorsteher-Aemter bestehen aus einem Vorsitzer mit dem Titel: Ober-Kirchenvorsteher, einem weltlichen und einem geistlichen Gliede.

747. Die Ober-Kirchenvorsteher werden in Livland auf dem örtlichen Landtage, in Estland und auf der Insel Oesel aber von dem dortigen Adel aus den Landräthen gewählt; in Kurland aber werden sie von dem Adel und den in diesem Gouvernement mit Rittergütern angesessenen Personen, in den Gouvernements Wilna und Kowno aber vom Adel aus den dortigen unbewegliches Vermögen besitzenden Edelleuten Evangelisch-Lutherischer Confession gewählt. Zu weltlichen Beisitzern, welche ebenfalls Evangelisch-Lutherischer Confession sein müssen, werden in Livland auf dem örtlichen Landtage Personen jedes Standes, wenn sie im Uebrigen den hierzu vom Gesetz geforderten Requisiten entsprechen, auf drei Jahre gewählt. In Kurland werden zu solchen Beisitzern auf drei Jahre von dem Adel und den in diesem Gouvernement mit Rittergütern angesessenen Personen Edelleute, welche Landgüter besitzen, gewählt; in den Gouvernements Estland, Wilna und Grodno und auf der Insel Oesel werden diese Beisitzer auf drei Jahre vom Adel nus dessen Mitte gewählt. Nach Ablauf des Trienniums können die weltlichen Beisitzer der Ober-Kirchenvorsteher-Aemter von neuem gewählt werden.

748. Die in der im vorhergehenden (747) Artikel angegebenen Ordnung gewählten Ober-Kirchenvorsteher und weltlichen Beisitzer in den Ostsee-Gouvernements werden durch die Gouvernementsobrigkeit bestätigt, welche von ihrer Bestätigung unverzüglich dem General-Consistorium Mittheilung macht. In den Gouvernements Wilna und Grodno setzen die Gouvernementsregierungen das General-Consistorium von der Wahl in Kenntniß, welches dieselbe bestätigt.

749. Für die Landgemeinden im St. Petersburgischen Gouvernement ist der Präsident des St. Petersburgischen Evangelisch-Lutherischen Consistoriums der Ober-Kirchenvorsteher. Zum weltlichen Beisitzer ernennt das General-Consistorium einen dazu bereitwilligen in diesem Gouver-

nement unbewegliches Vermögen besitzenden Edelmann Evangelisch-Lutherischer Confession, oder eine in St. Petersburg wohnhafte Standesperson dieser Confession, oder aber eines der weltlichen Glieder des St. Petersburgischen Evangelisch-Lutherischen Consistoriums.

750. Das Amt des geistlichen Gliedes in den Ober-Kirchenvorsteher-Aemtern des Livländischen, Estländischen, Kurländischen und St. Petersburgischen Gouvernements bekleidet immer der älteste unter den Pröpsten des dem Ober-Kirchenvorsteher-Amte untergeordneten Bezirks; in Wilna der Wilnasche Propst, auf der Insel Oesel aber der dortige Propst.

751. Wenn das in dem Ober-Kirchenvorsteher-Amte sitzende geistliche Glied aus gesetzlichen Gründen in demselben nicht zugegen sein kann, so wird an dessen Stelle der folgende älteste unter den Pröpsten oder Predigern des Jurisdictionsbezirks des Ober-Kirchenvorsteher-Amtes berufen.

752. Die Kanzelleigeschäfte in den Ober-Kirchenvorsteher-Aemtern in Kurland, Estland und in der Stadt Wilna besorgen die von den Ober-Kirchenvorstehern angestellten Notaire, welchen von den in dem Bezirke des Ober-Kirchenvorsteher-Amts befindlichen Kirchen und Gemeinden eine mäßige Besoldung ausgesetzt wird. — In dem St. Petersburgischen Ober-Kirchenvorsteher-Amte vertritt die Stelle des Notairs der Notair des St. Petersburgischen Consistoriums ohne besondere Besoldung für dieses Amt. — In Livland bleibt es, in Ansehung der Anstellung und des Gehalts der Notaire, in den Ober-Kirchenvorsteher-Aemtern bei der Ordnung, welche bis zum Jahre 1832 bestanden hat. Bei dem Ober-Kirchenvorsteher-Amt auf der Insel Oesel besteht ein Notair, dessen Amt in derselben Ordnung versehen wird, welche hinsichtlich der Notaire der übrigen Ober-Kirchenvorsteher-Aemter Livlands gilt. Die dieses Amt bekleidende Person genießt dieselben Rechte, wie die Kirchennotaire in Livland.

Anmerkung. In den Ober-Kirchenvorsteher-Aemtern des Kurländischen Gouvernements erhalten die Notaire Gehalt und Kanzelleigelder aus einer besonderen Auflage auf Grund besonderer im Jahre 1837 festgesetzter Regeln.

753. Die Ober-Kirchenvorsteher-Aemter haben die Aufsicht über die Kirchen-Vorsteher und über alle in der unmittelbaren Verwaltung dieser letztern stehenden Kirchenangelegenheiten. Sie sehen darauf, daß das Kirchenvermögen gehörig verwaltet, gegen allen Schaden und Verlust gesichert und nach Möglichkeit vermehrt werde; daß die Kirchen und Kirchengebäude in erforderlichem Zustande erhalten werden, und daß diejenigen, denen die Sorge dafür übertragen ist, ihre Pflicht mit Eifer und Pünktlichkeit erfüllen; daß zu nahe bei der Kirche keine neuen Gebäude oder solche Anstalten errichtet werden, deren Nachbarschaft für dieselbe im Falle einer Feuersbrunst gefährlich sein oder den Gottesdienst stören kann.

754. Die Ober-Kirchenvorsteher-Aemter haben sich jährlich nach Bestimmung des Präsidenten zu einer Berathung zu versammeln und in den Kirchen ihrer Bezirke öfter Visitationen anzustellen, und die bei denselben

befindlichen Inventarien, die Kirchengebäude und alle übrigen zum Kirchenvermögen gehörigen Gegenstände zu besichtigen.

755. Den Ober-Kirchenvorsteher-Aemtern wird die Oberaufsicht über die Kirchenpolizei, zu welcher besonders die Sorge für die Kirchenwege zu rechnen ist, übertragen.

756. Nach Ablauf des Jahres (Art. 755) stellen sie dem General-Consistorium einen Rechenschaftsbericht über ihre Wirksamkeit und eine allgemeine Rechnung über die Einnahme und Ausgabe der Geldsummen der Kirchen ihres Bezirks vor.

757. Ueberhaupt sind die Ober-Kirchenvorsteher-Aemter verbunden, in ihrer Thätigkeit die in dieser Hinsicht in Livland bestehenden Verordnungen und Einrichtungen, so weit die besonderen localen Verhältnisse anderer Gouvernements solches gestatten, zur Richtschnur zu nehmen.

758. In Kurland wird der Schriftwechsel der Ober-Kirchenvorsteher-Aemter mit den übrigen Behörden dieses Gouvernements, bis auf weitere besondere Instruction nach folgenden Bestimmungen geführt: an die Gouvernements-Regierung und die Palaten wenden sie sich mit Berichten und erhalten von ihnen Befehle; den Kirchenvorständen geben sie Vorschriften und erhalten von ihnen Unterlegungen. Beschwerden über die Verfügungen der Ober-Kirchenvorsteher-Aemter werden binnen vierwöchentlicher Frist vom Tage der Eröffnung solcher Verfügungen an die Gouvernementsregierungen gerichtet, und von diesen entschieden, falls die Sache nicht zur Competenz der Justizbehörden gehört.

759. Die Rechte und Pflichten der Kircheninspectionen in den Städten Bauske und Windau hinsichtlich der Verwaltung der kirchlich-ökonomischen Angelegenheiten bleiben in Kraft, wie sie bis zum Jahre 1832 bestanden haben. — Diese Kircheninspectionen sind verpflichtet, nach Ablauf des Jahres dem Evangelisch-Lutherischen General-Consistorium einen Rechenschaftsbericht über ihre Thätigkeit hinsichtlich der Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten und einen allgemeinen Verschlag der Einnahmen und Ausgaben der in ihren Bezirken befindlichen Kirchen einzusenden. Zu Gliedern der Kircheninspectionen können nur Personen gewählt werden, die dem Evangelisch-Lutherischen Bekenntnisse angehören.

760. Streitigkeiten, welche zwischen den Predigern und den Kirchenvorständen wegen ihrer gegenseitigen Pflichten oder Rechte entstehen, gehen zur Entscheidung entweder an die unmittelbare Obrigkeit der Kirchenvorstände, wenn sie Anordnungen über ökonomische Gegenstände betreffen, oder an das betreffende Consistorium.

Dritte Abtheilung.

Von den kirchlichen Bauten.

761. Wenn es nothwendig ist, eine Kirche umzubauen oder neu zu bauen, so berichten die Vorsteher darüber dem competenten Ober-Kirchen-

vorsteher-Amte, der Kircheninspection oder (im Kaukasischen Gebiet) der Colonie-Obrigkeit, diese Behörden aber benachrichtigen davon das zuständige Consistorium, damit dasselbe darüber eine von seinem Gutachten begleitete Unterlegung an das General-Consistorium mache. In Gemeinden, wo die ökonomischen Angelegenheiten von Kirchenräthen, Collegien oder Conventen verwaltet werden, wenden sich diese Verwaltungen, falls es nothwendig ist, eine Kirche umzubauen oder neu zu bauen unmittelbar an das betreffende Consistorium behufs weiterer Vorstellung an das General-Consistorium. Wenn das General-Consistorium, nach gehöriger Prüfung der Mittel und der Bedürfnisse der Gemeinde, den beabsichtigten Bau seinerseits für nothwendig erachtet, so sucht es um die Genehmigung desselben bei dem Ministerium des Innern nach. Diese Ordnung wird auch in dem Falle beobachtet, wo die Gemeinde zur Reparatur der Kirche um Unterstützung oder um die Erlaubniß, eine Sammlung freiwilliger Beiträge zu veranstalten, bittet. Uebrigens werden Reparaturen von Kirchen und der Neubau an Stelle baufälliger oder aus irgend welchem Grunde gänzlich verfallener Kirchen, auch durch die geistliche Obrigkeit selbst bewilligt.

762. Bei der Anfertigung und Prüfung der Pläne und Façaden für Evangelisch-Lutherische Kirchen sowie bei der Ausführung des Baues sind die Vorschriften des Baureglements genau zu beobachten.

763. Nach beendigtem Baue einer Kirche benachrichtigen die Vorsteher oder aber die Kirchenräthe, Collegien oder Convente in der, durch den Artikel 761 bestimmten Ordnung davon das betreffende Consistorium, welches die nöthigen Verfügungen zur Einweihung der Kirche nach den Vorschriften der Kirchen-Agende trifft.

764. Die Rechenschaftsberichte über die Ausführung des Baues legen die Kirchenvorsteher ihren unmittelbaren Obern zur Revision vor, die Kirchenräthe, Collegien oder Convente aber direct dem General-Consistorium.

765. Alle für das Kirchenvermögen bestehenden Verwaltungen haben jede ein besonderes Siegel und alle mit diesem Siegel versehenen Pakete genießen Portofreiheit.

Elftes Capitel.

Vom Patronats-Rechte.

766. Wenn ein oder mehrere Glieder irgend einer Evangelisch-Lutherischen Gemeinde eine neue Kirche unter der Bedingung zu erbauen wünschen, daß ihnen das Patronatsrecht derselben verliehen werde, so wird darüber in der durch den Artikel 761 vorgeschriebenen Ordnung eine Vorstellung gemacht.

767. Das Patronatsrecht wird erworben: 1) durch unentgeltliche Abtretung eines Grundstücks zum Aufbau einer Kirche und der dazu ge-

hörigen Pastoratsgebäude; 2) durch Erbauung einer Kirche auf eigene Kosten; 3) durch Errichtung eines Pfarrhofs und Ertheilung der zum Unterhalte eines Predigers hinlänglichen Ländereien oder Capitalien; 4) durch völligen Wiederaufbau einer verfallenen Kirche, in welcher kein Gottesdienst mehr gehalten werden konnte.

768. Das auf solche Art erworbene Patronatsrecht bedarf der Allerhöchsten Bestätigung.

769. Das Patronatsrecht in der Evangelisch-Lutherischen Kirche ist, wenn es nicht an einem Grundstücke haftet, erblich; in jedem Falle aber kann dasselbe nur ein Bekenner des christlichen Glaubens ausüben. — In den Ostseegouvernements steht es den Besitzern unbeweglichen Vermögens, die auf Grund dieses Vermögens oder durch Erbschaft das Patronatsrecht besitzen, aber nicht dem Evangelisch-Lutherischen Bekennlnisse angehören, frei, bei Predigerwahlen entweder selbst sich dieses Rechtes zu bedienen, oder es durch Vollmacht anderen Personen Evangelisch-Lutherischen Bekenntnisses, oder aber den örtlichen Consistorien zu übertragen; wenn Jemand von ihnen sich dieses Rechtes im Verlauf einer sechsmonatlichen Frist nach eingetretener Predigervacanz nicht bedient, so ernennt das Consistorium selber einen Prediger nach seinem Ermessen, auf Grund des Artikels 407 dieses Gesetzes; in den Kirchenconventen aber nehmen diese Besitzer an der Berathung rein geistlicher Dinge keinen Antheil.

770. Das dem Besitzer eines Gutes, in dessen Kirchspiele sich die Kirche befindet, zustehende Patronatsrecht geht bei der Abtretung oder dem Verkauf dieses Guts auf den neuen Besitzer über. Mit der Verleihung von Krongütern in immerwährenden und erblichen Besitz geht auch das mit denselben verbundene Patronatsrecht auf den Eigenthümer über; wenn aber das Gut nur auf Lebenszeit oder zeitweilig verliehen wird, so verbleibt dieses Recht der Krone.

771. Bei der Theilung eines Guts, mit welchem das Patronatsrecht verbunden ist, können die Theilenden einem aus ihrer Mitte Gewählten mit dessen Zustimmung dieses Recht mit allen damit verknüpften Verpflichtungen oder Vorrechten überlassen. Diese Abmachungen werden von den competenten Behörden nach der gewöhnlichen Ordnung bestätigt, und durch das betreffende Consistorium und das General-Consistorium zur Kenntniß des Ministeriums des Innern gebracht.

772. Wenn derjenige, dem das Patronatsrecht zukommt, noch nicht die gesetzliche Volljährigkeit erreicht hat, oder wegen Wahnsinns oder aus andern Gründen von der Verwaltung seines Vermögens entfernt ist, so übt statt seiner der ihm bestellte Vormund oder Curator dieses Recht aus. Während des Concurses über ein Vermögen, mit dessen Besitz das Patronatsrecht verbunden ist, vertritt das Consistorium die Stelle des Patrons.

773. Zugleich mit dem Patronatsrechte gehen auch die mit demselben verbundenen Ehrenrechte und besondern Pflichten über.

774. Der Patron verliert das Patronatsrecht: 1) wenn erwiesen ist, daß er für Geld oder aus andern unerlaubten eigennützigen Motiven Prediger erwählt hat; 2) wenn dargethan ist, daß er absichtlich sich das Vermögen der Kirche angeeignet oder auf andere Weise die Rechte der Kirche verletzt hat; 3) wenn er mehr als dreimal hinter einander, nicht wegen Abwesenheit, sondern blos aus Nachlässigkeit von dem ihm zustehenden Patronatsrecht keinen Gebrauch gemacht hat; endlich 4) wenn die Kirche, deren Unterhaltung ihm oblag, so verfallen ist, daß in derselben kein Gottesdienst gehalten werden kann. — In den ersten drei Fällen geht das Patronatsrecht für die Lebenszeit des Patrons auf die Gemeinde und nach seinem Tode auf seine gesetzlichen Erben, in dem letzteren Falle aber auf denjenigen über, der die verfallene Kirche auf eigene Kosten wiederherstellt.

775. Die Verhandlung der Sachen betreffend den Verlust des Patronatsrechts gebührt den weltlichen Gerichten; jedoch sind dieselben verbunden, vor der Entscheidung darüber das Gutachten der geistlichen Behörde einzuholen.

776. Streitsachen darüber, wem in der Gemeinde das Patronatsrecht zusteht, werden vorgängig von den Ober-Kirchenvorsteher-Aemtern und den ihnen hinsichtlich der Verwaltung der ökonomischen Kirchenangelegenheiten gleichstehenden Behörden untersucht, welche die Streitenden zu einem Vergleiche zu bringen suchen, im Falle des Nichtgelingens aber die formelle Verhandlung dieser Streitsachen den weltlichen Gerichten überlassen.

Zwölftes Capitel.

Instruction für die Geistlichkeit und die Behörden der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Reiche.

Erste Abtheilung.

Von der Lehre.

777. Die Evangelisch-Lutherischen Consistorien, General-Superintendenten und Pröpste sind verpflichtet, in den ihnen unterstellten Bezirken streng darüber zu wachen, daß die Lehre ihrer Kirche in ihrer ganzen Reinheit erhalten und den von ihr anerkannten symbolischen Büchern gemäß bekannt werde (Art. 252). Sie sollen mit allen Kräften und in allen Fällen dafür sorgen, daß die ihnen untergebene Geistlichkeit das Wort Gottes den Grundsätzen der Kirche gemäß predige und erkläre, und sich niemals Abweichungen davon erlaube oder denselben zuwiderlaufende Meinungen verbreite. Wenn es zur Kenntniß der Pröpste oder General-Superintendenten gelangt, daß Prediger Meinungen äußern, die von der

Lehre der Kirche abweichen, so sollen sie zuvörderst bemüht sein, solche nur durch sanfte von christlicher Liebe beseelte Ermahnungen davon abzubringen, und vermittelst triftiger, auf die heilige Schrift gegründeter Belehrungen ihre Zweifel zu lösen und sie auf den Weg der Wahrheit zu leiten.

778. Wenn es zur Kenntniß eines Evangelisch-Lutherischen Consistoriums gelangt, daß in seinem Bezirke eine Schrift im Umlaufe ist, welche einen offenbar feindseligen Angriff auf die Glaubenslehren der Evangelisch-Lutherischen Kirche enthält, wodurch bei den Gliedern derselben allgemeines Aergerniß erregt werden könnte; so hat das Consistorium darüber nach sorgfältiger Untersuchung und Prüfung dieser Nachrichten an das General-Consistorium zu berichten. Diesem Berichte muß, außer einem Exemplar der angeschuldigten Schrift, ein auf sichere Beweise gegründetes Gutachten des Consistoriums beigefügt sein, in welchem die Tadel verdienenden Stellen der Schrift angeführt und erforderlichen Falles auch die Worte der heiligen Schrift und ihre in den symbolischen Büchern enthaltenen Auslegungen erwähnt sein müssen, welche in gedachter Schrift auf eine anstößige Weise angefochten werden. Das General-Consistorium macht darüber mit Beifügung seines Gutachtens eine Vorstellung an das Ministerium des Innern.

779. Die Evangelisch-Lutherischen Consistorien, General-Superintendenten und Pröpste müssen sorgfältig darüber wachen, daß die ihnen untergebenen Geistlichen und, so viel es von ihnen abhängt, auch weltliche Personen der ihnen unterstellten Bezirke sich in keiner Weise erlauben, das gute Einvernehmen mit andern, im Staate frei bestehenden Confessionen zu stören, und daß sie weder mit Worten noch auf irgend eine andere Weise die Bekenner eines anderen Glaubens zum Uebertritt in ihre Kirche verleiten. Die Prediger sollen die Gesuche von Gliedern einer anderen, im Reiche Schutz genießenden Confession, sie in den Glaubenslehren der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu unterrichten, oder an ihnen irgend eine geistliche Amtshandlung zu vollziehen, oder gar sie in den Schooß der Evangelisch-Lutherischen Kirche aufzunehmen, ablehnen. Die dazu nöthige Erlaubniß (Art. 6 und folg.)*) kann gesetzlich nur von den Personen der fremden Confessionen selbst, die ihren Glauben ändern wollen, und ohne alle Theilnahme der Geistlichkeit nachgesucht werden. Die Prediger dürfen nur Hebräer ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit zum Unterricht in den Wahrheiten der christlichen Lehre zulassen, wenn diese den Wunsch äußern, den christlichen Glauben der Evangelisch-Lutherischen Confession anzunehmen; die Consistorien haben hierbei darauf zu sehen, daß bei dem ferneren Verfahren hinsichtlich der Aufnahme der Hebräer in die Evangelisch-Lutherische Kirche alle über diesen Gegenstand bestehenden Verordnungen beobachtet werden. (S. die Beilage I.)

Anmerkung. Die in diesem (779) Artikel enthaltenen Regeln hinsichtlich der Annahme des Evangelisch-Lutherischen Bekenntnisses durch Personen anderer christlicher Bekenntnisse beziehen sich nicht auf die, zu den verschiedenen Evangelisch-Protestantischen Confessionen gehörigen Personen. Die Prediger können an

*) Siehe die Fußnote zu Art. 277.

ihnen Amtshandlungen verrichten. Zum Uebertritte aus einer Evangelisch-Protestantischen Confession zu einer anderen genügt es, daß Personen, die Solches wünschen, Zeugnisse der Prediger ihrer früheren Gemeinden darüber, daß sie ihnen ihre Absicht zu erkennen gegeben, vorstellen. Prediger, welche sie auf Grund dieser Zeugnisse in eine andere Protestantische Confession aufnehmen, sind verbunden, über jeden Uebertritt dieser Art durch das örtliche Consistorium dem Ministerium des Innern zu berichten.

Zweite Abtheilung.

Von dem Gottesdienste und den besonderen geistlichen Handlungen.

780. Die Consistorien, General-Superintendenten und Pröpste sind verpflichtet, streng darauf zu sehen, daß in den Kirchen der ihnen unterstellten Bezirke an allen Sonn- und Festtagen sowie an den andern besonders dazu bestimmten Tagen (Art. 260, 261), unter genauer Beobachtung der Vorschriften der Kirchenagende, öffentlicher Gottesdienst gehalten werde.

781. Sollten einige Abänderungen in den liturgischen Vorschriften nothwendig werden (Art. 258), so haben die örtlichen Consistorien nach vorläufiger Berathung in den Evangelisch-Lutherischen Synoden darüber durch das General-Consistorium an das Ministerium des Innern Vorstellung zu machen.

782. Die Consistorien, General-Superintendenten und Pröpste müssen in den ihnen untergeordneten Bezirken auch darauf sehen, daß alle besonderen an einigen Orten bestehenden frommen Gebräuche bei dem Gottesdienste, während der Geistliche vor dem Altare die kirchlichen Gebete spricht, das Gebet des Herrn „Vater-Unser" betet, oder das Evangelium, die Epistel, die Worte der Beichte und der Einsetzung des heiligen Abendmahls liest, oder die Collecte singt, desgleichen beim Gesange des Lob- und Glaubensliedes, beim Ablesen der Textworte von der Kanzel, bei Ertheilung des Segens u. s. w., auch ferner auf früherer Grundlage (28. Dec. 1832) beibehalten werden.

783. Wenn eine Gemeinde und ihr Prediger die Abänderung oder Abschaffung eines der in derselben bestehenden, besonderen Gebräuche beim Gottesdienste für nöthig erachten, so erbitten sie sich dazu die Genehmigung des Consistoriums, welches über seine desfallsigen Verfügungen, mit Angabe der Beweggründe, unverzüglich durch das General-Consistorium dem Ministerium des Innern berichtet.

784. Die Consistorien, General-Superintendenten und Pröpste sind verpflichtet, den Predigern an's Herz zu legen, daß sie auf die Predigt, als einen der wesentlichsten Theile des Evangelisch-Lutherischen Gottesdienstes, besondere Aufmerksamkeit verwenden; daß sie niemals unterlassen, sich durch Gebet und Meditation auf ihre Vorträge vorzubereiten, damit ihre Reden von der wahren lebendigmachenden Lehre unseres Heilandes

Jesu Christi in ihrer ganzen unverfälschten Reinheit, nicht aber von unzweckmäßigen philosophischen Erörterungen erfüllt seien; daß der Text der Predigt wirklich derselben genau zur Grundlage diene und seinem einfachen Sinne gemäß richtig ausgelegt und angewandt werde; endlich, daß die Predigten sowohl durch eine deutliche und würdige Sprache, als durch den Vortrag Gebildeten und Ungebildeten gleich verständlich seien und Allen zur wahren Erbauung dienen. Das bloße Ablesen der Predigten ist nicht gestattet. Die Consistorien und die übrigen geistlichen Vorgesetzten haben auch darauf zu sehen, daß die Prediger in ihren Vorträgen unpassende Erörterungen über Gegenstände, welche nicht die Religion betreffen, besonders aber über politische Tagesbegebenheiten und über die auf dieselben von der Regierung ergriffenen Maaßregeln vermeiden, und sich keine kränkenden Ausdrücke über andere Confessionen und Völker erlauben. Wenn ein Prediger es für nothwendig erachtet, in seiner Gemeinde herrschend gewordene Laster oder gefährliche Religionsirrthümer besonders zu bemerken und zu rügen, so soll er auch bei der Erfüllung dieser Pflicht allen Schein von Parteilichkeit oder persönlicher Leidenschaftlichkeit vermeiden, Niemanden namentlich oder sonstwie bezeichnen oder andeuten, damit seine Ermahnungen nicht Unzufriedenheit, Haß oder Entzweigung, sondern aufrichtige Erkenntniß des Irrthums, Reue und Besserung zur Folge haben.

785. Wenn auch den Vormittagspredigten in der Regel die bis zum 28. December 1832 gebräuchlich gewesenen Sonn- und Festtagsperikopen (ausgewählte Stellen der heiligen Schrift) zu Grunde liegen sollen, so können doch die Consistorien, um die Zuhörer mit dem ganzen Inhalte der heiligen Schrift mehr bekannt zu machen, zuweilen mit Genehmigung des General-Consistoriums einen Jahrgang anderer Perikopen vorschreiben (Art. 259). Die Texte für den Bußtag, die Gedächtnißfeier der Verstorbenen, das Ernte- und das Kirchweihfest (Art. 260) werden von den örtlichen Consistorien nach eigenem Ermessen, für das Reformationsfest aber vom General-Consistorium mit Genehmigung des Ministeriums des Innern bestimmt. Es bleibt den Predigern unbenommen, auch über die Perikopen der im Artikel 260 nicht genannten Feste zu predigen, in außerordentlichen Fällen aber selbst Texte aus der heiligen Schrift unter Berichterstattung an das örtliche Consistorium zu wählen.

786. Die Consistorien haben darauf zu achten, daß in den Nachmittagspredigten, wo solche eingeführt sind, vorzugsweise, und zwar im Verlauf des einen Jahres, die Texte aus den Episteln, und in dem folgenden Luthers Katechismus abwechselnd erklärt werden, mit Ausnahme jedoch der Passionszeit, welche der Betrachtung der Leidensgeschichte unsers Herrn Jesu Christi gewidmet wird. Wo Nachmittagspredigten nicht üblich sind, kann alles dieses mit Genehmigung des Consistoriums auch Gegenstand einiger Vormittagspredigten sein.

787. In Gemäßheit des Artikels 262 haben die Consistorien, General-Superintendenten und Pröpste dafür zu sorgen, daß überall in den ihnen unterstellten Bezirken, wenn nicht das ganze Jahr hindurch, doch wenigstens in der Passionszeit einmal in der Woche, außer den

Sonn- und Festtagen, besondere Predigten und Betstunden angeordnet werden und daß in solchen Predigten ganze Bücher der heiligen Schrift abschnittsweise, einfach, deutlich und gründlich, in der Passionszeit aber vorzugweise die Leidensgeschichte des Herrn vorgetragen werden. Die örtlichen Consistorien berichten über ihre in dieser Hinsicht getroffenen Maaßregeln dem General-Consistorium.

788. Da der allgemeine Kirchengesang, welcher dem Gottesdienste eine größere Feierlichkeit verleiht und zur Erweckung und Erhöhung der Gefühle der Andacht wesentlich beiträgt, so wird den Consistorien und den übrigen geistlichen Vorgesetzten zur unabweislichen Pflicht gemacht, dahin zu wirken, daß die Prediger überall für die allmählige Vervollkommnung des Kirchengesanges besonders bei der Schuljugend Sorge tragen. Die General-Superintendenten und Pröpste legen den Predigern an's Herz, daß sie bei der Wahl der Lieder und Melodien die Geistes- und Herzensbedürfnisse der Gemeindeglieder, den Zweck der Feier des Tages und andere ähnliche Umstände berücksichtigen; daß sie den Gemeindegliedern Anleitung geben, rein, einfach, einstimmig und wohlautend zu singen; daß sie sich in Gemeinschaft mit den Kirchenvorstehern und Kirchenältesten bemühen, aus der Schuljugend und andern Gliedern der Gemeinde Singchöre zu bilden; daß sie zuweilen auch alte Kirchenlieder, wie z. B. die Litanei, das Herr-Gott-Dich-loben-wir u. s. w. singen lassen; endlich, daß der Gesang der Gemeinde wo möglich überall von der Orgel begleitet werde, weshalb die Prediger, Kirchenvorsteher und Kirchenältesten in allen Kirchen solche Instrumente anzuschaffen bemüht sein sollen, und zugleich darauf zu sehen haben, daß die Organisten die geistlichen Melodien genau nach dem Choralbuche und dem Charakter der Kirchenmusik gemäß spielen.

789. In besonderen Fällen, z. B. wenn in einer Gemeinde von Alters her die Gewohnheit besteht, ein, wenn auch in dem jetzt in ihrem Bezirke üblichen Gesangbuche nicht enthaltenes, geistliches Lied zu singen, sowie auch bei außerordentlichen Ereignissen steht es den Consistorien frei, unter Berichterstattung an das General-Consistorium das Singen geistlicher Lieder zu erlauben, die in dem Gesangbuche nicht enthalten sind.

790. Auf die, in der Evangelisch-Lutherischen Kirche altherkömmlichen, für die religiöse und sittliche Bildung der Gemeindeglieder so nützlichen Lehren und Prüfungen in den Religionskenntnissen (Katechisationen) haben die Consistorien und die übrigen geistlichen Vorgesetzten besondere Aufmerksamkeit zu wenden. Sie haben dafür zu sorgen, daß diese Katechisationen überall, wo sie bis zum 28. December 1832 bestanden, eifrig betrieben und an den Orten, wo sie nicht bestehen, möglichst eingeführt werden. In den Städten ist es zweckmäßig, die Katechisationen mit dem Nachmittagsgottesdienste zu verbinden. Auf dem Lande, wo dieses nicht möglich ist, müssen die Consistorien die Prediger anhalten, statt der Katechisationen in der Kirche, dieselben auf irgend eine andere Art anzustellen. In dem St. Petersburgischen und den Ostseegouvernements sollen die Prediger die dort üblichen sogenannten Gebets- oder Katechisations-

oder Localvisitations-Fahrten zur Belehrung im göttlichen Gesetze und zur Bemerkung der Fortschritte in demselben benutzen.

791. Den geistlichen Behörden der Ostseegouvernements wird vorgeschrieben, darauf zu sehen, daß in den Landgemeinden dieser Gouvernements an den Festtagen, am allgemeinen Bußtage, und überhaupt, so oft die Gemeinde den Wunsch äußert, besonderer Gottesdienst in deutscher Sprache gehalten werde, auch wenn die Zahl der deutschen Gemeindeglieder eine sehr geringe ist.

792. In den Städten muß der Hauptgottesdienst um neun oder spätestens um zehn Uhr, auf dem Lande aber so früh als möglich beginnen, besonders im Winter, damit er nicht zu spät endige, und nicht die etwa noch für die andere Gemeinde, wo eine solche vorhanden ist, zu haltende Predigt hindere.

793. In den Städten soll der Gottesdienst in allen Kirchen zu einer und derselben Stunde anfangen, die für alle Tage überhaupt, oder für einige insbesondere, ein für allemal bestimmt wird.

794. In gottgefälligen Anstalten, wo besonderer Gottesdienst gehalten wird, bleibt es rücksichtlich des Anfanges und der Dauer desselben bei der bisherigen (1832 Dec. 28) Ordnung. Sollte in dieser Hinsicht eine Aenderung der von dem Stifter der Anstalt selbst getroffenen Bestimmung für nöthig erachtet werden, so hat das Consistorium, nach gehöriger Prüfung der Umstände, darüber durch das General-Consistorium dem Ministerium des Innern eine Vorstellung zu machen.

795. Wenn Gemeinden, die ihren Gottesdienst eine nach der anderen in einer und derselben Kirche halten, sich über die Zeit des Anfanges und des Endes desselben nicht einigen können, so entscheidet darüber das Consistorium. Von ihrer in dieser Hinsicht getroffenen Uebereinkunft wird das Consistorium ebenfalls in Kenntniß gesetzt.

796. Die Consistorien achten darauf, daß von der Kanzel nur solche Bekanntmachungen verlesen werden, an welche ihrem Inhalte nach Danksagung, Gebet, Lob oder Ermahnung geknüpft werden kann, oder welche zufolge besonderer Allerhöchster Befehle oder auf das, durch das Consistorium eröffnete, Verlangen der örtlichen höheren Obrigkeit feierlich von der Kanzel verkündigt werden können. Alle übrigen Bekanntmachungen werden von dem Pulte verlesen. In Privatsachen sollen in der Kirche durchaus keine Publicationen stattfinden.

797. Die Consistorien und übrigen geistlichen Behörden sind verpflichtet, für die Erhaltung der Ordnung in den Kirchen Sorge zu tragen. Die Störer derselben sollen zuerst ermahnt werden, wenn sie sich aber widerspenstig zeigen, oder im Falle einer wiederholten oder besonders wichtigen, offenbares Aergerniß erregenden Störung der Ordnung sind sie der competenten Behörde zu übergeben, damit mit ihnen nach den Gesetzen verfahren werde. Die Consistorien sollen den Predigern empfehlen, daß sie auf alle mögliche Weise zur Förderung der allgemeinen Andacht in den Kirchen mitwirken, dazu sowohl öffentlich die ganze Gemeinde als auch

durch Privatbelehrung die einzelnen Glieder ermahnen und dieselben anhalten, sich zeitig in der Kirche einzufinden und sie nicht vor Beendigung des Gottesdienstes zu verlassen. Auch sollen sie dafür sorgen, daß während der Predigt alle Kirchenthüren, bis auf eine, geschlossen sind.

798. Die Evangelisch-Lutherische Kirche hat den Familien- oder häuslichen Gottesdienst von jeher für eines der wirksamsten Mittel zur Erhaltung und Befestigung des christlichen Sinnes in der Gemeinde gehalten. Daher ist es jedem Familienvater oder Hauswirth erlaubt, nach seinem Ermessen, für sich, seine Familie und sein Hausgesinde häusliche Andachtsübungen einzurichten, sofern sie dadurch nur nicht gehindert werden, dem öffentlichen Gottesdienste beizuwohnen. Die Consistorien wachen hierüber sorgfältig durch die ihnen untergebene Geistlichkeit; im Falle von Mißbräuchen sollen zuerst die Ortsgeistlichen und nach ihnen das Consistorium selbst den Hauswirth durch Ermahnungen zur Beseitigung der bemerkten Mißbräuche zu bewegen suchen. Bleiben diese Maaßregeln fruchtlos, so berichtet das Consistorium darüber durch das General-Consistorium an das Ministerium des Innern.

799. Das Recht, Privatandachtsversammlungen zu erlauben, welche die Grenzen der gewöhnlichen häuslichen Gottesverehrung überschreiten, gebührt nur den örtlichen Consistorien, welche über jede von ihnen ertheilte Erlaubniß unverzüglich durch das General-Consistorium an das Ministerium des Innern berichten und zugleich die Civilobrigkeit des Orts wie auch den Prediger, in dessen Gemeinde eine solche Privatandachtsversammlung stattfinden soll, davon in Kenntniß setzen. Die Consistorien erlauben die Veranstaltung religiöser Versammlungen nur solchen Personen, welche in ihrer Gemeinde allgemeine Achtung genießen, sich früher keine gesetzwidrigen, schimpflichen oder entehrenden Handlungen haben zu Schulden kommen lassen, Russische Unterthanen sind und ihren ständigen Wohnsitz an dem Orte haben, wo sie die Versammlungen halten wollen.

800. Die Consistorien haben durch die ihnen untergebene Geistlichkeit sorgfältig darüber zu wachen, daß in den Privatandachtsversammlungen die in den Artikeln 267 und 268 enthaltenen Vorschriften nicht verletzt werden. Die Kirchspielsprediger sollen, wenn sie nicht selbst diese Versammlungen leiten, dieselben wenigstens möglichst oft besuchen, um Alles zu überwachen, was in denselben vorgeht. Wenn sie in diesen Versammlungen irgend welche Mißbräuche oder Unordnungen entdecken, so müssen sie suchen, dieselben unverzüglich abzustellen, zuerst durch Ermahnungen, dann aber durch Benachrichtigung des Consistoriums, welches, nachdem es sich von der Wahrheit des Berichts überzeugt hat, die Versammlungen verbietet und die Gründe hierzu den Theilnehmern durch den Ortsgeistlichen anzeigt. Wenn aber einem solchen Verbot des Consistoriums zuwider die Versammlungen dennoch fortgesetzt werden, so wendet sich dieses an die Ortsobrigkeit und verlangt die Schließung derselben und die Bestrafung der sich seinen Vorschriften Widersetzenden.

801. Die Evangelisch-Lutherischen Prediger richten sich in Allem, was die Verwaltung der Sacramente und die anderen geistlichen Hand-

lungen betrifft, genau nach der für ihre Kirche festgesetzten Ordnung, beobachten dabei die der Wichtigkeit derselben entsprechende Feierlichkeit und Würde, flößen durch eigenes Beispiel die gebührende Ehrfurcht gegen diese heiligen Handlungen ein, und wenden Alles sorgfältig ab, was deren heilsame Wirkung auf den Verstand und das Herz der Anwesenden hindern könnte. Sie sind verpflichtet, bei der Verrichtung des Gottesdienstes wie bei allen andern Veranlassungen ihre Gemeindeglieder über die wahre Bedeutung und den Zweck der kirchlichen Einrichtungen sorgfältig zu belehren und sie besonders zu ermahnen, mit diesen heiligen Handlungen weder abergläubische Gebräuche und Begriffe zu verbinden noch dieselben zur Erreichung weltlicher Zwecke zu mißbrauchen.

802. Die heilige Taufe soll auch an einer Mißgeburt vollzogen werden, wenn sie nur eine menschliche Gestalt hat. Im Fall eines Zweifels ist der Prediger verpflichtet, unverzüglich darüber dem zuständigen Consistorium und der Civilobrigkeit zu berichten, welche nach ärztlicher Besichtigung des Neugeborenen entscheidet, ob derselbe getauft werden soll oder nicht.

803. Wenn der Prediger erfährt, daß eines seiner Gemeindeglieder binnen der festgesetzten sechswöchentlichen Frist sein Kind nicht zur heiligen Taufe vorgestellt hat, und wenn die von den Eltern oder nächsten Verwandten des Neugeborenen angeführten Gründe zur Aufschiebung dieser heiligen Handlung seiner Meinung nach keine Berücksichtigung verdienen, so ermahnt er sie zuerst, die hierüber bestehenden Verordnungen zu beobachten, berichtet aber dann im Falle der Unwirksamkeit dieser Rathschläge und Bemerkungen dem Consistorium.

804. Wenn dem Consistorium vom Prediger einer Gemeinde berichtet wird, daß die Eltern oder nächsten Verwandten des neugeborenen Kindes ohne triftige Gründe und ungeachtet seiner Mahnungen dasselbe auch nach Ablauf der festgesetzten sechswöchentlichen Frist nicht zur heiligen Taufe bringen, so benachrichtigt es hiervon die oberste örtliche Behörde, welche nach Untersuchung und Prüfung der Sache dem Consistorium anheimstellt, einen unbescholtenen und gottesfürchtigen Christen zum Curator des Kindes zu ernennen, damit an demselben die heilige Taufe vollzogen werde.

805. Die Prediger verrichten die heilige Taufe im Privathause nur dann, wenn schwache Gesundheit des Neugeborenen oder seiner Eltern, kalte oder sehr schlechte Witterung, Entfernung, oder andere triftige Gründe verhindern, das Kind in die Kirche zu bringen. Uebrigens wird die heilige Taufe auch im Prirathause in derselben Ordnung wie in der Kirche mit Gebet und, wenn es thunlich ist, auch mit Gesang vollzogen.

806. Wenn der Prediger in der Zahl oder Auswahl der dem Kinde bei der Taufe zu gebenden Namen oder in der Bestimmung der Pathen etwas offenbar Unschickliches oder Anstößiges findet, so soll er sich bemühen, durch Vorstellungen, Ermahnungen und gehörige Belehrungen den Unordnungen und übeln Folgen, die daraus entstehen können, vorzu-

beugen. Personen, die durch offenbare Gottlosigkeit oder lasterhaftes den Namen eines Christen entehrendes Leben bekannt sind, sowie diejenigen, welche zur Taufhandlung betrunken oder in anstößiger Kleidung erscheinen, dürfen vom Prediger nicht als Pathen des Täuflings zugelassen werden.

807. Die Evangelisch-Lutherischen Prediger sind verpflichtet, neugeborene Kinder unbekannter Eltern, die zu ihnen zur Taufe gebracht werden, ab und an die betreffende orthodoxe Geistlichkeit zu weisen. Uncheliche Kinder, deren Mütter bekannt sind und dem Protestantischen Glaubensbekenntnisse angehören, können auf den Wunsch dieser letzteren nach dem Ritus der Evangelisch-Lutherischen Kirche getauft werden.

808. Uneheliche Kinder und Findlinge müssen in den Gouvernements Estland, Livland und Kurland nach dem Ritus der Confession getauft werden, zu welcher diejenigen Personen gehören, welche auf Grund des Gesetzes oder nach eigenem Wunsche verpflichtet sind, für sie zu sorgen, d. h. die Mutter des unehelichen Kindes oder der Erzieher des Findlings, ausgenommen den Fall, wo der Vater des unehelichen Kindes, wenn er anderer Confession ist, als die Mutter, mit ihrer Zustimmung das Kind zur Erziehung zu sich nimmt oder einer Familie übergiebt, welche derselben Confession, wie er, angehört.

809. Der Prediger, an den sich ein Hebräer, welcher den christlichen Glauben Evangelisch-Lutherischer Confession anzunehmen wünscht, wendet, ist verbunden, nachdem er ihn in den Lehren desselben unterrichtet hat, darüber an seinen Propst, wo aber kein Propst vorhanden ist, an den General-Superintendenten zu berichten und ein Zeugniß darüber, daß der Ansuchende bereits alle erforderlichen Kenntnisse in den Glaubenslehren besitzt, zu übersenden. Wenn der Propst, welchem insbesondere die Verantwortung für die gehörige Belehrung der Hebräer in den Lehren der Evangelisch-Lutherischen Confession obliegt, das Zeugniß des Predigers genügend findet, so unterlegt er darüber dem Consistorium und fügt sowohl das gedachte Zeugniß als auch seine eigene bestätigende Meinung bei. Das Consistorium sucht nach Empfang dieser Vorstellung, unter Einsendung der erwähnten Zeugnisse und seiner eigenen Meinung darüber, bei dem Ministerium des Innern oder auch, je nach Erforderniß, bei dem Civiloberbefehlshaber Kaukasiens um die Genehmigung der Taufe des Hebräers nach. An Orten, die von dem Wohnorte der Pröpste entfernt sind, machen die Prediger wegen der Taufe vou Hebräern unmittelbar dem Consistorium Vorstellung, jedoch nicht anders, als nachdem sie dieselben in Gegenwart wenigstens dreier der angesehensten Gemeindeglieder geprüft haben, und fügen der Vorstellung außer ihrem eigenen Zeugnisse das Protokoll der Prüfung, unterzeichnet von Allen, die derselben beigewohnt haben, bei. Falls der Prediger, welcher den Hebräer in der Lehre der Evangelisch-Lutherischen Kirche unterwiesen hat, mit dem Pastoralamte zugleich das Amt eines General-Superintendenten vereinigt, so wird dieser Hebräer von demselben der Prüfung in der Gegenwart von auch wenigstens dreien der ehrenwerthesten Gemeindeglieder unterworfen; dabei muß gleichfalls ein Protokoll

über die Prüfung aufgesetzt und mit der Unterschrift aller zugegen Gewesenen dem örtlichen Consistorium mit dem bezüglichen Berichte unterlegt werden.

810. Die heilige Taufe soll an Hebräern nicht anders als in Stadtkirchen an einem Sonn- oder Festtage in Gegenwart der zum öffentlichen Gottesdienste versammelten Gemeinde, und mit möglichster Feierlichkeit vollzogen werden. Nach Vollziehung der heiligen Taufe an ihnen sollen sie, wenn sie schon das hierzu bestimmte Alter erreicht haben (Art. 284), sogleich oder am folgenden Sonntage das heilige Abendmahl empfangen.

811. Gefährlich kranke Hebräer können die Evangelisch-Lutherischen Prediger auch im Hause taufen, ohne vorher die Genehmigung der Ober-Behörde dazu nachgesucht zu haben: jedoch ist hierbei zu beobachten:

1) Daß dieselben zum Empfang der heiligen Taufe nicht anders, als nach beigebrachtem ärztlichen Zeugnisse über die Gefährlichkeit der Krankheit und nach erlangter Ueberzeugung von der Aufrichtigkeit ihres Wunsches, den christlichen Glauben anzunehmen, zugelassen werden.

2) Daß bei der Taufe außer einigen Zeugen ein von der Civilobrigkeit des Orts abgeordneter Beamter zugegen sei.

3) Daß sie nach ihrer Genesung und nach gründlicher Unterweisung in den Glaubenslehren mit möglichster Feierlichkeit an einem Sonn- oder Festtage der zum Gottesdienste versammelten Gemeinde als Glaubensgenossen vorgestellt und zum heiligen Abendmahl zugelassen werden.

812. Auf Verlangen der Militärobrigkeit können die Evangelisch-Lutherischen Prediger Hebräer, die sich im Militärdienste befinden, ohne vorher in der oben vorgeschriebenen Ordnung die Genehmigung dazu nachzusuchen, und an Orten, wo keine Evangelisch-Lutherischen Kirchen sind, selbst in Privathäusern taufen; jedoch sollen auch diese Hebräer nur dann zum Empfange der heiligen Taufe zugelassen werden, wenn nach gehöriger Prüfung derselben im Beisein wenigstens dreier Zeugen Evangelisch-Lutherischer Confession ermittelt worden, daß sie genügende Kenntnisse in den Glaubenslehren und wahres Verlangen nach dem Christenthume haben. Bei jeder solchen Prüfung muß ein Protocoll geführt werden, in welchem die vorgelegten Fragen und gegebenen Antworten verzeichnet werden. Dieses Protokoll wird von dem Prediger und den Zeugen unterschrieben und mit dem Berichte über die Vollziehung der heiligen Taufe vom örtlichen Consistorium dem Ministerium des Innern vorgestellt. Die Taufe selbst muß feierlich und wo möglich an einem Sonn- oder Festtage, übrigens nicht anders, als mit Zustimmung der Militärobrigkeit vollzogen werden.

813. Jedem neugetauften Hebräer ertheilt der Prediger das erforderliche Zeugniß über die Taufe desselben. Den im Militärdienste Befindlichen wird dasselbe durch die Militärobrigkeit zugestellt.

814. Nach der Vollziehung der Taufe an Hebräern sind die Prediger verbunden, darüber jedesmal und unverzüglich durch das örtliche

Consistorium an das Ministerium des Innern und das General-Consistorium zu berichten.

815. Die Evangelisch-Lutherischen Prediger schreiten zum Unterricht der Mohamedaner und Heiden in den Lehren ihrer Kirche nicht anders, als nach besonderer jedesmal dazu einzuholender Allerhöchster Genehmigung, ausgenommen die in den Art. 9 und 11 bezeichneten Fälle.*)

816. Die Consistorien, General-Superintendenten und Pröpste sind verbunden, darauf zu sehen, daß die zur Evangelisch-Lutherischen Kirche Aufgenommenen, nachdem an ihnen die heilige Taufe vollzogen worden, von den Predigern immer mehr und mehr im Christenthume unterwiesen und bestärkt werden.

817. Die Prediger haben darauf zu sehen, daß die Nothtaufe nur in den im Artikel 278 angeführten Fällen, durchaus aber nicht aus Bequemlichkeit, oder in Folge irgend eines abergläubischen Gebrauchs oder Vorurtheils, oder endlich zur Verbergung irgend einer Ungesetzlichkeit verrichtet werde.

818. Wenn Mütter sechs Wochen nach ihrer Entbindung ihren Kirchgang halten, so ist der Prediger verpflichtet, die für diesen Fall in der Agende vorgeschriebenen Gebete zu verrichten.

819. Die Festigkeit im Glauben und in der Erfüllung der Christenpflichten hängt unter Anderem sehr von der Vollständigkeit und Klarheit der in der ersten Jugend erworbenen Kenntnisse in der Religion ab. Daher wird den Predigern zur heiligen Pflicht gemacht, alle sich zur Confirmation vorbereitenden Jünglinge und Jungfrauen in den Glaubenslehren und Einrichtungen ihrer Kirche mit dem anhaltenden Eifer und der Pünktlichkeit, die ihr Amt und Gewissen fordern, zu unterweisen und jedes Jahr wenigstens die dazu unumgänglich erforderliche Zeit zu verwenden.

820. Außer dem kleinen Lutherschen Katechismus können die Prediger bei diesem Religionsunterrichte auch andere Lehrbücher gebrauchen, jedoch nur solche, welche auf Vorstellung der örtlichen Consistorien, über jedes Buch insbesondere, die Genehmigung der Plenarversammlung des General-Consistoriums erhalten haben.

821. Die Consistorien können in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß ertheilen, junge Leute vor zurückgelegtem fünfzehnten Jahre zu

---

*) Die Artikel 9 und 11 des im XI. Bande Th. I. des Reichsgesetzbuchs lauten:

Art. 9. — Im Kaukasischen Gebiet steht dem Civiloberbefehlshaber das Recht zu, den Uebertritt der Mohamedaner und Heiden zu einer der in Rußland geduldeten christlichen Confessionen auf ihre eigene Bitte zu gestatten und den geistlichen Obrigkeiten solcher christlicher Confessionen die Aufnahme von Mohamedanern und Heiden in ihre Glaubensgemeinschaft auf Grund von Zeugnissen der Gemeinde zu erlauben, nach welchen die zum Christenthum zu bekehrenden Personen nicht zur orthodoxen Kirche gehörten und gehören.

Art. 11. — Die Mohamedaner des (an das Reich grenzenden) Auslandes können dem christlichen Glauben jeder geduldeten Confession zugeführt werden.

confirmiren, haben dabei jedoch zu beobachten, daß diese Handlung jederzeit dem wahren Zwecke ihrer Stiftung gemäß verrichtet werde, nämlich daß der Confirmande hinlänglich in der Religion unterrichtet sei und die Wichtigkeit und Heiligkeit des Berufes eines Gliedes der Kirche vollkommen begreife. Wenn der Prediger eine Vorstellung über Solche macht, welche sich nach vollendeten achtzehntem Jahre zur Confirmation eingefunden haben, so prüfen die Consistorien die Gründe, welche den Confirmanden an dieser Pflicht in der vorgeschriebenen Frist verhindert haben; und wenn sie finden, daß dieselbe aus Nachlässigkeit oder Leichtsinn versäumt worden, so ertheilen sie ihm und seinen Eltern oder Erziehern durch den Prediger eine angemessene Zurechtweisung und Ermahnung und berichten hierüber an das General-Consistorium und an das Ministerium des Innern, welches Maaßnahmen zur Vermeidung solcher Vorkommnisse trifft.

822. Vor der Vollziehung der Confirmationshandlung sind die Prediger verpflichtet, in Gegenwart der Gemeinde an einem rechtzeitig dazu festgesetzten und bekannt gemachten Tage die Confirmanden genau in der Religion zu prüfen.

Anmerkung. Wenn der Prediger junge Leute confirmiren soll, die er nicht selbst in der Religion unterrichtet hat, so muß er sich vor der öffentlichen Prüfung in der Kirche privatim von ihren Kenntnissen überzeugen.

823. Den Predigern ist es überlassen, nach ihrem Ermessen die Confirmation an einem und demselben Tage mit der Prüfung, die ihr immer vorausgehen muß, oder an dem folgenden, wo die Confirmanden zum heiligen Abendmahle zugelassen werden, zu vollziehen. Eine Vereinigung jedoch aller dieser drei Handlungen, besonders bei einer sehr großen Confirmandenzahl, dürfte schwierig sein und dem Zwecke dieser Einrichtung nicht entsprechen. Der Prediger soll sich nicht bestreben, diese an sich schon ergreifende und rührende Feierlichkeit noch durch besondere, auf die Anregung des Gefühls berechnete, nicht zum Wesen der Sache gehörende Mittel zu erhöhen.

824. Den Consistorien wird zur Pflicht gemacht, für ihre Bezirke, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, genaue und feste Bestimmungen darüber, wie der Confirmationsunterricht gehalten werden soll, und unter andern namentlich über folgende Punkte zn treffen:

1) Ob die Jünglinge den Confirmations-Unterricht mit den Jungfrauen zusammen, oder besonders erhalten sollen?

2) Wie lange dieser Unterricht dauern soll? — wobei als Regel eine Frist von nicht weniger als sechs Wochen anzunehmen ist, wenn nicht besondere locale Verhältnisse eine Abkürzung dieser Zeit erfordern.

3) Wie viel Stunden in der Woche, und zu welcher Tageszeit der Prediger den Unterricht ertheilen soll?

4) Welcher Zahl von Jünglingen und Jungfrauen der Prediger gleichzeitig seinen Unterricht zu geben, und wie er sie zu vertheilen hat, wenn ihre Zahl sehr groß ist?

825. Die allgemeine Beichte soll, wenn es thunlich ist, am Tage vor dem heiligen Abendmahle gehalten werden, damit einem jeden Communicanten Zeit genug zur gehörigen Vorbereitung übrig bleibe; wo aber wegen irgend welcher localer Verhältnisse diese Ordnung nicht beobachtet werden kann, geschieht sie am Communiontage selbst, jedoch vor dem Anfange des allgemeinen Gottesdienstes.

826. Wenn Jemand das Bedürfniß fühlt, seinem Seelsorger Sünden, die sein Gewissen drücken, oder Zweifel, die ihn beunruhigen, noch besonders mündlich zu bekennen, so ist ihm Solches in keinem Falle verwehrt. Die Prediger sind sogar verbunden, bei der allgemeinen Beichte ihre Zuhörer darüber zu belehren, daß eine solche Beichte sehr nützlich sein kann, weil sie zur speciellen Seelsorge Gelegenheit giebt. Auch sind die Prediger verpflichtet, wenn sich bei ihnen solche Personen zur Beichte melden, von denen ihnen bekannt ist, daß sie in offenbarem Unfrieden leben (worunter jedoch nicht Prozesse, die ohne besondere persönliche Erbitterung geführt werden, zu verstehen sind), sie durch Ermahnungen zur Versöhnung zu bewegen; wenn sie aber erklären, daß sie sich dazu noch nicht bereit fühlen, ihnen zu rathen, sich einstweilen der Theilnahme am heiligen Abendmahle zu enthalten.

827. Der Prediger ist verpflichtet, alles ihm bei der Beichte Anvertraute als unverbrüchliches Geheimniß zu bewahren. Selbst auf Verlangen der Gerichtsbehörden soll er dasselbe nicht ohne Einwilligung des Geständigen mittheilen; muß jedoch bemüht sein, ihn durch Ermahnungen zur freiwilligen gerichtlichen Anzeige des von ihm begangenen Vergehens und der dasselbe begleitenden Umstände zu bewegen.

828. Wenn jedoch die Offenbarung des bei der Beichte Gesagten nothwendig ist, um eine dem Monarchen, dem Kaiserlichen Hause oder dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, so ist der Prediger, wenn er den Beichtenden nicht hat zum eigenen Geständnisse bewegen können, verpflichtet, unverzüglich die Obrigkeit davon in Kenntniß zu setzen, anfangs ohne den Verbrecher zu nennen. Wenn jedoch die Obrigkeit zur Verhütung der beabsichtigten Missethat den Namen des Beichtenden zu erfahren für nothwendig erachtet, und solches vom Prediger verlangt, so muß er ihn nennen und ist in diesem Falle von aller Verantwortlichkeit wegen der Verletzung des Beichtgeheimnisses befreit.

289. Wenn Jemand, den das Gerücht eines übrigens nicht zu den im vorhergehenden (828) Artikel angegebenen Staatsverbrechen gehörigen Vergehens beschuldigt, oder der dafür bereits in Untersuchung ist oder früher war, das Verbrechen, dessen er verdächtig ist oder war, seinem Beichtvater in der Beichte bekennt, so soll der Prediger bemüht sein, ihn durch Ermahnungen zu bewegen, dasselbe dem Richter anzuzeigen, und wenn der Verbrecher aus Furcht vor der Strafe sich dazu nicht entschließt, ihn wenigstens zum Ersatz des von ihm angerichteten Schadens zu bewegen. Wenn es zur Verhütung eines beabsichtigten Verbrechens oder zur Abwendung gefährlicher Folgen einer bereits verübten Missethat nothwendig ist,

dasselbe der Obrigkeit anzuzeigen, und der Beichtende sich weigert, sein Vergehen selbst vor Gericht einzugestehen, oder den daraus erwachsenden Schaden auf andere Weise abzuwenden, so ist ihm die Absolution und die Zulassung zum heiligen Abendmahl zu verweigern, das in der Beichte Bekannte jedoch als Geheimniß zu bewahren.

830. Wenn ein Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche, welches zu einer geschlossenen Gemeinde gehört, bei dem Consistorium um Dispensation von der Verbindlichkeit, bei dem Prediger der Gemeinde zur Beichte und zum heiligen Abendmahle zu gehen, ansucht, so muß das Consistorium vor Allem sorgfältig untersuchen, ob die hierzu angegebenen Gründe Berücksichtigung verdienen.

831. Der Prediger darf kein Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Wahnsinnige und im bewußtlosen Zustande Befindliche ausgenommen, eigenmächtig von der allgemeinen Beichte und dem heiligen Abendmahle ausschließen. Wenn er Bedenken findet, irgend einen hartnäckigen notorischen Sünder zum heiligen Abendmahle zuzulassen, so ist er zuvörderst verbunden, ihm selbst sein Bedenken mit christlicher Liebe mitzutheilen; wenn jener aber dennoch auf Zulassung zum heiligen Abendmahle besteht, so berichtet der Prediger über diesen Fall ohne den Namen des Sünders zu nennen, jedoch mit ausführlicher Auseinandersetzung des Grundes seines Bedenkens dem Consistorium. Nach Empfang dieses Berichts erlaubt das Consistorium entweder, den Reuigen zum heiligen Abendmahle zuzulassen, oder es schreibt vor, daß er auf einige Zeit vom Tische des Herrn entfernt werde. In diesem letzten Falle gestattet es dem Prediger, dem Sünder das heilige Abendmahl zu reichen, so bald er ihn dazu würdig findet. Ueber jede solche zeitweilige Ausschließung vom heiligen Abendmahle, sowie auch über die darauf erfolgte Zulassung zu demselben, hat das Consistorium dem Ministerium des Innern mit genauer Angabe der Umstände, jedoch ebenfalls ohne die Namen zu nennen, zu berichten.

832. Die Prediger sind verbunden, Diejenigen unter den Gemeindegliedern, welche eine lange Zeit, z. B. mehrere Jahre hinter einander nicht zum heiligen Abendmahle gegangen sind, nachdrücklich zu ermahnen und ihnen ans Herz zu legen, wie unumgänglich nothwendig für jeden Christen diese Vereinigung mit unserm Heilande Jesu Christo ist, andererseits aber allen Communicanten zu empfehlen, sich bei der Erfüllung dieser Pflicht und nachher alles dessen sorgfältig zu enthalten, wodurch die wohlthätige Wirkung dieses Sacraments abgeschwächt oder völlig vereitelt werden könnte. Die Prediger haben streng darauf zu sehen, daß das heilige Abendmahl nicht zu abergläubischen Zwecken gemißbraucht werde.

833. Wenn bei der Reichung und Austheilung des heiligen Abendmahles das auf dem Altar consecrirte Brod und Wein nicht ausreicht, so muß der neu herbeigebrachte Wein und Brod vor dem Austheilen gleichfalls, wenn auch in der Stille, consecrirt werden; gleichfalls müssen die übrig bleibenden geweihten Gaben sorgfältig aufgehoben und vor jedem unwürdigen oder abergläubischen Gebrauche bewahrt werden.

834. Der Prediger dem zufolge gerichtlichen Urtheilsspruchs vom Consistorium aufgetragen wird, einen Evangelisch-Lutherischen Glaubensgenossen der Kirchensühne zu unterziehen, muß sowohl den Sünder als auch die Gemeinde selbst über die Bedeutung und den Zweck der Kirchensühne belehren, ersteren zur aufrichtigen Reue bewegen, ihn aber auch mit dem Troste des heiligen Evangeliums aufrichten und mit diesen Ermahnungen und Belehrungen so lange fortfahren, bis derselbe der Aussöhnung mit der Kirche für würdig gehalten wird. Die übrigen Gemeindeglieder aber ist er verpflichtet, daran zu erinnern, daß Niemand das Recht hat, diesem mit der Kirche Versöhnten die geleistete Kirchensühne und seine früheren Vergehen vorzuwerfen, und daß jeder in ihm ein wiedergewonnenes Glied der Kirche erblicken müsse.

835. Wenn anstatt der Kirchensühne von dem Gerichte vorgeschrieben wird, der Gemeinde das über eines ihrer Glieder gesprochene Urtheil bekannt zu machen, so muß der Prediger diesen betrübenden Fall benutzen, um seine Gemeindeglieder zu warnen und zu belehren, und sie dabei veranlassen, inbrünstig und einmüthig den Höchsten anzuflehen, daß er das Herz des Sünders rühre und zur Buße wende.

836. Wenn bei der Trauung der Bräutigam oder die Braut auf die vom Prediger an sie gerichtete Frage erklären, daß sie mit dem gegenwärtigen anderen Theile nicht in die Ehe zu treten wünschen, so muß der Prediger unverzüglich mit der Vollziehung der Trauung einhalten.

837. Die Prediger können, mit Berücksichtigung der Verhälnisse und der Lage der sich Verehelichenden die Trauhandlung auch in Privathäusern vollziehen; jedoch wird dieses nur als Ausnahme von der allgemeinen Regel zugelassen.

Anmerkung. Trauungen gefährlich Kranker, welche jedoch bei voller Besinnung sind, sind erlaubt, wenn der Kranke selbst es durchaus verlangt; indessen sind die Prediger verbunden, durch freundschaftlichen Zuspruch von solchen Heirathen abzuhalten.

838. Wenn die Trauhandlung nicht durch den Prediger vollzogen wird, der das Aufgebot verrichtet hat, oder wenn der Bräutigam und die Braut in verschiedenen Kirchen aufgeboten worden sind, so kann der Prediger, dem die Einsegnung der Ehe obliegt, nicht eher dazu schreiten, als bis er von Denjenigen, die das Aufgebot vollzogen, die Gewißheit erhalten hat, daß der Ehe keine Hindernisse entgegen stehen.

839. Die Prediger sind verbunden, durch Belehrungen und Ermahnungen dahin zu wirken, daß ihre Gemeindeglieder die bestehenden Vorschriften und den gebührenden Anstand bei der Bestattung der Leichen beobachten, im Uebrigen aber überflüssigen Prunk und unnütze Kosten vermeiden.

840. Bei Leichenreden sollen sich die Prediger sorgfältig sowohl aller übertriebenen Lobeserhebungen der Verstorbenen, als auch des zu strengen Rügens ihres Wandels enthalten, und nur die Tröstung der Angehörigen und Freunde des Verstorbenen wie auch die Erbauung aller Zuhörer zu bewirken suchen.

841. Die Beerdigungsfeierlichkeit in der Kirche oder im Privathause darf weder zur Verhinderung noch zur Verzögerung des festgesetzten öffentlichen Gottesdienstes Anlaß geben. Während dieses Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen ist es nicht erlaubt, Begräbnisse zu verrichten oder Leichen in der Kirche aufzustellen.

842. Die Prediger sind verbunden, bevor sie zur Vollziehung des Begräbnisses schreiten, sich genau nach dem Tage und der Stunde des Todes des zu Beerdigenden zu erkundigen und darauf zu sehen, daß Niemand vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist zur Erde bestattet werde. Bei jeder geeigneten Gelegenheit sollen sie ihre Gemeindeglieder über die Gefahr des frühzeitigen Beerdigens, über die sicheren Kennzeichen des Todes, und wie man sich in zweifelhaften Fällen zu verhalten habe, belehren. Wenn sie an der Leiche Zeichen eines gewaltsamen Todes bemerken, oder wenn glaubwürdige Gerüchte bei ihnen in dieser Hinsicht Verdacht erregen, so benachrichtigen sie davon, ehe sie zur Vollziehung des Begräbnisses schreiten, die Polizeibehörde und warten deren Verfügung ab.

843. Die Consistorien sehen darauf, daß bei den Gottesäckern besondere Leichenkammern vorhanden sind. Wo solche Gebäude bereits bestehen, müssen sie in Ordnung und Unversehrtheit erhalten werden; wo sie noch nicht vorhanden sind, haben die Consistorien durch die ihnen untergebenen Prediger die Gemeindeglieder zu bewegen, mit gemeinschaftlichen Kräften und Kosten solche aufzuführen. Uebrigens sollen diese Gebäude einfach sein und mit möglichst geringen Kosten errichtet werden, besonders auf dem Lande, wo es nur erforderlich ist, daß sie dem Zwecke ihrer Errichtung entsprechen, nämlich, daß man in denselben die Leichen zwei oder drei Tage ohne Gefahr stehen lassen kann. Wenn die Gemeindeglieder sich nicht freiwillig zur Erbauung solcher Leichenkammern entschließen, so berichtet das Consistorium darüber an das Ministerium des Innern.

844. Den Consistorien und allen Geistlichen wird zur Pflicht gemacht, streng darüber zu wachen, daß alle polizeilichen Anordnungen rücksichtlich der Beerdigung und der Einrichtung und Unterhaltung der Gottesäcker beobachtet werden.

Dritte Abtheilung.

Von der Ehe.

845. Die Prediger sind verpflichtet, Personen, welche verlobt oder aufgeboten zu werden wünschen, zu ermahnen, daß sie sich zum Eintritt in den geheiligten Bund der Ehe, wie es Christen gebührt, durch Gebet um Gnade, Beistand und Segen des Allerhöchsten, sowie durch ein stilles und sittsames Leben vorbereiten, und sich bis zur Trauung eines unerlaubten Umganges enthalten.

846. Die Prediger müssen diejenigen Personen, die sich verloben wollen, auf die nothwendigen Erfordernisse und gesetzlichen Hindernisse der

Ehe aufmerksam machen und sich vor dem Aufgebot und der Trauung, so weit es möglich ist, davon überzeugen, daß der beabsichtigten Ehe keine Hindernisse entgegen stehen.

847. Wenn der Prediger in dieser Hinsicht irgend einen Zweifel hegt, so muß er den Rath seines Propstes einholen, in sehr wichtigen Fällen aber auch die Entscheidung des Consistoriums erbitten.

848. Die Prediger dürfen die in eine neue Ehe tretenden Wittwer und Wittwen oder geschiedenen Eheleute nicht eher aufbieten, als bis sie von ihnen die gesetzliche Bescheinigung des competenten Vormundschafts- oder Waisengerichts eingefordert haben, daß für sie rücksichtlich des Vermögens ihrer Kinder aus der früheren Ehe kein Hinderniß zur Eingehung einer neuen Ehe obwaltet. Wo jedoch örtliche Verhältnisse die Beschaffung eines sochen Zeugnisses schwierig machen, ist es hinreichend, wenn diejenige Person, die in eine neue Ehe treten will, und zwei Zeugen die Verantwortlichkeit für alle Folgen auf sich nehmen und eidlich erklären, daß der andere Theil kein Vermögen hinterlassen hat. Der Prediger hat nur darauf zu sehen, daß nicht jeder ohne Unterschied sondern nach Möglichkeit immer zuverlässige Leute als Zeugen zugelassen werden.

849. Die Prediger dürfen geschiedene Ehegatten, denen das Recht nicht genommen oder die Erlaubniß ertheilt worden ist, in eine neue Ehe zu treten, nicht aufbieten, bevor dieselben nicht das betreffende Scheidungsurtheil und die Bescheinigung des Consistoriums darüber beigebracht haben, daß dieses Urtheil bereits gesetzlich vollzogen ist.

850. Die Prediger müssen auf alle Weise bemüht sein, von dem Eintritte in die Ehe abzuhalten: Gebrechliche, mit unheilbaren Krankheiten Behaftete oder an wesentlichen körperlichen Mängeln Leidende, Blödsinnige, und überhaupt alle zur Ehe und Haushaltung Unfähige. Wenn dieselben jedoch durchaus in die Ehe zu treten wünschen, so ist der Prediger verbunden, vor dem Aufgebote darüber unter Darlegung aller Umstände dem Consistorium zu berichten, welches das Gutachten der competenten Behörde einholt und dasselbe dem Prediger mittheilt. Uebrigens kann solchen Personen der Eintritt in die Ehe nur dann verboten werden, wenn sie nach gehöriger Untersuchung und laut ärztlichem Zeugnisse zu derselben für unfähig erklärt worden sind, und wenn überdies erwiesen ist, daß sie sich auf keine Art mit einer Familie erhalten können.

851. Das Aufgebot muß immer vom Prediger selbst in der Kirchspielskirche nach beendigter Predigt von der Kanzel verlesen werden; auf dasselbe muß ein kurzes Gebet für die Aufgebotenen folgen. Wenn in der Gemeinde des Bräutigams oder der Braut nicht alle Sonntage und überhaupt selten von dem Prediger selbst Gottesdienst gehalten wird, so kann das Aufgebot durch den Küster oder Vorleser auf die vom Prediger vorgeschriebene Weise verrichtet werden.

852. Obgleich es dem Prediger in außerordentlichen Fällen erlaubt ist, sich auf ein zweimaliges oder sogar einmaliges Aufgebot zu beschränken (Art. 348, 349), so darf dieses doch nur dann geschehen, wenn alle

persönlichen Verhältnisse des Bräutigams und der Braut ihm hinlänglich bekannt oder glaubwürdig bescheinigt sind. Es wird ihm zur Pflicht gemacht, in diesen Fällen mit der größten Vorsicht zu verfahren und über dieselben unverzüglich dem Consistorium zu berichten, unter Angabe der Ursachen, welche ihn bewogen, von der gewöhnlichen Regel abzuweichen. Wenn das Aufgebot auf ein Mal beschränkt wird, so muß dem Berichte des Predigers hierüber im Original oder in beglaubigter Abschrift der Befehl der Obrigkeit, auf Grund dessen der Verlobte sich auf eine Reise oder einen Feldzug begiebt, oder aber das Zeugniß eines Arztes über seine schwere Krankheit beigefügt werden.

853. Wenn eine unbekannte Person verlobt oder aufgeboten zu werden wünscht, so ist der Prediger verbunden, zuvor von ihr hinlängliche Beweise, oder ein von nicht weniger als zwei glaubwürdigen Personen unter ihrer Verantwortung ausgestelltes Zeugniß sowohl über die Herkunft dieser Person als auch darüber, ob sie in die beabsichtigte Ehe zu treten berechtigt ist und ob sie zur Evangelisch-Protestantischen Kirche gehört, zu fordern. Wenn die Person, welche die Verlobung oder das Aufgebot verlangt, solche Beweise oder Zeugnisse nicht beibringen kann, so muß ihre Absicht in die Ehe zu treten dreimal in den Zeitungen mit Festsetzung einer halbjährigen Frist zur Anbringung etwaiger Einwendungen und mit Bezeichnung des Namens und des Wohnorts des Predigers, an den sie sich mit der Bitte wegen des Aufgebots oder der Verlobung gewandt hat, bekannt gemacht werden. Diese Publication erläßt das Consistorium. Wenn nach Ablauf der halbjährigen Frist von Niemandem eine Einwendung gemacht wird, so schreitet der Prediger zur Verlobung oder zum Aufgebote, nachdem er jedoch von der ihm unbekannten Person, die in die Ehe zu treten wünscht, eine schriftliche Erklärung gefordert hat, daß derselben keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen.

854. Wenn während des Aufgebotes oder der Trauhandlung selbst der Prediger, wenn auch von einer unbetheiligten Person, die kein Recht hat, sich der Ehe zu widersetzen (Art. 365, 366), die Nachricht erhält, daß ein Hinderniß zur Schließung derselben obwalte, so ist er verpflichtet, Aufgebot und Trauung zu sistiren, und von Demjenigen, der dieses Hinderniß angezeigt hat, sogleich Beweise zu verlangen. Wenn beachtenswerthe Beweise beigebracht worden sind, unterläßt er die Trauung bis zur Entscheidung des entstandenen Zweifels.

Vierte Abtheilung.

Von der Prüfung der Candidaten des Predigtamts.

855. Die Evangelisch-Lutherischen Consistorien dürfen solche Candidaten, welche mit hinlänglichem Grunde des Leichtsinnes, der Vernachlässigung ihrer Pflichten, besonders aber eines unmoralischen Wandels be-

schuldigt werden können, nicht zur Prüfung zulassen. Jedes Consistorium hat das Recht, zuvor zu untersuchen, wie die Aufführung eines dergestalt beschuldigten Candidaten gewesen ist, und wenn es diese Beschuldigungen begründet findet, ihm die Zulassung zur Prüfung zu verweigern, bis er genügende Beweise seiner Besserung beigebracht hat.

856. Wenn ein Candidat, welcher das Recht zum predigen (veniam concionandi) zu erlangen wünscht, gemäß Artikels 389 die erforderlichen Zeugnisse und eine kurze Uebersicht der Ereignisse seines Lebens (curriculum vitae) eingereicht hat, so bestimmt ihm das Consistorium einige Themata zur schriftlichen Bearbeitung, um zu sehen, ob er im Stande ist, jeden Gegenstand klar und gründlich zu behandeln, und ob er die Uebung erlangt hat, denselben hinlänglich zu durchdenken und die literärischen Hülfsmittel mit richtiger Auswahl zu benutzen. Diese Themata sollen bestehen: 1) in einer exegetisch-dogmatischen Aufgabe in lateinischer Sprache; 2) in einer Aufgabe aus der Kirchengeschichte oder der christlichen Sittenlehre, oder aus beiden gemeinschaftlich in deutscher oder in einer anderen neueren Sprache; 3) besonders in Beziehung auf die Predigt in der Bestimmung biblischer Texte zur Anfertigung von Predigten mit ausführlicher Disposition in derjenigen Sprache, in welcher er das Recht zu predigen erlangen will.

857. Diese Ausarbeitungen (Art. 856) müssen, sofern nicht eine schwere und anhaltende Krankheit solches verhindert, binnen Jahresfrist eingereicht werden, widrigenfalls der Candidat neue Aufgaben erhält. Die eingegangenen Aufsätze werden von den Examinatoren sorgfältig durchgesehen, und jeder von ihnen giebt schriftlich sein Urtheil über dieselben ab. Wenn sie dem Inhalte oder der Form nach nicht befriedigend befunden werden, so wird der Candidat nicht zur mündlichen Prüfuug zugelassen, sondern muß entweder die von ihm eingereichten Arbeiten verbessern, oder erhält neue Tbemata. Werden die Ausarbeitungen genügend befunden, so wird der Candidat zur mündlichen Prüfung zugelassen, und demselben der Text für die zu dieser Prüfung gehörende Predigt bestimmt.

858. Die Prüfung zur Erlangung des Rechtes zum Predigen (pro venia concionandi) zerfällt in vier Theile: 1) Der General-Superintendent oder ein anderer vom Consistorium dazu ernannter Geistlicher, der die Prüfung leitet, bestimmt dem Candidaten Themata zu kurzen theologischen Ausarbeitungen, sowohl in lateinischer als auch in derjenigen Sprache, in welcher er zu predigen wünscht, und außerdem einen biblischen Text zur Abfassung einer ausführlichen Abhandlung oder Predigt über denselben. Diese Ausarbeitungen müssen in Gegenwart des Leiters der Prüfung in einer bestimmten Zeit und ohne alle Vorbereitung gemacht werden, damit man sich daraus überzeugen kann, daß der Examinand auch die früher eingereichten Ausarbeitungen selbst und ohne alle fremde Hülfe verfaßt habe, und fähig ist, seine Gedanken über geistliche Gegenstände schnell und klar auszudrücken. 2) Um genau zu sehen, ob der Examinand die erforderlichen allgemeinen Kenntnisse (humanistische Bildung) hat, bestimmt ihm der Leiter des Examens Stellen aus alten griechischen —

und lateinischen Classikern zum Uebersetzen und Interpretiren. 3) Der Candidat muß in Gegenwart wenigstens eines Examinators eine Predigt über einen ihm aufgegebenen Text halten, um dadurch nicht blos von seinen Kenntnissen in der Homiletik, sondern auch von seinem Gedächtnisse, der Beschaffenheit seines Organs und Ausdrucks und überhaupt von seiner Fähigkeit und Fertigkeit, von der Kanzel zu reden, ein richtiges Bild zu geben. Zum Schluß wird der Candidat der mündlichen Prüfung in der alt- und neutestamentlichen Exegese, Dogmatik, Symbolik, Moral, Kirchen- und Dogmengeschichte, Philosophie und Homiletik unterworfen. In der exegetischen, historischen und dogmatischen Theologie wird die Prüfung in lateinischer, in den übrigen Theilen derselben in deutscher oder in einer anderen neueren Sprache vollzogen.

859. Zur Prüfung werden nie mehr als drei Candidaten gleichzeitig zugelassen.

860. Die Prüfungen werden von den geistlichen Gliedern des Consistoriums im Sessionszimmer vorgenommen. Die weltlichen Glieder können diesen Prüfungen beiwohnen.

861. Das Urtheil des Consistoriums sowohl über die schriftlichen Ausarbeitungen des Candidaten als auch über die mündliche Prüfung desselben wird in ein nach dem hier beigelegten Formulare aufgesetztes Protokoll, das von allen Examinatoren unterschrieben wird, eingetragen. In diesem Protokolle wird immer namentlich bezeichnet:

1) ob der Examinirte im Stande ist, seine Gedanken sowohl mündlich als schriftlich in der deutschen oder in den Sprachen, in welchen er zu predigen wünscht, richtig, für jedermann verständlich und mit gehöriger Kraft und Würde auszudrücken;

2) ob er richtig und fließend lateinisch sprechen und schreiben kann;

3) ob er im Stande ist, jede Stelle des alten Testaments aus dem Hebräischen zu übersetzen und grammatisch zu analysiren;

4) ob er das neue Testament aus dem griechischen Text übersetzen und erklären kann;

5) ob er eine klare und vollständige Auffassung von der Glaubens- und Sittenlehre des Evangeliums hat und die symbolischen Bücher der Evangelisch-Lutherischen Kirche gründlich kennt;

6) ob er ohne Schwierigkeit die merkwürdigsten Epochen der Kirchen- und Dogmengeschichte angeben, die Ursachen und Folgen der wichtigsten Ereignisse derselben entwickeln und eine hinlängliche Darstellung der Geschichte der vornehmsten Religionsparteien und Secten geben kann;

7) ob er gründliche Kenntnisse in der Logik, Psychologie und Geschichte der Philosophie besitzt;

8) ob ihm die nothwendigen Erfordernisse einer erbaulichen Predigt bekannt sind, und ob er jeden biblischen Text in der gehörigen Ordnung klar und richtig zu erläutern versteht;

9) ob er die nöthigen äußeren Eigenschaften zum Vortrage einer Predigt besitzt und die zu seiner Prüfung gehörende Predigt ohne Concept gehalten hat (S. Beilage IX).

862. Wenn der Examinirte allen obenerwähnten (Art. 861) Anforderungen Genüge geleistet, in einigen Theilen vorzügliche Fähigkeiten und Kenntnisse bewiesen und an den Tag gelegt hat, daß er von der wahren Evangelischen Lehre beseelt ist, so erhält er das Recht zu predigen (veniam concionandi) und in dem Zeugnisse wird bemerkt, daß er vorzügliche Fähigkeiten und Kenntnisse bewiesen hat. Wenn ein Candidat in allen Theilen wenigstens die Zufriedenheit der Examinatoren erworben hat, so erhält er dasselbe Recht und in dem Attestate wird bezeichnet, daß er gute Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt. Wer in irgend einem Fache nicht die völlige Zufriedenheit erwerben konnte, im Ganzen aber hinreichende Kenntnisse und überdies ein Streben nach weiterer Vervollkommnung gezeigt hat, erhält das Recht zu predigen und in dem Attestate wird bemerkt, daß er hinlängliche Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt.

863. Die Erlaubniß zu predigen wird dem Candidaten verweigert, wenn das Consistorium bei ihm entweder völlige Unbekanntschaft mit dem Grundtexte des alten Testaments, oder unzulängliche Kenntniß des Grundtextes des neuen Testaments, oder Unfähigkeit, seine Gedanken in der deutschen oder in derjenigen Sprache, in welcher er predgien will, richtig und klar auszudrücken, oder Unkenntniß der lateinischen Sprache, oder schwache Kenntnisse in der Glaubens- und Sittenlehre der Evangelisch-Lutherischen Kirche, oder endlich Mängel in der Art zu predigen findet, welche einen schlechten Eindruck auf die Zuhörer machen können. Zur Abweisung ist schon einer der obenerwähnten Mängel hinreichend.

864. Wenn die Untüchtigkeit des Candidaten mehr von unvollkommener Ausbildung als von natürlichen Mängeln herrührt, so kann er sich nach neuer Vorbereitung nach Ablauf eines Jahres zu einer abermaligen Prüfung melden.

865. Im Protokolle und Attestate muß bemerkt werden, für welche Sprachen außer der deutschen dem Candidaten die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden ist. Wenn ein Candidat in der Folge sich in einer der örtlichen Notionalsprachen in dem Grade vervollkommnet, daß er im Stande ist, in derselben zu predigen, so kann er dem Consistorium die gehörigen Beweise dafür beibringen und erhält von demselben, wenn es dieselben für hinreichend findet, das Recht in derselben zu predigen.

866. Wenn ein Candidat, der sich dem Examen zur Erlangung des Predigtamtes unterwerfen will, die im Artikel 395 angeführten Zeugnisse beibringt, so werden ihm zuerst einige Aufgaben zur schriftlichen Ausarbeitung gegeben, von denen, außer dem Texte zur Predigt, wenigstens eine aus der practischen Theologie genommen sein muß. Diese Aufgaben mit Ausnahme jedoch der Predigt, kann das Consistorium in einigen Fällen jedoch nur solchen Candidaten erlassen, welche im Examen zur Erlangung des Rechtes zu predigen das Prädicat „vorzüglich" erhalten haben.

867. Bei der Prüfung der zu diesem Examen vorzustellenden Arbeiten werden dieselben Regeln, die im Artikel 858 festgesetzt sind, beobachtet.

868. Bei diesem Examen werden gleichfalls die im Artikel 861 enthaltenen Vorschriften beobachtet, nur die Prüfung in den alten Sprachen ausgenommen. Statt dieser muß der Candidat über einige von ihm selbst aus dem Katechismus gewählte Stellen in der Sprache der Gemeinde, bei welcher er angestellt sein will, eine Probelection halten.

869. Die mündliche Prüfung bei dem zweiten Examen (pro ministerio) unterscheidet sich von derjenigen, welcher sich der Candidat bei dem ersten (pro venia concionandi) unterwirft, nicht sowohl durch die zu derselben gehörenden Fächer, als vielmehr dadurch, daß hier umfassendere Kenntnisse, vollkommene Gründlichkeit und Klarheit der Begriffe, und größere Reife des Urtheils gefordert werden. Die Prüfung darf sich nicht blos auf die Homiletik beschränken, sondern muß sich auf alle Theile der practischen Theologie und die Kenntniß des Kirchengesetzes erstrecken. Da die Prediger einen bedeutenden Einfluß auf den Jugendunterricht haben und die Schule als Vorhof der Kirche betrachtet werden muß, so ist es nothwendig, daß der Candidat auch in seinen Kenntnissen in der Pädagogik, besonders aber in der Methodik des Elementarunterrichts geprüft werde.

870. Das Protocoll über das Examen wird nach dem hier beigelegten Formulare abgefaßt. Hierbei wird besonders darauf Rücksicht genommen, ob der Candidat die ihm beim ersten Examen ertheilten Belehrungen und Errinnerungen benutzt, ob er sich neue Kenntnisse, besonders in der heiligen Schrift und der Lehre der Evangelisch-Lutherischen Kirche erworben hat, ob er schon alle nöthigen Eigenschaften zur Verkündigung des Evangeliums besitzt, mit einem Wort, ob er zur Führung des Predigtamtes tüchtig ist und welches von den drei obenerwähnten Attestaten: „vorzüglich, gut, oder hinlänglich", er verdient. (S. die Beilage X.)

871. Bei dem zweiten Examen (pro ministerio) wird das Recht eine Predigerstelle zu bekleiden verweigert, wenn der Candidat:

1) in der Prüfung, Katechisation, oder in der von ihm gehaltenen Predigt sich leichtsinnige Urtheile über die Wahrheiten des Christenthums oder die kirchlichen Einrichtungen erlaubt hat oder

2) seine Gedanken nicht richtig, bestimmt, klar und gemeinverständlich in der deutschen und derjenigen Sprache, in welcher er predigen soll, ausdrücken kann; oder

3) nicht ohne grobe Fehler einen lateinischen Aufsatz schreiben kann; oder

4) seit dem ersten Examen (pro venia concionandi) gar keine Fortschritte in der Kenntniß des Grundtextes des alten und neuen Testaments sowie des Inhaltes und Geistes desselben gemacht hat; oder

5) die Grundlehren des Glaubens und der Moral nicht vollkommen begreift, so daß er nicht im Stande ist, dieselben deutlich zu erklären und ihre Hauptsätze zu vertheidigen; oder

6) nicht im Stande ist, wenigstens die wichtigsten Begebenheiten der Kirchengeschichte und die Entstehung der symbolischen Theologie genau anzugeben; oder

7) die Bestimmungen des Kirchengesetzes nicht gründlich kennt; oder

8) bei der Katechisation und Predigt einen auffallenden Mangel nicht nur an Geschicklichkeit, welche durch Uebung erworben und vervollkommnet wird, sondern auch an Urtheilskraft und an den zur Erklärung der Heilswahrheiten des Christenthums nöthigen Kenntnissen an den Tag gelegt hat; oder endlich

9) eine Predigt nicht zu memoriren im Stande ist, sondern dieselbe immer ablesen muß, oder ein gar zu unangenehmes Organ und dabei eine schlechte unverständliche Aussprache, und überhaupt ein solches Aeußeres oder solche Angewohnheiten hat, die befürchten lassen, daß sein Vortrag auf die Zuhörer einen nachtheiligen und dem Zwecke desselben nicht entsprechenden Eindruck machen werde.

872. Das Urtheil, ob ein Candidat zur Bekleidung einer Predigerstelle tüchtig ist, wird mit dem von ihm erhaltenen Zeugnisse in die letzte Columne des Protocolls eingetragen, welches von den Examinatoren unterschrieben wird. Diesem Urtheile gemäß wird dem Candidaten entweder das Zeugniß nebst dem erlangten Prädicate ertheilt, oder verweigert.

873. Einem Candidaten, der kein befriedigendes Zeugniß pro ministerio erhalten hat, ist es erlaubt, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres, von neuem zum Examen zu erscheinen.

874. Das Examen zur Erlangung des Rechtes, eine Predigerstelle zu bekleiden, wird von den geistlichen Gliedern des Consistoriums im Sessionszimmer bei offenen Thüren vorgenommen. Die weltlichen Glieder können diesem Examen beiwohnen.

875. Damit Keiner von denen, welche bei dem Examen pro venia concionandi oder pro ministerio abgewiesen worden sind, vor der festgesetzten Frist bei einem anderen Consistorium mit dem Gesuche wegen Zulassung zur Prüfung einkommen könne, werden die Namen solcher Candidaten jedesmal allen Consistorien des Reichs mitgetheilt.

876. Wenn ein Candidat bei einer der erwähnten Prüfungen von einem Consistorium für untüchtig befunden worden ist, in der Folge von einem anderen geprüft wird und von demselben ein befriedigendes Zeugniß erhält, so ist hierdurch das erste Consistorium nicht verbunden, ihn als Prediger in seinem Bezirke anzustellen, ohne sich vorher von dessen Tüchtigkeit durch ein Colloquium überzeugt zu haben.

Anmerkung. Nach Beendigung der Prüfung (pro venia concionandi) gehen die Candidaten auf ein Jahr als Gehülfen zu vom Consistorium auszuersehenden Pastoren, damit man die Gesinnung und Sittlichkeit dieser Candidaten kennen lerne (Art. 396, Anm.)

Fünfte Abtheilung.

Von den Pflichten der Kirchen-Vorsteher und Kirchen-Vormünder.

877. Die Kirchenvorstände sind verpflichtet, den Prediger ihrer Gemeinde in seinen Bemühungen für das geistliche Wohl der Gemeindeglieder mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen und Alles, was den Erfolg seiner heilsamen Anstrengungen hindern könnte, möglichst zu beseitigen. Sie sollen insbesondere bemüht sein, ihm die Aufsicht über den Jugendunterricht und überhaupt die Beförderung der wahren Gottesfurcht und der guten Sitten in der Gemeinde zu erleichtern, sowie ihm die Mittel zur ungehinderten und würdigen Verrichtung des Gottesdienstes, zur Feier der Sonn- und anderen Festtage und zum Besuchen und zur Pflege der in der Gemeinde befindlichen Armen und Kranken zu verschaffen.

878. Die Kirchenvorstände sind auch verbunden, für den Anstand in der Kirche und die Ordnung bei Verrichtung des Gottesdienstes überhaupt zu sorgen und darin dem Prediger auf sein Verlangen und nach eigenem Ermessen behülflich zu sein.

879. Wenn der Prediger wegen Krankheit nicht im Stande ist, sein Amt zu versehen, so zeigen die Kirchenvorstände dies sogleich dem Propste oder, wo keine Pröpste sind, dem General-Superintendenten an.

880. Wenn durch den Tod oder die gänzliche Unfähigkeit eines Predigers eine Stelle erledigt wird, so müssen die Vorsteher dafür sorgen, daß die nöthigen Maaßregeln zur zeitweiligen Verwaltung seines Amtes und alsdann zur baldigen Anstellung eines andern Predigers an dessen Stelle getroffen werden; auch müssen sie bei der Wahl und Introduction des Predigers zugegen sein.

881. In Gemeinden, welche von dem Propste und Consistorium weit entfernt sind, haben die Kirchenvorsteher die Befugniß, den neuen Prediger auf Verfügung des Consistoriums in sein Amt einzuführen.

882 Nach vollzogener Introduction des Predigers händigen sie (Art. 881) ihm die Kirchenbücher, Pfarrregister und dasjenige Kirchenvermögen, das sich in seinen Händen befinden muß, nebst den dazu gehörigen Inventarien und Rechnungsbüchern ein.

883. Die Kirchenvorstände sorgen dafür, daß die Gottesäcker den darüber bestehenden Verordnungen gemäß eingerichtet, und daß, wo möglich, überall besondere Gebäude zur Beisetzung der Leichen bis zu ihrer Beerdigung errichtet werden.

884. Die Kirchenvorsteher haben in Gemeinschaft mit den Predigern die unmittelbare Aufsicht über die Bauer-Kirchenvormünder.

885. Die Bauer-Kirchenvormünder müssen auf das Betragen und den Lebenswandel der Gemeindeglieder der unteren Stände besonders aber auf die Erziehung der Kinder und ihren häuslichen Unterricht Acht haben; sie sind auch verbunden, auf böse Gewohnheiten und Laster, die sich unter

den Bauern zeigen, ihre Aufmerksamkeit zu richten, diejenigen, die sich denselben ergeben, zu ermahnnn und dem Prediger davon Anzeige zu machen.

886. Die Kirchenvormünder führen die Aufsicht über das Betragen der Dorfschuhllehrer.

887. Die Kirchenvormünder benachrichtigen von allen außerordentlichen Vorfällen in kirchlicher Beziehung, je nachdem die Sache ist, den Prediger oder die Kirchenvorsteher.

888. Die Kirchenvormünder sind verbunden, rechtzeitig bei dem Prediger zu erscheinen, um bei dem Gottesdienste zugegen zu sein. Wenn sie nicht selbst erscheinen können, so schicken sie statt ihrer andere unbescholtene Bauern.

889. Wenn sie sich ihrer Pflicht gemäß an Sonn- und Festtagen in der Kirche versammeln (Art. 888) so machen sie dem Prediger über alle in der Gemeinde befindlichen Kranken Mittheilung; im Falle gefährlicher epidemischer Krankheiten aber benachrichtigen sie ihn davon unverzüglich, auch vor den Sonn- und Festtagen, und theilen ihm bei Zeiten mit, ob die Kranken nach seinem geistlichen Zuspruch Verlangen tragen.

890. Sie (Art. 888) sehen darauf, daß die Dienstboten und andere Gemeindeglieder niederer Stände nicht ohne wichtige Gründe von der Erfüllung der Pflicht abgehalten werden, an dem Gottesdienste theil nehmen, und bringen, wo es nöthig ist, ihre Bemerkungen darüber zur Kenntniß des Predigers oder der Kirchenvorsteher.

891. Im Fall von Unordnungen bei dem Gottesdienste helfen die Kirchenvormünder dem Prediger auf sein Verlangen bei der Ergreifung der erforderlichen Maaßregeln zur Abstellung dieser Unordnungen.

892. Die Kirchenvormünder nehmen in ihren Kirchen die zum Besten derselben dargebrachten freiwilligen Beiträge in Empfang.

893. Die Kirchenvormünder müssen bei der Introduction des Predigers zugegen sein.

894. Sie (Art. 893) müssen auch bei allen in dem Kirchspiele zu haltenden Kirchenvisitationen zugegen sein.

895. Wenn die Gemeindeglieder zur Berathung kirchlicher Angelegenheiten zusammenberufen werden, so sind vorzugsweise die Kirchenvormünder verbunden, in diesen Gemeindeversammlungen zu erscheinen.

896. Bei Beerdigungen wird ihnen (Art. 893) die Aufsicht über die Beobachtung der gehörigen Ordnung bei dem Einsenken der Särge in die Gräber übertragen.

897. Die Kirchenvormünder haben die Aufsicht über die genaue Lieferung der Materialien zu kirchlichen Bauten sowie darüber, daß die nach den darüber erlassenen Befehlen oder getroffenen Abmachungen erforderliche Anzahl von Arbeitern gestellt werde.

898. In außerordentlichen Fällen, wenn es nicht angeht, einen nothwendigen die kirchliche Verwaltung betreffenden Befehl oder Bericht durch die Post zu befördern, sind die Kirchenvormünder verbunden, für die Beförderung desselben, wohin, gehörig Sorge zu tragen.

Beilagen.

Beilage I

zu Art. 277.

(Beilage zu Artikel 7 des Reichsgesetzbuchs, Bd. XI, Thl. I.)

Allgemeine Regeln hinsichtlich der Annahme von Hebräern zu fremden Christlichen Religionsbekenntnissen.

1. Hebräer können auf ihren Wunsch zum Christlichen Glauben eines jeden, im Reiche geduldeten, fremden Bekenntnisses aufgenommen werden, mit Genehmigung des Ministers des Innern, in Kaukasien aber mit Genehmigung des Kaukasischen Civiloberbefehlshabers. Die Genehmigung wird durch formelle, bei der geistlichen Behörde eingereichte Bittschriften der die Aufnahme Begehrenden selbst nachgesucht.

2. Gefährlich kranke und nach Pct. 10 dieser Beilage im Militairdienste stehende Hebräer können auf ihren Wunsch, nach den unten bezeichneten Vorschriften, auch ohne Genehmigung des Ministers des Innern oder des Kaukasischen Civiloberbefehlshabers (Art. 1 dieser Beilage), indeß mit Berichterstattung darüber an dieselben, aufgenommen werden.

3. Der Minister des Innern oder nach Erforderniß der Kaukasische Civiloberbefehlshaber können minderjährigen Hebräern erlauben, sich im Reiche geduldeten, fremden Christlichen Bekenntnissen anzuschließen, ohne dazu die Zustimmung ihrer Eltern einzufordern.

4. Die Zulassung eines Hebräers zur heiligen Taufe nach den Gebräuchen des Christlichen Bekenntnisses, dem er anzugehören wünscht, wird erst nach gründlichem Unterrichte in den Lehren dieses Bekenntnisses bewilligt, wofür die geistlichen Vorgesetzten besonders verantwortlich gemacht werden. Die Vorstellung auf Grund der angenommenen Bittschrift (Art. 1 dieser Beil.) wird dem Minister des Innern oder dem Kaukasischen Oberbefehlshaber nicht eher unterlegt, als nachdem daß Zeugniß des Geistlichen über den Unterricht des Hebräers in den Glaubenslehren und die bestätigende Meinung darüber von Seiten des örtlichen geistlichen Vorgesetzten eingegangen ist.

5. Die Taufe von Hebräern wird nur in Stadtkirchen und mit größter Oeffentlichkeit an einem Sonn- oder Festtage vollzogen. Sie in Colonial- oder überhaupt in Landkirchen oder gar in Häusern zu taufen, ist — den im Art. 8 dieser Beil. bezeichneten Fall ausgenommen — verboten.

6. Nachdem Hebräer den Christlichen Glauben angenommen haben, ist die Taufe auch an ihren minderjährigen Kindern bis zu sieben Jahren

zu vollziehen. — Wenn der Vater oder die Mutter allein den Christlichen Glauben annimmt, so wird im ersteren Falle an den Söhnen, im letzteren an den Töchtern die heil. Taufe vollzogen.

7. Nachdem die heilige Taufe an Hebräern vollzogen ist, sollen sie — mit Ausnahme der Minderjährigen — sogleich, oder an dem auf die Taufe folgenden Sonntage zum heiligen Abendmahle zugelassen werden.

8. Gefährlich kranke Hebräer dürfen auch in den Häusern getauft werden, jedoch unter der Bedingung: 1) daß sie nicht anders zum Empfange der heiligen Taufe zugelassen werden dürfen, als auf Grund ärztlichen Zeugnisses über die Gefährlichkeit der Krankheit, und nachdem man sich der Aufrichtigkeit ihres Wunsches, den Christlichen Glauben anzunehmen, versichert hat; 2) daß bei der Taufe, außer einigen Zeugen, sich ein, von der örtlichen Civil-Obrigkeit abgeordneter Beamter befindet; 3) daß sie nach der Genesung und nach gründlichem Unterrichte in den Glaubenslehren, mit möglichster Feierlichkeit an einem Sonn- oder Feiertage vor der zum Gottesdienste versammelten Gemeinde zum heiligen Abendmahle zugelassen werden; und 4) daß über alle solche Neugetauften die Geistlichkeit durch ihre vorgesetzte Behörde dem Minister des Innern oder nach Erforderniß dem Civiloberbefehlshaber Kaukasiens berichtet (Art. 1 und 2 dieser Beil.).

9. Die Geistlichkeit muß auch nach Vollziehung der Taufe fortfahren, die Neugetauften in den Grundsätzen des von ihnen angenommenen Christlichen Glaubens zu befestigen.

10. Im Militairdienste stehende Hebräer werden, wenn sie den Christlichen Glauben irgend eines geduldeten fremden Christlichen Glaubensbekenntnisses anzunehmen wünschen, auf Verlangen der Militair-Obrigkeit in den Lehren dieses Bekenntnisses unterrichtet und nach dem gehörigen Unterrichte in den Grundsätzen desselben, in Gegenwart von drei oder mehr Zeugen aus der Gemeinde geprüft. Bei jeder solchen Prüfung ist ein Protocoll zu führen, in welchem die dem Geprüften gemachten Fragen und seine Antworten zu verzeichnen sind; das Protocoll muß sowohl von dem Geistlichen selbst, als auch von den Zeugen unterschrieben werden. Wenn in der Prüfung befunden wird, daß der Geprüfte hinlänglich in den Grundsätzen des Glaubens, den er annehmen will, unterrichtet ist, und überhaupt eine aufrichtige Neigung zum Christenthume zeigt, so kann der Geistliche an ihm die Taufe vollziehen, indem er ihn zugleich zum heiligen Abendmahle zuläßt, aber Alles das unter der Bedingung möglichster Oeffentlichkeit: wenn da eine Kirche des Bekenntnisses ist, in der Kirche, und wenn möglich, an einem Sonn- oder Feiertage, nachdem vorher die Militair-Obrigkeit darüber benachrichtigt worden. Nach Vollziehung der Taufe giebt der Geistliche dem Neugetauften darüber durch dessen Militair-Obrigkeit das erforderliche Zeugniß, und ist zugleich verbunden, hierüber seiner geistlichen Obrigkeit ohne Verzug zu berichten, indem es das Original-Protocoll über die Prüfung beilegt, welches auch dem Ministerium des Innern unterlegt werden muß.

Beilage II

zu Art. 440. (Anm.)

Regeln für die Katechisation in den Ansiedlungen der ansäßigen Ansiedler des Saratowschen Gouvernements (früheren Colonisten).

1. Die Pastore protestantischen Bekenntnisses sollen ihren Gemeindegliedern die Heiligkeit ihrer Pflicht an's Herz legen, ihre Kinder in der Gottesfurcht zu erziehen und sie rechtzeitig in die Kirchenschulen, deren Hauptzweck in der Unterweisung der Jugend in der Religion besteht, zu schicken (Art. 432 dieses Gesetzes).

2. Die Pastore sollen die Schulen ihrer Parochie in der Ansiedlung, wo sie selbst wohnen, in jeder Woche, in den übrigen wenigstens einmal in zwei Wochen besuchen. Außer diesen regelmäßigen Besuchen machen die Pastore zu gelegener Zeit, plötzliche, für Lehrer und Schüler unerwartete, Besuche (Art. 440 dieses Gesetzes).

3. Die Besuche der Pastore sollen die Ueberwachung des Katechismus-Unterrichts der Kinder bezwecken.

4. Die regelmäßigen und plötzlichen Besuche der Pastore werden mit Angabe des Tages und Datums, an welchem sie gemacht sind, in ein besonderes Buch verzeichnet, welches bei den Visitationen der Gemeinden durch die Pröpste unter Anderem als Beweis dafür dienen soll, in welchem Maaße der Gemeinde-Pastor für die religiöse Unterweisung seiner Gemeindeglieder sorgt.

5. Jeder Familienvater ist verpflichtet, seine Kinder, Pflegekinder, Schüler oder Dienstboten beiderlei Geschlechts, die das siebente Lebensjahr vollendet haben, von Anfang October bis Ende März zum Katechismusunterricht in die Schule zu schicken und jeden Sonntag die Katechisation anzuhören.

6. Jeder im Katechismus Unterrichtende führt ein zuverlässiges namentliches Verzeichniß aller Kinder, welche Katechismus-Unterricht haben müssen, veranstaltet nach jedem Katechismusvortrage einen namentlichen Aufruf nach diesem Verzeichniß, und trägt die Abwesenden in eine besondere Liste ein, die er der Dorfobrigkeit übergiebt.

7. Die Dorfobrigkeit orientirt sich nach Empfang der Liste unverzüglich in den Familien über den Grund des Fernbleibens des Schülers von der Katechismusstunde, und verzeichnet denselben, wenn sie ihn für

legal erachtet, bei dem Namen des Betreffenden, treibt aber von dem Familienhaupt für die ohne gesetzliche Ursache Fortgebliebenen die festgesetzte (Art. 9 dieser Beilage) Pön bei.

8. Als gesetzliche Ursachen der Abwesenheit der Schüler gelten: Eigene Krankheit des Schülers, unumgängliche Nothwendigkeit für einen zur Familie gehörenden Kranken zu sorgen, Todesfall in der Familie, jedoch nur bis zum Ende der Beerdigung und schlechtes Wetter bei weitem Wege.

Anmerkung. Es können auch andere, weniger wichtige, Gründe vorliegen, welche den Schüler hindern, zum Katechismus-Unterricht zu erscheinen. Daher ist die Dorfobrigkeit verpflichtet, in solchen Fällen nach ihrem Ermessen zu bestimmen, ob diese Gründe für ausreichend für die Befreiung von der Pön zu erachten sind, oder nicht.

9. Für jedes Fortbleiben eines Schülers von der Katechismusstunde ohne gesetzliche Ursache müssen die Eltern, Vormünder, Erzieher oder überhaupt die Familienhäupter drei Kopeken zahlen.

10. Die im vorhergehenden (9) Artikel festgesetzte Pön wird von der Dorfobrigkeit beigetrieben und mit der Liste den Kirchen-Aeltesten gegen deren Quittung zur Einzahlung in die Schulkasse übergeben.

11. Die Schulkasse wird auf derselben Grundlage, wie jegliches Kirchenvermögen, verwaltet, und die beigetriebenen Pöngelder werden zum Ankauf nothwendiger Bücher für arme Kinder und von Büchern zur Vertheilung an Diejenigen verwandt, die sich bei den Prüfungen ausgezeichnet haben.

12. Wenn Personen, die der Strafzahlung unterligen, nicht im Stande sind, dieselbe zu leisten, so werden sie von der Dorfobrigkeit, anstatt mit Geld, mit Heranziehung zu öffentlicher Arbeit, und zwar zu einem halben Tage für jede Schulversäumniß des Schülers, bestraft.

Beilage III

zu Art. 472.

(Artikel 99—103 des Reichs-Gesetzb., Bd. XI, Thl. I.)

Art. 99 (bezieht sich nur auf die römisch-katholische Kirche).

Art. 100. Personen, welche abgeordnet werden,. um als Deputirte bei Untersuchungen, oder im Gericht gegenwärtig zu sein, werden Progongelder aus der Reichsrentei auf Requisition der weltlichen Behörden und amtlichen Personen, und nach Anordnung des örtlichen Cameralhofs verabfolgt.

Art. 101. Den auf Anordnung des Ministeriums des Innern in, von ihrem bleibenden Aufenthalte entfernte Gegenden abgeordneten Personen werden außer den Progongeldern aus der Kron-Kasse Diätengelder im Betrage von sechszig Kopeken für den Tag verabfolgt.

Art. 102. Den zum Dienste nach Transkaukasien aus den innern Gouvernements Abgeordneten werden alle die Mittel und Unterstützungen bewilligt, welche nach den bestehenden Verordnungen den, in jene Gegenden versetzten, Geistlichen des Orthodoxen Bekenntnisses gewährt werden.

Art. 103. Die im Militair-Ressort zu Lande oder zu Wasser Dienenden haben auf Pensionen und einmalige Unterstützungen dasselbe Recht, wie die Geistlichen der übrigen Christlichen Bekenntnisse, die in demselben Ressort dienen. Gleicherweise erstrecken sich die, für das Unterrichtsressort des Ministeriums der Volks-Aufklärung bestehenden Verordnungen über Verabreichung von Pensionen und einmaligen Unterstützungen an Lehrer, auf die Religionslehrer geistlichen Standes des Römisch-Katholischen, wie der übrigen Christlichen Bekenntnisse in den Lehranstalten dieses Ressorts unter Beobachtung der in dem Ustav über Pensionen und einmalige Unterstützungen enthaltenen Regeln.

Anmerkung. Den Geistlichen Römisch-Katholischen Bekenntnisses, wie Geistlichen der übrigen fremden Christlichen Bekenntnisse, und wenn die Letzteren Familie haben, auch ihren Familien, können für langjährigen untadelhaften Dienst in den Kron-Bergwerken oder dem ähnlichen, Pensionen und einmalige Unterstützungen nach Verhältniß ihres Gehaltes, auf besondere Vorstellung der Minister und der Ober-Dirigirenden in jedem einzelnem Falle bestimmt werden, wenn es nicht möglich ist, sie aus anderen Mitteln zu versorgen.

Beilage IV

zum Art. 472, Anmerkung 3.

Regeln über den Unterhalt der Protestantischen Pastore in den Gemeinden der ansäßigen Ansiedler (früheren Colonisten).

1. Die ansäßigen Ansiedler (früheren Colonisten) sind verpflichtet, den Pastoren denselben Unterhalt zu gewähren, den sie bis zum Jahre 1871 von der Krone empfangen haben. Die hierzu erforderlichen Geldbeträge werden von ihnen nach der Zahl der Seelen, die eine Gemeinde bilden, erhoben, und diese Geldsteuer wird in den früheren St. Petersburger Colonieen nach den Häusern, in den früheren Saratowschen, Neu-Russischen und Bessarabischen Colonieen aber nach der Zahl der Arbeiter im Alter von sechzehn bis sechzig Jahren repartirt.

2. Die Erhebung der erwähnten (Art. 1 dieser Beil.) Steuer geschieht dreimal jährlich, im Januar, Mai und September, und wird besondern, hierzu alljährlich von den Ansiedlern zu wählenden Kirchen-Aeltesten, welche die hierzu von der Gemeindeversammlung nach allgemeiner Uebereinkunft bestimmten Geldbeträge einsammeln und jedes Drittel dem Gemeinde-Aeltesten gegen Quittung übergeben müssen. Die Dorfobrigkeit ist verpflichtet, einem solchen Kirchen-Aeltesten jede Beihülfe zu gewähren, damit nichts rückständig verbleibe.

3. Zum Unterhalte der Wittwen und Waisen der Pastoren der früheren Saratowschen Protestantischen Colonieen ist eine besondere Casse gegründet. Dem Minister des Innern steht das Recht zu, Abänderungen des ursprünglichen Statuts derselben vom 12. Oktober 1806 zu genehmigen.

Beilage V

zu Art. 476. Pct. 1, Anmerk. 2.

Regeln für die Pensionen, welche aus den Summen der Evangelisch-Lutherischen St. Peter-Pauls-Kirche in St. Petersburg ertheilt werden.

1. Die Prediger der Evangelisch-Lutherischen St. Peter-Pauls-Kirche in St. Petersburg, wie auch die Wittwen und Waisen dieser Prediger, erhalten Pensionen aus den ihr gehörigen Summen, auf den in den unten folgenden Artikeln enthaltenen Grundlagen:

2. Wenn ein Prediger dieser Kirche wegen Krankheit, Schwäche oder vorgerückten Alters nicht mehr im Stande ist, sein Amt zu versehen, so hat er das Recht, zwei Drittheile des von ihm empfangenen Gehaltes, wenn er weniger als fünfzehn Jahre bei der Kirche functionirte, den vollen Betrag desselben aber, wenn er fünfzehn und mehr Jahre bei ihr functionirt hatte, als Pension zu beanspruchen. — Dafür sind aber auch bei dieser Kirche zwischen dem entlassenen Prediger und seinem Nachfolger keinerlei Abmachungen über einen, dem ersteren zu überlassenden, Antheil an den Einkünften zulässig; auch werden keine Adjuncten auf längere Zeit angestellt, es sei denn auf die zur Heilung einer Krankheit nothwendige Zeit, und auch dann nicht länger, als auf zwei Jahre.

3. Nach fünfundzwanzigjährigem Dienste hat jeder Prediger, auch wenn er noch im Stande wäre, im Amte zu bleiben, das Recht, seine Entlassung zu verlangen und den vollen Betrag seines Gehaltes als lebenslängliche Pension zu beanspruchen.

4. Die Wittwe und die Kinder eines, während des Dienstes bei der St. Peter-Pauls-Kirche verstorbenen, oder mit Pension von derselben entlassenen, Predigers, wie auch ein Kind oder die Kinder eines solchen Predigers, erhalten als Pension: wenn ihr Gatte oder Vater bei der Kirche weniger als fünf Jahre diente, hundert Rubel; wenn er mehr als fünf Jahre diente, zweihundert; — mehr als zehn Jahre, dreihundert; — mehr als fünfzehn Jahre, fünfhundert Rubel; — mehr als zwanzig Jahre, die Hälfte; wenn fünfundzwanzig Jahre, den vollen Betrag des Gehaltes. Die Ertheilung einer derartigen Pension beginnt mit dem Tage des abgelaufenen Trauerjahres.

5. Die Witwe des Predigers genießt die Pension Zeitlebens oder bis zu ihrer Wiederverheirathung, die Kinder aber bis zu ihrer Volljährigkeit oder bis zum Eintritt in eine Anstalt, in welcher sie auf Kronkosten

erzogen werden. Außerdem hört für die Töchter die Pension mit ihrer Verheirathung auf, auch wenn sie noch nicht die vollständige Volljährigkeit erreicht haben.

6. Wenn eine Wittwe mit den Kindern an der Pension Theil hat, und es sich als nöthig erweist, dieselbe zu theilen, so fällt die eine Hälfte der Wittwe, die andere aber dem Kinde, oder den Kindern, jedem von ihnen zu gleichen Theilen, zu.

7. Außer den Predigern, ihren Wittwen und Waisen hat Niemand von den sonst bei der Kirche Angestellten und ebensowenig deren Familien ein Recht auf eine Pension aus der Kirchenkasse.

Beilage VI

zu Art. 712, Anmerkung 2.

Statut der Unterstützungskasse für Evangelisch-Lutherische Gemeinden in Rußland.

1. Die Unterstützungskasse für Evangelisch-Lutherische Gemeinden in Rußland ist gegründet worden, um den Kirchen dieser Confession und der an denselben angestellten Geistlichkeit Unterstützungen in den Fällen zu gewähren, wo die eigenen Mittel der Gemeinden nicht ausreichen und andere Quellen nicht vorhanden sind.

2. Unterstützungen werden aus der Kasse bestimmt:

1) Zum Bau und zur Erhaltung von Kirchen, Bethäusern, Schulen und Wohnungen für Prediger und Kirchenbeamten, und zur Miethe solcher Locale.

2) Zum Unterhalt der in neugebildeten Gemeinden anzustellenden Prediger und der Prediger-Gehülfen (Adjuncten), die ausgedehnten Pfarrbezirken zugewiesen werden, sowie auch zu Amtsfahrten der Prediger in großen Gemeinden.

3) Für arme, altersschwache und emeritirte Prediger und nach deren Ableben für ihre hinterbliebenen Familien.

4) Zur Ausbildung von Predigern, Küstern und Schullehrern in den Lehranstalten, sowie zur Ausstattung der Schulen mit Schulbedürfnissen.

3. Die Quellen zur Bildung der Unterstützungskasse sind:

1) Einmalige und fortlaufende freiwillige Beiträge.

2) Collecten, die von Zeit zu Zeit in den Evangelisch-Lutherischen Kirchen veranstaltet werden.

3) Vermächtnisse und andere Darbringungen und Schenkungen, mit Beobachtung der dafür im Gesetze festgestellten Regeln.

4. Jedes Gemeindeglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche, das sich verpflichtet, einen jährlichen Geldbeitrag zum Besten der Unterstützungskasse zu zahlen, oder einen einmaligen Beitrag von mindestens hundert Rubel giebt, gilt als Mitglied dieser Institution und hat das Recht, an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten Theil zu nehmen. Diejenigen, welche einmalig weniger als hundert Rubel in die Kasse zahlen, werden Wohlthäter derselben genannt.

5. Die Unterstützungskasse steht unter der Oberaufsicht und Leitung des Evangelisch-Lutherischen General-Consistoriums, welches sie mit allen zur Erreichung ihres Zweckes nothwendigen Fingerzeigen und Nachrichten versieht und sie auch nöthigenfalls in ihren Angelegenheiten vor der höheren Obrigkeit vertritt.

6. Die unmittelbare Verwaltung der Unterstützungs-Kasse ist einem Central-Comité in St. Petersburg anvertraut, welches aus einem Präsidenten, zwölf Gliedern (Directoren), einem Geschäftsführer und einem Cassirer besteht. Ein Dritttheil der Glieder muß dem geistlichen Stande angehören.

7. Sobald das Evangelisch-Lutherische General-Consistorium die Zahl derjenigen Personen genügend befindet, welche sich in Folge der von demselben ausgegangenen Aufforderung zur Subscription und Eröffnung derselben an der Bildung der Unterstützungskasse betheiligt, ladet es die in St. Petersburg anwesenden Mitglieder ein, sich zu einer von ihm angesetzten Zeit zur Bildung des Centralcomités durch die Wahl des Präsidenten, der Directoren, des Geschäftsführers und Cassirers zu versammeln. In dieser Versammlung werden unter Vorsitz des Präsidenten des General-Consistoriums nach Stimmenmehrheit Candidaten für das Amt des Präsidenten des Centralcomités gewählt, von denen die zwei, welche die meisten Stimmen erhalten haben, durch das General-Consistorium dem Minister des Innern zur Bestätigung eines derselben vorgestellt werden. Die Directoren, der Geschäftsführer und der Cassirer werden auf drei Jahre gewählt und vom General-Consistorium bestätigt, können jedoch nach Ablauf dieser Frist von Neuem gewählt werden. Die späteren Neuwahlen für das Centralcomité werden von dessen Präsidenten veranstaltet und geleitet; tritt aber die Nothwendigkeit ein, den Präsidenten des Centralcomités neu zu wählen, so liegt die Anberaumung einer Versammlung und die Leitung der Wahlen dem Präsidenten des General-Consistoriums ob.

8. Das Centralcomité hat alle Monate eine ordentliche Sitzung, kann sich aber nöthigenfalls auch öfter versammeln.

9. Die Beschlüsse des Centralcomités, an denen mit den übrigen Gliedern auch der Geschäftsführer und der Cassirer, wenn sie vom Comité keinen Gehalt beziehen, theilnehmen, werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

11. Wenn der Präsident wegen Krankheit oder anderer gesetzlicher Ursachen abwesend ist, verwaltet sein Amt ein von den übrigen Comité-Gliedern hierzu erwählter Director mit Genehmigung des General-Consistoriums und mit Wissen des Ministeriums des Innern. Wenn die Abwesenheit des Präsidenten weniger als einen Monat dauert, oder er verhindert wird, einer Sitzung des Centralcomités beizuwohnen, so überträgt er selbst für dieses Mal einem Director die Stellvertretung.

12. Zur Förderung der Wirksamkeit des Centralcomités werden in den Consistorialbezirken in den Städten, wo die Evangelisch-Lutherischen Consistorien ihren Sitz haben, und in andern größeren Städten Bezirkscomités, in den übrigen Städten und Landgemeinden aber örtliche Hülfscomités gegründet. Das General-Consistorium bestimmt den Wirkungskreis jedes Bezirkscomités sowie die Hingehörigkeit der Hülfscomités zu demselben mit Berücksichtigung der Grenzen der Consistorialbezirke, und setzt von dieser Vertheilung das Ministerium des Innern in Kenntniß.

13. Die Bezirkscomités bestehen aus einem präsidirenden Director und vier bis sechs Gliedern, von denen mindestens eines geistlichen Standes sein muß. Eines der Comité-Glieder übernimmt die Schriftführung, ein anderes die Verwaltung der Kasse.

14. Zur Bildung eines Bezirkscomités wird geschritten, wenn sich in Folge der vom Centralkomité und örtlichen Consistorium ausgegangenen Aufforderung zur Subscription und Eröffnung derselben, sei es in einer Stadt, wo ein Consistorium seinen Sitz hat, sei es in irgend einer anderen größeren Stadt, die Zahl der Theilnehmer an der Unterstützungskasse als genügend erweist. In solchem Falle wird auf Anordnung des Centralcomités eine Versammlung dieser Theilnehmer zur Wahl des Directors und der Mitglieder des Bezirkscomités berufen. In den Städten, wo sich ein Evangelisch-Lutherisches Consistorium befindet, hat dessen Präsident den Vorsitz in der Versammlung, in allen übrigen Städten eines der dortigen Glieder der Unterstützungskasse nach Bestimmung des Centralcomités. Ueber die gewählten Personen berichtet der Präsidirende der Versammlung dem Centralcomité und dem Consistorium. Der Director wird vom Centralcomité bestätigt. Die Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt, können jedoch nach Ablauf dieser Frist von Neuem erwählt werden. Die folgenden Neuwahlen werden von dem Vorsitzer des Bezirkscomités angeordnet und geleitet; tritt aber die Nothwendigkeit ein, den Vorsitzer neu zu wählen, so wird eine Versammlung auf Anordnung des Centralcomités berufen, welches gleichzeitig einem der Mitglieder des Bezirkscomités den Vorsitz in der Versammlung überträgt.

15. Die Hülfscomités werden auf die Aufforderung des Predigers und örtlichen Kirchenvorstandes berichtet und bestehen aus dem Vorsitzer, der von dem betreffenden Bezirkscomité (Art. 12 dieser Beil.) bestätigt wird, und drei bis vier Gliedern, von denen eines das Amt des Schriftführers verwaltet. Das betreffende Bezirkscomité berichtet dem örtlichen Consistorium über die Errichtung eines jeden Hülfscomités, dessen Glieder auf Lebenszeit von allen Theilnehmern der Unterstützungskasse in der Gemeinde gewählt werden; im Falle des Ablebens oder Austritts eines Gliedes wird an dessen Stelle ein neues in der jährlichen Versammlung der Theilnehmer der Kasse in der Gemeinde gewählt.

16. Dem Centralcomité liegt ob:

1) Die Errichtung von Bezirks- und Hülfscomités zu fördern (Art. 12 dieser Beil.).

2) Das Sammeln und Verbreiten möglichst genauer Nachrichten über die kirchlichen Bedürfnisse und Nothstände in den Evangelisch-Lutherischen Gemeinden (Art. 2 dieser Beil.), und die erschöpfende Ermittelung derjenigen Bedürfnisse, über welche Aufträge aus dem General-Consistorium, Unterlegungen aus den Bezirks-, und durch deren Vermittelung aus den Hülfscomités, oder auch Bittschriften von Gemeindegliedern eingehen.

3) Mittel zur Abstellung der wirklichen Nothstände in den Gemeinden ausfindig zu machen und die dazu erforderlichen Geldmittel zu beschaffen (Art. 2 und 3 dieser Beil.).

4) Die gehörige Vertheilung der unmittelbar vom Generalconsistorium angeordneten Unterstützungen und Ueberwachung der richtigen Verwendung derselben durch die Bezirks- und Hülfscomités, sowie auch die Sorge dafür, daß die angewiesenen Unterstützungen ihre Bestimmung erreichen.

5) Die Ueberwachung der gehörigen Verwaltung des Eigenthums der Unterstützungskasse, der zweckmäßigen Verwendung desselben unter Vermeidung aller unnöthigen Ausgaben, und die Sorge für die correcte Rechnungsablegung.

17. Die Bezirkscomités haben jedes in seinem Bereiche im Allgemeinen dieselben Rechte und Pflichten, welche vorstehend für das Centralcomité angegeben sind.

Sie sollen insbesondere:

1) Dafür Sorge tragen, daß in den kleineren Städten und Gemeinden ihrer Bezirke Hülfscomités gegründet werden, die unter ihrer Leitung und Aufsicht thätig sind.

2) Die in ihren Bezirken obwaltenden kirchlichen Bedürfnisse armer Gemeinden ermitteln, hierüber mit den betreffenden Consistorien sich in Relation setzen, die von den Hülfscomités eingehenden Berichte und Bitten prüfen und nach Maaßgabe des Bedürfnisses entweder dem Centralcomité über dieselben vorstellen, oder nach Möglichkeit aus eigenen Mitteln helfen, und von den anerkannten Nothständen und Bedürfnissen den Hülfscomités Mittheilung machen, damit diese ihrerseits Mittel und Wege zur Beseitigung des Mangels beschaffen helfen.

3) Die bewilligten Unterstützungen in ihren Bezirken unmittelbar vertheilen, oder deren richtige Verwendung beaufsichtigen.

18. Es ist den Bezirkscomités erlaubt, die Hälfte ihrer eigenen Jahreseinnahmen, sowie der ihnen von den Hilfscomités eingesandten Gelder für örtliche Bedürfnisse ihres Wirkungskreises zu verausgaben, wobei alle Geldspenden, welche zu bestimmten Zwecken gemacht worden, dieser Regel nicht unterworfen sind, sondern speciell für den Zweck verwendet werden, zu welchem sie dargebracht wurden. Die andere Hälfte des von ihnen selbst gesammelten oder von den Hülfscomités empfangenen Geldes sind sie verpflichtet, dem Centralcomité zu übermachen, welches sämmtliche

Bedürfnisse der Lutherischen Gemeinden in Rußland vor Augen hat und die Mittel der örtlichen Comités der Unterstützungskasse untereinander ausgleicht.

19. Unterstützungen, welche das Centralcomité und die Bezirkscomités gewähren, können nur mit Wissen und Zustimmung im ersteren Falle des General-, im letzteren des örtlichen Consistoriums bewilligt werden. Näheres über die Vertheilung dieser Unterstützungen wird durch Regeln bestimmt werden, die das Centralcomité mit Genehmigung des General-Consistoriums festzusetzen hat.

20. Die Hülfscomités sind verpflichtet:

1) Jährliche Beiträge und einmalige Gaben zum Besten der Unterstützungskasse in den Gemeinden zu sammeln, und

2) Die dringendsten kirchlichen Bedürfnisse in ihrer Nähe zu ermitteln und darüber den Bezirkscomités zu berichten.

Sobald von dem Central- oder Bezirkscomité Unterstützungen zur Befriedigung örtlicher kirchlicher Bedürfnisse bei den Hülfscomités eingehen, verwenden diese sie entweder selbst ihrer Bestimmung gemäß, oder sorgen für deren gehörige Verwendung.

21. Die Hülfscomités senden ihre sämmtlichen Jahreseinnahmen dem betreffenden Bezirkscomité, können aber hierbei ihre Wünsche hinsichtlich der Verwendung derselben aussprechen; die Bezirkscomités unterlegen dieselben dem Centralcomité, welches sie entgegennehmen muß und ohne erhebliche Gründe nicht unberücksichtigt lassen darf.

22. Die Geschäftsordnung im Centralcomité, wie in den Bezirks- und Hülfscomités, ist die im Allgemeinen für Collegialverwaltungen bestimmte.

23. Bei der Kassenverwaltung werden die allgemeinen von der Regierung hierüber festgesetzten Regeln befolgt. Nähere Bestimmungen über die Rechnungsführung, die Rechenschaftsablegung und die Kassenrevisionen in den Comités sollen vom Centralcomité durch ein, vom General-Consistorium zu bestätigendes Reglement festgesetzt werden. Der Präsident und die Glieder des Comités sind nach allgemein bestehender Ordnung für die Unversehrheit der Summen verantwortlich.

24. Zu nothwendigen Kanzelleiausgaben können die Comités, jedoch ohne allen Aufwand, eine gewisse Summe aus den, ihnen jährlich zufließenden, Geldern verwenden.

25. Alle von den Comités gesammelten Beträge werden nach Bestreitung der laufenden Bedürfnisse in Creditanstalten verzinslich angelegt. Das Centralcomité sorgt für die Bildung eines unantastbaren Reservecapitals, zu welchem Zwecke es jährlich einen gewissen Theil der eingeflossenen Gaben zurücklegt.

26. Die Comités der Unterstützungskasse haben ein eigenes Siegel mit dem Kreuze und der Umschrift: „Evangelisch-Lutherische Unterstützungs-Kasse." — Briefe und Packete unter diesem Siegel werden auf der Post portofrei angenommen.

27. Das Eigenthum der Evangelisch-Lutherischen Unterstützungskasse genießt die Rechte und Privilegien des Kirchengutes; bei der Vertheidigung und Wahrung dieser Rechte und Privilegien wirkt das General-Consistorium nöthigenfalls mit.

28. Alles durch die Unterstützungskasse einer Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Theil gewordene bewegliche oder unbewegliche Vermögen bildet unantastbares Eigenthum der betreffenden Gemeinde, so lange sie besteht. Löst sich aber eine solche Gemeinde in Folge irgend welcher Umstände auf, so fällt ihr aus dieser Quelle stammendes Kirchengut oder der daraus gelöste Werth, durch Vermittelung des General-Consistoriums, an die Evangelisch-Lutherische Unterstützungskasse zurück.

29. Die im Central- oder den örtlichen Comités entstehenden Bedenken entscheidet das General-Consistorium auf Grund der obigen Bestimmungen. Nicht vorhergesehene Fälle werden dem Ministerium des Innern zur Beurtheilung unterlegt.

30. Nach Ablauf jedes Jahres stellt das Centralcomité einen allgemeinen ausführlichen Bericht über die Thätigkeit der Unterstützungskasse im ganzen Reiche, sowie über Einnahmen und Ausgaben zusammen. Diesen Bericht legt das Comité der jährlichen Generalversammlung sämmtlicher in St. Petersburg anwesender Glieder und Wohlthäter der Kasse vor. Nachdem der Bericht von vier, aus der Zahl der Glieder der Unterstützungskasse erwählten, Revidenten geprüft worden, wird er zugleich mit dem Revisionsprotocolle vom Centralcomité dem General-Consistorium vorgestellt, welches ihn mit seinem Gutachten zur allendlichen Genehmigung dem Ministerium des Innern unterlegt. Nachdem der Jahresbericht von dem Ministerium des Innern allendlich genehmigt worden, wird er durch den Druck veröffentlicht. Unabhängig hiervon berichtet das General-Consistorium dem Ministerium des Innern über die gesammte Thätigkeit der Unterstützungskasse. Alljährliche Generalversammlungen der Glieder der Unterstützungskasse finden allenthalben statt, wo Bezirks- und Hülfscomités bestehen, welche dann den Gliedern der Kasse über ihre Thätigkeit in dem verflossenen Jahre Rechenschaft ablegen.

31. Sollten Klagen über das Verfahren des Central-, der Bezirks- und Hülfscomités einlaufen, so können das General-Consistorium und das Ministerium des Innern deren Berechtigung durch Einsicht in die Acten und Rechnungen der Comités untersuchen.

Beilage VII

zu Art. 730, Anmerkung.

Regeln für das Verfahren in Grenzstreitigkeiten bei der Vermessung von Pastoratsländereien in den Gouvernements Livland und Kurland mit Kron- und Privatbesitzlichkeiten.

1. Bei der Vermessung von Kirchenländereien im Livländischen und Kurländischen Gouvernement wird ein Schiedsrichter für die Kirche durch das Ober-Kirchenvorsteher-Amt des Kreises ernannt, in dem das Land liegt.

2. Vor dem Schiedsgerichte werden im Falle des Streites die Rechte des Pastorates oder Kirchenlandes durch den örtlichen Kirchenvorsteher vertheidigt.

3. Die Entscheidung des örtlichen Schiedsgerichtes wird in jedem Falle mit der ganzen Proceßacte dem Oberschiedsgerichte zur Revision vorgestellt.

4. Das Oberschiedsgericht sendet die Sache, bevor es dieselbe seiner Beprüfung unterzieht, an das betreffende Evangelisch-Lutherische Consistorium, wenn aber der Rechtsstreit eine Kronbesitzlichkeit angeht, außerdem auch an die Verwaltung der Reichsdomainen zur vorläufigen Beprüfung.

5. An der Beprüfung und Entscheidung der Sachen, welche Pastorate betreffen, nimmt der Präsident des örtlichen Consistoriums im Oberschiedsgerichte mit Stimmrecht Theil.

6. Die Entscheidung des Oberschiedsgerichtes wird nach Erforderniß dem Livländischen oder Kurländischen Gouverneur unterlegt. Nachdem er wenn erforderlich die Verhandlung vervollständigt hat, bestätigt er entweder die Entscheidung, und schreibt in solchem Falle ihre Erfüllung vor oder stellt, wenn er der Entscheidung des Gerichtes nicht beistimmt, dieselbe mit seinem Sentiment dem Dirigirenden Senate zur Beprüfung vor.

7. Von der Vorschrift des vorstehenden (6) Artikels sind nur folgende Fälle ausgenommen: 1) wenn durch Entscheidung des Oberschiedsgerichtes ein Eigenthum der Kirche oder dem Pastorate genommen wird, dann wird die Entscheidung jedes Mal mit der Meinung des Gouverneurs dem Dirigirenden Senate unterlegt, durch welchen sie zu Allerhöchster Bestätigung gelangt; 2) wenn entweder durch Entscheidung des Gerichtes, oder an Ort und Stelle mit Zustimmung der Schiedsrichter ein Austausch von Streuländereien mit Kroneigenthum, oder eine Abtretung von Wald statt des Hölzungsrechts in Kronwäldern intendirt ist, dann muß zur Ausführung eines solchen Projectes in jedem Falle die Zustimmung des Ministeriums der Landwirthschaft und der Reichsdomainen nachgesucht werden.

Beilage VIII

zu Art. 734, Anmerkung 3.

Regeln für die Verwaltung des Vermögens der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in der Stadt Riga.

1. Das Vermögen der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in der Stadt Riga wird verwaltet: 1) in der Stadt: durch einen bei jeder Kirche aus einem Inspector der Kirche und zwei von der Brüderschaft der Großen Gilde zu wählenden Aeltesten bestehenden Kirchenrath. Die Aeltesten verwalten die Einkünfte und führen unter der Aufsicht des Inspectors die Bücher sowohl über die Einnahmen der Kirche als auch über die Ausgaben zur Erhaltung derselben und zur Besoldung der kirchlichen Beamten; jedes Glied des Raths hat einen Schlüssel zur Kirchencasse;

2) in den Vorstädten: durch einen bei jeder Kirche aus einem Inspector und zwei Aeltesten der Kleinen Gilde bestehenden Kirchenrath auf derselben Grundlage wie in der Stadt. In den Sitzungen der Kirchenräthe präsidirt der Inspector.

Anmerkung. Die Evangelisch-Lutherische St. Jakobskirche hat ihre besondere Verwaltung (Vrgl. Prov.-Recht der Ostseegouv. Th. 1 Art. 588 Anm.).

2. Der Kirchenrath versammelt sich zu seinen Berathungen, zur Prüfung der Streitigkeiten der kirchlichen Beamten unter einander und mit anderen Personen in Sachen, die zu ihrer Amtspflicht gehören, und zur Kenntnißnahme und Erfüllung der Aufträge des Consistoriums.

3. Alle Sachen werden durch Stimmenmehrheit entschieden; wo es sich jedoch um die Errichtung neuer Gebäude oder die Ausführung von Capitalremonten handelt, wird das Gutachten des Kirchenraths durch den Inspector dem Consistorium zur Bestätigung vorgestellt.

4. Am Schlusse des Jahres liefert der Inspector die Rechnungen mit den zu denselben gehörenden Documenten dem Consistorium zur Durchsicht ein. Ueber die Bestätigung der Abrechnungen oder die zu denselben gemachten Bemerkungen wird im Consistorium ein Protokoll aufgenommen.

Beilage IX

zum Art. 861.

Formular der Protokolle des Evangelisch-Lutherischen Consistoriums für die schriftlichen Arbeiten und die mündliche Prüfung der Candidaten, welche die venia concionandi zu erlangen wünschen.

Prüfung des Predigtamts-Candidaten N N, gebürtig aus pro venia concionandi Monat, Datum und Jahr.	
1. Deutsche Sprache.	
2. Estnische, Lettische, Finnische, Schwedische, Polnische, Litthauische oder Samogitische Sprache.	
3. Lateinische Sprache.	
4. Exegese des alten Testaments.	

5. Exegese des neuen Testaments.	
6. Dogmatik.	
7. Moral.	
8. Kirchen- und Dogmengeschichte.	
9. Philosophie.	
10. Homiletik.	
11. Abfassung und Vortrag der Prüfungspredigt.	
12. Bemerkungen der Examinatoren.	
13. Allgemeines Urtheil.	

Beilage X

zum Art. 870.

Formular der Protokolle des Evangelisch-Lutherischen Consistoriums für die Prüfung der Candidaten, welche die venia pro ministerio zu erlangen wünschen.

Prüfung des Predigtamts-Candidaten N N, gebürtig aus pro ministerio Monat, Datum und Jahr.	
1. Deutsche Sprache.	
2. Estnische, Lettische, Finnische, Schwedische, Polnische, Litthauische oder Samogitische Sprache.	
3. Lateinische Sprache.	
4. Exegese des alten Testaments.	

5. Exegeſe des neuen Teſtaments.	
6. Dogmatik und Symbolik.	
7. Moral.	
8. Kirchen- und Dogmengeſchichte.	
9. Philoſophie.	
10. Practiſche Theologie.	
11. Kenntniß des Kirchengeſetzes.	
12. Abfaſſung und Vortrag der Prüfungspredigt.	
13. Beſchaffenheit der Katechiſation.	
14. Pädagogik.	
15. Erinnerungen, welche ihm gegeben worden ſind.	
16. Allgemeines Urtheil.	

Inhaltsverzeichniß.

Gesetz für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland.

Erstes Capitel.

Von der Lehre.

Art.		Seite.
252.	Von der Lehre der Evangelisch-Lutherischen Kirche	1
253.	Verbot der Verbreitung von Meinungen, welche der Lehre der Kirche widersprechen	1
254.	Vom Amtseide der Prediger	1
255.	Vom Eide der Professoren und Lehrer	1
256.	Achtung der Rechte anderer Confessionen	1

Zweites Capitel.

Von dem Gottesdienste.

Erste Abtheilung.

Von dem öffentlichen Gottesdienste.

257.	Von dem Gottesdienste an Sonn- und Festtagen	2
258.	Haltung desselben nach Vorschrift der Agende	2
259.	Von den Perikopen	2
260.	Von den Kirchenfesten	2
261.	Von den übrigen Festen	2
262.	Von dem Gottesdienste an andern Tagen	3
263.	Von der Anzahl der Predigten und der Zeit des Gottesdienstes	3
264.	Von den geistlichen Liedern	3
265.	Von den Katechisationen	3
266.	Von der Beobachtung der Ordnung in den Kirchen	3

Zweite Abtheilung.

Von dem Gebet in den Häusern.

Art.		Seite.
267.	Von der Hausandacht	3
268.	Von den Privatandachtsversammlungen	3

Drittes Capitel.

Von der Verwaltung der Sacramente und von andern geistlichen Handlungen.

Erste Abtheilung.

Von der Verwaltung der Sacramente und von andern geistlichen Handlungen im Allgemeinen.

269.	Verwaltung der geistlichen Handlungen nur durch Prediger	4
270.	Verwaltung der geistlichen Handlungen nach Vorschrift der Agende	4

Zweite Abtheilung.

Von der heiligen Taufe.

271.	Wie bald die Taufe an den Neugeborenen zu vollziehen ist	4
272.	Ernennung von Curatoren, um die Kinder zur heiligen Taufe zu bringen	4
273.	Vollziehung der Taufe sowohl in den Kirchen als in Privathäusern	5
274.	Vollziehung der Taufe durch den Gemeinde- oder Ortsprediger	5
275.	Von den Taufzeugen	5
276.	Von der Taufe der unehelichen Kinder in den Ostseegouvernements	5
277.	Von der Taufe der Hebräer und anderer Nichtchristen	5
278.	Von der Nothtaufe	5
279.	Fortsetzung	5
280.	Fortsetzung	6
281.	Fortsetzung	6

Dritte Abtheilung.

Von der Confirmation.

282.	Von der Nothwendigkeit der Confirmation	6
283.	Vom Gebrauche des kleinen Lutherischen Katechismus	6
284.	Vom Alter der Confirmanden	6
285.	Von den einem Confirmanden nothwendigen Kenntnissen	6
286.	Von Vollziehung der Confirmation durch den Ortsprediger	6

Vierte Abtheilung.

Von der Beichte und dem heiligen Abendmahle.

287.	Von der Nothwendigkeit der Beichte	6
288.	Von der allgemeinen Beichte	6

Art.		Seite.
289.	Von der besonderen Beichte	6
290.	Von der Anmeldung bei dem Prediger	6
291.	An welchen Prediger man sich wegen des heiligen Abendmahls zu wenden hat	7
292.	Fortsetzung	7
293.	Fortsetzung	7
294.	Fortsetzung	7
295.	Fortsetzung	7
296.	Von der Zeit der Abendmahlsfeier	7
297.	Ort der Abendmahlsfeier	7
298.	Entfernung der auf eine anstößige Weise zum heiligen Abendmahle Erscheinenden	7
299.	Von der Pflicht, zum heiligen Abendmahle zu gehen	7

Fünfte Abtheilung.

Von der Trauung.

300.	Von der Nothwendigkeit der Trauhandlung	8
301.	Von den Bedingungen zur Gültigkeit der Trauhandlung	8
302.	Fortsetzung	8
303.	Von dem Orte der Trauhandlung	8
304.	Von der Zeit, in welcher Trauungen nicht geschehen dürfen	8
305.	Von der Unstatthaftigkeit der Stellvertretung bei Trauhandlungen	8

Sechste Abtheilung.

Von dem Begräbnisse.

306.	Von der Pflicht, dem Prediger die Todesfälle anzuzeigen	8
307.	Von der öffentlichen Anzeige der Todesfälle	8
308.	Wer die Beerdigung verrichten soll	8
309.	Fortsetzung	8
310.	Fortsetzung	9
311.	Von Leichenreden	9
312.	Von der Beerdigung der Verbrecher	9
313.	Von der Beerdigung des Selbstmörder	9
314.	Von den Begräbnißplätzen	9
315.	Fortsetzung	9
316.	Von der Berechtigung zur Beerdigung auf dem allgemeinen Gottesacker	9

Viertes Capitel.

Von der Ehe.

Erste Abtheilung.

Von den nothwendigen Erfordernissen der Ehe und den gesetzlichen Hindernissen derselben.

317.	Von dem zum Eintritt in die Ehe erforderlichen Alter	9
318.	Von der freien Einwilligung der sich Verehelichenden	9

Art.		Seite.
319.	Von der Einwilligung der Eltern und Vormünder zur Ehe der Minderjährigen	9
320.	Von der Einwilligung der Eltern zur Ehe majorenner Kinder	10
321.	Von den Gründen der Verweigerung	10
322.	Von den Rechten der Adoptiveltern	10
323.	Von den Ehen der Militärpersonen und Civilbeamten	10
324.	Von den nahen Graden der Verwandtschaft und der Schwägerschaft (Affinität)	10
325.	Von der Ehe mit der Nichte, oder mit der Wittwe des leiblichen Oheims	11
326.	Von dem Verbot der Ehe zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern	11
327.	Von den Ehen der Mündel mit ihren Vormündern oder deren Kindern	11
328.	Von den Ehen mit Mohamedanern oder Hebräern	11
329.	Von dem Verbot der Ehe mit Heiden	11
330.	Verbot der Doppelheirath	12
331.	Von der Erlaubniß für Geschiedene, in eine neue Ehe zu treten	12
332.	Von dem Verbot der Ehe zwischen dem, der die eheliche Treue verletzt hat, und dem, mit welchem dieselbe verletzt worden	12
333.	Von der Trauerzeit für Wittwer und Wittwen	12
334.	Von der Frist zur Schließung einer neuen Ehe für Geschiedene	12
335.	Von dem Verbot der Wiederverehelichung vor Sicherstellung des Vermögens der Kinder aus der früheren Ehe	12

Zweite Abtheilung.

Von der Eheschließung.

I. Von der Verlobung.

336.	Schließung des Verlöbnisses	13
337.	Von den Hindernissen des Eheverlöbnisses	13
338.	Von der Gültigkeit und Ungültigkeit des Verlöbnisses	13
339.	Von der Aufhebung des Verlöbnisses mit beiderseitiger Einwilligung	13
340.	Von der Aufhebung des Verlöbnisses auf einseitiges Verlangen	13
341.	Von Verlobten, welche unerlaubten Umgang mit einander gepflogen haben	14
342.	Von der Nichteinwilligung eines der Verlobten zur Eheschließung	
343.	Von der Verlobung mit mehreren Personen	14
344.	Von den Folgen der Verführung unter dem Versprechen der Ehe	14
345.	Von der Entscheidung über die beim Verlöbniß geschlossenen Abmachungen	14

II. Von dem Aufgebote.

346.	Von der Vollziehung des Aufgebots	14
347.	Fortsetzung	15
348.	Von dem zweimaligen Aufgebote	15
349.	Von dem einmaligen Aufgebote	15
350.	Von der Vollziehung des Aufgebots an dem früheren Aufenthaltsorte	15
351.	Von den Hindernissen des Aufgebots	15
352.	Von der gesetzlichen Kraft des Aufgebots	15
353.	Von der Frist der Gültigkeit des Aufgebots	15
354.	Von der Unterlassung des Aufgebots auf einseitiges Verlangen	15
355.	Von dem Einspruch gegen das Aufgebot	16

Art. Seite.
356. Fortsetzung 16
357. Fortsetzung 16
358. Fortsetzung 16
359. Fortsetzung 16

III. Von der Trauung.

360. Von der gesetzlichen Kraft der Trauung 16
361. Von der Wirkungslosigkeit der Trauung bei gesetzwidrigen Ehen . . . 16
362. Von Fehlern bei der Trauhandlung 16
363. Fortsetzung 16

Dritte Abtheilung.

Von der Ehescheidung.

364. Von den ungültigen Ehen 17
365. Von der Aufhebung ungültiger Ehen 17
366. Von anderen gesetzwidrigen Ehen 17
367. Von der Frist zur Anbringung des Gesuchs um Auflösung der Ehe 17
368. Von der Trennung gesetzmäßig geschlossener Ehen 17
369. Von den gesetzlichen Gründen dazu 17
370. Von der Scheidung wegen Ehebruchs 17
371. Fortsetzung 18
372. Fortsetzung 18
373. Von der Scheidung wegen unerlaubten Umgangs vor der Ehe 18
374. Von der Scheidung wegen Verlassung des Ehegatten oder der Ehegattin 18
375. Von der Wiederverehelichung Geschiedener 19
376. Von der Scheidung der Ehe im Fall langer wenn auch unfreiwilliger Abwesenheit 19
377. Von der Scheidung im Fall von Hindernissen der Kindererzeugung 20
378. Von der Scheidung wegen Krankheit 20
379. Von der Scheidung wegen Wahnsinns 20
380. Von der Scheidung wegen lasterhaften Lebenswandels 20
381. Von der Scheidung wegen grausamer Behandlung 20
382. Von der Scheidung wegen des Bestrebens, den Ehegatten um Ehre, Freiheit, Amt oder Gewerbe zu bringen 21
383. Von der Scheidung der Ehe wegen schwerer Verbrechen 21
384. Von den Kindern geschiedener Ehegatten und ihrer Alimentation . . . 21
385. Von der förmlichen Trennung der Ehe 21
386. Von der Wiederverehelichung Geschiedener mit einander 21

Fünftes Capitel.

Von den Predigern und Kirchendienern.

Erste Abtheilung.

Von den Candidaten des Predigtamtes.

387. Von Erlangung des Grades eines Candidaten des Predigtamtes . . . 21
388. Von dem Examen zur Erlangung des Rechtes zu predigen 22

Art.		Seite.
389.	Fortsetzung	22
390.	Fortsetzung	22
391.	Fortsetzung	22
392.	Von den Rechten eines Candidaten, der die Erlaubniß zu predigen erhalten hat	22
393.	Von den Pflichten desselben	22
394.	Von dem Examen zur Erlangung des Rechtes, als Prediger angestellt zu werden	23
395.	Fortsetzung	23
396.	Fortsetzung	23
397.	Von den Candidaten, die das Recht erlangt haben, als Prediger angestellt zu werden	23
398.	Vom Colloquium der Candidaten im Consistorium	23
399.	Von der Nothwendigkeit des Examens pro ministerio, um eine Predigerstelle zu erhalten	24
400.	Von den besondern Rechten der Professoren der Theologie	24
401.	Von den Studenten der Theologie	24
402.	Von den Ausländern	24

Zweite Abtheilung.

Von den Predigern.

I. Von der Erledigung und Besetzung der Predigerstellen.

403.	Was bei der Besetzung der Predigerstellen zu beobachten ist	25
404.	Von dem zum Antritte eines Predigtamtes erforderlichen Alter	25
405.	Von der Erledigung einer Stelle durch den Tod des Predigers	25
406.	Von der Verwaltung des Amtes während der Vacanz	25
407.	Von der Frist zur Besetzung einer Predigerstelle und dem Rechte der Consistorien in dieser Hinsicht	25
408.	Von der Ordnung bei der Besetzung erledigter Predigerstellen	25
409.	Fortsetzung	25
410.	Fortsetzung	26
411.	Fortsetzung	26
412.	Fortsetzung	26
413.	Von der Gegenwart des Propstes oder eines Consistorial-Gliedes bei der Wahl eines Predigers	26
414.	Von der Stimmenmehrheit bei der Wahl	26
415.	Von dem Rechte der Gemeinde bei der Besetzung einer Predigerstelle	27
416.	Von den Beschwerden über das Consistorium hinsichtlich der Wahl	27
417.	Fortsetzung	27
418.	Von dem Gesuche eines Predigers um Versetzung zu einer anderen Gemeinde oder um Niederlegung seines Amtes	27
419.	Von der Versorgung eines Predigers, der wegen Alters, Schwachheit oder Krankheit seine Stelle niedergelegt hat	27
420.	Von der Ernennung eines Predigergehülfen	27
421.	Von der Anstellung eines Gehülfen mit dem Titel Adjunct	27
422.	Fortsetzung	28
423.	Fortsetzung	28
424.	Von der Vereinbarung zwischen dem Prediger und Adjuncten rücksichtlich der Einkünfte	28
425.	Die Anstellung als Adjunct giebt noch kein Recht zur Nachfolge	28

II. Von der Ordination und Introduction der Prediger.

426.	Von der Verrichtung der Ordination	28
427.	Candidaten ohne Vocation dürfen nicht ordinirt werden	29

Art.		Seite.
428.	Von dem Colloquium bei der Versetzung oder Wiederanstellung der Prediger	29
429.	Vom Verfahren bei der Introduction der Prediger	29
430.	Von der Ordination und Introduction der Prediger auf Grund der Agende	29
431.	Von der Uebergabe der Kirchenbücher u. s. w. an den neueingeführten Prediger	29

III. Von den Pflichten der Prediger.

432.	Von den Pflichten der Prediger im Allgemeinen	29
433.	Von dem häuslichen Leben des Predigers	30
434.	Von der Belehrung der Gemeindeglieder über die Wichtigkeit der Werke christlicher Liebe	30
435.	Vom Besuchen der Kranken	30
436.	Fortsetzung	30
437.	Fortsetzung	30
438.	Vom Besuchen der Gefangenen	30
439.	Von der Sorge für die Armen	31
440.	Vom Besuchen der Landschulen	31
441.	Von der Aufsicht über Personen, die mit Hebräern oder Mohamedanern verehelicht sind, und über deren Kinder	31
442.	Von den Verhältnissen zu den Vorgesetzten und Gemeindegliedern	31
443.	Von der Beobachtung des vorgeschriebenen Geschäftsganges	31
444.	Von den Beschäftigungen, die mit dem geistlichen Stande nicht vereinbar sind	32
445.	Von der Unzulässigkeit der Betreibung gerichtlicher Sachen	32
446.	Von der Uebernahme von Vormundschaften und Curatelen	32
447.	Von der Erfüllung der Requisitionen weltlicher Behörden	32
448.	Von der Entfernung aus dem Kirchspiele	32
449.	Von der Beurlaubung des Predigers auf acht und zwanzig Tage und mehr	32
450.	Von der Verwaltung ihres Amtes während des Urlaubes	32
451.	Von dem Verbot der Verrichtung von Amtshandlungen in der Gemeinde eines anderen Predigers	32
452.	Von den Hauspredigern	32
453.	Von der Verrichtung des Gottesdienstes durch einen Prediger, der mehrere Kirchen zu versehen hat	33
454.	Von der Geschäftstheilung zwischen zwei Predigern	33
455.	Von den Kirchenbüchern	33
456.	Von der jährlichen Einsendung einer Abschrift derselben an das Consistorium	33
457.	Von der Ausfertigung der Atteſtate aus den Kirchenbüchern	33
458.	Von dem Inhalte dieser Atteſtate	34
459.	Von der Führung eines Personalbuchs	34
460.	Von der Form dieser Verzeichnisse	34
461.	Von den Parochialscheinen	34
462.	Fortsetzung	34
463.	Von der Kirchenchronik	34
464.	Von der Amtstracht der Prediger	35
465.	Fortsetzung	35

IV. Von den Rechten der Prediger.

466.	Von den Rechten der Prediger	35
467.	Von dem Titel der Geistlichen	35

Art.		Seite.
468.	Von dem Bruſtkreuze der Prediger	35
469.	Vom Gebrauche des Kirchenſiegels und der Befreiung vom Poſtporto	35
470.	Von den Einkünften der Prediger	35
471.	Fortſetzung	35
472.	Von den Reiſe- und Diätengeldern u. ſ. w. für die Geiſtlichen	35
473.	Von der Befreiung der Kinder der Geiſtlichen von Leibesſtrafen	36
474.	Von den Kindern der Geiſtlichen	36
475.	Von dem Trauerjahre	36
476.	Von den Predigerwittwen- und Waiſen-Kaſſen	37

V. Von dem Gerichtsſtande und von den Mitteln der Zurechtweiſung und der Strafe der Prediger.

477.	Von dem Gerichtsſtande der Prediger	38
478.	Von den Arten der Strafe	38
479.	Von den Verweiſen überhaupt	38
480.	Von dem einfachen Verweiſe	38
481.	Fortſetzung	38
482.	Von dem ſcharfen Verweiſe	38
483.	Fortſetzung	38
484.	Von der Remotion	39
485.	Von der Caſſation	39
486.	Fortſetzung	39
487.	Fortſetzung	39
488.	Fortſetzung	39
489.	Fortſetzung	39
490.	Von der Suſpenſion	40
491.	Fortſetzung	40
492.	Fortſetzung	40
493.	Von den Berichten an die Oberbehörde über erfolgte Suſpenſion, Remotion und Caſſation der Prediger	40
494.	Von der Strafe für Verbreitung von Irrlehren	40
495.	Fortſetzung	40
496.	Von der Strafe für Abweichung von den Vorſchriften der Agende	41
497.	Fortſetzung	41
498.	Von der Strafe für Nichterfüllung der Pflicht, Kranke zu beſuchen	41
499.	Von der Strafe für einige beſondere Vergehen und Verbrechen	41
500.	Von der Strafe für geſetzwidrige Trennung der Ehe	41
501.	Von der Strafe für Verletzung der Rechte anderer Confeſſionen	41
502.	Fortſetzung	41
503.	Von der Strafe für laſterhaften Lebenswandel	42
504.	Von der Strafe für Vergehen und Verbrechen, die in den vorhergehenden Artikeln nicht namentlich bezeichnet ſind	42

Dritte Abtheilung.

Von den Küſtern und Organiſten.

505.	Im Allgemeinen	42
506.	Von den Küſtern	42
507.	Fortſetzung	42
508.	Fortſetzung	42
509.	Von den Organiſten	42
510.	Fortſetzung	42

Sechstes Capitel.

Von den höheren geistlichen Würdenträgern.

Erste Abtheilung.

Von den Pröpsten.

Art.		Seite.
511.	Von den Propstbezirken (Sprengeln)	43
512.	Von der Amtsabhängigkeit der Prediger an den Orten, wo keine Pröpste sind, und von der Errichtung neuer Präposituren	43
513.	Von der interimistischen Versehung einer Propststelle	43
514.	Von der Ernennung eines neuen Propstes	43
515.	Von den Pflichten der Pröpste im Allgemeinen	43
516.	Fortsetzung	44
517.	Von den Kirchenvisitationen	44
518.	Fortsetzung	44
519.	Fortsetzung	44
520.	Fortsetzung	44
521.	Fortsetzung	44
522.	Fortsetzung	45
523.	Fortsetzung	45
524.	Von dem Titel und der Amtstracht der Pröpste	45
525.	Von den Beschwerden der Pröpste und Prediger über einander	45
526.	Von den Beschwerden der Gemeindeglieder, Patrone und Kirchenvorstände über den Propst	45
527.	Vom Siegel des Propstes	45

Zweite Abtheilung.

Von den General-Superintendenten und vom Ehrentitel Evangelisch-Lutherischer Bischöfe.

528.	Von den Bezirken der General-Superintendenten	45
529.	Von der Ernennung der General-Superintendenten	46
530.	Von der Introduction der General-Superintendenten	46
531.	Von den Pflichten der General-Superintendenten	46
532.	Fortsetzung	47
533.	Fortsetzung	47
534.	Fortsetzung	47
535.	Von den durch die General-Superintendenten anzustellenden Visitationen	47
536.	Von den außerordentlichen Visitationen	47
537.	Von den Visitationen derjenigen Gemeinden, in welchen die General-Superintendenten das Amt der Prediger versehen	47
538.	Von der Amtstracht und besonderen Auszeichnung der General-Superintendenten	47
539.	Von dem Titel der General-Superintendenten	48
540.	Von dem Siegel der General-Superintendenten	48
541.	Von dem Ehrentitel eines Evangelisch-Lutherischen Bischofs	48
542.	Von dem Eide der Geistlichen	48

Siebentes Capitel.

Von den Consistorien.

Erste Abtheilung.

Von den örtlichen Consistorien.

Art.		Seite.
543.	Von der Zahl und Benennung der Consistorien	48
544.	Von den Bezirken der Consistorien	48
545.	Von der Organisation der Consistorien	49
546.	Von der Ernennung der Präsidenten der Consistorien	49
547.	Von der Ernennung der weltlichen und geistlichen Beisitzer	49
548.	Von den Kanzelleien der Consistorien	50
549.	Fortsetzung	50
550.	Fortsetzung	50
551.	Von dem Diensteide	50
552.	Von dem Range der Consistorialbeamten	50
553.	Von dem Wirkungskreise der Consistorien	51
554.	Von den Jahresberichten und Jahresrechnungen	53
555.	Von den Sitzungen der Consistorien	54
556.	Von den Geschäften der Plenarsitzungen der Consistorien	55
557.	Von der Form des Schriftwechsels der Consistorien	55
558.	Von den Sprachen, in welchen die Sachen in den Consistorien verhandelt werden	55
559.	Von Verwendung der Strafgelder	55
560.	Von dem Siegel der Consistorien	55

Zweite Abtheilung.

Von dem General-Consistorium.

561.	Von der Organisation des General-Consistoriums	56
562.	Von der Ernennung des Präsidenten und Vicepräsidenten	56
563.	Von der Ernennung der weltlichen und geistlichen Mitglieder	56
564.	Von der Amtsdauer der Mitglieder	56
565.	Von dem Procureur	56
566.	Von der Kanzellei	56
567.	Von der Rangordnung und den Titeln	57
568.	Von der Befugniß der Glieder, andere Aemter zu bekleiden	57
569.	Von dem Wirkungskreise des General-Consistoriums	57
570.	Von den Behörden, denen das General-Consistorium untergeordnet ist	58
571.	Von den Vorstellungen an das Ministerium des Innern	58
572.	Von den Jahresberichten und Jahresrechnungen	58
573.	Von der Rechnungsablegung des General-Consistoriums	59
574.	Von der Geschäftsordnung im General-Consistorium	59
575.	Fortsetzung	59
576.	Von dem Wirkungskreise des Procureurs	60
577.	Vom Gebrauche der deutschen und russischen Sprache	60
578.	Von den Juridiken des General-Consistoriums	60
579.	Von der Zahl der Sitzungen während der Juridiken	60
580.	Von den nichtplenaren Sitzungen des General-Consistoriums	60
581.	Von Verwendung der Strafgelder	60
582.	Von dem Siegel des General-Consistoriums	60

Achtes Capitel.

Von dem geistlichen Verfahren bei den Consistorien.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art.		Seite.
583.	Von der gerichtlichen Competenz der Consistorien	61
584.	Fortsetzung	61
585.	Fortsetzung	61
586.	Fortsetzung	61
587.	Von der Anwendung der allgemeinen Gesetze auf das gerichtliche Verfahren bei den Consistorien	61
588.	Von den Terminen	61
589.	Regeln für die Anberaumung der Termine	62
590.	Von der Strafe für die Versäumung der Termine	62
591.	Von den Dilationen	62
592.	Von den Vorladungen	62
593.	Fortsetzung	62
594.	Von der Verpflichtung des Vorgeladenen	62
595.	Von der Edictalcitation	62
596.	Von den zwei verschiedenen Prozeßformen bei den Consistorien	63
597.	Von den vermittelst Untersuchungs-Processes zu verhandelnden Sachen	63
598.	Von den vermittelst Verhandlungs-Processes zu verhandelnden Sachen	63

Zweite Abtheilung.

Vom Untersuchungs-Prozesse.

599.	Von den Denunciationen	63
600.	Von der vorläufigen Untersuchung	63
601.	Von den Verfügungen nach geschehener vorläufiger Untersuchung	63
602.	Von den Klagen über Prediger	64
603.	Von dem gerichtlichen Verfahren der Untersuchungs-Commissionen	64
604.	Von der Correspondenz der Commissionen mit andern Behörden	64
605.	Von der Einsendung der Acten der Commission an das Consistorium	64
606.	Von dem Rechte, im Consistorium zur Rechtfertigung zu erscheinen	64
607.	Von den nichtamtlichen Verbrechen der Geistlichen	64

Dritte Abtheilung.

Vom Verhandlungs-Prozesse.

I. Vom Verhandlungs-Prozesse in Partensachen überhaupt.

608.	Vom Anfange der Proceßsachen	64
609.	Vom Inhalte der Klage	65
610.	Von der Unzulässigkeit der Cumulation der Klagen	65
611.	Von der Vorladung des Beklagten	65
612.	Von den Folgen der Vorladung	65
613.	Von der Mittheilung der Klage an den Beklagten	65
614.	Von der Erklärung des Beklagten	65
615.	Fortsetzung	65
616.	Von der Mittheilung der directen Erklärung an den Kläger und vom Antritt des Beweisverfahrens	66
617.	Von der Mittheilung der Replik an den Beklagten	66

Art.		Seite.
618.	Von der Nichtannahme weiterer Eingaben	66
619.	Von der Replik oder Duplik nach geschlossenem Beweisverfahren	66
620.	Von der Berufung auf Beweise, die sich nicht auf Zeugenaussagen gründen	66
621.	Von der Berufung auf Zeugen, mit Angabe der Umstände, über welche sie zu vernehmen sind	66
622.	Von den Fragestücken und Einwendungen gegen die Zeugen	66
623.	Von den allgemeinen durch das Consistorium den Zeugen vorzulegenden Fragestücken	67
624.	Von dem Eide der Zeugen und von den Fällen, in welchen sie dessen überhoben werden	67
625.	Von der bei dem Zeugenverhör zu beobachtenden Ordnung	67
626.	Von der Vernehmung abwesender Zeugen durch das competente Gericht	67
627.	Von dem Scrutinium	67
628.	Von dem Zeugnisse zum ewigen Gedächtnisse	67
629.	Von der Actenrelation	67
630.	Vom Inhalte der Relation	67
631.	Von dem Anfange des Vortrags der Sache	68
632.	Von der Discussion und Entscheidung der Sache	68

II. Von der mündlichen Verhandlung in Partensachen.

633.	Von den Ursachen zur mündlichen Verhandlung	68
634.	Von der Ordnung bei der mündlichen Verhandlung	68
635.	Fortsetzung	68

III. Besondere Regeln über das gerichtliche Verfahren in Ehesachen.

636.	Von der Ordnung des Gerichtsverfahrens in Ehesachen überhaupt	68
637.	Von der Befugniß der Parten, in Ehesachen ihre Rechte selbst wahrzunehmen	68
638.	Von den Maaßregeln, die Parten zum Erscheinen vor dem Consistorium zu zwingen	68
639.	Von den Ausnahmen von den allgemeinen Regeln hinsichtlich des Gerichtsstandes	68
640.	Von dem Sühneversuche	69
641.	Fortsetzung	69
642.	Fortsetzung	69
643.	Fortsetzung	69
644.	Vom Ausbleiben des Klägers beim Sühneversuche	69
645.	Fortsetzung	69
646.	Vom Ausbleiben des Beklagten beim Sühneversuche	69
647.	Von den Folgen des mißlungenen Sühneversuchs	70
648.	Vom Sühneversuche bei Gesuchen um Eheschließung	70
649.	Von dem Verfahren des Consistoriums bei den für nichtig anzusehenden Ehen	70
650.	Von dem Verfahren des Consistoriums bei anderen gesetzwidrigen Ehen	70
651.	Fortsetzung	70
652.	Von der Rückgabe der Klage wegen Nichtbeobachtung der Form	70
653.	Von den Zeugen in Ehesachen	70
654.	Von der Unterstützung des Eingeständnisses durch andere Beweise	71
655.	Von den Fällen, in welchen der Eid in Ehesachen unzulässig ist	71
656.	Von dem Inhalte des Ehescheidungs-Urtheils	71
657.	Vom Act der förmlichen Ehescheidung	71

Art.		Seite.
658.	Von der bei der Trennung der Ehe wegen Schuldigbefindung eines der Ehegatten zu brauchenden Scheidungsformel	71
659.	Von der Form des Ehetrennungsactes bei abwesenden Parten	71
660.	Von dem über die vollzogene Ehescheidung zu ertheilenden Atteſtate	72

Vierte Abtheilung.

Von der Publication der Urtheile.

661.	Von der Vorladung zur Anhörung der Endurtheile	72
662.	Von der Vorladung zur Anhörung der Zwiſchenbeſcheide	72
663.	Von dem Nichterſcheinen der Parten an dem Tage der Eröffnung des Urtheils	72
664.	Fortſetzung	72
665.	Fortſetzung	72
666.	Vom Erſcheinen der für abweſend erklärten Parten	73
667.	Von dem Nichterſcheinen eines Abweſenden nach erfolgter Edictalcitation	73

Fünfte Abtheilung.

Von der Devolvirung der Rechtsſachen mittelſt Appellation und Querel.

668.	Von der Devolvirung der Sachen im Allgemeinen	73
669.	Von den Sachen, in denen Appellation und Querel unzuläſſig ſind	73
670.	Von den Sachen, in welchen Appellation und Querel geſtattet ſind	73
671.	Von der Anzeige der Unzufriedenheit über Endurtheile der Conſiſtorien	73
672.	Fortſetzung	73
673.	Von den Punkten, gegen welche nicht appellirt worden iſt	74
674.	Von der Apellation ohne Entrichtung des Appellationsſchillings	74
675.	Von dem Appellations-Atteſtate	74
676.	Von der Appellations-Rechtfertigung	74
677.	Von der Appellations-Widerlegung	74
678.	Von der Einſendung der ſich auf die Appellation beziehenden Acten an das General-Conſiſtorium	74
679.	Von der Entſcheidung der Sache im General-Conſiſtorium	74
680.	Von der Verſäumung der Termine im Appellationsverfahren	74
681.	Von den Querelen	75
682.	Von der Unzufriedenheitserklärung gegen Zwiſchenbeſcheide des Conſiſtoriums	75
683.	Von dem Atteſtate über die Nachgabe der Querel	75
684.	Von der Eingabe der Querel	75
685.	Von der Erklärung auf die Querel	75
686.	Von der Einſendung der die Querel betreffenden Acten an das General-Conſiſtorium	75
687.	Von der Hemmung des Proceſſes durch die Querel	75
688.	Von der Entſcheidung des General-Conſiſtoriums über eine Querel	75
689.	Fortſetzung	76
690.	Von den Appellationen und Querelen gegen die Entſcheidungen des General-Conſiſtoriums	76

Neuntes Capitel.

Von den Evangelisch-Lutherischen Synoden.

Erste Abtheilung.

Von den Synoden der Consistorial-Bezirke.

Art.		Seite.
691.	Von der Anordnung und dem Zwecke der Evangelisch-Lutherischen Synoden in den Consistorialbezirken	76
692.	Dispensation von der Pflicht, an denselben Theil zu nehmen	76
693.	Von den Evangelisch-Lutherischen Synoden in großen Consistorialbezirken	76
694.	Von dem Vorsitz in den Evangelisch-Lutherischen Synoden und der Dauer derselben	77
695.	Von den Beschäftigungen der Evangelisch-Lutherischen Synoden	77
696.	Von anderen an den Evangelisch-Lutherischen Synoden theilnehmenden Personen	77

Zweite Abtheilung.

Von den Propst-Synoden.

697.	Von den Evangelisch-Lutherischen Propst-Synoden	77
698.	Fortsetzung	77

Dritte Abtheilung.

Von der General-Synode

699.	Von der Anordnung und dem Zwecke der Evangelisch-Lutherischen General-Synode	78
700.	Von der Zusammensetzung derselben	78
701.	Von der Art der Mitgliederwahl	79
702.	Von der Ernennung des Präsidenten	79
703.	Von dem Versammlungsorte und der Zusammenberufung der Evangelisch-Lutherischen General-Synode	79
704.	Von den Gegenständen ihrer Beschäftigungen	79
705.	Von dem Geschäftsgange in der Evangelisch-Lutherischen General-Synode	79
706.	Von dem Procureur in der Evangelisch-Lutherischen General-Synode	79
707.	Von der Canzellei der Evangelisch-Lutherischen General-Synode	79
708.	Von der Eröffnung, Dauer und Schließung der Evangelisch-Lutherischen General-Synode	79
709.	Von den Beschlüssen der Evangelisch-Lutherischen General-Synode	79
710.	Von der Beurlaubung der Glieder der Evangelisch-Lutherischen General-Synode	80
711.	Von den Protocollen der Evangelisch-Lutherischen General-Synode	80

Zehntes Capitel.

Von der Verwaltung des Vermögens der Evangelisch-Lutherischen Kirchen.

Erste Abtheilung.

Von dem Bestande und der Verwaltung des Kirchenvermögens.

Art.		Seite.
712.	Von dem Kirchenvermögen	80
713.	Von der Anwendung der einer Kirche zugewandten Capitalien und Einkünfte	80
714.	Von dem unbeweglichen Kirchenvermögen	81
715.	Fortsetzung	81
716.	Fortsetzung	81
717.	Von den Kirchengebühren und Beiträgen zum Besten der Kirche	81
718.	Von den, den Kirchen vermachten oder geschenkten Capitalien	81
719.	Von der Veräußerung des beweglichen Kircheneigenthums	82
720.	Von der Art der Veräußerung des beweglichen Kircheneigenthums	82
721.	Von der unentgeltlichen Abtretung beweglichen Kircheneigenthums	82
722.	Von den Geldauszahlungen	83
723.	Vom Inventarium des ganzen Kirchenvermögens	83
724.	Von der Kirchenkasse	83
725.	Von den Sachen, die sich in der Verwahrung des Predigers befinden	84
726.	Von den milden Gaben und andern bei dem Prediger einkommenden Beiträgen	84
727.	Von der Verzinsung der Kirchencapitalien	84
728.	Von den Documenten über Kirchencapitalien	84
729.	Von dem Verbot, im Namen einer Kirche Schulden zu machen, und von der Unzulässigkeit einer Klage gegen dieselbe	84
730.	Von der unversehrten Bewahrung des Kircheneigenthums	84
731.	Von den den Kirchengebäuden zustehenden Rechten	84

Zweite Abtheilung.

Von der Verwaltung des Kirchenvermögens.

732.	Von der Organisation der Verwaltung des Kirchenvermögens	85
733.	Von der Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens	85

I. Von den Kirchenräthen, Collegien oder Conventen.

734.	Von der Errichtung der Stadtkirchenräthe, Collegien oder Convente	85
735.	Von der Wahl der Vorsitzer und der Mitglieder dieser Verwaltungen	86
736.	Von der Uebernahme des Kirchenvermögens nach dem Inventar	86
737.	Von den Pflichten der Stadtkirchenräthe, Collegien und Convente	86
738.	Von den Sitzungen und Verhandlungen dieser Verwaltungen	87
739.	Von der Rechenschaftsablegung derselben	87
740.	Von der Wiederwahl gewesener Glieder	87

II. Von den Kirchen-Vorstehern und Kirchen-Vormündern.

741.	Von den Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherämtern	87
742.	Von den Pflichten der Kirchenvorsteher	88
743.	Von den Kirchenvormündern	88
744.	Von der Wiedererwählung und Entlassung der Kirchenvormünder	89
745.	Von den an einigen Orten ihnen zustehenden Vorrechten	89

III. Von den Ober-Kirchenvorsteher-Aemtern und Kirchen-Inspectoren.

Art.		Seite.
746.	Von der Organisation der Ober-Kirchenvorsteher-Aemter	89
747.	Fortsetzung	89
748.	Fortsetzung	89
749.	Fortsetzung	89
750.	Fortsetzung	90
751.	Fortsetzung	90
752.	Von den Kanzelleien der Ober-Kirchenvorsteher-Aemter	90
753.	Von den Pflichten der Ober-Kirchenvorsteher-Aemter	90
754.	Fortsetzung	90
755.	Fortsetzung	91
756.	Fortsetzung	91
757.	Fortsetzung	91
758.	Von dem Schriftwechsel der Ober-Kirchenvorsteher-Aemter in Kurland und von den Beschwerden über die Ober-Kirchenvorsteher-Aemter	91
759.	Von den Rechten und Pflichten anderer für das Kirchenvermögen bestehender Verwaltungen	91
760.	Von Streitigkeiten zwischen den Predigern und den Kirchenvorständen	91

Dritte Abtheilung.

Von den kirchlichen Bauten.

761.	Von den Kirchenbauten	91
762.	Fortsetzung	92
763.	Fortsetzung	92
764.	Fortsetzung	92
765.	Von dem Siegel der für das Kirchenvermögen bestehenden Verwaltungen	92

Elftes Capitel.

Vom Patronats-Rechte.

766.	Von dem Verfahren bei Gesuchen um das Patronatsrecht	92
767.	Von den Bedingungen zur Erlangung desselben	92
768.	Von der Bestätigung des Patronatsrechts	93
769.	Von der Befugniß, dasselbe auszuüben	93
770.	Fortsetzung	93
771.	Fortsetzung	93
772.	Fortsetzung	93
773.	Von den mit den Patronatsrechten verbundenen Vorrechten und Verpflichtungen	93
774.	Von dem Verluste des Patronatsrechts	94
775.	Von der Verhandlung der Sachen, betreffend den Verlust des Patronatsrechts	94
776.	Von den Streitsachen rücksichtlich des Patronatsrechts	94

Zwölftes Capitel.

Instruction für die Geistlichkeit und die Behörden der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Reiche.

Erste Abtheilung.

Von der Lehre.

Art.		Seite.
777.	Verbot der Verbreitung irriger Meinungen	94
778.	Aufsicht über die Nichtverbreitung anstößiger Schriften	95
779.	Achtung der Rechte anderer Confessionen	95

Zweite Abtheilung.

Von dem Gottesdienste und den besonderen geistlichen Handlungen.

780.	Von der bei der Verrichtung des Gottesdienstes zu beobachtenden Ordnung	96
781.	Von den Abänderungen in der Liturgie	96
782.	Von der Beibehaltung einiger besonderer Gebräuche bei dem Gottesdienste	96
783.	Von der Abänderung oder Abschaffung solcher besonderer Gebräuche	96
784.	Von der Vorbereitung zur Predigt und von deren Inhalt	96
785.	Von den Texten der Vormittagspredigten	97
786.	Von den Texten der Nachmittagspredigten	97
787.	Von den Wochenpredigten	97
788.	Von dem Kirchengesange	98
789.	Vom Singen besonderer Kirchenlieder	98
790.	Von den Katechisationen	98
791.	Von dem deutschen Gottesdienste in den Landgemeinden der Ostseegouvernements	99
792.	Von der Zeit des Anfanges des Gottesdienstes	99
793.	Fortsetzung	99
794.	Von dem Gottesdienste in milden Stiftungen	99
795.	Von den Streitigkeiten unter Gemeinden, die in einer und derselben Kirche Gottesdienst halten	99
796.	Von den Bekanntmachungen in der Kirche	99
797.	Von der Beobachtung der Ordnung in den Kirchen	99
798.	Von der häuslichen Gottesverehrung	100
799.	Von den Privatandachtsversammlungen	100
800.	Fortsetzung	100
801.	Von der Verwaltung der Sacramente und von den anderen geistlichen Handlungen	100
802.	Von der Taufe der Mißgeburten	101
803.	Von dem Verfahren, wenn der für die Taufe der Neugeborenen festgesetzte Termin nicht beobachtet worden	101
804.	Fortsetzung	101
805.	Von der Verrichtung der heiligen Taufe in Privathäusern	101
806.	Von den Pathen und den den Neugeborenen zu gebenden Namen	101
807.	Von der Taufe unehelich geborener und ausgesetzter Kinder und der Findlinge	102
808.	Von der Aufnahme der Hebräer und anderer Nichtchristen in die Evangelisch-Lutherische Kirche	102
809.	Von dem, was bei der Ansuchung um die Erlaubniß zur Taufe der Hebräer zu beobachten ist	102
810.	Von der Vollziehung der heiligen Taufe an Hebräern	103

Art.		Seite.
811.	Von der Taufe gefährlich kranker Hebräer	103
812.	Von der Taufe Hebräischer Rekruten	103
813.	Von der Ertheilung von Zeugnissen an neugetaufte Hebräer	103
814.	Von dem unverzüglichen Bericht über die an Hebräern vollzogenen Taufen	103
815.	Von der Unterweisung der Mohamedaner und Heiden in den Evangelisch-Lutherischen Glaubenslehren	104
816.	Von der Befestigung der Neugetauften im Christenthume	104
817.	Von der Aufsicht über die Nothtaufe	104
818.	Vom Gebete beim Kirchgange der Sechswöchnerinnen	104
819.	Von der Vorbereitung zur Confirmation	104
820.	Von den Lehrbüchern für den Unterricht der Confirmanden	104
821.	Von der Vollziehung der Confirmation bei nicht gesetzlichem Alter der Confirmanden	104
822.	Von der Prüfung der Confirmanden	105
823.	Von dem Verfahren des Predigers bei der Confirmation	105
824.	Von den Anordnungen der Consistorien rücksichtlich des Confirmations-Unterrichts	105
825.	Von der allgemeinen Beichte	106
826.	Von der besonderen Beichte	106
827.	Vom Beichtgeheimnisse	106
828.	Fortsetzung	106
829.	Fortsetzung	106
830.	Von der Erlaubniß zur Wahl eines Beichtvaters	107
831.	Von der Zulassung zur allgemeinen Beichte und zum heiligen Abendmahle	107
832.	Von der Belehrung über die Nothwendigkeit und Wichtigkeit des heiligen Abendmahls	107
833.	Von den übrig bleibenden geweihten Gaben	107
834.	Von der Kirchensühne	108
835.	Von der Ermahnung bei der Bekanntmachung gerichtlicher Erkenntnisse	108
836.	Von der bei der Trauung von Seiten des Bräutigams oder der Braut verweigerten Einwilligung	108
837.	Von der Trauung im Hause	108
838.	Von der Trauung Derjenigen, die in verschiedenen Kirchen aufgeboten worden	108
839.	Von der Aufsicht über die Ordnung beim Begräbnisse	108
840.	Von den Leichenreden	108
841.	Von der Verrichtung des Begräbnisses	109
842.	Von der Beobachtung der gesetzlich bestimmten Frist zur Bestattung der Leichen	109
843.	Von den Leichenkammern	109
844.	Von der Aufsicht über die Gottesäcker	109

Dritte Abtheilung.

Von der Ehe.

845.	Von der Belehrung über die Wichtigkeit der Ehe	109
846.	Von der Belehrung über die nothwendigen Erfordernisse zur Ehe	109
847.	Von dem Verhalten des Predigers in bedenklichen Fällen	110
848.	Von dem Verbot der Wiederverehelichung vor der Sicherstellung des Vermögens der Kinder aus der früheren Ehe	110
849.	Von der Pflicht des Predigers bei der Trauung geschiedener Personen	110
850.	Von der Abhaltung der Siechlinge, Gebrechlichen u. s. w. vom Heirathen	110
851.	Von der Verrichtung des Aufgebots	110

Art.		Seite.
852.	Von dem zweimaligen und einmaligen Aufgebote	110
853.	Von dem Aufgebote unbekannter Personen	111
854.	Von der Anzeige eines Ehehindernisses	111

Vierte Abtheilung.

Von der Prüfung der Candidaten des Predigtamts.

855.	Von der Nichtzulassung derjenigen Candidaten, die sich Leichtsinn und Sittenlosigkeit haben zu Schulden kommen lassen	111
856.	Von der Aufgabe der Materien zu den schriftlichen Ausarbeitungen	112
857.	Von der Prüfung dieser Arbeiten	112
858.	Von der bei der Prüfung pro venia concionandi zu beobachtenden Ordnung	112
859.	Von der Zahl der Candidaten, die zugleich zur Prüfung zugelassen werden können	113
860.	Von den Examinatoren und dem Orte der Prüfung	113
861.	Von dem Protocolle der Prüfung	113
862.	Von den Zeugnissen über das bestandene Examen pro venia concionandi	114
863.	Von der Verweigerung der Erlaubniß zu predigen	114
864.	Von einer wiederholten Prüfung pro venia concionandi	114
865.	Von der den Candidaten zu ertheilenden Erlaubniß, in der Volkssprache ihres Bezirks zu predigen	114
866.	Von den vorläufigen Aufgaben zur Prüfung pro ministerio	114
867.	Fortsetzung	115
868.	Von der beim Examen pro ministerio zu beobachtenden Ordnung	115
869.	Fortsetzung	115
870.	Von dem Protocoll über das Examen pro ministerio	115
871.	Von der Verweigerung des Rechtes, eine Predigerstelle zu bekleiden	115
872.	Von den Zeugnissen für die pro ministerio Examinirten	116
873.	Von einem wiederholten Examen pro ministerio	116
874.	Von den Examinatoren und dem Orte der Prüfung	116
875.	Von den Candidaten, die bei der ersten oder zweiten Prüfung abgewiesen worden	116
876.	Fortsetzung	116

Fünfte Abtheilung.

Von den Pflichten der Kirchen-Vorsteher und Kirchen-Vormünder.

877.	Von den Pflichten der Kirchenvorstände im Allgemeinen	117
878.	Von der Aufsicht über die Ordnung in der Kirche	117
879.	Von der zu machenden Anzeige über die Krankheit eines Predigers	117
880.	Von den Pflichten der Kirchenvorsteher bei der Erledigung einer Predigerstelle	117
881.	Von ihrer Pflicht, in entfernten Gemeinden die Prediger einzuführen	117
882.	Von der Uebergabe des unter die Verwahrung des Predigers gehörigen Kircheneigenthums	117
883.	Von der Aufsicht über die Gottesäcker	117
884.	Von der Aufsicht über die Bauer-Kirchenvormünder	117
885.	Von der Aufsicht der Kirchenvormünder über das Betragen der Gemeindeglieder niederer Stände	117
886.	Von der Aufsicht über die Dorfschullehrer	118
887.	Von den Berichten der Kirchenvormünder an den Prediger oder die Kirchenvorsteher	118

Art.		Seite.
888.	Von der Gegenwart der Kirchenvormünder bei dem Gottesdienste . . .	118
889.	Von ihrer Pflicht, dem Prediger bei Zeiten die Kranken der Gemeinde anzuzeigen . . .	118
890.	Von ihrer Aufsicht über die Theilnahme der niedern Stände an dem Gottesdienste . . .	118
891.	Von ihrer Mitwirkung zur Abstellung von Unordnungen während des Gottesdienstes . . .	118
892.	Von der Annahme der Beiträge zum Besten der Kirche . . .	118
893.	Von ihrer Gegenwart bei der Introduction eines Predigers . . .	118
894.	Von ihrer Gegenwart bei allen Kirchenvisitationen . . .	118
895.	Von ihrer Gegenwart bei allen Gemeindeversammlungen in Kirchenangelegenheiten . . .	118
896.	Von ihrer Aufsicht über die Ordnung beim Einsenken der Särge . .	118
897.	Von ihrer Aufsicht bei kirchlichen Bauten . . .	118
898.	Von der Beförderung dringender, die Kirchenverwaltung betreffender, Befehle oder Berichte . . .	118

Beilagen.

Nr. I.	Beilage zu Art. 277. Allgemeine Regeln hinsichtlich der Annahme von Hebräern zu fremden Christlichen Religionsbekenntnissen . . .	121
Nr. II.	Beilage zu Art. 440 Anm. Regeln für die Katechisation in den Ansiedlungen der ansäßigen Ansiedler des Saratowschen Gouvernements (früheren Colonisten) . . .	123
Nr. III.	Beilage zu Art. 472. Regeln über Ablassung von Reise- und Diätengeldern für Geistliche zur Erfüllung obrigkeitlicher Aufträge, über Verabfolgung von Mitteln bei Versendungen in Dienstangelegenheiten nach entfernten Gegenden und über Pensionen und einmalige Unterstützungen für den Dienst im Ressort der Ministerien des Krieges und der Volksaufklärung . . .	125
Nr. IV.	Beilage zu Art. 472 Anm 3. Regeln über den Unterhalt der Protestantischen Pastore in den Gemeinden der ansäßigen Ansiedler (früheren Colonisten) . . .	126
Nr. V.	Beilage zu Art 476. Pkt. 1, Anm. 2. Regeln für die Pensionen, welche aus den Summen der Evangelisch-Lutherischen St. Peter-Pauls-Kirche in St. Petersburg ertheilt werden . . .	127
Nr. VI.	Beilage zu Art. 712 Anm. 2. Statut der Unterstützungskasse für Evangelisch-Lutherische Gemeinden in Rußland . . .	129
Nr. VII.	Beilage zu Art. 730 Anm. Regeln für das Verfahren in Grenzstreitigkeiten bei der Vermessung von Pastoratsländereien in den Gouvernements Livland und Kurland mit Kron- und Privatbesitzlichkeiten . . .	135
Nr. VIII.	Beilage zu Art. 734 Anm. Regeln für die Verwaltung des Vermögens der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in der Stadt Riga . . .	136
Nr. IX.	Beilage zum Art. 861. Formular der Protokolle des Evangelisch Lutherischen Consistoriums für die schriftlichen Arbeiten und die mündliche Prüfung der Candidaten, welche die venia concionandi zu erlangen wünschen . . .	137
Nr. X.	Beilage zu Art. 870. Formular der Protokolle des Evangelisch-Lutherischen Consistoriums für die Prüfung der Candidaten, welche die venia pro ministerio zu erlangen wünschen . . .	139

Fri

BX8027.G4 1898
Gesetz fur die Evangelisch-Lutheri
Andover-Harvard 991669773
3 2044 077 947 653

GESETZ fuer die
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Russland.
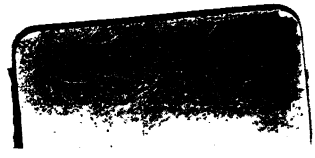
BX
8027
.G4
1898